


BIBLIOTHEK DES REICHS-POSTAMTS
Abth.
№





STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

**Jahrgang 1865.**





**Wien.**

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1865.

# Erstes Repertorium.

---

## Chronologisches Verzeichniß

der Gesetze und Verordnungen, welche im Jahrgange 1865 dieses Gesetzblattes aufgenommen erscheinen.

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Tag der Ausgabe des R. G. B. | Inhalt | Nummer des Stückes | Nr. des Gesetzes 2c. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1864 19. Octob. | 1865 14. April | Convention zwischen Oesterreich und Mexico, über die Anwerbung eines Freiwilligen-Corps für den mexicanischen Militärdienst in den österreichischen Staaten, und über die Art der Behandlung der angeworbenen Freiwilligen . . . | VI | 24 | 31 |
| 24. Nov. | 12. Jänner | Ministerial-Erklärung, betreffend die gegenseitige Aufhebung des Abfahrtsgeldes zwischen den, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen . . . . . . . . . . . . . . . . | I | 1 | 1 |
| 30. „ | 12. „ | Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sachsen, über den Anschluß der Voitersreuth-Egerer Eisenbahn an die böhmischen Eisenbahn-Linien . . . . . . . . . . . . . . . . | I | 2 | 2 |
| 29. Dec. | 11. Februar | Verordnung des Staatsministeriums, womit das Strafkosten-Verpflegspauschale für die fünf Jahre 1865 bis 1869 bestimmt wird . . . . . . . . . . . . . . . . | III | 9 | 15 |
| 30. „ | 12. Jänner | Kundmachung des Marine- und des Finanzministeriums, betreffend die Auflösung der Central-Hafen- und Seesanitäts-Cassen und deren Vereinigung mit den Finanzcassen . . . | I | 3 | 11 |
| 1865 5. Jänner | 11. Februar | Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, dann des Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums, betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1865 . . . . . . . . . . | III | 10 | 15 |
| 6. „ | 31. Jänner | Verordnung des Staatsministeriums, betreffend den Verlag und Verkauf von Schulbüchern für zweiclassige Unterrealschulen . . . . . . . . . . . . . . . . | II | 4 | 13 |
| 12. „ | 31. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Hauptzollamtes Brood zur Austrittsbehandlung des gegen Steuerrestitution über die Zolllinie austretenden Zuckers . . . . . . . . . . . . . . . . | II | 5 | 13 |
| 17. „ | 31. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Baziás zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten . . . . . . . . . . . . . . . . | II | 6 | 14 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Tag der Ausgabe des R. G. B. | Inhalt | Nummer des Stückes | Nr. des Gesetzes 2c. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1865 | 1865 | | | | |
| 19. Jänner | 31. Jänner | Verordnung des Justizministeriums, wegen Bestimmung des Oberst-Hofmarschallamtes als Personalinstanz für Seine Hoheit den Herrn Philipp Herzog von Württemberg, dessen durchlauchtigste Frau Gemahlin, kaiserliche Hoheit Erzherzogin Maria Theresia und die aus dieser Ehe anzuhoffende Nachkommenschaft . . . . . . . . . . . . . . . . | II | 7 | 14 |
| 26. „ | 31. „ | Erlaß des Finanzministeriums, über die Aenderung des Schlachtvieh-Besteuerungsmodus in Krakau . . . . . | II | 8 | 14 |
| 31. „ | 11. Februar | Ministerial-Erklärung, betreffend ein Uebereinkommen mit dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Canton Bern, über die unentgeltliche Spitalsverpflegung der beiderseitigen mittellosen Staatsangehörigen . . . . . . . | III | 11 | 16 |
| 14. Febr. | 26. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Hauptzollamtes Szczakowa zur Austrittsbehandlung des gegen Steuerrestitution über die Zolllinie austretenden Zuckers . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | IV | 12 | 19 |
| 23. „ | 25. März | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Rajevosello zur Austrittsbehandlung von, mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Restitution über die Zolllinie austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Bier . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | V | 16 | 27 |
| 25. „ | 26. Februar | Gesetz, betreffend die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlenden Tonnen-, Seesanitäts- und Contumazgebühren | IV | 13 | 19 |
| 25. „ | 26. „ | Gesetz, über die Aufhebung der Anordnung des §. 262 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung . . . . . . . . . | IV | 14 | 25 |
| 25. „ | 26. „ | Verordnung des Marineministeriums, betreffend die von den einheimischen Seeschiffen, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt, zu zahlende Licenzgebühr . . . . . . . | IV | 15 | 26 |
| 2. März | 25. März | Circular-Verordnung des Marineministeriums, über die Auflassung des Marineauditoriats in Triest und die Uebertragung der Geschäftsagenda desselben an das Marineauditoriat in Pola . . . . . . . . . . . . . . . . . | V | 17 | 27 |
| 6. „ | 25. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Prag zur Austrittsbehandlung des, gegen Steuerrestitution auf der böhmischen Westbahn über die Zolllinie austretenden Zuckers . . . . . . . . . . . | V | 18 | 28 |
| 19. „ | 25. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Auflösung der Berg-, Forst- und Salinen-Direction Salzburg, dann der Berg- und Forst-Direction Graz und die hiedurch in der Geschäftszuweisung und Unterstellung der Behörden eintretenden Aenderungen . . . . . . . . . . . . . . | V | 19 | 28 |
| 19. „ | 25. „ | Erlaß des Finanzministeriums, in Betreff der Steuerbehandlung von Paraffinmasse und Paraffinkerzen bei deren Einfuhr in geschlossene Orte der deutschen und slavischen Kronländer und des lombardisch-venetianischen Königreiches | V | 20 | 28 |
| 23. „ | 25. „ | Gesetz, betreffend die Reduction des Silberanlehens vom 2. Mai 1864 . . . . . . . . . . . . . . . . . . | V | 21 | 29 |
| 24. „ | 25. „ | Gesetz, in Betreff der Ausdehnung des Gesetzes vom 28. December 1864 (Nr. 97 des Reichs-Gesetz-Blattes) über die Fortdauer der Steuer-, Stämpel- und Gebührenerhöhungen bis einschließlich Juni 1865 . . . . . . . . . . . . | V | 22 | 29 |
| 24. „ | 25. „ | Gesetz, in Betreff der Verminderung der in Siebenbürgen unter dem Namen der Personalsteuern bestehenden Abgaben | V | 23 | 30 |
| 31. „ | 22. April | Gesetz, über den periodischen Personen-Transport . . . . | VII | 25 | 49 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Tag der Ausgabe des R. G. B. | Inhalt | Nummer des Stückes | Nr. des Gesetzes 2c. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1865 | 1865 | | | | |
| 11. April | 20. Juni | Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins . . . . . . . . | X | 32 | 57 |
| 17. „ | 21. April | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Umstaltung der Nebenzollämter Ponsal und Plasse im Fiumaner Finanzbezirke . . . . . . . . . . . . . . . . . . | VII | 26 | 50 |
| 19. „ | 21. „ | Verordnung des Justizministeriums, betreffend die Execution der civilgerichtlichen Urtheile der kaiserlich-russischen Gerichte in Oesterreich . . . . . . . . . . . . . . . . . . | VII | 27 | 50 |
| 28. „ | 8. Juni | Verordnung des Kriegsministeriums und des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, betreffend die bei den k. k. Militär-Hengstendepots vom Jahre 1866 angefangen alljährlich vorzunehmende commissionelle Untersuchung der ärarischen Beschälhengste vor deren Abmarsche in die betreffenden Beschälstationen . . . . . . . . . . . . . . . | IX | 29 | 55 |
| 2. Mai | 16. Mai | Erlaß des Finanzministeriums, womit der Nachweis der, in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857 in der Verwaltungsperiode 1864, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, bewirkten Ausmünzung veröffentlicht wird . . . . . . . . . . . . . . . . . | VIII | 28 | 51 |
| 17. „ | 23. December | Internationaler Telegraphen-Vertrag . . . . . . . . . . | XXXVIII | 137 | 381 |
| 23. „ | 20. Juni | Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858, zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrie-Erzeugnisse . . . . . . | XI | 35 | 127 |
| 30. „ | 8. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Aufhebung des Nebenzollamtes II. Classe Goldenhöhe in Böhmen . . | IX | 30 | 56 |
| 31. „ | 20. „ | Erlaß des Finanzministeriums, mit den Vollzugsvorschriften zum Handels- und Zollvertrage zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 11. April 1865 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | X | 33 | 114 |
| 3. Juni | 8. „ | Erlaß des Finanzministeriums, über die Aufhebung der bisherigen Verbote der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen, dann von Munition und Munitionsgegenständen über die Gränzen gegen Fremd-Italien, die Schweiz und die See, dann gegen die Moldau, Walachei, Serbien und Bosnien . . . . . . . . . . . . . . | IX | 31 | 56 |
| 6. „ | 15. Juli | Ministerial-Erklärung, betreffend das für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß'schen Regierung jüngerer Linie, bezüglich der Legalisirung von Urkunden . . . . . . . . . . | XV | 44 | 159 |
| 7. „ | 28. „ | Uebereinkommen zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, über die Legalisirung von Urkunden . . . . . . . . . . . . . . | XVI | 49 | 163 |
| 11. „ | 20. Juni | Verordnung des Kriegsministeriums, betreffend die Aufhebung der, in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1861 und des Allerhöchsten Handschreibens vom 5. November 1861, ausnahmsweise activirten Militärgerichte im Königreiche Ungarn . . . . . . . . . . . . . . . | XI | 36 | 128 |
| 12. „ | 20. „ | Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Einfuhr von Scheidemünze . . . . . . | X | 34 | 126 |
| 15. „ | 15. Juli | Gesetz, wegen Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich . . . . . . . . . . . | XV | 45 | 160 |
| 17. „ | 4. „ | Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, des Polizeiministeriums und des Marineministeriums, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel, der Aufbewahrung und der Fabrikation der Mineralöle | XIV | 40 | 151 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Tag der Ausgabe des R. G. B. | Inhalt | Nummer des Stückes | Nr. des Gesetzes 2c. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1865 7. August | 1865 17. August | Kundmachung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, betreffend den Beitritt des Großherzogthumes Hessen zu dem zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse. (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37, Jahrgang 1865) . . . . . . . . . . | XIX | 62 | 241 |
| 7. " | 17. " | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Nebenzollämter Lobenbau und Niedereinsiedel zur Austrittsbehandlung von Bier . . . . . . . . . . . | XIX | 63 | 241 |
| 9. " | 17. " | Ministerial-Erklärung, betreffend das für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierung, bezüglich der Legalisirung der Urkunden . . . . . . . . | XIX | 64 | 242 |
| 9. " | 17. " | Kundmachung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, zu dem zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse. (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37, Jahrgang 1865) . . . . | XIX | 65 | 245 |
| 9. " | 22. " | Gesetz, in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Wien nach Eger, mit der Zweigbahn von Gmünd nach Prag . . . . . . . | XX | 67 | 247 |
| 10. " | 17. " | Verordnung des Staatsministeriums, der ungarischen, croatisch-slavonischen und siebenbürgischen Hofkanzlei, womit der Beitritt der landgräflich-hessischen Regierung zu dem zwischen mehreren Regierungen des deutschen Bundes zu Stande gekommenen Uebereinkommen wegen Verpflegung erkrankter, und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen bekannt gemacht wird . . . . . . | XIX | 66 | 246 |
| 10. " | 22. " | Gesetz, betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Kaschau nach Oderberg mit einer Zweigbahn nach Eperies . . . . . . . . . . . . . . . . | XX | 68 | 255 |
| 10. " | 22. " | Gesetz, betreffend den Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Arad über Alvincz nach Carlsburg . . . | XX | 69 | 261 |
| 10. " | 22. " | Gesetz, in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Neumarkt nach Braunau . . . . . | XX | 70 | 272 |

| Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung | Tag der Ausgabe des R. G. B. | Inhalt | Nummer des Stückes | Nr. des Gesetzes 2c. | Seite |
|---|---|---|---|---|---|
| 1865 7. Sept. | 1865 19. Septemb. | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe zu Rosenhain in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier . . . . . . | XXIII | 85 | 297 |
| 8. „ | 19. „ | Kundmachung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, betreffend den Beitritt der fürstlichen Regierung von Schwarzburg-Sondershausen zu dem zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitrittes der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse. (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37, Jahrgang 1865) . . . . . . . . . . . . . . . . . . | XXIII | 86 | 298 |
| 15. „ | 30. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Hauptzollamtes Pilsen zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge . . . . . . . . . . . . . . . . | XXVI | 90 | 305 |
| 18. „ | 20. „ | Kaiserliches Patent, womit die Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest auf den 23. November 1865 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen werden . . . . . . . . . . . . . | XXIV | 87 | 299 |
| 19. „ | 30. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Aufhebung des Nebenzollamtes II. Classe zu Baranow in Westgalizien | XXVI | 91 | 305 |
| 19. „ | 24. October | Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, betreffend den Austausch von Ministerial-Erklärungen hinsichtlich des, den gewerblichen Marken und Waarenbezeichnungen im Kaiserthume Oesterreich und im Königreiche Bayern gegenseitig zu gewährenden Schutzes | XXVIII | 95 | 325 |
| 20. „ | 26. Septemb. | Kaiserliches Manifest . . . . . . . . . . . . . . . . | XXV | 88 | 301 |
| 20. „ | 26. „ | Kaiserliches Patent, womit die Wirksamkeit des durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 kundgemachten Grundgesetzes über die Reichsvertretung sistirt wird . . . | XXV | 89 | 303 |
| 23. „ | 30. „ | Verordnung des Staatsministeriums, über die Aufhebung der Kreisbehörden in Galizien . . . . . . . . . . . . . . | XXVI | 92 | 305 |
| 30. „ | 23. December | Deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag . . . | XXXVIII | 139 | 431 |
| 2. October | 1. November | Gesetz, über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit) . . . . . . . . . . . . . . . . . . | XXX | 108 | 343 |
| 3. „ | 24. October | Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufstellung einer eigenen Abtheilung des Wiener Hauptzollamtes in der Central-Markthalle zu Wien . . . . . . | XXVIII | 96 | 326 |
| 5. „ | 24. „ | Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Hussiatyn zur Austrittsbehandlung des über die Zolllinie gegen Wiederrückvergütung austretenden Zuckers . . . . . . . . . . . . . . . | XXVIII | 97 | 26 |
| 7. „ | 24. „ | Erlaß des Finanzministeriums, über eine Erweiterung der Befugnisse der Zollämter . . . . . . . . . . . . . . | XXVIII | 98 | |

# Zweites Repertorium.

---

# Alphabetisches Verzeichniß

der vom 1. Jänner bis 31. December 1865 durch das Reichs-Gesetz-Blatt (XVII. Jahrgang, I. bis XLI. Stück) kundgemachten Gesetze *).

## A.

### Abä—Anh.



### Ank—Asch.



*) Anmerkung. Um das Nachschlagen in dem Reichs-Gesetz-Blatte möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer des Gesetzes, die Letztere die Seite bezeichnet, auf welcher das Gesetz enthalten ist. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt, wodurch sowohl die Anführung des Stückes, als auch die Wiederholung der Worte „Nummer" und „Seite" bei jedem Schlagworte vermieden werden konnte.

# B.

## C.





## D.

# E.

# F.

# G.

## H.







## J.

# J.



# K.



# L.

# M.





# N.

# O.

Obe—Oest / Oest—Ofe



# P.

Pap—Par / Paß—Per

# R.

## S.

# T.





# U.

# V.

## W.

### Waa—Web



### Wei—Wür



## Z.

### Zoll



### Zoll—Zuck

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Jänner 1865.

## 1.

## Ministerial-Erklärung vom 24. November 1864,

**betreffend die gegenseitige Aufhebung des Abfahrtsgeldes zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.**

(Ausgetauscht gegen eine gleichlautende Erklärung des fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministeriums vom 10. December 1864.)

Die kaiserlich-königliche österreichische Regierung und die fürstliche Regierung zu Schwarzburg-Sondershausen sind übereingekommen, zwischen den nicht zum deutschen Bunde gehörenden Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates einerseits und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen andererseits, die volle Freizügigkeit des Vermögens in derselben Weise einzuführen, wie selbe zwischen sämmtlichen deutschen Bundesstaaten in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 *) besteht.

Es soll demnach von nun an bei dem Abzuge von Vermögenschaften aus irgend einem der Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates nach dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen und umgekehrt, sei es aus Anlaß einer Auswanderung, eines Erbfalles oder einer sonstigen Eigenthumsübertragung, keinerlei Abfahrtsgeld oder Nachsteuer erhoben werden.

Zur Urkund dessen ist von dem unterzeichneten k. k. Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten die gegenwärtige Erklärung zum Austausche gegen eine gleichlautende Erklärung des fürstlich Schwarzburg'schen Staatsministeriums zu Sondershausen ausgestellt worden.

Wien am 24. November 1864.

Seiner k. k. Apostolischen Majestät Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:

Graf **Mensdorff** m. p.

---

*) Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 1652.

## 2.

## Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Sachsen vom 30. November 1864,

### über den Anschluß der Voitersreuth-Egerer Eisenbahn an die böhmischen Eisenbahnlinien.

(Abgeschlossen zu Wien am 30. November 1864. Von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ratificirt am 18. December 1864. Die beiderseitige Ratificirungs-Auswechslung erfolgte zu Wien am 30. December 1864.)

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c. 2c.

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem Seiner Majestät des Königs von Sachsen zum Zwecke des Anschlusses der Voitersreuth-Egerer Eisenbahn an die böhmischen Eisenbahnlinien am 30. November 1864 zu Wien ein Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sachsen haben, von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahnverbindungen der beiderseitigen Staatsgebiete zu vervollständigen und zu diesem Ende ein Uebereinkommen abzuschließen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath im Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, Dr. Vincenz Maly Ritter von Vevanovic.

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlichen Hofe, wirklichen geheimen Rath und Kammerherrn, Rudolph von Könneritz, welche nach gegenseitiger Mittheilung und Anerkennung ihrer Vollmachten über folgende Puncte übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Die königlich-sächsische Regierung verpflichtet sich, auf ihre Kosten eine Eisenbahn von dem sächsischen Voigtlande aus in der Richtung über Brambach, Schönberg, Voitersreuth und Franzensbad nach Eger zum Anschluß an die von der baierischen Ostbahn-Gesellschaft herzustellende Strecke Waldsassen-Eger zu erbauen und zu betreiben; und die k. k. österreichische Regierung ertheilt ihre Einwilligung zum Baue und Betriebe der genannten Eisenbahn (soweit dieselbe auf österreichisches Gebiet fällt) durch die königlich-sächsische Regierung unter den nachstehenden Bedingungen:

### Artikel 2.

Der Bau der im Artikel 1 erwähnten Linie ist spätestens binnen drei Jahren, vom Tage der Genehmigung des Bauprojectes an gerechnet, und längstens bis zum Schlusse des Jahres 1866 zu vollenden und ordnungsmäßig in Betrieb zu setzen und zu erhalten.

### Artikel 3.

Die Bauten sind nach den von der k. k. österreichischen Staatsverwaltung zu genehmigenden Plänen auszuführen.

### Artikel 4.

Nach der commissionell festgesetzten Trace hat die erwähnte Bahn bei Voitersreuth die böhmisch-sächsische Gränze zu überschreiten.

### Artikel 5.

Die zu erbauende Eisenbahn hat auf beiderseitigen Gebieten gleichmäßig eine Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen zu erhalten und soll bezüglich der Einrichtungen des Baues (namentlich auch rücksichtlich der Construction des Oberbaues), dann bezüglich der Betriebsmittel und der Signalisirungsvorrichtungen mit den dießfälligen, auf den übrigen königlich-sächsischen Bahnen bestehenden und von der königlich-sächsischen Regierung genehmigten analogen Einrichtungen übereinstimmen.

Auch sollen die auf solche Weise construirten Locomotive und Waggons (welche die königlich-sächsische Regierung in Betreff ihrer Betriebsfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und sorgfältig überwachen wird) auch auf die in Oesterreich gelegene Strecke der fraglichen Bahn übergehen dürfen.

### Artikel 6.

Die königlich-sächsische Regierung übernimmt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Voitersreuth-Egerer und Asch-Egerer Bahn in der Strecke zwischen Eger und dem Abzweigungspuncte der Voitersreuther und Ascher Linie eine doppelte Fahrbahn erhalte, und daß ferner an der Eger-Brücke entsprechende Sprengvorrichtungen nach hierüber vom k. k. Kriegsministerium unter Einsendung der bezüglichen Baupläne einzuholenden näheren Bestimmungen angebracht werden.

### Artikel 7.

Der Gränzbahnhof für die im Artikel 1 erwähnte Eisenbahn ist in Voitersreuth auf österreichischem Gebiete zu erbauen.

### Artikel 8.

Die königlich-sächsische Regierung übernimmt die Verpflichtung, in dem Gränzbahnhofe zu Voitersreuth im Interesse der verschiedenen österreichischen Verwaltungszweige die erforder-

lichen Amts- und Wohnungslocalitäten herzustellen und den k. k. österreichischen Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu übergeben, und zwar:

a) für den Finanzdienst:
   1 Zimmer für den Amtsleiter pr. 6 Quadratklafter,
   1 Zimmer für die Manipulation pr. 12 Quadratklafter,
   1 Magazin pr. 40 Quadratklafter,
   1 Zimmer für den Amtsdiener 4 Quadratklafter,
   1 Zimmer für 4 Mann Wache,
   1 Wohnung für den Amtsleiter (von 3 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Vorhaus) pr. 50 Klafter, zusammen daher 124 Quadratklaftern;

b) für den Post- und Telegraphendienst:
   die dem jedesmaligen Bedürfnisse entsprechenden Amtslocalitäten, desgleichen

c) für den Passantendienst, falls derselbe in der Folge nicht mehr von den Finanzorganen besorgt werden könnte.

### Artikel 9.

Rücksichtlich der für die verschiedenen Verwaltungszweige im Bahnhofe zu Eger erforderlichen Localitäten übernimmt die königlich-sächsische Regierung die Verpflichtung in Betreff der Mitbenützung der von der Verwaltung der königlich-baierischen Ostbahnen in dem Bahnhofe zu Eger hergestellten Räume und Bauten für Zwecke der im Artikel 1 erwähnten Bahn mit der genannten Verwaltung ein entsprechendes Uebereinkommen zu treffen und derselben nach Maßgabe dieser Mitbetheiligung eine angemessene Vergütung zu leisten.

Nebstbei aber hat die königlich-sächsische Regierung in dem Bahnhofe zu Eger eine 80 Klafter lange Rampe zur Einwaggonirung von Pferden und Fuhrwerken zu erbauen oder die Mitbenützung der von der königlich-baierischen Ostbahn-Gesellschaft in dem Bahnhofe zu Eger herzustellenden Rampe für die Zwecke der im Artikel 1 erwähnten Bahn gehörig und mit Zustimmung der k. k. österreichischen Staatsverwaltung sicherzustellen.

### Artikel 10.

Zum Zwecke des Baues der im Artikel 1 erwähnten Eisenbahn auf österreichischem Gebiete wird das Recht der Expropriation nach den dießfalls in Oesterreich geltenden gesetzlichen Vorschriften in Ansehung jener Räume zugestanden, welche nach der Entscheidung der hierzu berufenen österreichischen Behörde für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

### Artikel 11.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt in Ansehung der das kaiserlich-österreichische Gebiet und beziehungsweise das königlich-sächsische Gebiet durchschneidenden Bahnstrecken auf dem österreichischen Gebiete Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und auf dem sächsischen Gebiete Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ausschließlich vorbehalten.

### Artikel 12.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechtes der contrahirenden Regierungen über die in ihrem Gebiete gelegene Bahnstrecke soll die Bahnbetriebspolizei unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete competenten Behörden und in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften zunächst durch die Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung gehandhabt werden,

welchen auch auf österreichischem Gebiete jene Befugnisse eingeräumt werden, welche für die Beamten österreichischer Bahnen Geltung haben. Auch wird die kaiserlich-österreichische Regierung Vorsorge treffen, daß diese Bahnbeamten auf der in Oesterreich gelegenen Strecke in Ausübung der bahnpolizeilichen Amtshandlungen von den Staatsorganen die nöthige Unterstützung erhalten.

### Artikel 13.

Die Ernennung der für den Betrieb auf der in Oesterreich gelegenen Strecke erforderlichen Beamten und Diener kommt der königlich-sächsischen Regierung zu, welche über dieselben auch die Disciplinargewalt im Dienste auszuüben hat.

Auch bleibt derselben vorbehalten:

1. die Untersuchung gegen die auf den Bahnhöfen zu Voitersreuth, Franzensbad und Eger und auf der bezeichneten Bahnstrecke verwendeten sächsischen Staatsangehörigen:

a) wegen etwaigen von ihnen durch Verletzung dienstlicher Obliegenheiten auf der Eisenbahn verursachten Unglücksfälle und Beschädigungen,

b) wegen der gegen den sächsischen Staat begangenen Verbrechen und Vergehen;

2. hinsichtlich der Civiljustiz:

a) die Regulirung der Nachlässe jener Beamten und Diener,

b) die Beschlußfassung über die zu dem Vermögen derselben zu eröffnenden Concurse und die Leitung der letzteren, wobei jedoch der österreichischen Justizbehörde die Einleitung eines Particular-Concurses zu dem auf österreichischem Gebiete befindlichen Theile solchen Vermögens unbenommen bleibt.

Die königlich-sächsische Regierung wird die Behörde, welche sich dieser vorbehaltenen Gerichtsbarkeit zu unterziehen hat, bestimmen.

Das gesammte Beamten-, Diener- und Arbeiterpersonale untersteht im Uebrigen, während des Aufenthaltes auf österreichischem Gebiete den österreichischen Gesetzen und Polizeivorschriften.

Bei allenfälliger Verhaftnahme der conventionsmäßig auf österreichischem Gebiete aufgestellten königlich-sächsischen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten hat das in den §§. 158 und 321 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 (Nr. 151 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1853) vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu kommen.

### Artikel 14.

Die königlich-sächsische Regierung leistet die Zusage, daß innerhalb des österreichischen Gebietes solche Beamte, Diener und Arbeiter, welche wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen verurtheilt worden sind, zum Dienste und beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht werden verwendet werden.

### Artikel 15.

Bei dem Baue und Betriebe der im Artikel 1 erwähnten, auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke ist sich nach dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrages, sowie nach den dießfälligen österreichischen Gesetzen (namentlich nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **), sowie nach den etwa künftig zu erlassenden Verordnungen zu benehmen.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Die Bahnverwaltung wird jedoch der im §. 69 der Eisenbahnbetriebsordnung vorgesehenen Entrichtung eines Pauschales für die erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung enthoben.

### Artikel 16.

Auf der gedachten Strecke ist daher auch insbesondere die Post nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung zu befördern, wobei die kaiserlich-österreichische Postverwaltung im Einverständnisse mit der königlich-sächsischen Postverwaltung für einen von der Station Eger täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst auf der in Oesterreich gelegenen Strecke mehr als einen achträdrigen Wagen (oder zwei vierrädrige) erfordert, erhält die Bahnverwaltung für jeden weiteren beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

### Artikel 17.

Die königlich-sächsische Bahnverwaltung hat ferner die Verpflichtung, längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden der kaiserlich-österreichischen Staats-Telegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen ohne besondere Vergütung oder Entschädigung zu gestatten und die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen. Dagegen hat auch die Bahnverwaltung das Recht, die Drähte für den Betriebs-Telegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen; doch bleibt die Benützung des Ersteren ausschließlich auf die den Betrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der österreichischen Staatsverwaltung.

### Artikel 18.

In sofern sich die Nothwendigkeit ergeben sollte, über die Manipulation des Post- und Telegraphendienstes, sowie die Zollabfertigung und Polizeieinrichtung (namentlich auf der Gränzstation) noch nähere besondere Verabredungen zu treffen, sollen dieselben von Commissarien der beiderseitigen Regierungen nachträglich gepflogen werden.

### Artikel 19.

Der k. k. österreichischen Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, die Einmündung anderer Bahnen in die im Artikel 1 erwähnte auf österreichischem Gebiete hergestellte Strecke zu gestatten und die Modalitäten dieser Einmündung und des dießfälligen Anschlußdienstes nach gepflogener Rücksprache mit der königlich-sächsischen Regierung festzusetzen.

### Artikel 20.

Die Festsetzung der Tarife und der Fahrordnung für die im Artikel 1 erwähnte Eisenbahn bleibt der königlich-sächsischen Regierung vorbehalten, welche jedoch hierbei die Interessen des Verkehres gehörig berücksichtigen wird.

Die Tarife und Transportbestimmungen sollen für die in den beiderseitigen Gebieten zu erbauende Eisenbahnstrecke nach vollkommen gleichen Grundsätzen festgestellt werden und dürfen für das Publikum keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung kommen, als auf den im Königreiche Sachsen befindlichen Staatsbahnen.

### Artikel 21.

Die Militärtransporte sind auf der in Oesterreich gelegenen Eisenbahnstrecke nach ermäßigten Preisen zu besorgen, welche für Militär einzeln oder in Körpern ein Drittheil, für Pferde, Gepäck, Militärgüter und Kriegsmateriale die Hälfte der gewöhnlichen Gebühr betragen; für Frachtstücke, welche in keiner Tarifclasse angeführt sind, wird die Fracht nach der für Waaren zweiter Classe bestehenden Gebühr bezahlt.

Diese Bestimmung findet auch auf die k. k. Gendarmerie und Finanzwache Anwendung.

### Artikel 22.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb führenden österreichischen Behörde oder zur Wahrung der Interessen des österreichischen Aerars in Folge dieser Convention oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, sind sammt ihrem Gepäcke unentgeltlich zu befördern.

### Artikel 23.

Die im Artikel 1 erwähnte Eisenbahn wird als beiderseitige Zollstraße erklärt und auf derselben allen nicht einem unbedingten Ein-, Aus- und Durchfuhrsverbote unterliegenden Waaren der Ein- und Austritt sowohl bei Tage als bei Nacht für den vorschriftsmäßigen Bahnbetrieb gestattet.

Bloß rücksichtlich der Einfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole in Oesterreich bleibt die Bestimmung des §. 19, lit. a) der österreichischen Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 aufrecht.

### Artikel 24.

Die Zollbehandlungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr mittelst der im Artikel 1 erwähnten Bahn sollen in den Bahnhöfen zu Voitersreuth und Eger vorgenommen werden.

Zu diesem Ende soll (nachdem in Eger ohnehin in Folge des mit der königlich-baierischen Regierung rücksichtlich der Strecke Hof-Eger-Waldsassen geschlossenen Eisenbahnvertrages ddo. 17. Juni *), ratificirt 12. Juli 1863 ein königlich-baierisches und beziehungsweise zollvereinsländisches Zollamt aufgestellt wird, welches auch auf der Strecke Eger-Voitersreuth die erforderlichen Zollamtshandlungen vornehmen kann), von den contrahirenden Regierungen auch noch in dem Bahnhofe zu Voitersreuth ein Gränzzollamt errichtet und beziehungsweise zusammengelegt werden.

Diesem Gränzzollamte sind mindestens die durch die Bestimmungen und die Verhältnisse eines Gränzbahnhofes bedingten Befugnisse eines Nebenzollamtes 1. Classe mit Begleitschein-Aus- und Abfertigungs-Befugnissen einzuräumen, und sind die Befugnisse dieses Amtes entsprechend zu erweitern, wenn dieß der Verkehr in der Folge erfordern sollte.

Die kaiserlich-österreichische Regierung gestattet Zollfreiheit:

a) für alle den königlich-sächsischen Aemtern in den Bahnhöfen von Voitersreuth, Franzensbad und Eger, sowohl zur ersten Einrichtung, als auch für den laufenden Dienst erforderlichen Gegenstände, sowie für die Uebersiedelungs-Effecten der sächsischen Bediensteten;

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 71.

b) für alle zum Baue, Bauunterhaltung und Betriebe der Voitersreuth-Egerer Bahn auf österreichischem Gebiete benöthigten Gegenstände, welche von der königlich-sächsischen Eisenbahnverwaltung aus ihren in Sachsen befindlichen Magazinen, Depots und Werkstätten bezogen werden, in beiden (ad a und b) erwähnten Fällen jedoch gegen Beibringung von Specificationen und Certificaten der einschlägigen königlich-sächsischen Behörden über die Bestimmung und Nothwendigkeit der Verwendung der fraglichen Gegenstände auf der in Oesterreich gelegenen Strecke und gegen Beobachtung der für den ausnahmsweisen zollfreien Bezug von Gegenständen in Oesterreich vorgezeichneten Bedingungen.

Die Controle über die Verwendung dieser Gegenstände wird durch die beiderseitigen Zollbehörden im gegenseitigen Benehmen festgesetzt werden.

## Artikel 25.

Die wegen der Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen mittelst der Eisenbahn unter den beiden Regierungen schon bestehenden oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen sollen auch auf die in Rede stehende Eisenbahnverbindung Anwendung finden.

Ueberhaupt soll bei der Paßrevision jede nach den in den beiderseitigen Staaten bestehenden Gesetzen zulässige Erleichterung und Vereinfachung im Interesse des Verkehres eintreten.

## Artikel 26.

Von der innerhalb des österreichischen Gebietes gelegenen Strecke der im Artikel 1 erwähnten Eisenbahn sollen mit Rücksicht auf deren geringe Ausdehnung und Unselbständigkeit mit Ausnahme der Grundsteuer für die eingelösten und sonst erworbenen Gründe und sonstigen Objecte keinerlei Abgaben und Steuern erhoben werden.

Die gedachte Eisenbahnunternehmung bleibt daher auch rücksichtlich der auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecke von der Stämpel- und Gebührenentrichtung rücksichtlich ihrer Bücher und Fahrkarten und sonstigen Schriften befreit, und hat demnach bei derselben die Stämpel- und Gebührenentrichtung bloß hinsichtlich der in Oesterreich abgeschlossenen förmlichen Rechtsgeschäfte und ausgestellten eigentlichen Rechtsurkunden einzutreten.

## Artikel 27.

Die Dauer der von der österreichischen Regierung zum Betriebe der fraglichen Eisenbahnstrecke ertheilten Concession wird auf 60 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt, nach deren Verlauf das Eigenthum der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke von der sächsisch-böhmischen Gränze bei Voitersreuth an sammt allen unbeweglichen Zugehörungen ohne Entgelt lastenfrei und unmittelbar an den österreichischen Staat übergeht.

Sollte innerhalb dieser Concessionsdauer der Reinertrag nicht hinreichen, das Anlagecapital sammt Zinsen zu tilgen, so verbleibt der königlich-sächsischen Regierung der ungeschmälerte Betrieb der Bahn auf solange, bis nebst der Verzinsung auch der Ersatz des Capitals erfolgt ist.

Der österreichischen Staatsverwaltung bleibt aber auch das Recht vorbehalten, die fragliche, auf österreichischem Gebiete liegende Bahnstrecke zu jeder Zeit nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung gegen Erlag (in Silber) der Anlagekosten und der etwa hiervon ausständigen Zinsen einzulösen.

Artikel 28.

Im Falle die gedachte, auf österreichischem Gebiete gelegene Bahnstrecke nach Ablauf der Concessionsdauer oder durch Einlösung von der k. k. österreichischen Regierung erworben werden sollte, wird für die entsprechende Fortführung des Betriebes auf dieser Strecke, durch ein besonderes Uebereinkommen Vorsorge getroffen werden.

Artikel 29.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen 4 Wochen in Wien bewirkt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

Wien am 30. November 1864.

 Maly m. p.  R. v. **Könneritz** m. p.

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses aus 29 Artikeln bestehenden Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, solchen seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 18. December im Jahre des Heils 1864, Unserer Reiche im Siebzehnten.

**Franz Joseph m. p.** 

Alexander Graf v. **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. **Gagern** m. p.

## Schlußprotokoll

**zu dem von der k. k. österreichischen Regierung mit der königlich-sächsischen Regierung geschlossenen Staatsvertrage, ddo. 30. November 1864.**

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind bei dem Abschlusse des Staatsvertrages in Betreff der Brambach-Voitersreuth-Eger Eisenbahn übereingekommen, folgende Erläuterungen und Erklärungen in dem gegenwärtigen Schlußprotokolle niederzulegen.

Ad Artikel 1.

In soferne die fragliche Bahn nach den genehmigten Plänen noch vor Voitersreuth an mehreren Stellen das österreichische Gebiet durchschneidet, versteht es sich von selbst, daß die Bestimmungen des erwähnten Vertrages auch auf diese Strecken Anwendung finden, jedoch mit Ausschluß des Artikel 27.

Ad Artikel 7.

Obgleich der Gränzbahnhof zu Voitersreuth zu erbauen und daselbst ein gemeinschaftliches Gränzzollamt zu errichten ist, wird doch auch in Brambach eine combinirte Zollstelle zu unterhalten sein.

Ad Artikel 8.

In Betreff der von der königlich-sächsischen Regierung in dem Bahnhofe zu Voitersreuth herzustellenden und den kaiserlich-österreichischen Behörden zur Benützung zu übergebenden Localitäten wird Folgendes festgesetzt:

a) So lange der Reinertrag der fraglichen Bahn auf österreichischem Gebiete nicht mindestens 4½ Percent des Anlagecapitales erreicht, sind von der kaiserlich-österreichischen Regierung für die ihren Bediensteten eingeräumten Wohnungslocalitäten 5 Percent des zur Herstellung dieser Wohnungen gemachten Kostenaufwandes als Miethzins zu vergüten.

b) Die Kosten der inneren Einrichtung, Erhaltung, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung werden auf Rechnung der die Localitäten benützenden Verwaltungsbehörde übernommen.

Ad Artikel 10.

Wenn die königlich-sächsische Regierung in der Folge für ihren eigenen alleinigen Betrieb auf der Voitersreuth-Eger Bahnstrecke ein Doppelgeleise herstellen sollte, so hat das eingeräumte Expropriationsrecht auch auf die Erwerbung des hierzu nothwendigen Areales Anwendung zu finden.

Ad Artikel 17

wird erklärt, daß durch die Bestimmung des Vertragsartikels die Einrichtung eines telegraphischen Gränzverkehres im Sinne des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrages nicht ausgeschlossen werden soll.

Ad Artikel 22

wird einverständlich festgesetzt, daß unter den Staatsbeamten, Angestellten und Dienern, welche auf der fraglichen Bahn unentgeltlich zu befördern sind, die ausübenden, im Dienste befindlichen kaiserlichen Zoll-, Post-, Polizei- und Telegraphenbeamten und Diener (mit Einschluß der Finanzwachorgane), sowie die Beamten der General-Inspection für die österreichischen Eisenbahnen zu verstehen seien, und das frei zu befördernde Reisegepäck nicht mehr als Einen Centner betragen soll.

Ad Artikel 27.

Was die in dem vorliegenden Vertrage festgesetzte Concessionsdauer und deren eventuelle Verlängerung anlangt, so wird vereinbart, daß von dem wirklichen Reinertrage der Voitersreuth-Egerer Bahnstrecke, welcher nach Abzug aller Betriebsauslagen (wozu auch eine entsprechende Abschreibungsquote für die Abnutzung des Oberbaumateriales und der Transportmittel nach den für die königlich-sächsischen Staatseisenbahnen hiefür angenommenen Grund-

sätzen zu rechnen ist) übrig bleibt, der königlich-sächsischen Regierung 5 Percent des Anlagecapitales gutgeschrieben, der verbleibende Ueberschuß nebst den davon abfallenden Zinsen aber für Tilgung des Anlagecapitales in Rechnung gebracht werden soll, und daß daher auch nach dem Ablaufe der Concessionsfrist der ungeschmälerte gleichmäßige Betrieb mit den während der Concessionsdauer zustehenden Befugnissen und obliegenden Verpflichtungen auf so lange sich zu erstrecken hat, bis nach solcher Berechnung die vollständige Tilgung des Anlagecapitales und der allenfälligen Zinsrückstände als nachgewiesen erscheint.

Die königlich-sächsische Regierung wird übrigens rücksichtlich der fraglichen Bahnstrecke nach vollendetem Baue und Einrichtung des Betriebes der kaiserlich-österreichischen Regierung eine summarische Nachweisung über die Größe des Anlagecapitales mittheilen, sowie auch die jährlichen Betriebsergebnisse seinerzeit durch eine summarische Uebersicht zur Kenntniß bringen.

Die im gegenwärtigen Protokolle niedergelegten Erklärungen sollen als ein integrirender Theil des abgeschlossenen Staatsvertrages und mit der Ratification desselben als gleichzeitig genehmigt angesehen werden.

Schließlich ertheilen sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Zusicherung, daß die im Artikel 18 vorbehaltenen commissionellen Verhandlungen in Betreff der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes, sowie in Betreff der näheren Vereinbarungen über die Zoll- und Polizei-Einrichtungen auf der Gränzstation, nach Ratification des Vertrages ohne Verzug stattfinden werden.

Wien am 30. November 1864.

**Maly** m. p. | R. v. **Könneritz** m. p.

## 3.

## Kundmachung des Marine- und des Finanzministeriums vom 30. December 1864,

**betreffend die Auflösung der Central-Hafen- und Seesanitäts-Cassen und deren Vereinigung mit den Finanzcassen.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1864 zu genehmigen geruht, daß die Central-Hafen- und Seesanitäts-Cassen in Triest, Venedig, Fiume und Ragusa am 31. December 1864 aufgelöst werden.

An die Stelle dieser Cassen treten vom 1. Jänner 1865 an in den einzelnen Küstengebieten für die Gebarung mit den Fonds der Hafen- und Seesanitäts-Verwaltung folgende Finanzcassen:

a) Für das Küstengebiet Triest, Görz und Istrien die Landeshauptcasse in Triest;
b) für das Küstengebiet Venedig die Finanzcassen in Venedig, Udine und Rovigo;
c) für Civil- und Militär-Croatien die mit dem Hauptzollamte vereinigte Sammlungscasse in Fiume; und
d) für Dalmatien die Landeshauptcasse in Zara.

Diese Cassen haben als Perceptionscassen die von den Hafen- und Seesanitäts-Aemtern eingehobenen Schifffahrtsgebühren zu übernehmen und weiter zu verrechnen, und als Zahlämter sämmtliche Auslagen für den Hafen- und Seesanitäts-Dienst zu bestreiten.

v. **Plener** m. p. **Burger** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

## II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1865.

## 4.

### Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Jänner 1865,

**betreffend den Verlag und Verkauf von Schulbüchern für zweiclassige Unterrealschulen.**

Wirksam für Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Triest und das Küstenland.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1864 zu genehmigen geruht, daß das mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 152) einstweilen noch aufrecht erhaltene Privilegium der Schulbücherverlags-Direction auf die Herausgabe und den Vertrieb von Schulbüchern für die an die Stelle der vierten Classen getretenen Unterrealschulen von zwei Classen aufgehoben werde.

Schmerling m. p.

## 5.

### Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Jänner 1865,

**über die Ermächtigung des Hauptzollamtes Brood zur Austrittsbehandlung des gegen Steuerrestitution über die Zolllinie austretenden Zuckers.**

Das Hauptzollamt Brood an der bosnischen Gränze ist zur Austrittsbehandlung des gegen Rückvergütung der Zoll- und Verbrauchsabgabe über die Zolllinie austretenden Zuckers im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 9. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 14) ermächtigt worden.

v. Plener m. p.

## 6.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Jänner 1865,

**über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Baziás zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuerrückvergütung über die Zolllinie austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten.**

Das Nebenzollamt I. Classe in Baziás ist zur Austrittsbehandlung der über die Zolllinie mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Rückvergütung austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt worden.

v. Plener m. p.

## 7.

## Verordnung des Justizministeriums vom 19. Jänner 1865,

**wegen Bestimmung des Oberst-Hofmarschallamtes als Personalinstanz für Seine Hoheit den Herrn Philipp Herzog von Württemberg, dessen durchlauchtigste Frau Gemalin, kaiserliche Hoheit Erzherzogin Maria Theresia und die aus dieser Ehe anzuhoffende Nachkommenschaft.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 10. Jänner 1865 dem k. k. Obersten in der Armee Philipp Herzog von Württemberg, seiner Frau Gemalin Erzherzogin Maria Theresia und der aus dieser Ehe anzuhoffenden Nachkommenschaft den Personal-Gerichtsstand Allerhöchst Ihres Oberst-Hofmarschallamtes zu bewilligen geruht.

Hein m. p.

## 8.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1865,

**über die Aenderung des Schlachtvieh-Besteuerungsmodus in Krakau.**

In der für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Stadt Krakau ist vom 1. Februar 1865 angefangen die Verzehrungssteuer auch vom lebenden Schlachtvieh (Ochsen, Stieren, Kühen und Kälbern über Ein Jahr) bei dessen Einbringung über die Verzehrungssteuerlinie dieser Stadt zu entrichten.

Mit demselben Tage tritt die bisherige Art der Einhebung der Verzehrungssteuer bei der Schlachtung von Schlachtvieh in Krakau außer Wirksamkeit; nur das mit Ende Jänner in Krakau befindliche, in Uebersicht zu haltende unversteuerte Schlachtvieh unterliegt auch ferner dieser Einhebungsweise.

Dieß wird mit Bezug auf die §§. 5 und 8 lit. e) der Kundmachung vom 25. October 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 273) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

v. Plener m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

## III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Februar 1865.

## 9.

### Verordnung des Staatsministeriums vom 29. December 1864,

**womit das Strafkosten-Verpflegspauschale für die fünf Jahre 1865 bis 1869 bestimmt wird.**

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die Ziffer des, in Gemäßheit der §§. 4 und 8 der kaiserlichen Verordnung vom 2. Juni 1859, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 105, von jenen Sträflingen, welche in den, der Aufsicht der politischen Landesstellen unterstehenden Strafanstalten verwahrt werden, zu leistenden Verpflegskosten-Ersatzes vom 1. Jänner 1865 an auf die Dauer von fünf Jahren pr. Kopf und Tag folgend bestimmt: für die Strafanstalten in Nieder- und Oberösterreich, Tirol und Mähren sechs und zwanzig, im Küstenlande sechs und dreißig einen halben, im lombardisch-venetianischen Königreiche vier und dreißig einen halben, in Böhmen vier und zwanzig einen halben, in Steiermark drei und zwanzig einen halben, in Galizien zwanzig Kreuzer.

Lasser m. p.

## 10.

### Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, dann des Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums vom 5. Jänner 1865,

**betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1865.**

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg und das Küstenland.

Die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste findet im Jahre 1865 nur noch im Küstenlande, Dalmatien und in der Militärgränze unentgeltlich Statt, während

in Krain, Galizien und der Bukowina für die Benützung der aufgestellten Landesbeschäler in dem gedachten Jahre:

für $^{6}/_{10}$ des Standes ein Deckgeld von 1 fl.
„ $^{3}/_{10}$ „ „ „ „ „ 2 „
„ $^{1}/_{10}$ „ „ „ „ „ 3 „

und in den übrigen oben aufgeführten Ländern:

für $^{4}/_{10}$ des Standes ein Deckgeld von 1 fl.
„ $^{3}/_{10}$ „ „ „ „ „ 2 „
„ $^{2}/_{10}$ „ „ „ „ „ 3 „
„ $^{1}/_{10}$ „ „ „ „ „ 4 „

österreichischer Währung aufwärts eingehoben werden wird.

Bezüglich der sonstigen Modalitäten, unter welchen die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1865 stattzufinden hat, bleiben die mit der Verordnung vom 12. Februar 1864, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 25, festgestellten Bestimmungen aufrecht, — was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die vom Kriegsministerium schon im Jahre 1864 den kleinen Pferdezüchtern in Ungarn zugestandene Begünstigung, die Deckgelder unter Haftung ihrer Gemeinden erst nach der Ernte entrichten zu dürfen, vom Kriegsministerium fortan unter derselben Bedingung auch auf die kleinen Pferdezüchter in den deutsch-slavischen Ländern ausgedehnt worden ist.

Ritter v. **Lasser** m. p. v. **Plener** m. p. Ritter v. **Franck** m. p., F. M. L.

Für das k. k. Handelsministerium:

Freiherr v. **Kalchberg** m. p.

# 11.

## Ministerialerklärung vom 31. Jänner 1865,

**betreffend ein Uebereinkommen mit dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Canton Bern, über die unentgeltliche Spitalsverpflegung der beiderseitigen mittellosen Staatsangehörigen.**

(Ausgewechselt gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes, Namens des Canton Bern, ddo. Bern, 20. Jänner 1865.)

Die kaiserlich-königliche österreichische Regierung ist mit dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Canton Bern, übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter, einschließig geisteskranker (irrsinniger) und auf die Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen contrahirenden Theiles, die nachfolgenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen:

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen contrahirenden Theiles, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen

Staatsangehörigen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimatstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an Letztere vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zuläßige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Durch vorstehende Uebereinkunft werden alle früheren, den nämlichen Gegenstand betreffenden Vereinbarungen des Cantons Bern mit der kaiserlichen Staatsregierung aufgehoben, soweit dieselben mit der jetzigen Uebereinkunft im Widerspruche stehen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes, ddo. Bern 20. Jänner 1865, ausgewechselt worden, in allen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates Giltigkeit haben, und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

Wien, am 31. Jänner 1865.

**Vom k. k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:**

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

(L. S.)

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Februar 1865.


## 12.

### Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Februar 1865,

**über die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Szczakowa zur Austrittsbehandlung des gegen Steuerrestitution über die Zolllinie austretenden Zuckers.**

Das Hauptzollamt II. Classe zu Szczakowa in Galizien ist zur Austrittsbehandlung des gegen Rückvergütung der Zoll- und Verbrauchsabgabe über die Zolllinie austretenden Zuckers im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 9. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 14) ermächtigt worden.

v. Plener m. p.

## 13.

### Gesetz vom 25. Februar 1865,

**betreffend die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlenden Tonnen-, Seesanitäts- und Contumazgebühren.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Für die Bemessung und Einhebung der in den dem Verkehre geöffneten Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlenden Tonnen-, Seesanitäts- und Contumazgebühren haben nachstehende Vorschriften zu gelten.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jedes österreichische oder fremde Schiff, welches einen österreichischen Hafen anläuft, hat die Tonnen-, Seesanitäts- und Contumazgebühren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitätsorgane zu entrichten.

§. 2.

Die Bemessung der Tonnen- und der Seesanitätsgebühr von Schiffen geschieht auf Grundlage der Tragfähigkeit, d. i. des Tonnengehaltes derselben; bei Dampfschiffen nach Abzug des Maschinen- und Kohlenraumes, welcher bei Schraubendampfern auf 30 Percent, bei Raddampfern auf 40 Percent des gesammten Tonnengehaltes angeschlagen wird.

§. 3.

Die Berechnung der von jedem einzelnen Schiffe zu zahlenden Tonnen- und Seesanitätsgebühren erfolgt:

a) bei einheimischen Fahrzeugen auf Grund des in den Schifffahrtsurkunden angegebenen Tonnengehaltes;

b) bei fremden Fahrzeugen auf Grundlage des Ergebnisses der nach den österreichischen Vorschriften vorzunehmenden Aichung.

Wenn ein fremdes Fahrzeug nicht geaicht werden könnte, so ist der in seinen Schifffahrtsurkunden angegebene Tonnengehalt (bei Dampfschiffen mit Rücksicht auf den Percentualabzug §. 2) auf das Maß österreichischer Tonnen zu reduciren.

Bruchtheile bis zu einer halben Tonne werden nicht berechnet, wenn sie aber dieses Maß überschreiten, als eine ganze Tonne angesetzt.

§. 4.

Oesterreichische Dampfschiffe, welche nach in vorhinein angekündigtem Fahrplane periodische Reisen aus österreichischen Häfen nach bestimmten österreichischen Häfen ohne Berührung fremder Zwischenhäfen behufs des Güter- oder Personentransportes unternehmen, entrichten die Tonnen- und die Seesanitätsgebühr von Schiffen für jede solche periodische Fahrt nur bei der Rückkehr in den ersten Abfahrtshafen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der von ihnen angelaufenen Häfen und nur mit der Hälfte der Tarifsätze.

§. 5.

Oesterreichische Dampfschiffe, welche zwischen österreichischen Häfen mit Einhaltung von in vorhinein angekündigten Fahrplänen einen periodischen Localverkehr unterhalten, entrichten die Tonnen- und die Seesanitätsgebühr von Schiffen nur bei jedesmaliger Rückkehr in den ersten Abfahrtshafen mit einem Viertel der Tarifsätze.

Als Localverkehr wird eine Verbindung zwischen zwei österreichischen Häfen betrachtet, wenn die Entfernung vom Abfahrtshafen bis zum Bestimmungshafen einschließlich der Zwischenstationen nicht mehr als 85 Seemeilen beträgt.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Tonnen- und Seesanitätsgebühren tritt von dem Augenblicke der Ankunft des Schiffes im Hafen ein; es ist jedoch gestattet, dieselben erst bei der Abfahrt des Schiffes, und zwar an jene k. k. Hafen- und Seesanitätsorgane zu bezahlen, welche zur Einhebung derselben berufen sind.

Für Schiffe, welche in einem Hafen abgetackelt werden oder aus anderen Gründen binnen drei Monaten nicht wieder abreisen, sind die Tonnen- und Seesanitätsgebühren mit dem Ablaufe von drei Monaten, vom Ankunftstage an gerechnet, zu berichtigen.

Die Abreise des Schiffes darf vor geschehener Bezahlung der Gebühren nicht erfolgen.

## Artikel I.

### Von der Tonnengebühr.

§. 7.

Die Tonnengebühr beträgt:

a) Für einheimische und diesen gleichgestellte fremde Schiffe im Gehalte:
   1. von 11 bis einschließlich 50 Tonnen 4 Nkr. für jede Tonne;
   2. von 51 bis einschließlich 100 Tonnen 7 Nkr. für jede Tonne;
   3. von 101 bis einschließlich 200 Tonnen 12 Nkr. für jede Tonne;
   4. von 201 bis einschließlich 400 Tonnen 15 Nkr. für jede Tonne;
   5. von mehr als 400 Tonnen 20 Nkr. für jede Tonne;

b) für fremde, den einheimischen nicht gleichgestellte Fahrzeuge ohne Unterschied der Tragfähigkeit 1 fl. 10 Nkr. für jede Tonne.

Der von allen einheimischen, wie fremden Fahrzeugen zu Gunsten der Marine-Unterstützungsfonde zu zahlende Zuschlag von 12 Percent zur Tonnengebühr ist bis auf anderweitige gesetzliche Anordnung nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bemessen und einzuheben.

§. 8.

Von der Entrichtung der Tonnengebühr sind befreit:

a) Alle einheimischen Schiffe, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt; ferner die einheimischen zum Lichtern, zur Ausübung des Fischereigewerbes, zur Verführung frischer Fische oder des Köders verwendeten Fahrzeuge und die zur inneren Schifffahrt auf Canälen oder Flüssen bestimmten, in das Meer nicht auslaufenden Barken;

b) die den Localschleppdienst von und nach österreichischen Häfen vermittelnden österreichischen Dampfschiffe;

c) österreichische Aerarial-Fahrzeuge, sowie alle österreichischen und fremden Kriegsschiffe und die mittelst bestehender Verordnungen und unter besonderen Bedingungen von der Gebühren-Entrichtung enthobenen Fahrzeuge, wie z. B. die Schiffe der Yacht-Clubs u. s. w.;

d) einheimische und fremde Fahrzeuge, welche in Folge einer Strandung oder eines sonstigen Unglücksfalles zur ferneren Schiffahrt untauglich geworden, in einem österreichischen Hafen anlangen;

e) einheimische und fremde Fahrzeuge, welche durch nachgewiesenen Zwang der Umstände genöthigt sind, in einen österreichischen Hafen einzulaufen oder zurückzukehren, wenn sie keine Handels-Operationen (§. 12) vornehmen und gleich nach dem Aufhören der Ursache ihres Einlaufens wieder abfahren, auch wenn sie zur freien Gemeinschaft zugelassen worden wären;

f) einheimische und fremde Fahrzeuge, welche auch ohne durch Zwang der Umstände dazu genöthigt zu sein, in österreichischen Häfen anlegen, bloß um zu übernachten, wenn sie, ohne Handels-Operationen (§. 12) vorzunehmen, am nächsten Morgen ihre Reise fortsetzen;

g) einheimische und fremde Fahrzeuge, welche einen österreichischen Hafen bloß deßhalb anlaufen, um ausgebessert zu werden, oder die im §. 12 bezeichneten Operationen auszuführen, ohne Unterschied, ob sie von einem österreichischen oder von einem fremden Hafen kommen, vorausgesetzt, daß sie keine Handels-Operationen vornehmen;

h) einheimische und fremde Fahrzeuge, welche in einen österreichischen Hafen von einem anderen österreichischen Hafen, nach welchem sie sich bloß zur Vornahme von Schiffsausbesserungen begeben hatten, leer zurückkehren;

i) alle auf österreichischen Werften erbauten Fahrzeuge in dem ersten österreichischen Hafen, in welchem sie unmittelbar nach der Abreise aus dem Ausrüstungshafen einlaufen;

k) die einheimischen Fahrzeuge, welche leer in einem österreichischen Hafen einlaufen, um zerlegt zu werden, jedoch nur, wenn der Schiffer oder Eigenthümer dieses Vorhaben gleich bei der Ankunft des Schiffes im Hafen der zuständigen Hafen- und See-Sanitäts-Behörde bekannt gibt, und die Zerlegung innerhalb des Termines von drei Monaten bewerkstelligt wird.

## §. 9.

Einheimischen Fahrzeugen von 11 bis einschließlich 25 Tonnen, deren Fahrten sich nicht über die Gränzen des österreichischen Küstengebietes erstrecken, ist es freigestellt, die Tonnengebühr entweder bei jedem Einlaufen in einen Hafen oder mittelst eines jährlichen Aversualbetrages, welcher mit 1 fl. für jede Tonne bemessen wird, zu entrichten. Für die Bezahlung des Aversualbetrages dürfen vierteljährige Anticipat-Raten bewilligt werden.

## §. 10.

Einheimische und fremde Fahrzeuge, welche die Tonnengebühr bereits in einem österreichischen Hafen bezahlten, ohne daselbst Handelsoperationen vorgenommen zu haben, bleiben sowohl in den Häfen, welche sie auf der nämlichen Fahrt und unter gleichen Bedingungen später berühren, als auch in demjenigen Hafen, in welchem sie die Handelsoperationen wirklich ausführen, von der Gebührenentrichtung frei, vorausgesetzt, daß sie in der Zwischenzeit nicht einen ausländischen Hafen besucht haben.

## §. 11.

Jedes einheimische oder fremde Fahrzeug, welches auf derselben Reise mehrere österreichische Häfen nach einander, und, ohne einen fremden Zwischenhafen zu berühren, anläuft, bloß um Ladung einzunehmen, oder bloß um Ladung zu löschen, zahlt die Tonnengebühr nur in dem ersten dieser Häfen. Diese Begünstigung tritt jedoch nicht ein, wenn das Schiff neben der Einladung auch eine Ausladung oder neben der Ausladung auch eine Einladung vornahm.

## §. 12.

Nachfolgende Operationen werden nicht als Handelsoperationen angesehen:

a) die Einnahme von Lebensmitteln und Arzeneien zum Schiffsgebrauche und überhaupt der zur Fortsetzung der Reise erforderlichen Schiffsbedürfnisse und sonstigen Gegenstände;

b) die Ein- oder Ausschiffung von Lootsen oder von zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen;

c) die Einholung oder Abwartung von Weisungen über die weitere Richtung der Reise;

d) die Abgabe oder Uebernahme von Briefen und Waarenmustern;

e) die Ein- oder Ausschiffung von Reisenden, wenn der Transport derselben nicht den eigentlichen Zweck der Reise bildet.

## Artikel II.

### Von der Seesanitätsgebühr.

§. 13.

Die Seesanitätsgebühr ist zu entrichten:

I. Für das Schiff;

II. für Waaren, Gelder und sonstige Verkehrsartikel.

### I. Seesanitätsgebühr von Schiffen.

§. 14.

Die Seesanitätsgebühr von Schiffen beträgt:

a) bei Fahrzeugen von 11 bis einschließlich 100 Tonnen 2 Nkr. für jede Tonne;

b) bei Fahrzeugen von 101 bis einschließlich 400 Tonnen 4 Nkr. für jede Tonne;

c) bei Fahrzeugen von mehr als 400 Tonnen 5 Nkr. für jede Tonne.

§. 15.

Von der Entrichtung der Seesanitätsgebühr sind befreit:

a) alle einheimischen Schiffe, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt und die zur inneren Schiffahrt auf Flüssen und Kanälen bestimmten, in das Meer nicht auslaufenden Barken;

b) die im §. 8, lit. b, c, d bezeichneten Fahrzeuge;

c) die im §. 8, lit. e bezeichneten Fahrzeuge, wenn sie keine Handelsoperationen (§. 12) vornehmen, und ohne zur freien Gemeinschaft zugelassen worden zu sein oder die Contumazbehandlung begonnen zu haben, binnen 48 Stunden wieder abfahren.

§. 16.

Die einheimischen Barken, welche zur Ausübung des Seefischereigewerbes und die zur Verführung frischer Fische oder des Köders verwendet werden, entrichten die Seesanitätsgebühr nach dem im §. 14 enthaltenen Ausmaße nur bei der jedesmaligen Erneuerung des Seesanitätspatentes, welches solchen Fahrzeugen für die Dauer von sechs Monaten ausgestellt wird.

Dieselbe Erleichterung kann von der Central-Seebehörde denjenigen einheimischen Barken zugestanden werden, für welche die Zufuhr von Bausteinen oder Sand den ausschließlichen Erwerb bildet.

§. 17.

Die im §. 9 bezeichneten einheimischen Fahrzeuge zahlen die Seesanitätsgebühr ebenfalls nach §. 16 nur bei der jedesmaligen Erneuerung des Seesanitätspatentes, welches solchen Fahrzeugen auf die Dauer eines Monates ausgestellt wird.

### II. Seesanitätsgebühr von Waaren, Geldern und sonstigen Verkehrsartikeln.

§. 18.

Alle Waaren, Gelder und sonstigen Verkehrsartikel, welche auf Fahrzeugen verladen sind, die in einem österreichischen Hafen die Contumaz oder Reserve bestehen oder auch nur begonnen haben, unterliegen dort, wo die Contumazbehandlung stattfindet, der Entrichtung der Seesanitätsgebühr.

§. 19.

Die Seesanitätsgebühr von Waaren, Geldern und sonstigen Verkehrsartikeln wird nach dem Werthe derselben bemessen, und zwar:

a) für die in die Lazarethsmagazine zur Reinigung ausgeladenen Waaren u. s. w. mit $2^1/_2$ per Mille vom Werthe;
b) für die auf dem Schiffe bleibenden oder von diesem unmittelbar in die freie Gemeinschaft ausgefolgten Waaren u. s. w. mit $1^1/_2$ per Mille vom Werthe;
c) für Gelder die Hälfte obiger Gebühren.

§. 20.

Von der Entrichtung dieser Gebühr sind befreit:

a) Waaren, Gelder u. s. w., die von einem österreichischen unter Contumaz gesetzten Hafen ankommen, wenn sie nicht vermöge ihrer ursprünglichen Herkunft aus einem gesundheitsverdächtigen fremden Hafen schon an und für sich die Contumaz zu bestehen gehabt hätten;
b) Waaren, Gelder u. s. w., welche unter Contumaz und Reserve auf dem nämlichen Schiffe, sei es nach einem österreichischen oder nach einem fremden Hafen, wieder ausgeführt werden;
c) die in den Häfen di patente libera und aus freier Gemeinschaft auf ein Contumazschiff verladenen, gehörig versiegelten und mit amtlichen Certificaten begleiteten Collien;
d) alles Aerarialgut und die für Staatsanstalten bestimmten Gegenstände;
e) die nicht zum Handelsverkehre bestimmten Paccotiglien und Gelder der Schiffsleute und Reisenden.

§. 21.

Die Berechnung des Werthes der Waaren u. s. w. geschieht auf Grundlage der in den Ladungsdocumenten (Frachtbriefen) angegebenen Mengen und Gattungen, und nach den von der Centralseebehörde unter Mitwirkung der Börsedeputation in Triest in angemessenen Zeitabschnitten festgestellten und den zuständigen Hafen- und Seesanitätsämtern mitgetheilten Preistarifen.

Beschädigte Waaren sind nach den von den Empfängern von Fall zu Fall glaubwürdig nachzuweisenden niedrigeren Preisen zu bewerthen.

§. 22.

Die Seesanitätsgebühr von Waaren ist vor der Zulassung derselben zur freien Gemeinschaft zu entrichten oder in geeigneter Weise sicherzustellen.

## Artikel III.

### Von den Seecontumazgebühren.

§. 23.

Wo die Contumazbehandlung von Schiffen oder Waaren stattfindet (§. 20), sind außer der Seesanitätsgebühr auch die Seecontumazgebühren für die Inspectionsguardiane, für die eventuellen Wächter und Reinigungsdiener, dann für die Aerzte und Krankendiener, jedoch nur in soweit zu entrichten, als die Leistungen derselben wirklich in Anspruch genommen worden sind.

§. 24.

Auch die Seecontumazgebühren sind von den Zahlungspflichtigen vor Beendigung der Contumazbehandlung, folglich vor der Zulassung zur freien Gemeinschaft, beziehungsweise vor der Abfahrt, und zwar gegen ämtlich gefertigte Quittung an die zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitätsorgane (§. 6) zu berichtigen oder auf geeignete Art sicherzustellen.

§. 25.

Das Ausmaß der Seecontumazgebühren wird mit Rücksicht auf die Localverhältnisse im Verordnungswege festgestellt, und mittelst Tarifes, welcher in allen Seesanitätsanstalten, wo Schiffe zur Bestehung der Contumaz oder Reserve angenommen werden, zur Einsicht der Parteien offen zu halten ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Allgemeine Schlußbestimmung.**

§. 26.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. März 1865 in Wirksamkeit; mit dem gleichen Tage treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Bemessung und Entrichtung der Tonnen-, Seesanitäts- und Contumazgebühren außer Kraft.

§. 27.

Der Minister der Marine ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 25. Februar 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Freiherr von **Burger** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

## 14.

## Gesetz vom 25. Februar 1865,

**über die Aufhebung der Anordnung des §. 262 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.**

Giltig für jene Theile des allgemeinen Zollgebietes, in welchen die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 in Wirksamkeit steht.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 262 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835, dann jene des §. 28 der Verordnung vom 7. Juni 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Stück XXXII, Nr. 104, Seite 530), wonach Webe- und Wirkwaaren ohne Unterschied ihres in- oder ausländischen Ursprunges in der Menge von mehr als Einem Centner Wiener Gewichtes, dann jene Waaren, welche mit einem fünfzig Gulden vom Zollcentner erreichenden oder überschreitenden Eingangszolle belegt sind, wenn sie in einer Menge von mehr als fünfundzwanzig Pfund Wiener Gewichtes vorkommen, beim Eingange in einen mit Steuerlinien geschlossenen Ort,

bei den Linienämtern mündlich oder schriftlich anzugeben und zu dem im Orte bestehenden Zollamte zu stellen sind, haben mit 1. März 1865 außer Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, am 25. Februar 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

von **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
**Freiherr von Ransonnet** m. p.

## 15.

## Verordnung des Marineministeriums vom 25. Februar 1865,

**betreffend die von den einheimischen Seeschiffen, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt, zu zahlende Licenzgebühr.**

Mit Rücksicht auf die §§. 8 und 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1865 *), über die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlenden Tonnen-, Seesanitäts- und Contumazgebühren wird verordnet:

§. 1.

Alle einheimischen Fahrzeuge, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt, und welche nach den §§. 8 und 15 des Gesetzes vom 25. Februar 1865 von der Entrichtung der Tonnen, und der Seesanitätsgebühr befreit sind, haben vom 1. März 1865 angefangen für die Licenz, mit welcher dieselben nach Maßgabe der Verordnungen der allgemeinen Hofkammer vom 11. April 1825, Z. 12.194 **), und 4. December 1835, Z. 45.140 ***), versehen sein müssen, eine jährliche Gebühr von zwanzig Kreuzern österr. Währ. für jede Tonne zu entrichten.

§. 2.

Diese Gebühr ist von den zuständigen Hafen- und Seesanitätsorganen nach der Vorschrift des §. 3 der Hofkammer-Verordnung vom 4. December 1835, Z. 45.140, einzuheben, und in den Hafen- und Seesanitätsfond abzuführen.

§. 3.

Die Befreiung der einheimischen Schiffe, deren Tragfähigkeit 10 Tonnen nicht übersteigt, von der Zahlung der Seesanitätsgebühr, begründet keine Aenderung in der durch die bestehenden Seesanitätsvorschriften bestimmten Behandlung derselben.

Freiherr von **Burger** m. p.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 13.

**) Collezione di leggi e regolamenti pubblicati dall' imp. regio Governo delle provincie Venete. Volume 14. Parte I. 1825, Nr. 93, pag. 231.

***) Raccolta delle leggi ed ordinanze dell anno 1835 per la Dalmazia, Nr. 192, pag. 325.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. März 1865.


### 16.

### Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1865,

**über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Rajevosello zur Austrittsbehandlung von mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Restitution über die Zoll-Linie austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Bier.**

Das Nebenzollamt I. Classe in Rajevosello an der bosnischen Gränze wird zur Austrittsbehandlung von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zoll-Linie ausgeführt werden, im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

v. **Plener** m. p.

### 17.

### Circular-Verordnung des Marineministeriums vom 2. März 1865,

**über die Auflassung des Marineauditoriats in Triest und die Uebertragung der Geschäftsagenda desselben an das Marineauditoriat in Pola.**

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Februar 1865 haben Seine k. k. Apostolische Majestät der Kaiser Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das dem Hafenadmiralate zu Triest beigegebene und speciell für die Justizpflege in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, für Verlassenschaftsabhandlungen und alle sonstigen Rechtsverhandlungen in und außer Streitsachen bezüglich sämmtlicher zum Activitätsstande Seiner Majestät Kriegsmarine gehörigen Individuen vom Viceadmiralen abwärts delegirte Marineauditoriat aufgelassen, und dessen Geschäftsagenden an das Hafenadmiralat, beziehungsweise Marineauditoriat, zu Pola übertragen werden.

Diesem zu Folge hat die Amtswirksamkeit des Marineauditoriats zu Triest mit letztem April 1865 zu endigen, und übergehen dessen Amtsgeschäfte, einschließig der Gerichtsbarkeit in Civilrechtssachen über die activen Marineindividuen, mit 1. Mai 1865 an das Marineauditoriat zu Pola.

Hievon geschieht die Verlautbarung.

Freiherr von **Burger** m. p.

## 18.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. März 1865,

**über die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Prag zur Austrittsbehandlung des gegen Steuerrestitution auf der böhmischen Westbahn über die Zolllinie austretenden Zuckers.**

Das Hauptzollamt in Prag ist zur Austrittsbehandlung des Zuckers, welcher gegen Rückvergütung der Zoll- und Verbrauchsabgabe auf der böhmischen Westbahn über die Zolllinie ausgeführt wird, im Sinne der Ministerialverordnungen vom 18. September 1857 und 9. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1857, Nr. 175 und vom Jahre 1860, Nr. 14) ermächtigt worden.

v. Plener m. p.

## 19.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. März 1865,

**über die Auflösung der Berg-, Forst- und Salinen-Direction Salzburg, dann der Berg- und Forst-Direction Gratz und die hiedurch in der Geschäftszuweisung und Unterstellung der Behörden eintretenden Aenderungen.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Jänner 1865 die Auflösung der Berg-, Forst- und Salinen-Direction zu Salzburg und der Berg- und Forst-Direction zu Gratz Allergnädigst zu verfügen geruht.

Die der Berg-, Forst- und Salinen-Direction in Salzburg bisher obgelegenen Geschäfte haben an die Finanz-Direction in Salzburg überzugehen.

Die der Berg- und Forst-Direction in Grätz bis nun unterordneten Montanwerke Bleiberg und Raibl, das Montanwerk Idria mit dem dazu gehörigen Domänen- und Forstbesitze, die Werke von Eibiswald, Fohnsdorf und Trifail werden der Generaldirection des unbeweglichen Staatseigenthumes in Wien unmittelbar unterstellt, während das Eisenwerk St. Stephan der Finanzlandesdirection in Gratz und das in der Auflösung begriffene Schwefelwerk Radoboj der Finanzlandesdirection in Agram zugewiesen werden.

Die in den Herzogthümern Steiermark, Kärnthen, Krain und die im Küstenlande gelegenen (Cameral-, Montan- oder Fonds-) Domänen und Forste sind von den in diesen Kronländern bestehenden Finanzlandesbehörden zu verwalten.

Diese Verfügungen treten am 1. Mai 1865 in Wirksamkeit.

v. Plener m. p.

## 20.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 19. März 1865,

**in Betreff der Steuerbehandlung von Paraffinmassa und Paraffinkerzen bei deren Einfuhr in geschlossene Orte der deutschen und slavischen Kronländer und des lombardisch-venetianischen Königreiches.**

Ueber vorgekommene Anfragen wegen Steuerbehandlung der Paraffinmassa und der Paraffinkerzen bei deren Einfuhr in geschlossene Orte wird erklärt, daß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und die Verwendbarkeit dieser Artikel Paraffinmassa wie „Talg und Unschlitt, auch Elain“ u. s. w. und Paraffinkerzen wie „Kerzen aus Unschlitt, Stearin“ u. s. w. zu behandeln sind.

v. Plener m. p.

## 21.

## Gesetz vom 23. März 1865,

**betreffend die Reduction des Silberanlehens vom 2. Mai 1864.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Einziehung jener 4,077.000 fl. Obligationen des Silberanlehens vom 2. Mai 1864, welche noch zur Durchführung der Reduction dieses Anlehens auf den Betrag von 62,500.000 fl. getilgt werden müssen, hat im Laufe des Jahres 1865 zu erfolgen.

Artikel II.

Die hiezu erforderlichen Geldmittel sind jenen Zuflüssen zu entnehmen, welche auf Grund des für das Jahr 1865 zu erlassenden Finanzgesetzes mittelst Benützung des öffentlichen Credites zu beschaffen sein werden.

Artikel III.

Die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes wird ermächtigt, den Restbetrag von 3,615.000 fl. Obligationen des rückzahlbaren Anlehens vom 8. November 1864 sofort mit der Gegenzeichnung zu versehen.

Artikel IV.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien den 23. März 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

von **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

## 22.

## Gesetz vom 24. März 1865,

**in Betreff der Ausdehnung des Gesetzes vom 28. December 1864 (Nr. 97 des Reichs-Gesetz-Blattes) über die Fortdauer der Steuer-, Stämpel- und Gebührenerhöhungen bis einschließig Juni 1865.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die mittelst des Gesetzes vom 28. December 1864 (Nr. 97 des Reichs-Gesetz-Blattes) verfügte Fortdauer der Steuer-, Stämpel- und Gebührenerhöhung während der Monate Jänner, Februar und März 1865 wird auf die Monate April, Mai und Juni 1865 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien den 24. März 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

von **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr von **Ransonnet** m. p.

# 23.

## Gesetz vom 24. März 1865,

**in Betreff der Verminderung der in Siebenbürgen unter dem Namen der Personalsteuern bestehenden Abgaben.**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei der Protectionaltaxe wird der Steuersatz von 31½ Neukreuzern (18 kr. C. M.) für männliche Individuen auf 20 kr. österr. Währung, und jener von 21 Neukreuzern (12 kr. C. M.) für weibliche Individuen auf 15 kr. österr. Währung herabgesetzt.

§. 2.

Bei der Kopftaxe werden die Steuersätze von 6 fl. 30 kr., 4 fl. 20 kr., 3 fl. 15 kr. und 2 fl. 10 kr. auf 4 fl., 3 fl., 2 fl. und 1 fl. österr. Währung herabgesetzt.

Der Steuersatz von 52½ kr. für Schiffer und von 1 fl. 5 kr. für Bergwerker, Köhler und Goldwäscher wird auf die runden Beträge von 50 kr. und 1 fl. österr. Währung abgeändert.

§. 3.

Bei der Taxe der Bürger, Kaufleute und Handwerker werden zu den bisherigen Steuerstufen von 10 fl. 50 kr., 8 fl. 40 kr., 7 fl. 35 kr. und 6 fl. 30 kr. österr. Währung, jedoch nur für die mindest bemittelten Handwerker, Krämer, Ständler und Hausirer, die Steuerstufen von 4 fl., 3 fl. und 2 fl. österr. Währung beigefügt.

Zugleich wird angeordnet, daß alle diese Steuersätze fortan nicht mehr nach Ortschaften verschieden, sondern ohne Unterschied des Wohn- oder des Geschäftsbetriebsortes der Steuerpflichtigen nur nach Maßgabe ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse anzuwenden seien.

§. 4.

Die mit dem Namen der Augmentaltaxe bestehende Abgabe bleibt unverändert.

§. 5.

Ebenso hat auch die mit dem Namen der Opilionensteuer bezeichnete Abgabe von dem aus Siebenbürgen auf die Weideplätze in den Donaufürstenthümern getriebenen Viehe unverändert zu bleiben.

§. 6.

In Folge der in den §§. 2 und 3 enthaltenen Abänderungen der Steuersätze wird endlich die Anordnung des §. 4 des Einkommensteuergesetzes für Siebenbürgen, zufolge welcher in der ersten Classe der Einkommensteuer das Einkommen der durch die Kopf- und Bürgertaxe nicht mit einem höheren Betrage als jenem von 4 fl. belegten Beschäftigungen und Gewerbe jener Steuer nicht zu unterziehen ist, dahin abgeändert, daß nur jene Geschäftsunternehmer von der Einkommensteuer der ersten Classe frei zu lassen seien, welche als solche nicht mit einer höheren Personalsteuer als jener von 3 fl. österr. Währung belegt sind.

§. 7.

Die gegenwärtigen Anordnungen haben blos für die Verwaltungsjahre 1865 und 1866 zu gelten.

§. 8.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien am 24. März 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

v. **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von **Ransonnet** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. April 1865.

## 24.

### Convention zwischen Oesterreich und Mexico vom 19. October 1864,

über die Anwerbung eines Freiwilligen-Corps für den mexicanischen Militärdienst in den österreichischen Staaten, und über die Art der Behandlung der angeworbenen Freiwilligen.

(Abgeschlossen zu Wien am 19. October 1864. Die kaiserlich-österreichische Ratificirung ddo. Wien 13. Februar 1865, wurde gegen die kaiserlich-mexicanische Ratificirung ddo. Mexico 30. Jänner 1865, am 6. April 1865 zu Wien ausgewechselt.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et Plenipotentiario Suae Majestatis Imperatoris Mexicani, dilectissimi fratris Nostri, Conventio de ratione conscriptionis exercitus Voluntariorum, militiam mexicanam sequentium, quem in Imperio Nostro colligi concessimus, aeque ac de modo quo milites illi conscripti tractandi sint, Viennae die 19. Octobris anni 1864 inita et signata est tenoris sequentis:

## Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur du Mexique ayant résolu de conclure une Convention dans le but de régler les conditions de l'enrôlement du corps de volontaires dont Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique a autorisé la formation dans les états autrichiens pour le service militaire de l'Empire Mexicain,

Leurs dites Majestés ont nommé à cet effet pour Leurs plénipotentiaires respectifs, savoir:

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique le Sieur Jean Bernard Comte de Rechberg et Rothenlöwen, Son Chambellan actuel et Conseiller intime, Grand-Croix du l'ordre royal de St. Étienne et Hongrie. Chevalier de première classe de l'ordre de la couronne de fer, Grand-Croix de l'ordre impérial de Guadalupe du Mexique, ministre de la maison impériale et des affaires étrangères;

et Sa Majesté l'Empereur du Mexique le Sieur Thomas Murphy, Grand-Officier de l'ordre impérial de Guadalupe du Mexique. Commandeur de l'ordre impérial et royal de François-Joseph, Son Envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire auprès de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

### Art. 1.

Le corps de volontaires autrichiens pour le service de S. M. l'Empereur du Mexique sera fort d'environ six mille hommes de troupes de terre et trois cents marins.

## Uebersetzung.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser von Mexico beschlossen haben, eine Convention abzuschließen, um die Bedingungen der Anwerbung des Freiwilligencorps zu regeln, welches Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät in den österreichischen Staaten für den Militärdienst des mexicanischen Kaiserthums anzuwerben gestattet hat,

so haben gedacht Ihre Majestäten zu diesem Ende zu Ihren betreffenden Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät den Herrn Johann Bernhard Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Allerhöchst Ihren wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Großkreuz des königlichen ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter der eisernen Krone erster Classe, Großkreuz des kaiserlichen mexicanischen Guadalupe-Ordens, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern,

und Seine Majestät der Kaiser von Mexico den Herrn Thomas Murphy, Großofficier des kaiserlichen mexicanischen Guadalupe-Ordens, Commandeur des kaiserlichen königlichen Franz Joseph-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät,

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

### Art. 1.

Das für den Kriegsdienst Seiner Majestät des Kaisers von Mexico anzuwerbende österreichische Freiwilligencorps wird beiläufig sechstausend Mann Landtruppen und dreihundert Seeleute betragen.

Pourront entrer dans ce corps:

1. les militaires qui après avoir fait leur temps continuent de servir dans la troupe comme remplaçants, de même que ceux qui appartiennent à la deuxième année de réserve et qui, par conséquent, sont libres de prendre leur congé définitif;

2. les individus de la population civile qui ne sont plus sujets à la loi de conscription.

Il ne résultera de la formation de ce corps aucunes dépenses pour le trésor autrichien.

Art. 2.

Après avoir fait leur temps de service au Mexique, fixé à six années, les individus enrôlés dans le corps de volontaires, qu'ils soient pris dans les rangs de l'armée autrichienne ou dans ceux de la population civile, et quelque soit leur grade, seront sujets aux réglements en vigueur dans l'Empire d'Autriche en matière de passeports et d'expatriation.

Les six années révolues, il leur sera accordé un délai de six mois, soit pour retourner en Autriche, soit pour demander aux autorités Impériales et Royales la permission de continuer à résider au Mexique.

Dans le cas où ils voudraient s'établir définitivement dans ce dernier pays, ils auraient à solliciter de l'autorité autrichienne compétente un permis d'émigration.

Art. 3.

Le corps de volontaires comprend environ trois bataillons d'infanterie légère, d'une force réunie d'à peu près trois mille hommes; un régiment de hussards et un régiment de lanciers, d'environ six cents hommes chacun;

In dieses Corps werden eintreten dürfen:

1. Die Militärs, welche nach beendeter Dienstzeit fortfahren als Stellvertreter in der Truppe zu dienen, sowie diejenigen, welche im zweiten Jahre ihrer Reservepflicht stehen und folglich berechtigt sind, ihre gänzliche Entlassung zu nehmen.

2. Diejenigen Individuen des Civilstandes, welche der Militär-Dienstpflicht gesetzlich nicht mehr unterliegen.

Es darf dem österreichischen Staatsschatze durch die Errichtung dieses Corps keinerlei Auslage erwachsen.

Art. 2.

Die für das Freiwilligencorps angeworbenen Individuen, mögen sie der österreichischen Armee oder dem Civilstande entnommen sein, sind ohne Unterschied der Charge nach Vollstreckung der für Mexico einzugehenden Dienstzeit von sechs Jahren an die Beobachtung der in der österreichischen Monarchie geltenden allgemeinen Paß- und Auswanderungs-Vorschriften gebunden.

Nach Ablauf der sechs Jahre wird denselben eine Frist von sechs Monaten zugestanden werden, um entweder ihre Rückkehr nach Oesterreich zu bewerkstelligen oder bei den kaiserlichen königlichen Behörden um die Bewilligung zum weiteren Aufenthalte in Mexico einzuschreiten.

Für den Fall, daß sie die Absicht hätten, sich in diesem letzteren Lande bleibend niederzulassen, müßten sie sich bei der competenten österreichischen Behörde um die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung bewerben.

Art. 3.

Das Freiwilligencorps umfaßt ungefähr drei leichte Infanterie-Bataillons, zusammengenommen beiläufig dreitausend Mann; Ein Huszaren- und Ein Uhlanen-Regiment, jedes beiläufig von sechshundert Mann; Zweihun-

deux cent cinquante artilleurs pour le service de deux batteries de pièces rayées de quatre livres; une compagnie du génie, d'une force approximative de cent cinquante hommes; et cent cinquante pontonniers.

Les volontaires seront choisis parmi des individus de bonne conduite, et l'on aura égard, autant que possible à ce qu'ils ne soient pas mariés, n'aient pas dépassé l'âge de quarante ans, jouissent d'une constitution robuste, et professent la réligion chrétienne.

## Art. 4.

Les volontaires pris dans l'armée qui retourneront en Autriche au bout de six ans et demi ne seront admis à rentrer dans l'armée Impériale et Royale que conformément aux prescriptions des lois générales. Si, avant de s'engager dans le corps de volontaires, ils occupaient un grade de sous-officier, ce grade ne leur est donc pas réservé.

En ce qui concerne ceux qui, s'étant rengagés d'après la loi autrichienne du 23 Décembre 1849 (bulletin des lois de l'Empire d'Autriche année 1850, Nr. 5, p. 67) s'enrôleraient dans le corps de volontaires, le gouvernement mexicain se charge pendant leur service au Mexique, de remplir envers eux les obligations stipulées en leur faveur par cette loi.

S'ils retournent en Autriche, ces obligations repassent à la charge des finances autrichiennes, sauf le cas où le rengagé se serait rendu coupable, pendant son sejour au Mexique, d'un délit qui, aux termes des lois autrichiennes entraine la privation de ce bénéfice.

La solde et l'entretien des volontaires pris dans l'armée cesseront, à dater du jour

dert und fünfzig Mann Artillerie zur Bedienung von zwei gezogenen vierpfündigen Batterien; Eine Geniecompagnie in der beiläufigen Stärke von einhundert und fünfzig Mann; und einhundert und fünfzig Mann Pionniere für eine Brücken-Equipage.

Die Freiwilligen werden aus gut conduisirten Individuen ausgesucht werden und man wird wo möglich auf unverheirathete, nicht über vierzig Jahre alte, kräftige und der christlichen Religion angehörige Leute das Augenmerk richten.

## Art. 4.

Den aus der Armee entnommenen Freiwilligen, welche nach sechs und ein halb Jahr wieder nach Oesterreich zurückkehren, wird der Wiedereintritt in die k. k. Armee nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gestattet werden. Wenn dieselben vor ihrem Eintritte in das Freiwilligencorps eine Unterofficierscharge bekleidet haben, so bleibt ihnen also diese Charge nicht vorbehalten.

Was die nach dem Gesetze vom 23. December 1849 (Reichs-Gesetz-Blatt, 1850, Nr. 5, S. 67) reengagirten, für das Freiwilligencorps angeworbenen Leute betrifft, so macht sich die mexicanische Regierung verbindlich den durch dieses Gesetz zu deren Gunsten festgesetzten Verpflichtungen gegen dieselben während deren Dienstleistung in Mexico nachzukommen.

Wenn sie nach Oesterreich zurückkehren, so werden diese Verpflichtungen wieder auf die österreichischen Finanzen übergehen, den Fall ausgenommen, daß der Reengagirte während seines Aufenthalts in Mexico eines jener Verbrechen begangen hätte, die nach österreichischen Gesetzen den Verlust jenes Beneficiums begründen.

An dem Tage, wo die aus der Armee entnommenen Freiwilligen aus dem Truppen-

de leur renvoi du corps de troupes auquel ils appartenaient, d'être supportés par le trésor autrichien.

Art. 5.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique permet qu'un certain nombre de cadets de l'infanterie de ligne, des chasseurs et de la cavalerie prennent service dans le corps de volontaires, sans qu'il y ait à tenir compte du temps de service qu'ils ont accompli dans l'armée autrichienne.

Ces cadets s'engageront à passer six années au service de S. Majesté l'Empereur du Mexique. Ils ne toucheront pas d'engagement; mais si, dans le cours de ces six années, ils sont promus au grade d'officier, ils jouiront de tous les avantages accordés aux militaires de l'armée mexicaine lors de leur promotion au grade d'officier. Lorsqu'ils rentreront en Autriche, le temps qu'ils auront passé au service du Mexique leur sera, par une faveur exceptionelle, compté relativement à l'obligation de service prescrite par les loix autrichiennes, comme s'ils avaient servi dans l'armée Impériale et Royale.

Art. 6.

Les officiers et employés militaires ayant rang d'officiers, en activité de service, qui passent au service mexicain, auront le droit de rentrer dans l'armée autrichienne active à l'expiration de six années de service au Mexique, de telle manière que ces officiers, sans tenir compte du grade qu'ils auront atteint au Mexique, reprendront leur ancien grade, en ne conservant leur rang d'ancienneté que sur ceux de leurs anciens camarades en Autriche qui, pendant cet intervalle n'auraient pas été promus à un grade supérieur, et qu'ils rentreront dans la solde qu'ils tou-

körper, welchem sie angehörten, ausscheiden, hört auch der österreichische Staatsschatz auf deren Besoldung und Unterhalt zu bestreiten.

Art. 5.

Seine k. k. Apostolische Majestät gestatten, daß eine gewisse Zahl von Cadeten der Linien-Infanterie, der Jäger und der Cavallerie im Freiwilligencorps Dienste nehme, ohne daß die von ihnen in der österreichischen Armee vollstreckte Dienstzeit hiebei in Anschlag zu bringen wäre.

Diese Cadeten werden sich verpflichten müssen sechs Jahre im Dienste Seiner Majestät des Kaisers von Mexico zuzubringen. Sie werden kein Handgeld beziehen; sollten sie aber im Verlaufe dieser sechs Jahre zu Officieren befördert werden, so werden sie sämmtliche Vortheile genießen, welche den Militärs in der mexicanischen Armee vom Augenblicke ihrer Beförderung zu Officieren eingeräumt werden. Bei ihrer Rückkehr nach Oesterreich wird ihnen die im mexicanischen Dienste zugebrachte Zeit bezüglich ihrer durch die österreichischen Gesetze vorgeschriebenen Dienstpflichtigkeit durch eine ausnahmsweise Begünstigung gerade so angerechnet werden, als ob sie in der k. k. Armee gedient hätten.

Art. 6.

Den activen Officieren, so wie den mit Officiersrang bekleideten Militärparteien, welche in mexicanische Dienste übertreten, ist der Rücktritt in die k. k. Armee nach sechs in Mexico zurückgelegten Dienstjahren derart vorbehalten, daß diese Officiere ohne Rücksicht auf den in Mexico erreichten Grad in ihre alte Charge wieder eintreten, — wobei sie ihren Anciennetätsrang nur bezüglich jener ihrer früheren Kameraden in Oesterreich behalten, welche während dieser Zwischenzeit nicht zu einer höheren Charge befördert worden wären, — und daß sie in jene Bezüge wieder ein-

chaient en dernier lieu au service de Sa Majesté Impériale et Royale.

La rentrée de ces officiers dans l'armée autrichienne ne pourra toutefois avoir lieu qu'à la condition qu'ils seront reconnus valides (Art. 7) et que leur conduite pendant tout le temps de leur absence aura été conforme aux lois autrichiennes sur l'honneur militaire.

Dans le cas où ces officiers se seraient mariés au Mexique, ils seront tenus de satisfaire aux dispositions des reglements autrichiens concernant les mariages militaires.

Si un officier, en rentrant ainsi dans l'armée Impériale et Royale, vient à occuper le premier rang dans le cadre de son grade, il aura droit à être promu à la première vacance, si toutefois ses derniers états de service, dressés avant son entrée au service du Mexique, attestent sa bonne conduite et le représentent comme ayant les qualités requises pour l'avancement à un grade supérieur.

Les officiers d'un grade supérieur à celui de capitaine qui se trouveront dans ce cas devront, avant d'être promus au grade auquel leur tour d'ancienneté les appellera, justifier nouvellement de leur aptitude à le remplir.

Lorsque dans la suite il s'agira de calculer la pension de retraite d'un officier ou d'un employé ayant rang d'officier rentré dans l'armée Impériale et Royale, le trésor autrichien ne lui tiendra pas compte du temps passé au service mexicain.

## Art. 7.

Comme la réintégration dans l'armée autrichienne active des officiers et employés militaires ayant rang d'officier qui ont servi au Mexique est subordonnée à leur capacité pleine et entière pour le service militaire, ils

treten, welche sie zuletzt im Dienste Seiner k. k. Majestät innegehabt haben.

Der Rücktritt dieser Officiere in die österreichische Armee kann jedoch nur unter der Bedingung stattfinden, daß sie als kriegsdiensttauglich anerkannt worden sind (Artikel 7), und daß ihr Verhalten während der ganzen Zeit ihrer Abwesenheit den österreichischen Gesetzen über militärische Ehrenhaftigkeit entsprochen hat.

Für den Fall, daß diese Officiere sich in Mexico verehelicht hätten, werden sie den Bestimmungen der österreichischen Militär-Heiratsnormalien nachzukommen haben.

Sollte ein derart in die k. k. Armee zurücktretender Officier als der rangälteste in seiner Charge ausfallen, so hat derselbe bei nächst sich ergebender Apertur Anspruch auf die Beförderung, jedoch nur wenn dessen vor seinem Uebertritte in mexicanische Kriegsdienste verfaßte letzte Conduitebeschreibung gut lautet, und er darin zur Beförderung in die nächste höhere Charge als geeignet geschildert wurde.

Die Stabsofficiere, welche sich in diesem Falle befinden werden, müssen vor ihrer Beförderung zu der Charge, zu welcher sie nach der Anciennetätstour berufen sind, neuerdings ihre Eignung hiezu darthun.

Wenn es sich in der Folge darum handeln wird die Pension von den in die k. k. Armee zurückgetretenen Officieren oder mit Officiersrang bekleideten Militärparteien zu bemessen, so wird der österreichische Staatsschatz ihre in mexicanischen Diensten zugebrachte Zeit nicht in Betracht ziehen.

## Art. 7.

Nachdem zur Wideraufnahme der in Mexico gedient habenden Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien in die active österreichische Armee die volle Kriegsdienst-Tauglichkeit erforderlich ist, wer-

se présenteront, aussitôt après leur retour en Autriche, à une commission militaire instituée à l'effet d'en décider.

den dieselben sofort nach ihrem Eintreffen in Oesterreich einer militärischen Superarbitrirungscommission vorgestellt werden, welche darüber zu entscheiden hat.

Art. 8.

Les officiers et employés ayant rang d'officier au service actif de l'Autriche qui quitteront le service mexicain avant l'expiration du terme fixé de six années, ne peuvent prétendre à être réintégrés dans l'armée Impériale et Royale.

Art. 8.

Die activen österreichischen Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien, welche vor Ablauf der festgesetzten sechs Jahre den mexicanischen Dienst verlassen, haben keinen Anspruch auf den Wiedereintritt in die k. k. Armee.

Art. 9.

Ceux qui, dans le terme de six mois après l'expiration de leurs six années de service, ne se seront pas presentés pour rentrer dans l'armée autrichienne n'auront plus le droit de réclamer leur réadmission et ne pourront élever aucune prétention quelconque à la charge du gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique.

Art. 9.

Für diejenigen, welche innerhalb sechs Monaten nach Ablauf ihrer sechs Dienstjahre zum Rücktritte in die k. k. Armee sich nicht gemeldet haben, erlischt der Vorbehalt der Wiederaufnahme, und können selbe keine, was immer für Namen habende Ansprüche an die Regierung Seiner k. k. Apostolischen Majestät erheben.

Art. 10.

À l'égard des volontaires de la troupe et des sous-officiers devenus invalides pendant leur service au Mexique le trésor Autrichien est dégagé de toute obligation, même relativement aux années qu'ils ont passées au service militaire de l'Autriche, mais ils recevront du trésor mexicain les deux tiers de la paie journalière dont ils jouissaient en dernier lieu ou, si le gouvernement mexicain le préfère, et si l'invalide y consent, une donation territoriale proportionnée à leur grade. Des mérites particuliers donneront droit à un traitement encore plus avantageux.

Art. 10.

Für die Freiwilligen des Mannschaftsstandes und die Unterofficiere, welche während ihrer Dienstzeit in Mexico invalid geworden sind, ist der österreichische Staatsschatz in keiner Weise in Anspruch zu nehmen, selbst nicht in Betreff der Dienstjahre, welche sie im österreichischen Kriegsdienste zugebracht haben; sie werden jedoch aus dem mexicanischen Staatsschatze zwei Drittel der Löhnung erhalten, welche sie zuletzt bezogen, oder, Falls die mexicanische Regierung es vorziehen sollte und der Invalide hiezu einwilligt, eine seiner Charge angemessene Dotirung mit Grundbesitz. Besondere Verdienste werden Anspruch auf eine noch günstigere Behandlung geben.

Les volontaires devenus invalides avant la fin de leur capitulation et qui désireraient retourner en Autriche en renonçant à toute prétention ultérieure envers le gouverne-

Die vor Beendigung der Capitulationszeit invalid gewordenen Freiwilligen, welche nach Oesterreich zurückkehren wollen, indem sie jedem weiteren Anspruche gegenüber der mexi-

ment Mexicain auront droit au traitement spécifié à l'alinéa 7 de l'art. 19.

canischen Regierung entsagen, werden auf die im 7. Absatze des 19. Artikels dargelegte Behandlung Anspruch haben.

Le officiers et employés militaires devenus invalides pendant leur service au Mexique auront droit soit à une pension de retraite à payer par le trésor mexicain sur le pied du système autrichien et en tenant compte des années de service passées dans l'armée de Sa Majesté Impériale Royale Apostolique; soit, si l'officier ou l'employé invalide y consent et si le gouvernement mexicain le préfère, à une dotation analogue en bienfonds dans la zone tempérée et fertile. Quant aux officiers et aux employés militaires ayant rang d'officier que à leur retour en Autriche la commission dont il est question à l'art. 7, ne jugera plus capables de servir, ils seront considérés comme étant devenus invalides au service du Mexique et auront par conséquent droit à la pension de retraite sur le trésor mexicain indiquée ci-dessus.

Den während ihrer Dienstzeit in Mexico invalid gewordenen Officieren und Militärparteien gebührt entweder ein Ruhegehalt, welchen ihnen der mexicanische Staatsschatz nach dem österreichischen System und mit Anrechnung ihrer in der Armee Seiner k. k. Apostolischen Majestät zugebrachten Dienstjahre auszuzahlen hat, oder aber, wenn die invalid gewordenen Officiere oder Militärparteien hiezu einwilligen und wenn die mexicanische Regierung es vorzieht, eine entsprechende Dotation mit Grundbesitz in der gemäßigten und fruchtbaren Zone.

Was die Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien anbelangt, welche bei ihrer Rückkehr nach Oesterreich von der im Artikel 7 erwähnten Commission nicht mehr als kriegsdiensttauglich befunden würden, so werden sie als im mexicanischen Kriegsdienste invalid geworden angesehen werden, und somit gegenüber den mexicanischen Finanzen auf den oben bezeichneten Ruhegehalt Anspruch haben.

Les officiers et employés militaires ayant rang d'officier pourront toucher la pension de retraite qui leur aura été adjugée par le gouvernement mexicain en tout pays où il leur conviendra de fixer leur résidence et s'ils résident en Autriche cette pension leur sera payée en argent effectif ayant cours dans les états autrichiens.

Die Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien werden den ihnen von der mexicanischen Regierung zugesprochenen Ruhegehalt in jedem Lande, wo sie ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, beziehen dürfen, und wenn sie ihren Wohnsitz in Oesterreich haben, wird ihnen diese Pension in barem und in den österreichischen Staaten gangbarem Gelde ausgezahlt werden.

## Art. 11.

Les hommes de la troupe qui, au moment de leur entrée dans le corps de volontaires ou pendant le cours de leur service dans ce corps, seront promus au grade d'officier n'auront le droit de rentrer dans l'armée Impériale et Royale que d'après les réglements généraux

## Art. 11.

Jene Individuen des Mannschaftsstandes, welche bei ihrem Eintritte in das Freiwilligencorps oder während des Verlaufs ihrer Dienstzeit in diesem Corps zu Officieren befördert werden, haben zum Wiedereintritt in die k. k. Armee nur nach den allgemeinen Grundsätzen

en vigueur à l'égard des engagés volontaires, c'est-à-dire en qualité de simples soldats ou de cadets.

für freiwillig Eintretende, d. i. in der Charge von Gemeinen oder Cadeten, den Anspruch.

### Art. 12.

Les enfants nés au Mexique du mariage légitime selon les lois autrichiennes, d'un officier ou employé ayant rang d'officier en activité de service et les veuves de ces officiers ou employés auront droit en Autriche à être traités à l'égal des enfants et des veuves d'autres officiers ou employés militaires morts en activité de service, si plus tard il a été satisfait aux règlements autrichiens concernant les mariages militaires conformément à l'article 6 de la présente convention.

Les veuves et les enfants qui resteront au Mexique, des officiers et employés ayant rang d'officier, qui y auront contracté mariage du consentement du gouvernement mexicain, seront traités comme les veuves et les enfants des officiers et employés ayant rang d'officier de l'armée mexicaine.

### Art. 12.

In Mexico geborene Kinder aus nach österreichischen Gesetzen rechtmäßigen Ehen activer Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien und die Witwen dieser Officiere und Militärparteien werden Anspruch haben, in Oesterreich gleich den Witwen und Waisen anderer im activen Dienste verstorbener Officiere und Militärparteien behandelt zu werden, wenn später in Gemäßheit des Artikels 6 der gegenwärtigen Convention den österreichischen Militär-Ehenormalien Genüge geleistet worden ist.

Die in Mexico zurückbleibenden Witwen und Waisen der Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien, welche sich dort mit Einwilligung der mexicanischen Regierung verehelicht haben, werden wie die Witwen und Kinder der Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien der mexicanischen Armee behandelt werden.

### Art. 13.

Les officiers et employés militaires ayant rang d'officier qui font partie du cadre de retraite rentreront, à leur retour en Autriche, dans le grade et la pension qu'ils ont quittés en prenant service au Mexique.

Les conditions énoncées à l'article 6 de cette convention relativement à la conduite au Mexique et aux mariages, sont également applicables aux anciens officiers pensionnés. Ils ne pourront rentrer en Autriche, avant le terme de six ans, qu'avec l'autorisation expresse ou sur la demande du Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur du Mexique, sous peine d'être privés de leurs droits à la pension.

### Art. 13.

Die dem Pensionsstande angehörigen Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien kehren bei ihrer Rückkehr nach Oesterreich in jene Charge und Pensionsgenüsse zurück, welche sie bei ihrem Uebertritte nach Mexico verlassen haben.

Die im Artikel 6 dieser Convention in Bezug auf das Verhalten in Mexico, dann auf Schließung von Ehen aufgestellten Grundsätze gelten auch für die vormals pensionirten Officiere. Vor Ablauf von sechs Jahren dürfen dieselben nur mit ausdrücklicher Bewilligung oder über Verlangen Seiner Majestät des Kaisers von Mexico nach Oesterreich zurückkehren, widrigenfalls sie ihrer Pensionsansprüche verlustig werden.

### Art. 14.

Les officiers qui, avant leur engagement dans le corps de volontaires, avaient été mis temporairement à la retraite devront, à leur retour du Mexique se présenter à une commission qui aura à décider s'ils sont ou non aptes au service militaire. Si cette décision est affirmative, ils seront traités à l'égal d'autres officiers du cadre de retraite notés pour être rappelés au service actif; dans le cas contraire, leur ancienne pension leur sera allouée. Un officier ainsi réintégré dans sa pension autrichienne pourra s'il est particulièrement digne d'intérêt être proposé à Sa Majesté Impériale Royale Apostolique pour obtenir un grade supérieur ad honores.

### Art. 14.

Die vor ihrem Eintritt in das Freiwilligencorps zeitlich pensionirt gewesenen Officiere haben sich nach ihrer Rückkehr aus Mexico bei einer Commission zu stellen, welche darüber zu entscheiden haben wird, ob sie kriegsdiensttauglich sind oder nicht. Wenn diese Entscheidung bejahend ausfällt, sind sie wie andere zur Wiedereintheilung im activen Dienst aus dem Pensionsstande vorgemerkte Officiere zu behandeln; entgegengesetzten Falls haben sie ihre frühere Pension zu beziehen. Ein derart in die österreichischen Ruhegenüsse rückübernommener Officier darf, falls er besonders berücksichtigungswürdig ist, bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät für höhere Charakterisirung ad honores in Vorschlag gebracht werden.

### Art. 15.

Les arsenaux, commissions d'habillement et dépôts d'effets de pionniers en Autriche pourront fournir au gouvernement de Sa Majesté l'Empereur du Mexique, si ce gouvernement le désire, moyennant remboursement du prix de revient en argent comptant, les pièces d'artillerie, armes, munitions, voitures, uniformes et autres objets d'équipement dont on aura besoin pour l'usage des différentes troupes mentionnées à l'article 3.

### Art. 15.

Die Zeugshäuser, Monturscommissionen und Pionnier-Zeugsdepots in Oesterreich werden der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Mexico auf deren Wunsch gegen in Barem zu leistenden Ersatz des Anschaffungspreises, die Geschütze, Waffen, Munitionen, Fuhrwerke, Uniformen und andere Ausrüstungsgegenstände liefern dürfen, welche man für die im Artikel 3 erwähnten Truppenabtheilungen benöthigen wird.

### Art. 16.

Les volontaires pourront, jusqu' au moment de leur départ de Trieste, être logés dans les localités disponibles. Les frais d'aménagement de ces localités à l'usage précité seront supportés par le gouvernement autrichien; mais le gouvernement mexicain s'engage à les faire remettre en bon état lorsque cet usage aura cessé.

### Art. 16.

Die Freiwilligen sollen bis zu ihrer Abreise von Triest in den verfügbaren Localitäten untergebracht werden. Die zu dieser Benützung der gedachten Localitäten erforderlichen Einrichtungskosten wird die österreichische Regierung tragen; doch verpflichtet sich die mexicanische Regierung, dieselben sofort nach Aufhören dieser Benützung wieder in guten Stand zu setzen.

### Art. 17.

Le gouvernement de Sa Majesté l'Empereur du Mexique garantit aux officiers du corps de volontaires les émoluments suivants:

### Art. 17.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Mexico sichert den Officieren des Freiwilligencorps folgende Emolumente zu:

1. Ils entreront dans ce corps avec le grade immédiatement supérieur à celui qu'ils occupaient en dernier lieu en Autriche.

Leur solde ne sera passible d'aucune taxe. La solde des différents grades sera mise en rapport avec les prix du pays; elle ne pourra etre moindre de celle des grades correspondants de la même arme dans l'armée mexicaine et devra être définitivement réglée au plus tard dans le délai de trois mois après l'arrivée du corps de volontaires sur le territoire mexicain, ou plus tôt si faire se peut.

2. L'indemnité d'équipement sera de:

200 florins pour les lieutenants, premiers lieutenants et capitaines d'infanterie,
300 florins pour les lieutenants, premiers lieutenants et capitaines de lanciers et d'artillerie,
400 florins pour les lieutenants, premiers lieutenants et capitaines de hussards,
100 florins en sus pour les officiers supérieurs,
de 800 à 1000 florins pour les généraux.

3. Indemnité des frais de voyage du lieu de résidence de chaque officier jusqu'à Trieste.

4. L'allocation dite panatica à l'instar des officiers de marine pour le temps de la traversée de Trieste à Vera-Cruz.

5. Logement effectif ou indemnité de logement pendant le séjour au Mexique.

6. Un cheval de service aux frais du gouvernement pour chaque officier de cavalerie et d'artillerie, chaque officier supérieur, aide-de-camp, auditeur et tout autre officier ou employé militaire qui y a droit d'après le systéme établi en Autriche. Aucun d'eux ne sera tenu au commencement de son service au Mexique de faire acquisition d'un cheval à lui.

7. En marche, chaque officier ou employé ayant rang d'officier sera pourvu d'un mulet

1. Sie werden in dieses Corps um eine Charge höher eintreten, als diejenige, die sie zuletzt in Oesterreich bekleideten.

Es darf von ihrer Gage keine wie immer geartete Taxe abgezogen werden. Die Gage für die verschiedenen Chargen wird mit den Landespreisen in Uebereinstimmung gebracht werden; dieselbe darf nicht geringer sein als die der correspondirenden Chargen derselben Waffengattung in der mexicanischen Armee, und muß in spätestens drei Monaten nach dem Eintreffen des Freiwilligencorps auf mexicanischem Boden, oder wenn möglich noch früher, geregelt werden.

2. Die Equipirungsbeiträge werden sich belaufen auf:

200 fl. für die Lieutenants, Oberlieutenants und Hauptleute der Infanterie,
300 fl. für die Lieutenants, Oberlieutenants und Hauptleute der Uhlanen und Artillerie,
400 fl. für die Lieutenants, Oberlieutenants und Rittmeister der Huszaren,
je 100 fl. mehr für Stabsofficiere,
800 bis 1000 fl. für die Generale.

3. Entschädigung der Reisekosten für jeden Officier von seinem Wohnorte bis nach Triest.

4. Für die Ueberfahrt von Triest bis Vera-Cruz die Panatica gleich den Marineofficieren.

5. Naturalwohnungen oder Wohnungsentschädigung während des Aufenthaltes in Mexico.

6. Ein Dienstpferd auf Kosten der Regierung für jeden Cavallerie- und Artillerieofficier, Stabsofficier, Adjutanten, Auditor, sowie für die andern Officiere und Militärparteien, welche nach österreichischem Systeme dazu berechtigt sind. Keiner derselben ist verpflichtet, gleich im Beginn seines Militärdienstes in Mexico sich ein eigenes Pferd anzuschaffen.

7. Für die Marschzeit sind die Officiere und mit Officiersrang bekleideten Militärparteien

pour le transport de ses bagages; les officiers supérieurs, aides-de-camp, auditeurs et, en général, tous ceux qui ont des papiers de chancellerie à transporter, auront deux mulets à leur disposition. Un mulet sera fourni à chaque sous-officier comptable pour le transport des dossiers de la compagnie ou de l'escadron.

mit einem Maulthier für's Gepäck zu versehen; den Stabsofficieren, Adjutanten, Auditoren und überhaupt allen denjenigen, welche Kanzleiacten zu transportiren haben, müssen zwei Maulthiere zur Verfügung gestellt werden. Ein Maulthier wird jedem rechnungsführenden Unterofficier für die Transportirung der Compagnie- und Escadronsacten angewiesen werden.

8. Les officiers devenus invalides auront droit au traitement indiqué ci-dessus à l'article 10.

8. Die dienstuntauglich gewordenen Officiere werden auf die oben im Artikel 10 dargelegte Behandlung Anspruch haben.

9. Les officiers désirant retourner en Autriche après six années de service au Mexique accomplies honorablement, auront droit au passage gratuit jusqu'à Trieste, avec la panatica due en Autriche à leur grade, et à leur arrivée ils toucheront une indemnité d'equipement égale à celle qui leur a été allouée à l'époque de leur entrée au service mexicain, et une indemnité fixée d'après les règlements autrichiens pour les frais de voyage de Trieste au lieu de leur domicile habituel.

9. Die Officiere, welche nach sechs ehrenhaft zurückgelegten Dienstjahren nach Oesterreich zurückkehren wollen, werden auf die freie Ueberfahrt nach Triest nebst der in Oesterreich ihrer Charge zukommenden Panatica Anspruch haben, und bei ihrer Ankunft wird ihnen ein Equipirungsbeitrag verabfolgt werden, gleich demjenigen, der ihnen bei ihrem Uebertritt in den mexicanischen Dienst zugestanden wurde, sowie eine nach österreichischen Normen festgesetzte Entschädigung für die Kosten der Reise von Triest bis zu ihrem gewöhnlichen Wohnorte.

10. Les employés militaires ayant rang d'officier seront traités d'après les dispositions ci-dessus énoncées, de même que les officiers.

10. Die mit Officiersrang bekleideten Militärparteien werden nach den obigen Bestimmungen gleich den Officieren behandelt werden.

### Art. 18.

Les hommes présents sous les drapeaux entreront dans le corps de volontaires avec le grade qu'ils occupaient au service de l'Autriche. Ceux qui y avaient un grade ad honores ne seront promus à ce grade dans le corps de volontaires que s'ils l'ont obtenu antérieurement au 1 Mai 1864.

### Art. 18.

Die unter den Fahnen befindlichen Individuen des Mannschaftsstandes werden in das Freiwilligencorps mit der Charge eintreten, welche sie im österreichischen Dienste inne hatten. Diejenigen, welche eine Charge ad honores bekleidet haben, werden nur in dem Falle im Freiwilligencorps zu dieser Charge befördert werden, wenn sie dieselbe bereits vor dem 1. Mai 1864 erlangt haben.

Les sergents-majors, artificiers et autres militaires d'un grade correspondant ne seront enrôlés qu'en qualité de sergents-majors de 2me classe.

Die Feldwebel, Feuerwerker und andere Militärs von äquiparirenden Chargen werden nur als Feldwebels zweiter Classe eingestellt werden.

Les hommes enrôlés par les bureaux de conscription, qu'ils soient pris dans la réserve ou dans la population civile, n'entreront dans le corps que comme simples soldats; toutefois, les hommes de la réserve revêtus d'un grade, si leur conduite est bonne, seront de rechef promus au même grade à l'une des prochaines vacances.

### Art. 19.

Le gouvernement de Sa Majesté l'Empereur du Mexique garantit à la troupe et aux sous-officiers les allocations suivantes:

1. L'engagement pour les soldats d'infanterie sera de . . . . . . 25 florins,
   l'engagement pour les soldats de cavalerie sera de . . . . . 30 „
   l'engagement pour les soldats des troupes spéciales . . . . 35 „
   l'engagement pour les sergents et sergents-majors de . . 50 „
   dont 10 florins leur seront remis aussitôt qu'ils auront été reçus et le reste après leur arrivée à Trieste.
2. Une ration de pain.
3. Une ration de ménage entière.
4. Solde au moins:

*a)* pour l'infanterie:

simples soldats . . . . . . . . 15 kr.
exempts et conducteurs de patrouilles 20 „
caporaux . . . . . . . . . . 25 „
conducteurs de peloton . . . . 30 „
sergents . . . . . . . . . . 35 „
sergents-majors . . . . . . . . 50 „

*b)* pour la cavalerie et les troupes spéciales:

simples soldats . . . . . . . 20 kr.
exempts et conducteurs de patrouilles 25 „
caporaux . . . . . . . . . 30 „
conducteurs de peloton . . . . 35 „
sergents, maréchaux de logis et artificiers . . . . . . . . . 40 „
sergents-majors . . . . . . . . 55 „

Die durch die Conscriptionsbureau's angeworbenen Individuen, mögen sie nun aus der Reserve oder dem Civilstande entnommen worden sein, treten in das Freiwilligencorps nur als gemeine Soldaten ein; doch werden die mit einer Charge bekleideten Reservisten, falls sie gut conduisirt sind, bei einer der nächsten Vacaturen zu der nämlichen Charge befördert werden.

### Art. 19.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Mexico verbürgt der Mannschaft und den Unterofficieren folgende Emolumente:

1. Das Handgeld für die Infanterie 25 fl.
   Das Handgeld für die Cavallerie . 30 „
   Das Handgeld für die technischen Truppen . . . . . . . . . . . . 35 „
   Das Handgeld für Feldwebels und Wachtmeister . . . . . . . . . 50 „
   Hievon werden ihnen 10 fl. sofort nach ihrer Aufnahme und der Rest nach ihrer Ankunft in Triest eingehändigt werden.
2. Eine Brodportion.
3. Eine volle Menage-Ration.
4. Löhnung, zum mindesten

a) für die Infanterie:

Gemeine Soldaten . . . . . . . 15 kr.
Gefreite und Patrouilleführer . . 20 „
Corporale . . . . . . . . . . 25 „
Zugführer . . . . . . . . . . 30 „
Zweiter Feldwebel . . . . . . . 35 „
Erster Feldwebel . . . . . . . . 50 „

b) für die Cavallerie und die technischen Truppen:

Gemeine Soldaten . . . . . . . 20 kr.
Gefreite und Patrouilleführer . . 25 „
Corporale . . . . . . . . . . 30 „
Zugführer . . . . . . . . . . 35 „
Zweite Feldwebels, Wachtmeister und Feuerwerker . . . . . . . . 40 „
Erste Feldwebels . . . . . . . . 55 „

5. Les hommes décorés de médailles et les rengagés continueront à percevoir le supplément de solde dont ils jouissaient en Autriche, et les suppléments pour décorés seront payés même à ceux qui avaient cessé de les toucher parce qu'ils s'étaient retirés du service actif.

5. Die mit Medaillen Decorirten, sowie die Reengagirten werden die Zulagen, die sie in Oesterreich bezogen, auch fernerhin erhalten, und die Medaillenzulagen werden selbst denjenigen flüssig gemacht werden, welchen der Bezug derselben wegen ihres Austrittes aus der Activität in Oesterreich sistirt war.

6. Les effets d'habillement seront fournis, pour le commencement dans la mesure prescrite par les réglements autrichiens.

6. Die Montur wird anfänglich nach österreichischer Ausmaß beigeschafft werden.

7. Ceux qui, après six années de service (lesquelles ne seront considerées comme interrompues qu'en cas d'emprisonnement pour crime ou de désertion) désireront retourner en Autriche auront droit à un habillement convenable et au passage gratuit jusqu'à Trieste y compris la nourriture à bord. Arrivés à Trieste, ils recevront une gratification dont le montant sera égal à celui de l'engagement, plus une indemnité de voyage pour se rendre dans leurs foyers.

7. Diejenigen, welche nach sechs Dienstjahren (die nur für den Fall der Kerkerhaft und Desertion als unterbrochen anzusehen sind) nach Oesterreich zurückzukehren wünschen, haben Anspruch auf eine anständige Bekleidung und freie Ueberfahrt nach Triest, die Schiffskost mitbegriffen; bei ihrer Ankunft in Triest werden sie eine dem erhaltenen Handgelde gleiche Gratification, sowie auch Reisegeld in ihren Heimatsort erhalten.

8. A ceux qui, après avoir fait leur temps, désireraient s'établir au Mexique, le gouvernement mexicain pourra, s'il préfère cette alternative à celle de l'alinéa 7, allouer dans ce pays une dotation en biens-fonds situés dans la zone temperée et fertile, dans la mesure suivante:

12 arpents de terrain pour les soldats,

16 „ „ „ „ „ exempts,
20 „ „ „ „ „ caporaux,
24 „ „ „ „ „ sergents,

28 „ „ „ „ „ sergents-majors avec toutes les facilités nécessaires pour mettre ces terres en valeur.

8. Es ist der mexicanischen Regierung anheimgestellt, diejenigen, welche nach zurückgelegter Dienstzeit sich in Mexico niederlassen wollten, wenn sie diese Alternative der im Absatze 7 enthaltenen vorzieht, in jenem Lande mit in der gemäßigten und fruchtbaren Zone gelegenen Grundstücken zu dotiren, und zwar nach folgendem Maßstabe:

12 Joch Ackerlandes für die gemeinen Soldaten,

16 Joch Ackerlandes für die Gefreiten,
20 Joch Ackerlandes für die Corporale,
24 Joch Ackerlandes für die Zweiten Feldwebels,

28 Joch Ackerlandes für die Ersten Feldwebels,

mit allen Erleichterungen zur Einrichtung der Feldwirthschaft.

Les bénéfices stipulés aux deux alinéa, qui précèdent, seront également acquis aux volon-

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen festgestellten Begünstigungen werden auch die-

taires qui viendraient à être licenciés avant le terme de six ans, sans avoir démérité.

9. Ceux qui, après avoir accompli la cinquième année de leur service au Mexique, voudront y contracter un nouvel engagement, obtiendront la remise de la sixième année de leur première capitulation. Ils auront, en outre, droit à une gratification double de celle qu'ils ont reçue à titre d'engagement, en entrant au service mexicain; à une paie additionelle de cinq kreutzer et après l'accomplissement de leur deuxième capitulation, à une étendue de terrain double de celle qui est assurée aux licenciés de la première capitulation, ainsi qu'à toutes les autres concessions garanties à ces derniers par les alinéa 7, 8 et 10.

10. Les invalides seront traités d'après les dispositions de l'article 10.

### Art. 20.

Les dispositions de la présente convention seront d'une manière analogue appliquées aux marins du corps de volontaires.

### Art. 21.

Les officiers et autres volontaires passant au service du Mexique feront serment de fidélité au drapeau mexicain et d'obéissance à Sa Majesté l'Empereur du Mexique comme chef suprême de l'armée et Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique consent, à ce que ce serment soit prêté sur le territoire autrichien.

### Art. 22.

A partir du moment de la prestation du serment, les officiers et soldats du corps de volontaires devenus désormais officiers et soldats mexicains seront soumis à la juridiction

jenigen Freiwilligen genießen, welche vor Ablauf der sechs Jahre ohne eigenes Verschulden aus den mexicanischen Kriegsdiensten entlassen werden sollten.

9. Den nach fünf zurückgelegten Dienstjahren sich Reengagirenden wird das auf die erste Capitulation noch fehlende sechste Dienstjahr nachgesehen; sie haben überdieß Anspruch auf das Doppelte des Handgeldes, welches sie beim Eintritt in den mexicanischen Dienst erhalten haben; auf fünf Kreuzer täglich über die ordentliche Löhnung, und nach vollendeter zweiter Capitulation auf das Doppelte der Bodenbetheilung, die denjenigen bewilligt wurde, welche die erste Capitulation vollendet haben, sowie auf alle anderen diesen Letzteren in den Absätzen 7, 8 und 10 zugesicherten Begünstigungen.

10. Die invalid Gewordenen werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 10 behandelt werden.

### Art. 20.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention finden auf die Seeleute des Freiwilligencorps die analoge Anwendung.

### Art. 21.

Die in mexicanischen Kriegsdienst übertretenden Officiere und sonstige Freiwillige werden schwören, der mexicanischen Fahne treu zu bleiben und Seiner Majestät dem Kaiser von Mexico als obersten Kriegsherrn gehorsam zu sein. Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät gestatten, daß ihnen dieser Fahneneid noch auf österreichischem Boden abgenommen werde.

### Art. 22.

Vom Augenblicke der Eidesleistung treten die sonach mexicanischen Officiere und Soldaten des Freiwilligencorps unter die mexicanische Disciplinargewalt und bezüglich der Militär-

disciplinaire des autorités mexicaines et, en ce qui concerne les délits et contraventions militaires à leur juridiction pénale. Toutefois, cette juridiction, qui sera d'accord avec le code militaire autrichien, ne pourra être exercée que dans le dépôt général et en conséquence, les prévenus y seront transportés pour y être jugés.

A l'égard de tout autre cas passible d'une peine ou des actes de droit privé, les militaires du corps de volontaires mexicains seront soumis à la juridiction ordinaire des autorités civiles Impériales et Royales, tant qu'ils séjourneront sur le territoire autrichien. Cette disposition est également applicable aux anciens officiers et soldats autrichiens, à partir du moment ou ils auront juré fidélité au drapeau mexicain.

Verbrechen und Vergehen auch unter die mexicanische Strafgerichtsbarkeit. Diese, dem österreichischen Militärstrafgesetze angepaßt, darf jedoch nur im Hauptsammelplatze ausgeübt werden, wohin demnach die Beschuldigten zur Aburtheilung transportirt werden müssen.

Hinsichtlich aller sonstigen strafbaren Handlungen und privatrechtlicher Acte, unterliegen die Angehörigen des mexicanischen Freiwilligen-corps, so lange sie auf österreichischem Boden sich befinden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit der kaiserlichen königlichen Civilbehörden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die bis dahin kaiserlichen königlichen österreichischen Officiere und Soldaten, und zwar vom Momente ihres Eides auf die mexicanische Fahne.

### Art. 23.

Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique autorise les commandants de régiments, bataillons et corps spéciaux de Son armée, ceux des districts de recrutement et le chef de Sa marine de guerre à engager les militaires désignés dans l'article 1er à entrer au service de Sa Majesté l'Empereur du Mexique, en leur faisant connaître les conditions et les concessions stipulées à ce sujet par la présente convention.

Les dispositions qui se rapportent aux officiers autrichiens passant au service du Mexique seront communiquées à ceux qui en feront la demande.

Les dispositions ayant trait aux enrôlements dans la population civile seront publiées par les autorités administratives des différentes provinces de l'Empire d'Autriche.

### Art. 23.

Seine kaiserliche königliche Apostolische Majestät ermächtigen die Commandanten der verschiedenen Regimenter, Bataillone und selbständigen Corps Allerhöchst Ihrer Armee, dann die Ergänzungs-Bezirks-Commandanten und den Commandanten Allerhöchst Ihrer Kriegsmarine, an die im §. 1 bezeichnete Mannschaft die Aufforderung zum Uebertritte in kaiserliche mexicanische Dienste unter gleichzeitiger Eröffnung der dießfalls durch die gegenwärtige Convention festgestellten Zusicherungen und Bedingungen ergehen zu lassen.

Die auf die in mexicanischen Kriegsdienst übertretenden österreichischen Officiere bezüglichen Bestimmungen werden den darum Ersuchenden mitgetheilt werden.

Die auf die Anwerbungen aus dem Civilstande Bezug habenden Bestimmungen werden von den Verwaltungsbehörden der verschiedenen Kronländer des österreichischen Kaiserstaates veröffentlicht werden.

Art. 24.

Les enrôlements devront être terminés, au plus tard, le 15 Janvier 1865.

Les rôles des individus engagés pour le corps de volontaires, soit dans la troupe soit dans la population civile, ainsi que les lettres de congé, états de service et autres actes relatifs aux militaires enrôlés, seront transmis au commandant de ce corps par les commandants des districts de recrutement.

Les demandes des officiers, des employés militaires ayant rang d'officiers, des employés ayant rang de sous-officiers et des cadets, qui aspirent à être admis dans le corps de volontaires seront transmises au commandant de ce corps, accompagnées de leurs états de service.

Art. 25.

Les volontaires, après avoir prêté serment, seront consignés au dépôt général qui leur fournira, pour le compte du gouvernement mexicain, ce qui leur est dû pour leur entretien en vertu de l'art. 19 de cette convention, et qui aura soin de les expédier aussitôt que possible pour Trieste, où ils seront remis à l'autorité militaire mexicaine chargée de les recevoir et d'effectuer leur embarquement.

Art. 26.

Pendant le trajet des volontaires en Autriche jusqu'au lieu de leur embarquement ils pourront, en cas de maladie, être recueillis dans les hôpitaux militaires, moyennant remboursement des frais par le gouvernement mexicain qui aura lieu le plus tôt possible.

Art. 27.

Tout officier, employé ou tout autre militaire fesant partie du corps de volontaires qui viendrait à être licencié, avant

Art. 24.

Die Anwerbungen müssen spätestens am 15. Januar 1865 beendigt sein.

Die Listen der für das Freiwilligencorps aus der Armee oder aus dem Civilstande angeworbenen Individuen, sowie die Abschiedscertificate, Dienstlisten und andere auf die angeworbenen Militärs bezüglichen Acten, werden dem Commandanten dieses Corps durch die Ergänzungsbezirks-Commandanten übermittelt werden.

Die Gesuche der Officiere, der mit Officiersrang bekleideten Militärparteien, der mit Unterofficiersrang bekleideten Militärparteien und der Cadeten, welche sich um die Aufnahme in das Freiwilligencorps bewerben, werden dem Commandanten dieses Corps nebst deren Dienstlisten übermittelt werden.

Art. 25.

Die Freiwilligen sollen, nachdem sie den Fahneneid geleistet haben, dem Hauptsammel-Depotplatz zugewiesen werden, welches ihnen für Rechnung der mexicanischen Regierung den ihnen kraft des Artikels 19 dieser Convention gebührenden Unterhalt liefern und Sorge tragen wird, sie so bald als möglich nach Triest abzusenden, wo die Uebergabe an die zu ihrer Uebernahme und zur Bewerkstelligung ihrer Einschiffung berufene mexicanische Militärbehörde zu erfolgen hat.

Art. 26.

Während der Reise der Freiwilligen in Oesterreich bis zum Orte ihrer Einschiffung, können dieselben in Erkrankungsfällen von den Militärheilanstalten gegen sobald als möglich Seitens der mexicanischen Regierung zu leistenden Kostenersatz aufgenommen werden.

Art. 27.

Jeder Officier, Beamte oder jeder andere zum Freiwilligencorps gehörige Militär, der vor Ablauf der sechs Jahre ohne sein Verschulden

l'expiration des six années, sans qu'il y ait de sa faute, jouira de tous les bénéfices stipulés dans la présente convention à la charge du Mexique, comme s'il avait fait son temps au service mexicain.

Art. 28.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre mois, ou plutôt se faire se peut.

En foi de quoi les deux Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne, le 19. Octobre 1864.


Rechberg m. p.


Th. Murphy m. p.

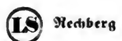
entlassen werden würde, wird alle in der gegenwärtigen Convention gegenüber von Mexico stipulirten Begünstigungen ebenso genießen, als wenn er seine Dienstzeit in Mexico vollendet hätte.

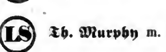
Art. 28.

Die gegenwärtige Convention wird ratificirt und die Ratificationen werden binnen vier Monaten, oder wenn möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die beiden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen in Wien den 19. October 1864.


Rechberg m. p.


Th. Murphy m. p.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio adpromittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse.

In quorum fidem majusque robur praesentes Ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, Sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus.

Dabantur in Urbe Imperiali Nostra Vienna Austriae, die decima tertia mensis Februarii anno Domini millesimo octingentesimo sexagesimo quinto, Regnorum Nostrorum decimo septimo.

**Franciscus Josephus** m. p. 

Alexander Comes a **Mensdorff-Pouilly** m. p., M.L.T.

Ad mandatum Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:

Johannes Vesque de **Püttlingen** m. p.,
C. R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

## Jahrgang 1865.

---

### VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. April 1865.

### 25.

### Gesetz vom 31. März 1865,

**über den periodischen Personen-Transport.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Staatsvorbehalt des Personentransportes zu Wasser und zu Lande ist mit der Beschränkung aufgehoben, daß es verboten bleibt, auf Poststraßen, d. i. solchen Straßen, auf denen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Straßen, welche zur Umfahrung der Poststationen benützt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen (Extraposten) zu errichten oder zu unterhalten.

Artikel II.

Die Errichtung und der Betrieb von Privatunternehmungen periodischer Personentransporte auf Landstraßen, Binnengewässern, auf Canälen und auf dem Meere unterliegen den bestehenden Gewerbevorschriften und beziehungsweise den Seegesetzen.

Sie sind der Postanstalt gegenüber von jeder Verpflichtung und Abgabe befreit.

Artikel III.

Bei dem periodischen Personentransporte dürfen die Abzeichen der Staatspostanstalt, welche zu Wasser in der Postflagge, zu Lande in dem Posthorne und dem besonderen Dienstkleide bestehen, nur von jenen Privatunternehmungen angewendet werden, welchen hiezu ausdrücklich die Befugniß ertheilt wird.

Artikel IV.

Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Postgesetzes vom 5. November 1837 *), dann die besonderen Vorschriften über Messagerien und Stellfuhren vom 20. December 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Jahrgang 1851, Nr. 1) werden außer Wirksamkeit gesetzt.

---

*) Justiz-Gesetz-Sammlung vom Jahre 1837, Nr. 240, Seite 152.

Artikel V.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und 14. März 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Jahrgang 1859, Nr. 227, und Jahrgang 1860, Nr. 81), dann der Verordnung vom 27. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Jahrgang 1856, Nr. 46), über die Concessionirung der periodischen Personen-Transportsunternehmungen auf Poststraßen mit Pferdewechsel, werden dahin abgeändert, daß für solche Unternehmungen innerhalb eines Bezirkes die Gewerbebehörde 1. Instanz, im Falle der Ausdehnung über mehrere Bezirke desselben Kronlandes die Gewerbebehörde 2. Instanz, und für Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete zweier oder mehrerer Kronländer erstrecken, die oberste Gewerbebehörde die Concession zu ertheilen hat, und daß hiebei ein vorläufiges Einvernehmen mit der Postbehörde nicht erforderlich ist.

Artikel VI.

Der Minister für Handel und Volkswirthschaft ist mit der Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen beauftragt.

Wien am 31. März 1865.

**Franz Joseph** m. p.

**Lasser** m. p. Graf **Zichy** m. p. J. **Mažuranić** m. p. B. **Reichenstein** m. p.

Für das k. k. Handelsministerium:

**Kalchberg** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von **Ransonnet** m. p.

## 26.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. April 1865,

**über die Umstaltung der Nebenzollämter Ponsal und Plasse im Fiumaner Finanzbezirke.**

Das Nebenzollamt II. Classe zu Ponsal im Finanzbezirke Fiume wird in ein Nebenzollamt I. Classe umgewandelt und nach Mlaka verlegt. Dagegen wird das Nebenzollamt I. Classe zu Plasse desselben Bezirkes in ein Nebenzollamt II. Classe umgestaltet.

Diese Aenderungen treten mit 1. Mai 1865 in Wirksamkeit.

v. **Plener** m. p.

## 27.

## Verordnung des Justizministeriums vom 19. April 1865,

**betreffend die Execution der civilgerichtlichen Urtheile der kaiserlich-russischen Gerichte in Oesterreich.**

Wirksam für Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Nach einer Erklärung der kaiserlich-russischen Regierung werden auswärtige Urtheile von den kaiserlich-russischen Behörden unter keiner Bedingung vollstreckt.

Diese Erklärung wird mit Beziehung auf das Hofdecret vom 24. Mai 1833, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 2616, welches die Gerichte zur Beobachtung der strengsten Reciprocität anweiset, mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß dadurch das Hofdecret vom 13. November 1838, Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 306, über die Execution der im Königreiche Polen gefällten Urtheile unberührt bleibt.

**Hein** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. Mai 1865.

## 28.

### Erlaß des Finanzministeriums vom 2. Mai 1865,

**womit der Nachweis der, in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857, in der Verwaltungsperiode 1864, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, bewirkten Ausmünzung veröffentlicht wird.**

In Ausführung der, im Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 101), Artikel 24, enthaltenen Bestimmungen, wird der folgende Nachweis über die, in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 169) in der Verwaltungsperiode 1864, d. i. vom 1. November 1863 bis Ende December 1864 und im Ganzen seit Einführung des neuen Münzsystemes in den kaiserlichen Münzstätten bewirkten Ausmünzung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

v. Plener m. p.

# Nach-

## der in den kaiserlich-österreichischen Münzstätten nach den Bestimmungen des Münzgesetzes vom

| Fortlaufende Zahl | Münzgattungen | Wien | | Kremnitz | | Carlsburg | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stücke | Gulden ö. W. | Stücke | Gulden ö. W. | Stücke | Gulden ö. W. |
| | **I. Silbermünzen österr. Währung.** | | | | | | |
| 1 | Zwei-Vereinsthaler-Stücke | | | | | | |
| 2 | Ein-Vereinsthaler-Stücke | 1,157.334 | 1,736.001 | 814.499 | 1,221.748,50 | 556.391 | 834.586,50 |
| 3 | Zwei-Gulden-Stücke | 31.137 | 62.274 | | | | |
| 4 | Ein-Gulden-Stücke | 872.325 | 872.325 | 339.538 | 339.538 | 150.125 | 150.125 |
| 5 | Viertel-Gulden-Stücke | 4,843.836 | 1,210.959 | | | | |
| | Zusammen | 6,904.632 | 3,881.559 | 1,154.037 | 1,561.286,50 | 706.516 | 984.711,50 |
| | **II. Silber-Scheidemünzen.** | | | | | | |
| 6 | 10-Neukreuzer-Stücke | 1,050.000 | 105.000 | | | | |
| 7 | 5- " " | 1,922.500 | 96.125 | | | | |
| | Zusammen | 2,972.500 | 201.125 | | | | |
| | **III. Kupfer-Scheidemünzen.** | | | | | | |
| 8 | 4-Neukreuzer-Stücke [1]) | | | 6,665.600 | 266.624 | | |
| 9 | 1- " " | | | | | | |
| 10 | 5/10- " " | 2,100.000 | 10.500 | 7,478.000 | 37.390 | | |
| 11 | 1- " " } italienischen Gepräges [2]) | | | | | | |
| 12 | 5/10- " " } | | | | | | |
| | Zusammen | 2,100.000 | 10.500 | 14,143.600 | 304.014 | | |
| | Summe | 11,977.132 | 4,093.184 | 15,297.637 | 1,865.300,50 | 706.516 | 984.711,50 |
| | **IV. Handels-Silbermünzen.** | | | | | | |
| 13 | Levantiner Thaler, im innern Werthe von fl. 2,10483 österr. Währung | 1,657.060 | 3,487.830,30 | | | | |
| | **V. Goldmünzen.** | | Kronen | | Kronen | | Kronen |
| 14 | Kronen | 1.530 | 1.530 | | | | |
| 15 | Halbe Kronen | 980 | 490 | | | | |
| 16 | Ducaten, einfache, zu 0,34421171899 Kronen | 596.230 | 205.229,3532 | 98.654 | 33.957,8629 | 364.286 | 125.391,510[illegible] |
| 17 | " doppelte | | | | | | |
| 18 | " vierfache | 45.331 | 62.413,8457 | | | | |
| | Zusammen | 644.071 | 269.663,1989 | 98.654 | 33.957,8629 | 364.286 | 125.391,510[illegible] |
| | Gesammt-Ausmünzung | 14,278.263 | | 15,396.291 | | 1,070.802 | |

[1]) Nach der kais. Verordnung vom 21. October 1860.

[2]) Nach der Verordnung vom 6. Februar 1862.

[3]) Siehe R. G. Bl. vom Jahre 1863, Nr. 37.

[4]) Seit 1. November 1857.

Münzen österreichischer Währung . . . . . . . . . . . .

Levantiner Thaler

Goldmünzen, die Krone zu fl. 13.50 österr. Währung . . . . . .

Zusammen . . . . . . . . . . . .

# weis

## 19. September 1857, vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, bewirkten Ausmünzungen.

| Venedig Stücke | Venedig Gulden ö. W. | Summe der Verwaltungsperiode 1864 Stücke | Summe der Verwaltungsperiode 1864 Gulden ö. W. | Hiezu die Summe der Vorjahre [3] Stücke | Hiezu die Summe der Vorjahre [3] Gulden ö. W. | Zusammen Stücke | Zusammen Gulden ö. W. | Fortlaufende Zahl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ..... | .......... | ..... | .......... | 1.644 | 4.932 | 1.644 | 4.932 | 1 |
| 107.514 | 161.361 | 2,635.798 | 3,953.697 | 22,069.906 | 33,104.859 | 24,705.704 | 37,058.556 | 2 |
| ..... | .......... | 31.137 | 62.274 | 602.674 | 1,205.348 | 633.811 | 1,267.622 | 3 |
| 102.983 | 102.983 | 1,464.791 | 1,464.971 | 101,496.311 | 101,496.311 | 102,961.282 | 102,961.282 | 4 |
| 163.584 | 41.396 | 5,009.420 | 1,252.355 | 167,464.511 | 41,866.127,75 | 172,473.931 | 43,118.482,75 | 5 |
| 376.141 | 305.740 | 9,141.326 | 6,733.297 | 291,635.046 | 177,677.577,75 | 300,776.372 | 184,410.874,75 | |
| 36.280 | 3.628 | 1,086.280 | 108.628 | 9,351.634 | 935.163,40 | 10,437.914 | 1,043.791,40 | 6 |
| ..... | .......... | 1,922.500 | 96.125 | 6,300.588 | 315.029,40 | 8,223.088 | 411.154,40 | 7 |
| 36.280 | 3.628 | 3,088.780 | 204.753 | 15,652.222 | 1,250.192,80 | 18,661.002 | 1,454.945,80 | |
| ..... | .......... | 6,665.600 | 266.624 | 39,152.477 | 1,566.099,08 | 45,818.077 | 1,832.723,08 | 8 |
| ..... | .......... | ..... | .......... | 691,121.825 | 6,911.218,25 | 691,121.825 | 6,911.218,25 | 9 |
| ..... | .......... | 9,578.000 | 47.890 | 125,593.298 | 627.966,49 | 135,171.298 | 675.856,49 | 10 |
| ..... | .......... | ..... | .......... | 40,640.000 | 406.400 | 40,640.000 | 406.400,00 | 11 |
| ..... | .......... | ..... | .......... | 20,379.500 | 101.897,50 | 20,379.500 | 101.897,50 | 12 |
| ..... | .......... | 16,243.600 | 314.514 | 916,887.100 | 9,613.581,32 | 933,130.700 | 9,928.095,32 | |
| 412.421 | 309.368 | 28,393.706 | 7,252.564 | 1224,174.368 | 188,541.351,87 | 1252,568.074 | 195,793.915,87 | |
| 2,322.885 | 4,889.279,01 | 3,979.945 | 8,377.109,31 | [4]) 6,867.224 | 14,454.341,98 | 10,847.169 | 22,831.451,29 | 13 |
| | Kronen | | Kronen | | Kronen | | Kronen | |
| ..... | .......... | 1.530 | 1.530 | 97.277 | 97.277 | 98.807 | 98.807 | 14 |
| ..... | .......... | 980 | 490 | 791.769 | 395.884,5 | 792.749 | 396.374,5000 | 15 |
| 84.001 | 28.914,1286 | 1,143.171 | 393.492,8550 | [4]) 10,301.999 | 3,546.068,7848 | 11,445.170 | 3,939.561,6398 | 16 |
| ..... | .......... | ..... | .......... | ..... | .......... | ..... | .......... | 17 |
| 4.463 | 6.144,8676 | 49.794 | 68.558,7133 | [4]) 83.643 | 115.163,6032 | 133.437 | 183.722,3165 | 18 |
| 88.464 | 35.058,9962 | 1,195.475 | 464.071,3683 | 11,274.688 | 4,154.393,3580 | 12,470.163 | 4,618.465,4363 | |
| 2,823.770 | | 33,569.126 | | 1242,316.280 | | 1275,885.406 | | |
| | | | Gulden ö. W. | | Gulden ö. W. | | Gulden ö. W. | |
| .......... | | | 7,252.564 | | 188,541.351,87 | | 195,793.915,87 | |
| .......... | | | 8,377.109,31 | | 14,454.341,98 | | 22,831.451,29 | |
| .......... | | | 6,264.966,17 | | 56,084.317,49 | | 62,349.283,66 | |
| .......... | | | 21,894.639,45 | | 259,080.011,34 | | 280,974.650,82 | |

## Berichtigung.

In der zweiten Alinea der, im VII. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1865 unter Nr. 26 enthaltenen Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. April 1865 ist der Tag, mit welchem die Umstaltung der Nebenzollämter Ponsal und Plasse wirksam wird, irrig mit 1. Mai 1865 angegeben und in jenen des 1. **Juni** zu berichtigen.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Juni 1865.

## 29.

### Verordnung des Kriegsministeriums und des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 28. April 1865,

**betreffend die bei den k. k. Militär-Hengstendepots vom Jahre 1866 angefangen alljährlich vorzunehmende commissionelle Untersuchung der ärarischen Beschälhengste vor deren Abmarsche in die betreffenden Beschälstationen.**

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Beseitigung der hie und da noch gegen die ärarischen Beschälhengste vorkommenden Bedenken wird Nachstehendes verordnet:

1. Bei allen k. k. Militär-Hengstendepots sind, vom Jahre 1866 angefangen, die daselbst aufgestellten Landesbeschäler alljährlich vor ihrem Abgehen in die Beschälstationen durch eine gemischte Commission, bestehend aus dem Hengstendepot- oder dem bezüglichen Posten-Commandanten und einem Militär-Thierarzte, dann aus dem Landes-Thierarzte und aus zwei, von der betreffenden k. k. politischen Landesbehörde zu bestimmenden sachkundigen Mitgliedern des nächstgelegenen landwirthschaftlichen Vereines, oder wo ein eigener Verein für Pferdezucht besteht, aus zwei sachkundigen Mitgliedern dieses Vereines, oder aus zwei anderen sachkundigen Männern, über ihren Gesundheitszustand, ihre Zuchttauglichkeit und sonstige Eignung für den Pferdeschlag des bezüglichen Landes, genau zu untersuchen.

2. Ueber diese stattgehabte commissionelle Untersuchung ist ein Commissionsprotokoll aufzunehmen, und von den sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterfertigen.

3. Von diesem Commissionsprotokolle ist ein Pare im Wege der betreffenden k. k. politischen Landesbehörde an das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, und ein zweites Pare durch das betreffende k. k. Landes-General-Commando an das k. k. Kriegsministerium einzusenden.

Für das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft:

Ritter von **Franck** m. p., F. M. L. — Freiherr von **Kalchberg** m. p.

## 30.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Mai 1865,

**über die Aufhebung des Nebenzollamtes II. Classe Goldenhöhe in Böhmen.**

Das Nebenzollamt II. Classe zu Goldenhöhe im Amtsbezirke Carlsbad wird mit 30. Juni 1865 aufgehoben.

v. Plener m. p.

## 31.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Juni 1865,

**über die Aufhebung der bisherigen Verbote der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen, dann von Munition und Munitionsgegenständen über die Gränzen gegen Fremd-Italien, die Schweiz und die See, dann gegen die Moldau, Walachei, Serbien und Bosnien.**

Wirksam für das ganze Reich.

Die bisher bestandenen Verbote der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen, von Munition und Munitionsgegenständen, über die Gränzen gegen die fremd-italienischen Staaten, die Schweiz und die See (Erlaß vom 20. October 1860, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 229), dann gegen die Moldau, Walachei, Serbien und Bosnien (Erlässe vom 15. Jänner und 21. März 1861, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 9 und Nr. 32) werden aufgehoben.

Das mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 11. Februar 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 17) kundgemachte Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen jeder Art, dann von Munition und Munitionsgegenständen über die Gränzen gegen Rußland und Russisch-Polen hat mit Ausnahme von Sensen, bezüglich welcher dieses Verbot mit Erlaß vom 8. October 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 82) aufgehoben worden ist, einstweilen bis auf weitere Weisung in Wirksamkeit zu bleiben.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem solche den Zollämtern bekannt wird.

v. Plener m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1865.

## 32.

### Handels- und Zollvertrag vom 11. April 1865,

**zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins.**

(Unterzeichnet zu Berlin am 11. April 1865. Von Seiner k. k. Apostolischen Majestät zu Wien am 21. Mai 1865 ratificirt. Die Auswechslung der bezüglichen Ratificirungen hat zu Berlin stattgefunden.)

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c. 2c.

Nachdem zwischen Unserem — zugleich in Vertretung des souveränen Fürsten zu Liechtenstein handelnden — Bevollmächtigten einerseits und den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Königs von Preußen, von Bayern, und des Königs von Sachsen, in Vertretung sämmtlicher Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins andererseits, zum Zwecke einer umfassenden Regelung der Handels- und Verkehrs-Beziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten, in

Folge der zu Berlin gepflogenen Verhandlungen, am 11. April d. J. daselbst ein aus 27 Artikeln nebst drei Anlagen A, B und C bestehender Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, von welchem eine gedruckte Ausfertigung hier nachfolgend eingefügt ist, unter der Ueberschrift: „Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins“ und weiter von Wort zu Wort, wie folgt:

# Handels- und Zollvertrag

zwischen

## Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein, einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem preußischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen Ihnen bestehenden Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-Section für die indirecten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock; und

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn und
Allerhöchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Moriz von Reichert und

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

### Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Tabak, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;

b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

### Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

### Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

### Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle

gegen den vom 1. Juli 1865 an giltigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an giltigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Gränzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

## Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation, und zwar:

a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspänen $1\frac{2}{3}$ Thaler (2 fl. 55 kr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

b) altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $\frac{1}{3}$ Thaler (35 kr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a) von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6 a der Anlage A.) 2 fl. 50 kr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b) von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44 b der Anlage A.) 3 fl. ö. W. vom Zoll-Centner,

c) von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44 c der Anlage A.) 75 kr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitig Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

## Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c) unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a), b), d) und e), sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

## Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

## Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Gränzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an Einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollcartel enthält die Anlage C.

Für Gränzgewässer und für solche Gränzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat giltigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die österreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladun-

gen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

## Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

## Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

## Artikel 15.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Canäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlage-Capitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 kr. ö. W.) für Ein Zugthier und Eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgränze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Gränzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Gränze, sowie vom Colloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Colloverschluß sowohl im Innern als an den Gränzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

In soweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem andern Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunct ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen

Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

## Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theils zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theils dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

## Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

## Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Gränzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

## Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

## Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

### Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

### Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunct für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hiedurch nicht hat beschränkt werden wollen.

### Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

### Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

| | | |
|---|---|---|
| (gez.) **Freiherr von Hock.** (L. S.) | **Philipsborn.** (L. S.) | **Hasselbach.** (L. S.) |
| | **von Reichert.** (L. S.) | **von Thümmel.** (L. S.) |

**Anlage A.**

# Zollsätze

für die

## Einfuhr aus dem Zollvereine nach Oesterreich.

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| | **I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.** | | | |
| 1 | Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte: | | | |
| | a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer . . . . | 1 Ctr. | frei | . |
| | b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrottete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme) . . | „ | frei | . |
| 2 | Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte: | | | |
| | a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten rc.). Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten). Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren. Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern. Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Buchecker (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren. Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen . . . . . . . . . . . . . . . | „ | frei | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| | b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen), Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete | 1 Ctr. | frei | . |
| | c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern. Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte. Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel | " | frei | . |
| | d) Kastanien (Maronen) | " | . | 75 |
| | e) Hopfen | " | 2 | 50 |
| | f) Süßholzsaft | " | 3 | . |
| | **II. Thiere und thierische Producte.** | | | |
| 3 | Fische, Schal- und andere Wasserthiere: | | | |
| | a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche | " | frei | . |
| | b) Fische (mit Ausnahme der Häringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt) | " | 1 | 50 |
| 4 | Schlacht- und Zugvieh: | | | |
| | a) Ochsen und Stiere | 1 Stück | 3 | 75 |
| | b) Kühe | " | 2 | 25 |
| | c) Jungvieh | " | 1 | 50 |
| | d) Hammel | " | . | 25 |
| | e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh | " | frei | . |
| | f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund) | " | 1 | . |
| | g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte | " | . | 15 |
| | Anmerkung zu den Pos. 4 a) bis g). Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln. | | | |
| | h) Pferde und Füllen | " | 2 | . |
| | Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei. | | | |
| 5 | Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes | " | frei | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| 6 | Thierische Producte: | | | |
| | a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh . . . . . | 1 Ctr. | frei | . |
| | b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern) und unzubereitete Schmuckfedern . . | " | frei | . |
| | c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen) . . . . . . | " | frei | . |
| | d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium) . . . . | " | frei | . |
| | e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig . . . . . . . . . . . . | " | . | 75 |
| | f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene . . . . . . . . . | " | 2 | . |
| | g) Käse; Wachs (gelbes und weißes) . . . . . . . . . . . . . . | " | 2 | 50 |
| | **III. Oele, fette, Getränke und Speisen.** | | | |
| 7 | Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, sowie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen . . . . . . . . | " | . | 75 |
| 8 | Bier: | | | |
| | a) In Fässern . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 1 | 50 |
| | b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern) . . . . . . . . . . . | " | 5 | . |
| | Anmerkung. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden. | | | |
| 9 | Eßwaaren: | | | |
| | a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | frei | . |
| | b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 2 | 50 |
| | c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern) . . . . . . . . . . . . . . . | " | 7 | 50 |
| | d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses | " | 10 | . |
| | Anmerkung. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen. | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag fl. | Zollbetrag kr. |
|---|---|---|---|---|
| | **IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.** | | | |
| 10 | Holz, Kohlen und Torf: | | | |
| | a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig . . . | 100 Wr. Kbkfß. | frei | . |
| | b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen, länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere . . . | 100 Wr. Kbkfß. | frei | . |
| | c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen . . . | 1 Ctr. | frei | . |
| 11 | Mineralien: | | | |
| | a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tuffstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest. | | | |
| | Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze. | | | |
| | Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde . . . | . | frei | . |
| | Anmerkung. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt. | | | |
| | b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a), Schiefergriffel (nicht bemahlt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch . . . | . | . | 75 |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag fl. | Zollbetrag kr. |
|---|---|---|---|---|
| | **V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gärb- und chemische Hilfsstoffe.** | | | |
| 12 | Oele, ätherische: | | | |
| | a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl | 1 Ctr. | 3 | . |
| | b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a) und der unter Pos. 14 genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als ¼ nied. österr. Maß . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 5 | . |
| | Anmerkung. Kommen die unter a) und b) genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von ¼ nied. österr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42 c) zu behandeln. | | | |
| 13 | Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner. | | | |
| | Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gärberlohe und Gärberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | frei | . |
| 14 | Harz, Theer- und Mineralöle: | | | |
| | a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl) Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | frei | . |
| | b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin) . . . . . | " | . | 75 |
| 15 | Chemische Hilfsstoffe: | | | |
| | a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig . . . . . | " | frei | . |
| | b) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser . . . . . . . . | " | . | 40 |
| | c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas.<br>Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.).<br>Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | . | 75 |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| | d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure | 1 Ctr. | 1 | 50 |
| | e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali | " | 2 | . |
| | **VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.** | | | |
| 16 | Blei: | | | |
| | a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche | " | . | 75 |
| | b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten | " | 2 | 50 |
| 17 | Eisen: | | | |
| | a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag) | " | . | 40 |
| | b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht façonnirt | " | 1 | 50 |
| | c) Eisenblech, schwarzes (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten | " | 2 | 50 |
| | d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren | " | 4 | . |
| | e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.) | " | . | 75 |
| 18 | Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen: | | | |
| | a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber | " | frei | . |
| | b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33 a) und b), und Stangen oder Platten von Eisen | " | 1 | 50 |
| | c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| | als mit Holzarbeiten der Positionen 33 a) und b) und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien | 1 Ctr. | 2 | 50 |
| | d) die unter a) begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.) | " | 4 | . |
| | **VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.** | | | |
| 19 | Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras | " | frei | . |
| 20 | Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen | " | frei | . |
| 21 | Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle): | | | |
| | a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt | " | 4 | . |
| | b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug | " | 6 | . |
| 22 | Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, oder Werg: | | | |
| | a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt | " | frei | . |
| | b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt | " | 3 | . |
| | c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt) | " | 4 | 50 |
| 23 | Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren): | | | |
| | a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt | " | . | 75 |
| | b) Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt | " | 4 | 50 |
| | **VIII. Webe- und Wirkwaaren.** | | | |
| 24 | Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren: | | | |
| | a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte | " | 25 | . |
| | b) Nicht unter a) genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren | " | 45 | . |
| | c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets [Tull anglais], Petinets und Spitzen) | " | 70 | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| 25 | Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren: | | | |
| | a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte, und Packleinwand, graue . . . . . . | 1 Ctr. | . | 75 |
| | Anmerkung. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfaden auf einen Wiener Currentzoll enthalt. | | | |
| | b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d) und e) genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche . . . . . . . . . . . | „ | 6 | . |
| | c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 25 | . |
| | d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren . . | „ | 45 | . |
| | e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 70 | . |
| 26 | Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien: | | | |
| | a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 25 | . |
| | Anmerkung. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind). | | | |
| | b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c) genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 45 | . |
| | c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawltücher . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 70 | . |
| 27 | Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen . . . . . . . . . | „ | 70 | . |
| 28 | Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.: | | | |
| | a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 1 | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| | b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft | 1 Ctr. | 10 | . |
| | c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden | „ | 25 | . |
| | Anmerkung zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen. | | | |
| | **IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr, und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.** | | | |
| 29 | Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren: | | | |
| | a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt | „ | 3 | . |
| | b) Andere, als die unter a) genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g) fallen. Auch gehören hierher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten | „ | 12 | . |
| 30 | Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren: | | | |
| | a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten | „ | . | 25 |
| | b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt | „ | 1 | 30 |
| | c) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt | „ | 2 | 30 |
| | d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie) | „ | 45 | . |
| 31 | Papier und Papierwaaren: | | | |
| | a) Schrenz, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse | „ | . | 75 |
| | b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte | „ | 1 | 30 |
| | c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d) genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe | „ | 4 | . |
| | d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand). | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag fl. | Zollbetrag kr. |
|---|---|---|---|---|
| | Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g) fallen . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | 12 | . |
| 32 | Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren: | | | |
| | a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegärbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | . | 75 |
| | b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d) genanntes, auch derlei Stiefelschäfte . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 3 | . |
| | c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 4 | 50 |
| | d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 10 | . |
| | e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer-) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge;<br>Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind;<br>alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt. Ferner gehören hieher: Taschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . . . . . | . | 7 | 50 |
| | f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e) begriffen sind, dann Waaren der Pos. e) in anderen als den unter e) genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen . . . . . . . . | . | 12 | . |
| | g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hieher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 15 | . |
| | h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren) . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 45 | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag fl. | Zollbetrag kr. |
|---|---|---|---|---|
| | i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze | 1 Ctr. | 50 | . |
| | Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt. | | | |
| | **X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.** | | | |
| 33 | Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt: | | | |
| | a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen, und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen | . | frei | . |
| | b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln, und -Sohlen | . | . | 75 |
| | c) Hölzernes Hausgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a) und b) begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes | . | 1 | 50 |
| | d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a) begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a), b) und c) begriffene Holzwaaren;<br>Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| | alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g) fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug) . . . . | 1 Ctr. | 12 | . |
| 34 | Glas und Glaswaaren: | | | |
| | a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse . . . . | „ | . | 75 |
| | b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß) . . . . | „ | 1 | 50 |
| | c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen . . . | „ | 4 | . |
| | d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Kameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes, oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll . . . . | „ | 6 | . |
| | e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g) fallen; Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel eingerahmte . . . . | „ | 12 | . |
| 35 | Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat: | | | |
| | a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen) in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl. . . . . | „ | frei | . |
| | b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl. . . . . | „ | . | 75 |
| | c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt . . . . | „ | 12 | . |
| | d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g) gehören . . . . | „ | 12 | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| 36 | Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden: | | | |
| | a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | frei | . |
| | b) Steingut, einfärbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann<br>die unter a) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a) gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn . . . . . . . . | " | 2 | 50 |
| | c) Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 4 | 50 |
| | d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann<br>Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b) begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g) fallen . . . . . . . | " | 12 | . |
| | **XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.** | | | |
| 37 | Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Rippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind: | | | |
| | a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b) und c) oder unter den Positionen 17 b), c), d) und e) aufgeführt werden; dann<br>Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr.<br>Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d) . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 4 | 50 |
| | b) Herren- und Frauenschmuck, Toillette-Gegenstände (Rippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten;<br>Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a) genannten Siebböden, ferner Draht mit Papier überzogen;<br>Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häckel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;<br>Waffen- und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art; | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag fl. | Zollbetrag kr. |
|---|---|---|---|---|
| | alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a) und c) genannten; | | | |
| | alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c) genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a), die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g) fallen . . . . . . . . | 1 Ctr. | 12 | . |
| | c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art | " | 15 | . |
| 38 | Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b) und 18 b) und c) enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing: | | | |
| | a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr . . . | " | 4 | 50 |
| | b) Alle nicht unter a) und c) genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g) fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte . . . . . . . . . . . . . | " | 12 | . |
| | c) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke . . . . . . . . . . . | " | 15 | . |
| 39 | Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: | | | |
| | a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 4 | 50 |
| | b) musikalische . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 7 | 50 |
| 40 | Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht: | | | |
| | a) aus Gußeisen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 2 | . |
| | b) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 4 | . |
| | c) aus anderen unedlen Metallen . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 6 | . |
| | Anmerkung. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen. | | | |
| 41 | Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag fl. | Zollbetrag kr. |
|---|---|---|---|---|
| | Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen . . . | 1 Ctr. | 30 | . |
| | Anmerkung zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten: Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b) eingereihten Platten, Bleche, Drähte). Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien. | | | |
| | Anmerkung zu den Klassen X und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen. | | | |
| | **XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.** | | | |
| 42 | Chemische Producte und Farbwaaren: | | | |
| | a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier . . . | . | frei | . |
| | b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfakeln . . . | . | . | 75 |
| | c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte . . . | . | 12 | . |
| | Anmerkung. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung. | | | |
| | d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot) . . . | . | 5 | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | kr. |
| 43 | Literarische und Kunstgegenstände: | | | |
| | a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte) . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | frei | . |
| | b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl. . . . . . . . . . | " | frei | . |
| | c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz . . . | " | frei | . |
| | Anmerkung zu a) und b). Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten. | | | |
| | **XIII. Abfälle.** | | | |
| 44 | Abfälle: | | | |
| | a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand) . . . . . . . . . . | " | frei | . |
| | b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse) Papierabschnitzeln (Papierspäne), Makulatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . | " | frei | . |
| | c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke . . . . . . . . . . | " | frei | . |

**Anlage B.**

# Zollsätze

für die

## Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollvereine.

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer | | Abgabensätze 1866 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| 1 | **Abfälle:** | | | | | |
| | a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gärbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz . . . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| 2 | **Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:** | | | | | |
| | a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren: ein- und zweidrähtiges, | | | | | |
| | α) rohes . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | 2 | . | 2 | . |
| | | | *3* | *30* | *3* | *30* |
| | β) gebleichtes oder gefärbtes . . . . . . . | „ | 4 | . | 4 | . |
| | | | *7* | . | *7* | . |
| | γ) Dochte, ungewebte . . . . . . . . . . . . | „ | 6 | . | 6 | . |
| | | | *10* | *30* | *10* | *30* |
| | b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien: | | | | | |
| | 1. rohe (aus rohem Garne verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . . . . . . . . . . . . . | „ | 12 | . | 10 | . |
| | | | *21* | . | *17* | *30* |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer | | Abgabensätze 1866 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| | 2. alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren . . . . | 1 Ctr. | 24 | . | 16 | . |
| | | | *42* | . | *28* | . |
| | 3. alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 34 | . | 30 | . |
| | | | *59* | *30* | *52* | *30* |
| 3 | **Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:** | | | | | |
| | a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden etc., altes Bruchblei, Bleiasche . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | 2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige . . . . . . | 1 Ctr. | . | 7½ | . | 7½ |
| | | | . | *26¼* | . | *26¼* |
| | b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten . . | „ | . | 15 | . | 15 |
| | | | . | *52½* | . | *52½* |
| | c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht etc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack | „ | 1 | . | 1 | . |
| | | | *1* | *45* | *1* | *45* |
| | d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . . | „ | 4 | . | 4 | . |
| | | | *7* | . | *7* | . |
| 4 | **Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** | | | | | |
| | a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 2 | . | 2 | . |
| | | | *3* | *30* | *3* | *30* |
| | b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, auch Haarpinsel . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 4 | . | 4 | . |
| | | | *7* | . | *7* | . |
| 5 | **Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:** | | | | | |
| | a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform, Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche; Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober) . . . . | „ | 3 | 10 | 3 | 10 |
| | | | *5* | *50* | *5* | *50* |
| | b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) | „ | 1 | . | 1 | . |
| | | | *1* | *45* | *1* | *45* |
| | c) Alaun; Soda, calcinirte; doppeltkohlensaures Natron . . . | „ | . | 20 | . | 20 |
| | | | *1* | *10* | *1* | *10* |
| | d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensafran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließ- | | | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr. | Sgr. | Abgabensätze 1866 Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | lich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; | | | | | |
| | Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; | | | | | |
| | Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel . . . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln . . . . . . . . . | 1 Ctr. | . / . | 15 / *52½* | . / . | 15 / *52½* |
| | f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia . | . | 3 / *5* | 10 / *50* | 2 / *3* | . / *30* |
| | g) Chromsaures Bleioxyd . . . . . . . . . . . . . . . | . | 1 / *2* | 15 / *37½* | 1 / *2* | 15 / *37½* |
| | h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz) . . . . . . . . . . . . . . . . | . | . / . | 5 / *17½* | . / . | 5 / *17½* |
| | i) Lakritzensaft . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | 2 / *3* | . / *30* | 2 / *3* | . / *30* |
| | k) Oxalsäure und oxalsaures Kali . . . . . . . . . . | . | 1 / *2* | 10 / *20* | 1 / *2* | 10 / *20* |
| | l) Salzsäure . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | . / . | 2½ / *8¾* | . / . | 2½ / *8¾* |
| | m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda . | . | . / *1* | 20 / *10* | . / . | 7½ / *26¼* |
| 6 | **Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:** | | | | | |
| | a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . . . . . . . . | . | . / . | 7½ / *26¼* | . / . | 7½ / *26¼* |
| | b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, | | | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer | | Abgabensätze 1866 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| | Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen . . | 1 Ctr. | 1<br>*1* | .<br>*45* | .<br>*1* | 25<br>*27½* |
| | Anmerkung. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Priesmen . . . . . . . . . . . | " | .<br>*1* | 17½<br>*1¼* | .<br>*1* | 17½<br>*1¼* |
| | c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 1<br>*2* | 15<br>*37½* | 1<br>*2* | 5<br>*2½* |
| | d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten . . . . . . . . . . . . . . . | " | 1<br>*3* | 22½<br>*3¾* | 1<br>*3* | 22½<br>*3¾* |
| | e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren . | " | 2<br>*4* | 15<br>*22½* | 2<br>*4* | 15<br>*22½* |
| | f) Eisen- und Stahlwaaren: | | | | | |
| | 1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . | " | .<br>. | 12<br>*42* | .<br>. | 12<br>*42* |
| | 2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar: | | | | | |
| | *α*) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drahtstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Wagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . | " | 1<br>*2* | 10<br>*20* | 1<br>*2* | 10<br>*20* |
| | *β*) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. . . . . . . . | " | 2<br>*4* | 20<br>*40* | 2<br>*4* | 20<br>*40* |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr. | Sgr. | 1866 Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 3. Feine: | | | | | |
| | α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häckelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β) genannten . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| | β) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . . . | „ | 10<br>*17* | .<br>*30* | 10<br>*17* | .<br>*30* |
| 7 | **Erden und Erze:** | | | | | |
| | Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; | | | | | |
| | Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze; | | | | | |
| | Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheserererde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine . | . | frei | . | frei | . |
| 8 | **Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| 9 | **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:** | | | | | |
| | a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | b) Sämereien und Beeren: | | | | | |
| | 1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | 2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer | | 1866 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| | c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | d) Hopfen . . . . . . . . | 1 Ctr. | 2<br>*4* | 15<br>*22½* | 2<br>*4* | 15<br>*22½* |
| 10 | **Glas und Glaswaaren:** | | | | | |
| | a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß) . . . . . . . . | " | .<br>*1* | 20<br>*10* | .<br>*1* | 20<br>*10* |
| | b) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz . | " | 2<br>*4* | 20<br>*40* | 2<br>*4* | 20<br>*40* |
| | c) Spiegelglas: | | | | | |
| | 1. rohes, ungeschliffenes . . . . . . . . | " | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | 2. geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . . . . . . | " | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| | d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . . . . . . . | " | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| | Anmerkung. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse . . . . . . . . | " | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| 11 | **Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten: | | | | | |
| | a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr. | Sgr. | 1866 Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a) begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | .<br>. | 15<br>52½ | .<br>. | 15<br>52½ |
| 12 | **Häute und Felle,** rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| 13 | **Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:** | | | | | |
| | a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gärberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten, grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | .<br>. | 15<br>52½ | .<br>. | 15<br>52½ |
| | e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein . . . . . . . . | . . | 1<br>1 | .<br>45 | 1<br>1 | .<br>45 |
| | f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c), d) und e) nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . . . . . . | . | 4<br>7 | .<br>. | 4<br>7 | .<br>. |
| | g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art . . | . | 3<br>5 | 10<br>50 | 3<br>5 | 10<br>50 |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1865 | | 1866 | |
| | | | nach dem 30-Thaler-Fuß<br>nach dem 52½-Gulden-Fuß<br>Gulden — Kreuzer | | | |
| | | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| 14 | **Instrumente und Maschinen:** | | | | | |
| | a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: | | | | | |
| | 1. musikalische | 1 Ctr. | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| | 2. astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische | . | frei | . | frei | . |
| | b) Maschinen: | | | | | |
| | 1. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel | 1 Ctr. | 1<br>*2* | 15<br>*37½* | 1<br>*2* | 15<br>*37½* |
| | 2. andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht: | | | | | |
| | α) aus Gußeisen | " | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | β) aus Schmiedeeisen oder Stahl | " | .<br>*1* | 25<br>*27½* | .<br>*1* | 25<br>*27½* |
| | γ) aus anderen unedlen Metallen | " | 1<br>*2* | 10<br>*20* | 1<br>*2* | 10<br>*20* |
| 15 | **Kautschuk- und Guttapercha-Waaren:** | | | | | |
| | a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuk, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen | " | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| | b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschukfäden | " | 10<br>*17* | .<br>*30* | 10<br>*17* | .<br>*30* |
| | c) Gewebe aller Art, mit Kautschuk überzogen oder getränkt | " | 15<br>*26* | .<br>*15* | 15<br>*26* | .<br>*15* |
| | d) Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien | " | 25<br>*43* | .<br>*45* | 25<br>*43* | .<br>*45* |
| | Anmerkung. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt. | | | | | |
| 16 | **Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:** | | | | | |
| | a) In rohem Zustande oder als alter Bruch | . | frei | . | frei | . |
| | b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht | 1 Ctr. | 1<br>*3* | 22½<br>*3¾* | 1<br>*3* | 22½<br>*3¾* |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß (Gulden — Kreuzer) Thlr. | Sgr. | 1866 Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | c) In Blechen und Draht, plattirt | 1 Ctr. | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| | d) Waaren, und zwar: | | | | | |
| | 1. Drahtgewebe | . | 3<br>*5* | .<br>*15* | 3<br>*5* | .<br>*15* |
| | 2. Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack | . | 2<br>*4* | 20<br>*40* | 2<br>*4* | 20<br>*40* |
| | 3. Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung | . | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| 17 | **Kurze Waaren, folgende:** | | | | | |
| | Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie) | . | 15<br>*26* | .<br>*15* | 15<br>*26* | .<br>*15* |
| 18 | **Leder und Lederwaaren:** | | | | | |
| | a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b) genannten; Pergament; Stiefelschäfte | . | 2<br>*3* | .<br>*30* | 2<br>*3* | .<br>*30* |
| | b) Brüsseler und dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder | . | 6<br>*11* | 20<br>*40* | 6<br>*11* | 20<br>*40* |
| | Anmerkung zu b). Halbgare, sowie bereits gegärbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle | . | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung | | | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer | | Abgabensätze 1866 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| | mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . . . . . . . . | 1 Ctr. | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| | d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Morokin, Brüsseler und dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 10<br>*17* | .<br>*30* | 10<br>*17* | .<br>*30* |
| | e) Handschuhe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 13<br>*23* | 10<br>*20* | 13<br>*23* | 10<br>*20* |
| 19 | **Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle: | | | | | |
| | a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg: | | | | | |
| | 1. Maschinengespinnst . . . . . . . . . . . . . . | " | 2<br>*3* | .<br>*30* | 2<br>*3* | .<br>*30* |
| | 2. Handgespinnst . . . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . . . . . . . | 1 Ctr. | 3<br>*5* | .<br>*15* | 3<br>*5* | .<br>*15* |
| | Anmerkung zu a) und b). Unter dem voranfgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen. | | | | | |
| | c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern . . | " | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | d) Grüne Packleinwand . . . . . . . . . . . . . . . | " | .<br>*1* | 20<br>*10* | .<br>*1* | 20<br>*10* |
| | Anmerkung. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen preußischen Zoll enthält. | | | | | |
| | e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| | f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Battist und Linon . . . . . . . . . . | " | 12<br>*21* | .<br>. | 10<br>*17* | .<br>*30* |
| | g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 24<br>*42* | .<br>. | 20<br>*35* | .<br>. |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr. | Sgr. | 1866 Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 20 | **Literarische und Kunstgegenstände:** | | | | | |
| | a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien | . | frei | . | frei | . |
| | b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier | . | frei | . | frei | . |
| | c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten | . | frei | . | frei | . |
| 21 | **Mehl, Mahlproducte und andere Verzehrungsgegenstände:** | | | | | |
| | a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme) | . | frei | . | frei | . |
| | b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl | 1 Ctr. | 2<br>*3* | .<br>*30* | 2<br>*3* | .<br>*30* |
| | c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern;<br>Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte;<br>Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt) | . | frei | . | frei | . |
| | d) Kastanien (Maronen) | 1 Ctr. | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen | . | 1<br>*2* | 10<br>*20* | 1<br>*2* | 10<br>*20* |
| | f) Käse | . | 1<br>*2* | 20<br>*55* | 1<br>*2* | 20<br>*55* |
| | g) Fische (mit Ausnahme der Häringe) gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen | . | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | h) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen | | | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr. | Sgr. | Abgabensätze 1866 Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses | 1 Ctr. | 7<br>*12* | .<br>*15* | 7<br>*12* | .<br>*15* |
| | i) Honig . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | .<br>. | 10<br>*35* | .<br>. | 10<br>*35* |
| | k) Bier in Fässern und Flaschen . . . . . . . . . . | „ | .<br>*1* | 20<br>*10* | .<br>*1* | 20<br>*10* |
| 22 | **Oel:** | | | | | |
| | 1. Fettes Oel in Fässern, mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch | „ | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | 2. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| 23 | **Papier und Pappwaaren:** | | | | | |
| | a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier . . . . . | 1 Ctr. | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 1<br>*1* | .<br>*45* | 1<br>*1* | .<br>*45* |
| | c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . . . . . . . . . . . . . | „ | 3<br>*5* | 10<br>*50* | 1<br>*2* | 10<br>*20* |
| | d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . . . . . . . . . | „ | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| 24 | **Parfümerien** . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 3<br>*5* | 10<br>*50* | 3<br>*5* | 10<br>*50* |
| | Anmerkung. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben. | | | | | |
| 25 | **Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten): | | | | | |
| | a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. . . . . . . . . . . . | „ | 22<br>*38* | .<br>*30* | 22<br>*38* | .<br>*30* |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer Thlr. | Sgr. | 1866 Thlr. | Sgr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . . . . . . | 1 Ctr. | 6<br>*10* | .<br>*30* | 6<br>*10* | .<br>*30* |
| 26 | **Seidenwaaren, gemischte,** d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen . . . . . . . . . | " | 34<br>*59* | .<br>*30* | 30<br>*52* | .<br>*30* |
| 27 | **Steine und Steinwaaren:** | | | | | |
| | a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probiersteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel . | 1 Ctr. | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . . . . . . . . . . . . . . | " | 8<br>*14* | .<br>. | 8<br>*14* | .<br>. |
| | d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen: | | | | | |
| | 1. Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack | " | .<br>. | 5<br>*17½* | .<br>. | 5<br>*17½* |
| | 2. In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . . . . . . . | " | 6<br>*10* | .<br>*30* | 4<br>*7* | .<br>. |
| 28 | **Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:** | | | | | |
| | Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinäre: | | | | | |
| | 1. Ungefärbt . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | .<br>. | 5<br>*17½* | .<br>. | 5<br>*17½* |
| | 2. Gefärbt . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 1<br>*1* | .<br>*45* | 1<br>*1* | .<br>*45* |
| 29 | **Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| 30 | **Thiere und thierische Produkte:** | | | | | |
| | a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1865 | | 1866 | |
| | | | nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Gulden — Kreuzer | | | |
| | | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| | b) Eier aller Art und Milch . . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | . | 15 | . | 15 |
| | | | . | *52½* | . | *52½* |
| 31 | **Thonwaaren:** | | | | | |
| | a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr | . | frei | . | frei | . |
| | b) andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan: | | | | | |
| | 1. Einfarbige oder weiße . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | 1 | 20 | 1 | 20 |
| | | | *2* | *55* | *2* | *55* |
| | 2. Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte . . . . . | „ | 2 | . | 2 | . |
| | | | *3* | *30* | *3* | *30* |
| | c) Porzellan, weißes . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 1 | 20 | 1 | 20 |
| | | | *2* | *55* | *2* | *55* |
| | d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . . . . . . | „ | 4 | . | 4 | . |
| | | | *7* | . | *7* | . |
| 32 | **Vieh:** | | | | | |
| | a) Pferde und Füllen . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Stück | 1 | 10 | 1 | 10 |
| | | | *2* | *20* | *2* | *20* |
| | Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | b) Rindvieh: | | | | | |
| | 1. Ochsen und Zuchtstiere . . . . . . . . . . . . . . | 1 Stück | 2 | 15 | 2 | 15 |
| | | | *4* | *22½* | *4* | *22½* |
| | 2. Kühe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 1 | 15 | 1 | 15 |
| | | | *2* | *37½* | *2* | *37½* |
| | 3. Jungvieh . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 1 | . | 1 | . |
| | | | *1* | *45* | *1* | *45* |
| | 4. Kälber . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | c) Schweine: | | | | | |
| | 1. Gemästete und magere . . . . . . . . . . . . . . | 1 Stück | . | 20 | . | 20 |
| | | | *1* | *10* | *1* | *10* |
| | 2. Spanferkel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | . | 5 | . | 5 |
| | | | . | *17½* | . | *17½* |
| | d) Hammel . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | . | 15 | . | 15 |
| | | | . | *52½* | . | *52½* |
| | e) anderes Schafvieh und Ziegen . . . . . . . . . . . . | . | frei | . | frei | . |
| | Anmerkung zu b) bis e). Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln. | | | | | |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1865 | | 1866 | |
| | | | nach dem 30-Thaler-Fuß<br>nach dem 52½-Gulden-Fuß<br>Gulden — Kreuzer | | | |
| | | | Thlr. | Sgr. | Thlr. | Sgr. |
| 33 | **Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft:** | | | | | |
| | a) grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) | 1 Ctr. | .<br>*1* | 20<br>*10* | .<br>*1* | 20<br>*10* |
| | b) alles andere | " | 2<br>*3* | .<br>*30* | 2<br>*3* | .<br>*30* |
| 34 | **Wolle**, sowie Waaren daraus: | | | | | |
| | a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen | . | frei | . | frei | . |
| | b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt | 1 Ctr. | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien: | | | | | |
| | 1. Bedruckte Waaren aller Art | " | 30<br>*52* | .<br>*30* | 25<br>*43* | .<br>*45* |
| | 2. Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren | " | 24<br>*42* | .<br>. | 20<br>*35* | .<br>. |
| | 3. Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche | " | 10<br>*17* | .<br>*30* | 10<br>*17* | .<br>*30* |
| | Anmerkung. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen. | | | | | |
| 35 | **Zink und Zinkwaaren:** | | | | | |
| | a) rohes Zink, altes Bruchzink | . | frei | . | frei | . |
| | b) Zinkbleche | 1 Ctr. | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |
| | c) grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht | " | 1<br>*1* | .<br>*45* | 1<br>*1* | .<br>*45* |
| | d) feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen | " | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |
| 36 | **Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:** | | | | | |
| | a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn | . | frei | . | frei | . |
| | b) Zinn, gewalztes | 1 Ctr. | .<br>. | 15<br>*52½* | .<br>. | 15<br>*52½* |

| Nummer | Benennung der Gegenstände | Maßstab der Verzollung | Abgabensätze 1865 nach dem 30-Thaler-Fuß / nach dem 52½-Gulden-Fuß Thlr. (Gulden) | Sgr. (Kreuzer) | 1866 Thlr. (Gulden) | Sgr. (Kreuzer) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | c) grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. | 1<br>*1* | .<br>*45* | 1<br>*1* | .<br>*45* |
| | d) feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen . . . . . | " | 4<br>*7* | .<br>. | 4<br>*7* | .<br>. |

## Allgemeine Anmerkungen.

1. Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.
2. Zu den im vorstehenden Verzeichnisse in Nr. 3 d), 4 b), 6 f) 3 a), 10 d), 13 f), 15 a) und b), 16 d) 3, 18 c) und d), 23 d), 27 c) und d) 2, 31 d), 35 d) und 36 d) erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:
   a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.
   b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh- oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.

Anlage C.

# Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Gränze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Gränze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder

Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Gränze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Gränzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Gränzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Gränze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Gränze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Gränze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Gränzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Straffschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern

auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände

erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

---

So haben Wir, nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages, denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser kaiserliches Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 21. Mai 1865, Unserer Reiche im Siebzehnten.

**Franz Joseph** m. p.



Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Max Freiherr v. **Gagern** m. p.,

k. k. Hof- und Ministerialrath.

# Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 11. April 1865.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und dem Zollverein, nach nochmaliger Durchlesung, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 1 des Vertrages.

Die Bezeichnung derjenigen Beschränkungen, denen der gegenseitige Verkehr zur Zeit unterliegt, bleibt den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten.

2. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch besondere Verträge dritten Staaten gewährte Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a) in Folge des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Königreiche beider Sicilien vom 4. Juli 1846 der Zoll von 1 fl. 89½ kr. für den Zollcentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b) in Folge des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Sardinien vom 18. October 1851 der Zoll von 1 fl. 22½ kr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont, von 43½ kr. für das Stück Jungvieh bis zu 2 Jahren, von 8½ kr. für das Stück Spanferkel unter 10 Pfund, ferner die Zollfreiheit für:

| | |
|---|---|
| Kastanien . . . . . . . . . . . . . | bis zur Menge von 20 Pfund, |
| frisches Fleisch . . . . . . . . . . . | „ „ „ „ 8 „ |
| Käse und frische Butter . . . . . . . . . | „ „ „ „ 4 „ |

Diese Begünstigungen beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Landgränze des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Von Seiten des Zollvereins waren Vorbehalte nicht zu machen.

3. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Der österreichische Bevollmächtigte bemerkte: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Gränzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2 der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glaube er voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art in den neuen allgemeinen Tarif, welchen die österreichische Regierung zu erlassen im Begriffe stehe, aufzunehmen oder sonst aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Gränzbewohner für gewisse kurze Gränzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

4. Zu Artikel 3, 5, 6 und 7 des Vertrages.

Die für den unmittelbaren Verkehr über die gemeinschaftliche Gränzlinie verabredeten Zollbefreiungen, Zollermäßigungen und Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

5. Zu Artikel 3 des Vertrages und zu den Anlagen A. und B.

1. Es steht jedem der vertragenden Theile frei, anzuordnen, daß in den Erklärungen (Deklarationen) über Waaren, welche beim unmittelbaren Uebertritt aus dem freien Verkehr des andern Theils eine Begünstigung gegen die im allgemeinen Tarif enthaltenen Zollsätze genießen, der Umstand, daß sie aus dem freien Verkehr des andern Theils eingehen, ausdrücklich angegeben wird.

Gehen solche Waaren mit Begleitschein auf Aemter im Innern weiter, so ist in dem Begleitschein- und beziehungsweise Niederlageregister vorzumerken, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des andern Theils stammen.

2. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungs-Stämpel oder andere Bezeichnungen den Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Kontrolen in besonderen Fällen innerhalb des Gränzbezirkes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Man einigte sich endlich dahin, daß dem unter Pos. 33 a der Anlage A. aufgeführten „groben Spielzeug“ außer dem blos gehobelten auch das „blos geschnitzte“ beigezählt werden soll.

Die Feststellung des Begriffes „Spielzeug, grobes, blos geschnitztes“, bleibt den nach Artikel 23 des Vertrags Statt findenden Verhandlungen überlassen.

6. Zu Artikel 4 des Vertrages.

Wenn die verabredete Zollbefreiung oder Zollbegünstigung von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist, so wird der Nachweis der Abstammung der Waare aus dem Gebiete des andern Theils oder der Verfertigung in demselben durch die Vorlegung einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer Bescheinigung geführt, welche von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde oder von dem im Versendungsorte residirenden Konsul des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigt wird.

Die Verständigung über die Form dieser Erklärung und Bescheinigung bleibt den im Artikel 23 gedachten Verhandlungen vorbehalten.

Uebrigens wird anerkannt, daß die im zweiten Absatze des Artikel 4 getroffene Verabredung nur so lange und in so weit Geltung haben soll, als die in den Anlagen A. und B. festgesetzten Zollsätze und Zollbefreiungen auf die Erzeugnisse dritter Staaten keine Anwendung finden.

7. Zu Artikel 6 des Vertrages.

Bei den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die Bedingungen und Förmlichkeiten verständigen, unter denen die im Artikel 6 unter a bis c gedachten Verkehrserleichterungen eintreten. Es sollen dabei die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein:

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Gränze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6, lit. d, erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann

Anwendung, wenn dieselben bei einem andern Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredlung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6 eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Gränzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Gränzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden habe, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die über die Erleichterung des Gränzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand, und über anderweitige Erleichterungen in dem nachbarlichen Gränzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

### 8. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die specielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichischerseits zugestanden.

Die Verständigung über die vorzuschreibenden Maßgaben, sowie über die Orte, an denen die Bewilligung Statt finden soll, bleibt den im Artikel 23 gedachten Verhandlungen vorbehalten.

### 9. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Gränzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereinsstaaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs werden die Abfertigungs-Befugnisse der gegenüberliegenden Gränzzollämter thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Ausführung bleibt den im Artikel 23 des Vertrages gedachten Verhandlungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des andern Theiles verlegten Gränzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a) Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikationsabgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur insoweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keinesweges aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangs-Amt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g) Die zwischen Oesterreich und Preußen beziehungsweise Bayern und Sachsen getroffenen Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armatur-Stücke,

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner sind die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen damit einverstanden, daß unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Gränzpassanten-Dienstinstruktion für die auf ihr Gebiet verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleibt.

## 10. Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollkartel.

### 1. Zu §. 5 des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Gränzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen

Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten Statt zu finden haben.

2. Zu §. 6 des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6 und 11 des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theils begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8 des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Gränzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Gränzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des andern Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

5. Zu §. 10 des Zollkartels.

Die zur Ausführung des §. 10 in Betreff der gegenseitigen Ueberweisung der Waaren erforderlichen näheren Bestimmungen werden bei den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen vereinbart werden.

6. Zu §. 11 des Zollkartels.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angränzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

7. Zu §. 21 des Zollkartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

8. Zu §. 22 des Zollkartels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20 wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

II. Zu Artikel 12 des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12 sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
b) auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;
c) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen, und
d) auf die Privilegien, welche durch Vertrag den zum K. K. See-Postdienst verwendeten Schiffen des österreichischen Lloyd eingeräumt sind.

12. Zu Artikel 17 des Vertrages.

1. Die im Artikel 17 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Gränze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikel 17 und die vorstehend unter 2. vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

13. Zu Artikel 17 des Vertrages.

1. Bei den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die in Betreff der Zollabfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen zu treffenden näheren Bestimmungen sowie wegen übereinstimmender Vorschriften hinsichtlich des Schiffsverschlusses verständigen.

2. Den im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen bleibt ferner die Erwägung der Frage vorbehalten, inwieweit es zulässig sein möchte, die für die zollamtliche Abfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen vereinbarten Erleichterungen auf den unmittelbaren Uebergang von der Eisenbahn auf die Wasserstraße und umgekehrt auszudehnen.

3. Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17 und vorstehend unter Nr. 12, Ziffer 1 und 2 verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

14. Zu Artikel 18 des Vertrages.

In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18 getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt:

1. Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Theils, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Lokal-Statuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen

für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

2. Vom 1. Januar 1866 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter A. anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stämpel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des andern vertragenden Theils zu beachten sind. Die gegenseitige Mittheilung dieser Vorschriften wird bei den im Artikel 23 des Vertrages vorgesehenen Verhandlungen erfolgen.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet werden, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die etwaige Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf solche Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, bleibt der Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

Bis zum 1. Januar 1866 bleiben die Bestimmungen unter Nr. 11, Ziffer 2 des Schlußprotokolls zum Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 in Kraft.

3. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem vierten Alinea des Artikels, die Unterthanen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Unterthanen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage B. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2 genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

### 15. Zu Artikel 19 und 20 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 20 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

### 16. Zu Artikel 21 des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Bestimmung im Alinea 1 des Artikels 21 war man zunächst darüber einverstanden, daß, wenn man auch Beamte, welche nach vorheriger desfallsiger Verständigung Oester-

reich an Zollverwaltungsstellen der Zollvereinsstaaten und diese an Zollverwaltungsstellen Oesterreichs zur Kenntnißnahme von deren Geschäftsbehandlung bezüglich des Zollwesens und der Gränzbewachung absenden möchten, beiderseits mit aller Rücksicht aufnehmen und ihnen Gelegenheit zur Erfüllung ihres Auftrages bereitwillig gewähren werde, doch unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem gedachten Zwecke zu senden, die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden — in Oesterreich die Finanz-Landesdirektionen, im Zollverein die Zolldirektionen — nicht mit begriffen, sondern darunter nur die Bezirksbehörden — in Oesterreich die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzintendanzen, Finanzinspektoren, im Zollverein die Hauptämter — mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden verstanden sind.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zwecke senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

2. Bezüglich der Verabredung im Alinea 2 des Artikels 21 verständigte man sich dahin, daß alle beim Centralbureau des Zollvereins aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die Preußische Regierung, und die außerdem in den einzelnen Zollvereinsstaaten aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die betreffenden Regierungen unmittelbar der Oesterreichischen Regierung mitgetheilt werden, und daß letztere ihre durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise sämmtlichen Zollvereins-Regierungen zusenden wird.

Eine gleiche gegenseitige Mittheilung wird hinsichtlich der über die Register- und Rechnungsführung bei den beiderseitigen Zollstellen, sowie hinsichtlich der über die Zollverwaltung und in Bezug auf den gegenwärtigen Vertrag erlassenen Regulative und allgemeinen Verfügungen erfolgen, soweit dieselben in Oesterreich, beziehungsweise in den einzelnen Zollvereinsstaaten durch besondere Verordnungsblätter publicirt worden sind.

3. Es steht jeder Zollvereins-Regierung das Recht zu, zu den in Artikel 21 bezeichneten Zwecken Beamte an österreichische Zollstellen zu senden.

### 17. Zu Artikel 22 des Vertrages.

Die einzelnen Landestheile, welche zur Zeit vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossen sind und in denen deshalb für die Dauer des Ausschlusses die Verabredungen unter 3 bis 10 des gegenwärtigen Schlußprotokolls keine Anwendung finden, sind

#### I. in Oesterreich:

1. die Handelsstadt Brody in Galizien,
2. die Freihäfen Triest, Venedig, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto-Ré, Zengg und Carlopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen,
3. die Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln,
4. das Königreich Dalmatien,
5. die Gemeinde Jungholz in Tirol.

#### II. im Zollverein:

a) In Preußen:

Die Ortschaften Drenikow, Porep und Succow, sowie die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow im Regierungsbezirk Potsdam; die Rittergüter und Dörfer Zettemin, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow im Regierungsbezirk Stettin.

b) In Hannover:

Der Hafenort Geestemünde, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerder-Blumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, ferner die Voigtei Kirchwerder und ein Theil der Dorfschaft Aumund, Amts Blumenthal, dann das Fort Wilhelm.

c) In Baden:

Im Seekreise: die Insel Reichenau, die Paradieser- und Kreuzlinger-Vorstadt von Konstanz, der Ort Büsingen und der Bittenharter-Hof; im Oberrheinkreise: die zum Amte Jestetten gehörigen Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

d) In Oldenburg:

Der Hafenort Brake.

18. Zu Artikel 23 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 23 vorgesehenen Verhandlungen in Wien Statt finden sollen.

19. Zu Artikel 27 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt, und das eine Exemplar von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten, das andere von den Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen Behufs der Niederlegung in das Preußische geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

Freiherr von Hock. (gez.) Philipsborn. Hasselbach.

von Reichert. von Thümmel.

(L. S.)

Formular A.

# Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stämpel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{s}{r}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{s}{r}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung Nr. 3. erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: Nicht gültig für Preußen und Oesterreich.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stämpel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

---

Formular B.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stämpel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

# 33.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 31. Mai 1865,

### mit den Vollzugsvorschriften zum Handels- und Zollvertrage zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins vom 11. April 1865.

Giltig für alle im allgemeinen österreichischen Zollgebiete begriffenen Länder.

Nach Artikel 23 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins von 11. April 1865 sollen unmittelbar nach Austausch der Ratificationen derselben Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vollzugs-Vorschriften festzustellen. In der Voraussicht jedoch, daß die Arbeiten dieser Commissionen vor dem Beginne der Wirksamkeit des Vertrages kaum vollendet sein dürften, haben sich die vertragenden Staaten vorläufig über die nachfolgenden Vorschriften geeinigt, welche vom 1. Juli 1865 an in Kraft zu treten haben.

#### I. Zu Artikel 4 des Vertrages und Nr. 6 des Schlußprotokolls:

Die vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärungen über den Ursprung der Waaren sind von dieser mit einer Bescheinigung dahin zu versehen, daß gegen die Identität der Person und die Richtigkeit der Angaben des Versenders keine Zweifel bestehen.

#### II. Zu Artikel 6 des Vertrages und Nr. 7 des Schlußprotokolls:

**1.** Hinsichtlich derjenigen Waaren, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile nach dem Gebiete des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder dorthin auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen, Packhöfen, Zollämtern ꝛc. gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden, kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung:

a) Sind diese Waaren im Zollgebiete der Versendung ausgangszollpflichtig, so bleiben dieselben, soweit sie demnächst wieder eingeführt werden, von dem Ausgangszolle befreit, wenn dieß bei der Ausfuhr beantragt worden und die Wiedereinfuhr binnen der dazu entweder allgemein oder im einzelnen Falle im Voraus bestimmten Frist erfolgt.

b) Sind diese Waaren im Zollgebiete der Versendung eingangszollpflichtig, so bleiben sie bei der Wiedereinfuhr vom Eingangszolle frei, wenn dieß bei der Ausfuhr beantragt worden und die Wiedereinfuhr binnen der dazu entweder allgemein oder im einzelnen Falle im Voraus bestimmten Frist erfolgt.

In Oesterreich bewendet es in den Fällen zu a) und b) bei dem dort in Anwendung stehenden Abfertigungsverfahren für die Waaren auf ungewissen Verkauf.

Im Zollverein findet dagegen folgendes Verfahren Statt:

In dem Falle zu a) wird die Ausgangsabgabe sichergestellt und dieselbe von den innerhalb der auf der Ausgangs-Declaration bemerkten Frist zurückgebrachten Waaren nicht erhoben, wenn letztere dem Amte, welches die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, zur Wiedereingangsabfertigung gestellt werden, und aus den begleitenden österreichischen Zollabfertigungspapieren sich ergibt, daß die Waaren dort nicht in den freien Verkehr gesetzt worden sind, sondern bis zur Wiedereinfuhr unter ununterbrochener Controle der Zollbehörde gestanden haben.

In dem Falle zu b) müssen die Waaren, für welche bei ihrer Versendung zum ungewissen Verkauf außer dem Markt- und Meßverkehr nach Oesterreich die demnächstige zollfreie Wiedereinfuhr beansprucht wird, beim Amte des Versendungsortes nach Art und Menge schriftlich in zwei Exemplaren zur speciellen Revision angemeldet werden. Der Revisionsbefund, die Bescheinigung über den angelegten Verschluß und die zur zollfreien Wiedereinfuhr bewilligte Frist werden auf beiden Exemplaren der Anmeldung vermerkt. Das eine Exemplar wird dem Versender ausgehändiget, der darauf von dem Ausgangsamte die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ausfuhr der Waaren bescheinigen läßt. Bei der Wiedereinfuhr der unverkauft zurückkommenden Waaren müssen dieselben dem Amte des Versendungsortes unter Wiedervorlegung der in der vorgedachten Weise bescheinigten Versendungs-Anmeldung zur Eingangsabfertigung gestellt werden. Ist dieses Amt nicht das Gränzeingangsamt, so muß aus dem Begleitscheine des letztern hervorgehen, daß die Waaren nicht aus dem freien Verkehre Oesterreichs eingegangen sind.

**2.** Zur Ausführung der Verabredung (Artikel 6, lit. a), wornach Muster von Handelsreisenden gegenseitig abgabenfrei zugelassen werden sollen, verständigte man sich über Folgendes:

a) Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

b) Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stämpel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen. Die von Zollämtern des einen Theiles angelegte Identitäts-Bezeichnung wird der Regel nach auch für den andern Theil als ausreichend angesehen.

c) In den Abfertigungs-Papieren, über deren Einrichtung und Gebrauch jeder der vertragenden Theile die näheren Anordnungen erlassen wird *), müssen angegeben sein:

1. Die eingebrachten Musterstücke nach ihrer Zahl und Gattung, mit Angabe der Merkmale, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

2. der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles und ob derselbe niedergelegt oder sicher gestellt worden ist;

3. die Art der Identitäts-Bezeichnung;

4. die Frist, nach deren Ablaufe, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der

*) Anmerkung. In Oesterreich sind die Abfertigungspapiere für die hier in Rede stehenden Muster jene des sogenannten Losungsverfahrens, und es bleiben in dieser Beziehung die mit Verordnung vom 11. März 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 34, zugestandenen Erleichterungen aufrecht.

niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten.

d) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (c, 4) die Muster einem zur Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wieder-Ausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

e) Zur Ein- und Ausgangs-Abfertigung der Muster sind diejenigen Aemter ermächtiget, welche zur Verzollung der betreffenden Waaren nach Gattung und Menge befugt sind.

**3.** Hinsichtlich des Viehes, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theiles gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird (Art. 6, lit. b), findet beiderseits eine möglichst erleichterte Abfertigung statt. Zur Festhaltung der Identität wird in der Regel die Bezeichnung des Viehes nach Gattung, Stückzahl und Farbe, unter Angabe etwaiger besonderer Merkmale als genügend angesehen.

**4.** Bei Glocken und Lettern, welche zum Umgießen, Stroh, welches zum Flechten, Wachs, welches zum Bleichen, Seidenabfällen, welche zum Hecheln (Kämmeln) eingehen, tritt beiderseits eine Abgaben-Erhebung nicht ein, wenn diese Gegenstände in gleichem Gewichte wieder aus- und eingehen. Es ist davon auch dann abzusehen, wenn sich bei der Wideraus- oder Widereingangs-Abfertigung geringe Gewichts-Differenzen ergeben sollten.

**5.** Hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit den im Artikel 6 unter lit. d bezeichneten Gegenständen sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

## A. Bei Geweben *).

### §. 1.

Wer Gewebe zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken, Färben oder Sticken mit dem Anspruch, sie in dem so verarbeiteten Zustande demnächst wieder zollfrei einführen zu dürfen, in das jenseitige Zollgebiet versenden will, muß darüber dem betreffenden Zoll- oder Steueramte jedesmal eine Erklärung (Declaration) in zwei gleichlautenden Exemplaren einreichen und darin angeben:

1. Stückzahl und Nettogewicht der Gewebe, sowie deren Gattung, sowohl nach der tarifmäßigen als nach der speciellen im gewöhnlichen Verkehre üblichen Benennung;
2. die Art der Veredlung oder Bearbeitung, welche sie erfahren sollen;
3. das Amt, über welches die Ausfuhr erfolgen soll;
4. die Frist, welche für die zollfreie Wiedereinfuhr der Gewebe in Anspruch genommen wird;

*) Anmerkung zu A und B. Die nachfolgenden Anordnungen A, §. 1 bis einschließig §. 19, dann B, treten an die Stelle der mit Verordnung vom 17. October 1853, Zahl 15.889-F.M. (Verordnungsblatt Nr. 55, Seite 419 u. s. w.) bekannt gemachten Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Appreturswaaren.

5. welche Art der zur Festhaltung der Identität der Waare erforderlichen amtlichen Bezeichnung derselben mittels Stämpel- beziehungsweise Siegelaufdrucks oder mittels Anlegung von Plomben gewünscht wird, sowie

6. das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Gewebe in Anspruch genommen wird.

§. 2.

Die für die zollfreie Wiedereinfuhr beantragte Frist ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, unverkürzt zu bewilligen; doch darf sie ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Behörde 12 Monate nicht überschreiten.

§. 3.

Auf Grund der nach §. 1 zweifach zu übergebenden Erklärung (Declaration) wird die Revision und Abfertigung der Gewebe vom Amtsvorstande veranlaßt. Es wird dabei die Stückzahl und das Nettogewicht der Gewebe festgestellt, und jedes Stück an beiden Enden bezeichnet. Nach der unter amtlicher Aufsicht vorgenommenen Verpackung wird für jedes Collo das Bruttogewicht ermittelt und dieses mit dem Zeichen des Collo, sowie mit der Stückzahl und dem Nettogewichte der darin enthaltenen Gewebe, unter Angabe des bewirkten amtlichen Verschlusses, in beide Exemplare der Erklärung (Declaration) eingetragen. Das eine Exemplar der letzteren wird dem Betheiligten ausgehändiget, das andere wird, wenn die Wiedereinfuhr über dasselbe Amt erfolgen soll, bei dem Abfertigungsamte zurückbehalten, anderenfalls von dem Abfertigungsamte demjenigen Amte übersendet, bei welchem die zollfreie Wiedereinfuhr der bearbeiteten Gewebe in Anspruch genommen wird. Im letzteren Falle ist dem Amte eine Abschrift der Declaration als Registerbelag zurückzulassen. Hinsichtlich der Registerführung und des weitern amtlichen Nachweises der abgelassenen Waaren bewendet es bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren.

§. 4.

Das Ausgangsamt, dem bei der Ausfuhr der Waare die Erklärung (Declaration) vorzulegen ist, hat darauf die unter unverletztem Verschluß erfolgte Ausfuhr zu bescheinigen. Bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte sind die Waaren ganz nach den Bestimmungen für die aus dem freien Verkehr des einen Zollgebietes unmittelbar in das andere übergehenden Gegenstände zum Eingange zu erklären (declariren).

§. 5.

Die schließliche Eingangsabfertigung der mit dem Anspruch auf demnächstige zollfreie Wiederausfuhr zur Verarbeitung eingehenden Gewebe kann bei einem dazu befugten Amte an der Gränze oder im Innern erfolgen. Auf letzteres wird die Waare vom Gränzamte unter Begleitschein-Controle abgefertigt, wobei auf Grund der von dem Versendungs- und Ausgangsamte bescheinigten Erklärung (Declaration) (§§. 3 und 4) die im Artikel 7 des Vertrages und in Nr. 8 des Schlußprotokolles vorgesehenen Erleichterungen eintreten. Diese Ueberweisung der Waare auf das Amt des Bestimmungsortes derselben hat das Gränzamt auf der oben gedachten Erklärung (Declaration) zu bescheinigen.

§. 6.

Der Empfänger der Waaren hat die so bescheinigt mitgekommene Erklärung (Declaration) des Versenders seiner Eingangserklärung (Declaration) beizufügen, und entweder in letzterer

selbst oder in einer derselben beizufügenden besondern Erklärung die im §. 1 unter 1 und 2 bezeichneten Angaben zu machen.

§. 7.

Bei der Abfertigung soll, wenn nicht der Empfänger selbst auf eine weitere Bezeichnung der Waare anträgt, in der Regel die Identitätsbezeichnung des Versendungsamtes als zur zollfreien Ablassung der Waare genügend angenommen, und bei Colli, welche mit unverletztem Verschlusse des Versendungsamtes eingehen, die Revision auf die Bruttoverwiegung und auf die ohne Auspackung zulässige Prüfung des Inhalts beschränkt werden, sofern nicht der Empfänger auf weitere specielle Revision anträgt oder das Amt diese aus Verdachtsgründen für erforderlich erachtet.

§. 8.

Ob eine Sicherung der auf der Waare haftenden Eingangsabgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise erfolgen soll, hängt im einzelnen Falle von dem Ermessen des Empfangsamtes nach den dieserhalb erlassenen allgemeinen Vorschriften ab.

§. 9.

Die Ablassung der Waare an den Empfänger wird unter Angabe der etwa erfolgten weitern Bezeichnung derselben (§. 7) auf der Erklärung (Declaration) des Versenders bescheinigt, und letztere dem Empfänger ausgehändigt. Hinsichtlich der Registerführung und des weiteren amtlichen Nachweises bewendet es bei dem in beiden Zollgebieten bestehenden Verfahren.

§. 10.

Zur Wiederausfuhr der Waare ist in der Regel die dem Versender zur zollfreien Wiedereinfuhr bewilligte Frist maßgebend; jedoch kann dieselbe auch, sofern nur dem Empfänger die zu der declarirten Bearbeitung und Zurücksendung der Waare erforderliche Zeit gewährt wird, beschränkt werden. — Weist der Empfänger nach, daß die von dem Versendungsamte zur Wiedereinfuhr gestellte Frist für die Bearbeitung und Rücksendung der Waare zu kurz bemessen ist, so kann das Empfangsamt diese Frist in angemessener Weise erweitern, es muß aber von dieser Fristerweiterung unter Angabe der veranlassenden Umstände sofort demjenigen Amte Mittheilung machen, bei welchem die zollfreie Wiedereinfuhr der bearbeiteten Gewebe in Anspruch genommen worden ist (§. 1, Ziffer 6). Es wird, wenn nicht besonders dringende, dem Empfangsamte zur Benachrichtigung des Empfängers alsbald mitzutheilende Gründe entgegenstehen, die zollfreie Wiedereinfuhr der bearbeiteten Waaren innerhalb der erweiterten Frist nicht beanständet werden. Sollte die von dem Empfänger nachgesuchte erweiterte und die ursprünglich bewilligte Frist zur zollfreien Wiedereinfuhr der Gewebe zusammen den Zeitraum von 12 Monaten überschreiten, so darf die nachgesuchte Fristerweiterung, soweit sie über diesen Zeitraum hinausgeht, von dem Empfangsamte nur unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens der vorgesetzten Behörde desjenigen Amtes gewährt werden, bei welchem die Wiedereinfuhr erfolgen soll.

§. 11.

Die nach erfolgter Bearbeitung zur Wiederausfuhr bestimmten Gewebe sind dem Amte, bei welchem deren Eingangsabfertigung in der vorgedachten Weise stattgefunden hat, nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht unter gleichzeitiger Angabe der Art der stattgefundenen Be-

arbeitung und des Gränzzollamtes, über welches die Ausfuhr erfolgen soll, anzumelden. Ebenso ist die in Beziehung auf die Eingangsabfertigung bescheinigte Erklärung (Declaration) des Versenders (§. 9) mit vorzulegen.

Die in einer und derselben Erklärung (Declaration) begriffenen Gewebe können auch nach und nach in einzelnen Posten zurückgesendet werden, ohne daß der Anspruch auf zollfreie Wiedereinlassung verloren geht.

§. 12.

Die Identität der Waare ist durch Prüfung der an den Stücken vorhandenen Bezeichnung und das Nettogewicht durch Verwiegung festzustellen. Die Nettoverwiegung muß sich jederzeit auf die ganze Post erstrecken, dagegen kann die Verificirung der Identitätsbezeichnung bei größeren Sendungen auch probeweise geschehen, und sich in der Regel auf die Hälfte der Stücke, bei Hauptämtern und bei besonders dazu ermächtigten Neben- und Unterämtern nach dem Ermessen des Amtsvorstandes selbst bis auf fünf Percent der vorgeführten Stücke beschränken.

Die so revidirte Waare ist unter Aufsicht der Revisionsbeamten zu verpacken, zu verschließen und brutto zu verwiegen und demnächst die ganze Post mittelst Begleitscheines auf das Ausgangsamt abzufertigen.

Die vorgelegte Erklärung (Declaration) des ursprünglichen Versenders ist mit der Bescheinigung über die erfolgte Revision und Abfertigung zurückzugeben.

§. 13.

Bei dem Ausgangsamte findet das für ausgehende Begleitscheingüter erforderliche, bei dem gegenüberliegenden Eingangsamte das für die Eingangserklärung (Declaration) und beziehungsweise für die Begleitschein-Abfertigung oben in den §§. 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren Statt.

Auf der vorzulegenden Erklärung (Declaration) des ursprünglichen Versenders hat das Ausgangsamt außerdem die unter unverletztem Verschluß erfolgte Ausfuhr und das Eingangsamt die unter unverletztem Verschluß erfolgte Einfuhr zu bescheinigen.

Werden die in einer und derselben Erklärung (Declaration) begriffenen Gewebe nach und nach in einzelnen Posten zurückgesendet (§. 11), so ist statt der Erklärung (Declaration) des ursprünglichen Versenders eine von dem Zoll- oder Steueramte, bei welchem die schließliche Eingangsabfertigung stattgefunden hat, beglaubigte Abschrift derselben vorzulegen, und darauf die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr der Theilsendung zu bescheinigen.

Der zu der Erklärung (Declaration) gehörigen letzten Post ist das Original dieser Erklärung (Declaration) beizufügen.

§. 14.

Bei Versendungen mittelst der Eisenbahnen hat das für den Eisenbahnverkehr erleichterte Abfertigungsverfahren in Bezug auf die Aus- und Eingangs-Abfertigung auch auf Waaren der vorliegenden Art Anwendung zu finden (zu vergl. §§. 4, 5, 12, 13 und 17).

§. 15.

In der Regel erfolgt die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Gewebe bei demjenigen Amte, bei welchem dieselben in der ursprünglichen Erklärung (Declaration) beantragt

worden ist. Wünscht aber der Empfänger (§. 6) die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Gewebe bei einem anderen als dem in der Erklärung (Declaration) angegebenen Amte (§. 1), so hat er seinen dießfälligen Antrag drei Wochen vor der Versendung der Waare an das Empfangsamt (§. 5) zu richten. Das Empfangsamt vermerkt die veränderte Bestimmung der Waare auf der vorgelegten Erklärung (Declaration) des ursprünglichen Versenders, und übersendet den Antrag dem in dieser Erklärung angegebenen Bestimmungsamte (§. 1, Ziff. 6). Letzteres fügt dem Antrage das bei ihm aufbewahrte Exemplar der Erklärung (Declaration) bei und sendet beide Schriftstücke an dasjenige Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinfuhr gewünscht wird.

Die in der Erklärung des ursprünglichen Versenders begriffenen Gewebe in Theilsendungen bei verschiedenen Aemtern zur zollfreien Wiedereinlassung abfertigen zu lassen, ist in der Regel nicht gestattet. Es wird jedoch eine Ausnahme in dem Falle nicht versagt werden, wenn die veränderte Bestimmung einzelner Posten durch besondere Umstände nothwendig geworden ist, und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken obwalten. Der Antrag wird auch in diesem Falle an das Empfangsamt (§. 5) gerichtet, welches darüber an die vorgesetzte Directivbehörde zu berichten hat. Die Entscheidung erfolgt nach vorherigem Einvernehmen zwischen der Directivbehörde des Empfangsamtes und des in der Erklärung (Declaration) angegebenen Bestimmungsamtes, welche sich über die Förmlichkeiten zu verständigen haben, unter denen dem Antrage nachzugeben ist.

§. 16.

Zu den in den §§. 1, 5, 11, 15 und 17 näher bezeichneten Abfertigungen sind ermächtigt: in Oesterreich diejenigen Zollämter, welche zur Einfuhrverzollung von Waaren der in Rede stehenden Art allgemein befugt sind; im Zollverein die Hauptämter; doch wird dort, wo die Interessen des Verkehrs es erfordern, Oesterreich bei denjenigen Waaren, deren Einfuhrverzollung Hauptämtern I. Classe vorbehalten ist, zu jenen Abfertigungen auch Hauptämter II. Classe ermächtigen, und es werden beide Theile den Neben- und Unterämtern durch die Zoll-Directivbehörden bei eintretendem Bedürfniß überall dann diese Abfertigungsbefugniß ertheilen, wenn dieselben mit zwei Beamten besetzt sind, oder bei der Abfertigung jedesmal ein Oberbeamter (Obercontroleur, Finanzwach-Commissäre oder höhere Beamte) zugezogen werden kann.

§. 17.

Ist das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung der bearbeiteten Gewebe in Anspruch genommen wird, ein Amt im Innern, so hat das Gränzeingangsamt die Waare dorthin auf Begleitschein abzufertigen und demselben die vom Ausgangsamte in Bezug auf den richtigen Ausgang und vom Eingangsamte in Bezug auf den richtigen Eingang der Waare bescheinigte Erklärung (Declaration) des ursprünglichen Versenders, beziehungsweise die mit diesen Bescheinigungen versehene beglaubigte Abschrift der Erklärung (§. 13) beizufügen.

Ist das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung der Waare stattfindet, das ursprüngliche Ausgangsamt (§. 1), so soll, wenn die Waare unter unverletztem Verschluß des Versendungsamtes (§. 12) ankommt, und nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, in der Regel das vom Versendungsamte ermittelte Gewicht (§. 12) angenommen und wenn von diesem Amte an sämmtlichen Stücken die Identitätsbezeichnung verificirt ist, auch in dieser Beziehung eine weitere specielle Revision, welche die Auspackung der Waare nothwendig machen

würde, nicht vorgenommen werden. Hat bei dem Versendungsamte die Prüfung der Identitätsbezeichnung nur theilweise stattgefunden, so muß auch bei dem Empfangsamte eine solche vorgenommen werden. Dieselbe kann jedoch, wenn nicht besondere Verdachtsgründe vorliegen, ebenfalls nur probeweise erfolgen.

Ist aber das Amt, bei welchem die zollfreie Wiedereinlassung in Anspruch genommen wird, nicht das ursprüngliche Ausgangsamt, so kann in Beziehung auf die Identitätsbezeichnung eine specielle Revision, welche die Auspackung der Waare erforderlich macht, vorgenommen werden, gleichviel ob besondere Verdachtsgründe vorliegen oder nicht, und ob die Identitätsbezeichnung bei dem Versendungsamte des Landes, wo die Veredelung erfolgte, an sämmtlichen Stücken oder nur probeweise verificirt ist.

§. 18.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei den, im bearbeiteten Zustande zur Wiederaus- und Wiedereingangs-Abfertigung gestellten Geweben ergeben, sollen eine Abgabenerhebung nicht zur Folge haben, wenn dieselbe Stückzahl vorhanden ist, und bei den einzelnen Stücken die an beiden Enden angebrachte Identitätsbezeichnung vorgefunden wird.

Sind Gewebe zum Besticken versendet und ist das zu dieser Bearbeitung erforderliche Material beigefügt, so findet bei der Wiederaus- und Wiedereingangs-Abfertigung eine Abgabenerhebung nicht Statt, wenn das Gewicht der bestickten Gewebe das der unbestickten Gewebe und des zum Besticken mitgegebenen Materials nicht übersteigt. Ist das Stickmaterial vom Sticker hergegeben, so wird bei der Wiedereinfuhr der bestickten Gewebe von dem durch das Besticken entstandenen Mehrgewichte die Eingangsabgabe nach dem Tarifsatze des Stickmaterials erhoben.

Bei geringen Gewichtsdifferenzen soll von einer Abgabenerhebung abgesehen, wo eine solche aber stattfindet, dieselbe nach den bestehenden Tarifen, und wenn es sich um eine in den Anlagen A und B zum Vertrage vom 11. April 1865 enthaltene Waare handelt, nach den dort bestimmten Sätzen bewirkt werden.

§. 19.

Erfolgt die Wiederausfuhr und beziehungsweise die Wiedereinfuhr des bearbeiteten Gewebes nicht innerhalb der dazu gestatteten Frist, so verliert der Betheiligte den Anspruch auf die vertragsmäßig zugesicherte Abgabenbefreiung, indessen soll doch in solchen Fällen von der Zollverwaltung mit der zulässigen Rücksicht verfahren werden.

## B.

Bei Garnen, welche zum Waschen, Bleichen, Appretiren (Schlichten), Bedrucken oder Färben, ingleichen bei Gegenständen, welche zum Lackiren, Poliren oder Bemalen, sowie bei Gespinnsten, welche zur Herstellung von Spitzen oder Posamentierarbeiten, bei Häuten und Fellen, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung, bei gescheerten (auch geschlichteten) Ketten, welche zur Herstellung von Geweben, endlich bei Garnen, welche zum Stricken versendet werden, finden im Allgemeinen die unter A gegebenen Vorschriften Anwendung.

Die Festhaltung der Identität ist zu bewirken:

a) Bei Garnen zum Waschen, Bleichen, Appretiren (Schlichten), Bedrucken oder Färben, durch Anlegung von Plomben oder Siegeln an einer durch die Garnstränge zu ziehenden Schnur;

b) bei Gegenständen zum Lackiren, Poliren oder Bemalen, durch Siegel oder Siegelabdrücke auf der unlackirt, unpolirt oder unbemalt bleibenden Seite, durch Siegel oder Plomben an durchgezogenen Schnüren oder auf andere geeignete Weise;

c) bei Gespinnsten (Garn, Zwirn, Gorl, Chenille u. s. w.) zur Herstellung von Spitzen oder Posamentierarbeiten und bei Garnen zum Stricken durch Zurückbehaltung von Proben, sowie durch Festhaltung des Gewichtes der zur Veredlung bestimmten Gespinnste und etwaigen Zuthaten (als Knöpfen, Schmelz u. dgl.);

d) bei Garnen in gescheerten (auch in geschlichteten) Ketten durch Anlegung von Plomben oder Siegeln an einer an dem einen Ende der Kette zu befestigenden Schnur und durch Festhaltung des Gewichtes der Kette, von dem mitversendeten Schußgarn ist zur Festhaltung der Identität eine Probe zurückzubehalten, sowie ebenfalls das Gewicht festzustellen;

e) bei rohen Häuten zur Lederbereitung, durch einen Stämpel von angemessener Größe, welcher aus scharfen Schneiden gebildet ist, und auf der Haarseite der Häute eingeschlagen wird.

Bei Fellen, welche zur Pelzwerkbereitung eingehen, durch Feststellung der Felle nach Gattung, Stückzahl und Gewicht.

**6.** Was die sonstigen zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung in das Gebiet des andern Theiles eingeführten und demnächst zurückgebrachten Gegenstände (Artikel 6, lit. e) betrifft, so kommen auch hier im Allgemeinen die unter 5, A gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Wenn der Artikel 6 unter lit. e, die zollfreie Wiedereinlassung von Gegenständen der bezeichneten Art davon abhängig macht, daß die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt, so ist unter dem Ausdruck „Benennung" nicht die tarifmäßige, sondern nur die Benennung des Gegenstandes an sich zu verstehen.

Wird die zollfreie Wiedereinlassung bei einem andern als dem ursprünglichen Versendungsamte in Anspruch genommen, so ist dieser Anspruch vor Abfertigung der Waare durch das Versendungsamt zu erklären und es wird alsdann, die Möglichkeit der Sicherung der Identität vorausgesetzt, von den Zolldirectivbehörden den Umständen des einzelnen Falles entsprechend bestimmt werden, welche Vorkehrungen zu diesem Zwecke erforderlich sind.

Ein nach der Bestimmung unter 7 Nr. 5 des Schlußprotokolls der Verzollung unterliegendes Mehrgewicht ist nur nach dem Tarifsatze des bei der Reparatur &c. verbrauchten Materiales zur Verzollung zu ziehen.

### III. Zu Artikel 6 des Vertrages und Nr. 7 des Schlußprotokolls.

Die zwischen Oesterreich und Preußen, beziehungsweise Bayern und Sachsen getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Bezeichnung der Feinnummern der zum Bleichen oder Verweben eingeführten und wieder auszuführenden leinenen Garne werden aufrecht erhalten.

Es verbleibt ferner bei der den österreichischen Zollbeamten ertheilten Anweisung, bei der Einfuhr von rohem leinenen Maschinengarn, aus welchem zur Wiederausfuhr bestimmte Leinwand gefertiget werden soll, nicht auf dessen Verarbeitung im Gränzbezirke und auf die Nam-

haftmachung desjenigen, welcher das Garn unmittelbar selbst verarbeitet (des Webers) zu dringen, sondern sich mit der Namhaftmachung desjenigen zu begnügen, welcher das Garn zur Vertheilung an die einzelnen Weber bezieht (des Factors). Im Zollverein wird bei der Einfuhr des in gebleichtem Zustande zurückkommenden Garnes ein Nachweis der Identität des Garnes und bei der Einfuhr der rohen ungebleichten Leinwand ein Nachweis darüber, ob der Einbringer leinenes Garn aus dem Zollverein bezogen habe, nicht gefordert werden. Ebenso wird man österreichischer Seits bei dem zum Bleichen oder Verweben eingehenden rohen Garne nur den Nachweis der Ausfuhr einer gleichen Menge gebleichten Garnes oder roher ungebleichter Leinwand, beide von nicht geringerer Feinheitsnummer als derjenigen der eingeführten rohen Garne, verlangen.

Oesterreich wird ferner gestatten, daß die Leinwand über ein anderes Zollamt an der Gränzstrecke, über welche der gegenseitige zollfreie Verkehr gewährt ist, austrete, als dasjenige, über welches die Garneinfuhr stattgefunden hat. Jedoch hat der Einbringer der Garne bei letzterem Zollamte die ausgeführten Leinwandmengen und deren Feinheitsnummer nachzuweisen.

Die Erleichterungen beim gegenseitigen Verkehr mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand zwischen Bayern und Oesterreich finden nicht bloß auf der Gränzstrecke zwischen Bayern und Böhmen, sondern widerruflich auch auf der Gränzstrecke von der Donau nordwärts bis Bischofsrenth Anwendung.

### IV. Zu Artikel 7 des Vertrages und Nr. 8, Ziffer 2, des Schlußprotokolls.

Das Recht zur Benützung von öffentlichen Niederlagen durch Frachtführer ist namentlich davon abhängig, daß dieselben am Niederlags-Orte einen Vertreter bestellen, an welchem sich die Zollverwaltung wegen ihrer Ansprüche halten kann *).

### V. Zu Artikel 8 des Vertrages und Nr. 9 des Schlußprotokolls **).

Die Beamten und Angestellten der österreichischen Finanzwache und der vereinsländischen Zollschutzwache haben den ihnen im Range vorangehenden Beamten der Wachanstalt des Nachbarstaates dieselben Ehrenbezeigungen zu leisten, wie jenen der Wachanstalt, zu der sie gehören.

*) Anmerkung zu IV. In Oesterreich gründet sich die Berechtigung des Waarenführers zur Ablegung der Waaren in amtliche Niederlagen auf die Bestimmung des §. 232 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, daher obige Bedingung nur für den Zollverein Geltung hat.

**) Anmerkung zu V. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Localverhältnisse wurde die Vereinbarung allgemeiner Vorschriften über die Gränzen der Befugnisse jener Zollämter, welche nach Artikel 8 des Vertrages und Nr. 9, Ziffer 1 des Schlußprotokolls, auf das Gebiet des andern Theiles verlegt sind, sowie über die Behandlung der bei denselben entdeckten Uebertretungen der Abgabengesetze für unthunlich erachtet, andererseits aber erkannt, daß sich in dieser Beziehung seit dem Vertrage vom 19. Februar 1853 eine Praxis gebildet habe, welche den beiderseitigen Bedürfnissen entspricht.

Es wurde daher verabredet, daß bis auf weitere Weisung in den bestehenden Zuständen eine Aenderung nicht einzutreten habe, jedoch wurde den beiden vertragschließenden Theilen die Befugniß vorbehalten, für den Fall, daß aus der bestehenden Praxis Unzukömmlichkeiten sich ergeben sollten, Aenderungen vorzunehmen, in dieser Beziehung aber verabredet, daß, wenn eine solche Aenderung von einem Theile nothwendig erkannt werden sollte, vor Erlaß einer bezüglichen Anordnung der Versuch einer Verständigung mit dem andern Theile zu machen sein werde. Ferner war Einverständniß darüber vorhanden, daß die zur Regelung dieses Verhältnisses von einzelnen Staaten erlassenen Gesetze aufrecht erhalten bleiben.

Ebenso sind die gleichgestellten oder im Range nachstehenden Beamten und Angestellten des Wachkörpers des Nachbarstaates anständig zu begrüßen.

### VI. Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollcartel.

1. Zu §. 4 des Zollcartels:

Zu den oberen Zoll- und Steuer-Beamten, welche befugt sind, bei den Erhebungsämtern des gegenüberliegenden Zollgebietes die Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach demselben und an dessen Gränze nachweisen, nebst Belegen zur Notiznahme einzusehen, gehören außer den höheren Beamten in Oesterreich die Oberbeamten der Hauptzollämter, die Finanzwach-Obercommissäre und Commissäre, im Zollvereine die Hauptamtsmitglieder und die Ober-Controleure.

2. Zu §. 9 des Zollcartels:

Zur Ausführung der Verabredung unter lit. a) werden den beiderseitigen Aemtern die in dem gegenüberliegenden Zollgebiete in der Einfuhr und Durchfuhr verbotenen oder einer besonderen Erlaubniß bedürfenden Gegenstände besonders bezeichnet werden.

3. Zu §. 10 des Zollcartels *):

Zur Ausführung der Verabredung im §. 10 sollen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

a) Bei dem gewöhnlichen Frachtverkehre, wo die beiderseitigen Gränzzollämter die zollgesetzliche Ausgangs-, beziehungsweise Eingangs-Abfertigung der Waaren vornehmen, erfolgt die Ueberweisung derselben behufs der Anmeldungs-Bescheinigung auf den die Waaren begleitenden Abfertigungspapieren von dem Gränzzollamte des Ausgangsstaates an das Gränzzollamt des Eingangsstaates. Das letztere gibt die Anmeldungs-Bescheinigung unter Beidrückung des Amtssiegels und unter ämtlicher Unterschrift mit den Worten:

Angemeldet und unter Nr. . . des Declarations-Registers eingetragen.

b) Bei dem Frachtverkehre mittelst der Eisenbahn findet dasselbe Verfahren statt, auch wenn die Ausgangsabfertigung bei einem Amte im Innern und die Eingangsabfertigung bei dem Gränzzollamte, oder die Ausgangsabfertigung bei dem Gränzzollamte und die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern oder die Ausgangs- und die Eingangsabfertigung beiderseits bei einem Amte im Innern, vorgenommen wird. Damit aber in dem Falle, wo die Eingangsabfertigung bei einem Amte im Innern stattfindet, dieses weiß, welche der ihm im Ansageverfahren überwiesenen Güter im gebundenen Verkehre übergegangen sind, so bemerkt das Gränzzollamt des Eingangsstaates auf Grund der ihm von dem Gränzzollamte des Ausgangsstaates mitgetheilten Abfertigungspapiere bei der betreffenden Post der Ladungsliste, welches Amt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung vorgenommen hat, sowie in welchem Register und unter welcher Num-

*) Anmerkung. Wie aus der Vergleichung des §. 10 des Zollcartels vom 11. April 1865 mit §. 10 des Zollcartels vom 19. Februar 1853 zu ersehen ist, wurde der Schlußsatz des letzteren in dem neuen Zollcartel weggelassen, daher künftig die wechselseitige Mittheilung wöchentlicher Uebersichten der von den Zollämtern zur Ausfuhr abgefertigten Waaren des gebundenen Verkehres nicht mehr stattfinden wird.

mer desselben die Waare dort eingetragen ist. Es würde also z. B. bei einer nach Wien bestimmten Waarenpost, welche mit Begleitschein nach Breslau gekommen und dort zum Ausgange über Oderberg abgefertiget ist, das österreichische Gränzzollamt zu Oderberg, welches die Waaren im Ansageverfahren nach Wien abläßt, auf Grund des ihm von dem preußischen Gränzzollamte zu Oderberg mitgetheilten Begleitscheines in der Ladungsliste bei der betreffenden Post bemerken: im gebundenen Verkehre von Breslau, Begleitschein-Empfangsregister Nr. . . Damit aber auch das Ausgangs-Abfertigungsamt sofort beim Rückempfange der von dem Gränzzollamte des Eingangsstaates für die Anmeldung bescheinigten Abfertigungspapiere erfährt, welches Amt des Eingangsstaates die zollgesetzliche Eingangsabfertigung vornimmt, so gibt das Gränzzollamt des Eingangsstaates die Anmeldungsbescheinigung über die von ihm im Ansageverfahren auf ein Amt im Innern abgelassenen Waaren dahin:

Durch Ladungsliste Nr. angemeldet und mit Ansagezettel Nr. nach abgelassen.

c) Bei dem Postenverkehre, es mag die Beförderung der Güter mittelst der gewöhnlichen Postwagen oder mittelst der Eisenbahn erfolgen, besorgt das Gränzzollamt des Ausgangsstaates die Ausgangsabfertigung der im gebundenen Verkehre übergehenden Waaren. Der zu prüfende Verschluß bleibt an den einzelnen Poststücken und bescheinigt das Gränzausgangsamt dieß auf der für das Gränzeingangsamt bestimmten Waarenerklärung unter Beidrückung des Amtssiegels, mit den Worten:

$\frac{\text{Blei-}}{\text{Siegel-}}$ Verschluß von N. N. belassen;

so daß alle aus dem gebundenen Verkehre des Ausgangsstaates eingehenden Poststücke beim Gränzeingangsamte mit amtlichen Verschluß und mit amtlich bescheinigter Eingangserklärung ankommen und sofern dort nicht die zollgesetzliche Eingangsabfertigung stattfindet, damit auf das dazu berufene Amt im Innern abgelassen werden müssen.

Die Zollabfertigungspapiere des Gränzausgangsamtes läßt dieses ebenfalls mit an das Gränzeingangsamt gehen, welches sie zum Beweise der Eingangsanmeldung abstämpelt und dann sofort zurücksendet.

4. Zu §. 11 des Zollcartels und Nr. 10, Ziffer 6, des Schlußprotokolls:

Die Bestimmungen, welche zur Zeit hinsichtlich der im §. 11 des Zollcartels bezeichneten Puncte bestehen, bleiben bis zu anderweiter Verständigung aufrecht.

5. Zu §. 14 des Zollcartels:

Die Anträge auf Einleitung der Untersuchung können in Oesterreich von den Finanzbezirksdirectionen und den Finanzinspectoren, im Zollvereine von den Hauptämtern ausgehen. Die beiderseitigen Behörden haben dergleichen Anträge an einander zu richten, um das Weitere zu veranlassen.

6. Zu §. 21 des Zollcartels:

Ob und in welchem Umfange den gegenseitigen Zoll- und Steuerbeamten Denunciantenantheile zu gewähren sein möchten, bleibt der besonderen Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

v. Plener m. p.

# 34.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Juni 1865,

### betreffend die Einfuhr von Scheidemünze.

Giltig für die im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer.

Currente Scheidemünzen, das sind solche, welche in Oesterreich einen gesetzlichen Umlauf haben, sind fortan ohne Rücksicht auf Menge und Gewicht zollfrei zu behandeln.

Im Uebrigen bleiben die Anordnungen der Anmerkung 1 zur Tarifpost 44 d) aufrecht.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit 1. Juli 1865 in Wirksamkeit.

Für das k. k. Handelsministerium:

v. Plener m. p. Kalchberg m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

## XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1865.

## 35.

### Gesetz vom 23. Mai 1865,

**betreffend die Abänderung der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858, zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrie-Erzeugnisse.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858 *) zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse sind außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

An die Stelle derselben haben folgende Paragraphe zu treten:

§. 4.

Das ausschließliche Benützungsrecht dauert höchstens drei Jahre vom Zeitpuncte der Registrirung des Musters. Es wird dem Schutzwerber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen.

Eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer findet nicht Statt.

§. 6.

Die Registrirung unterliegt für jedes Muster einer Gebühr, welche in die Casse der Handelskammer einfließt.

Diese Taxe wird mit fünfzig Kreuzer österreichischer Währung für jedes Jahr bemessen, für welches der Musterschutz angesucht wird.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 237.

Artikel III.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, den 23. Mai 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Für das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft:

Freiherr von **Kalchberg** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Freiherr von Ransonnet m. p.

## 36.

## Verordnung des Kriegsministeriums vom 11. Juni 1865,

**betreffend die Aufhebung der, in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1861 und des Allerhöchsten Handschreibens vom 5. November 1861, ausnahmsweise activirten Militärgerichte im Königreiche Ungarn.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mittelst des an mich erlassenen Allerhöchsten Handschreibens, ddo. Ofen am 8. Juni 1865, die dermalige ausnahmsweise Wirksamkeit der, zufolge der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1861, bezüglich der in Ungarn angestellten k. k. Civil-Staatsbeamten und Diener, dann der Finanzwachmannschaft, und zufolge des Allerhöchsten Handschreibens vom 5. November 1861 *), bezüglich bestimmter, gegen den Bestand der öffentlichen Ordnung und gegen die Sicherheit der Person und des Eigenthumes gerichteter strafbarer Handlungen in demselben Königreiche activirten Militärgerichte vom 1. Juli 1865 angefangen, Allergnädigst aufzuheben, und die Beurtheilung der ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen wieder an die Competenz der ungarischen Civilgerichte zu überweisen geruht.

Dieses Allerhöchste Handschreiben wird mit Bezug auf die Allerhöchste Entschließung vom 15. Mai 1861, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 57, und die Verordnung des Staatsministeriums und des Kriegsministeriums vom 9. November 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 83, mit dem Beifügen kundgemacht, daß wegen Durchführung dieser Allerhöchsten Anordnung die entsprechenden Verfügungen unter Einem an die Landes-General-Commanden in Ofen und Temesvár erlassen werden.

Ritter von **Franck** m. p., F. M. L.

*) Kundgemacht in Nr. 260 der Wiener Zeitung vom Jahre 1861.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. Juni 1865.

## 37.

### Verordnung der Ministerien des Aeußern, der Finanzen, des Handels und der Justiz, dann der ungarischen, der croatisch-slavonisch-dalmatinischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 21. Juni 1865,

**betreffend das mit der königlich-preußischen und bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins getroffene Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse.**

Wirksam für das ganze Reich.

Aus Anlaß des zu Berlin am 11. April 1865 stattgehabten Abschlusses eines Handels- und Zollvertrages zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein einerseits und den Staaten des deutschen Zollvereines andererseits ist österreichischer Seits die Geneigtheit ausgesprochen worden, gegenüber jedem Zollvereinsstaate, welcher eine gleiche Obliegenheit zu übernehmen bereit, und dieselbe wirksam zu erfüllen nach dem Stande seiner Strafgesetzgebung in der Lage ist, sich zu verpflichten:

Die dießseitigen Angehörigen, welche durch Nachahmung oder Fälschung von ämtlichen Siegeln, Post- und Stämpelmarken, Stämpelpapier, öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen durch den wissentlichen Gebrauch solcher nachgeahmter oder gefälschter Siegel, Marken, Papiere oder durch Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des zollämtlichen Waaren-Verschlusses, die Gesetze jenes Zollvereins-Staates verletzen, um dadurch Abgaben desselben zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso zur Untersuchung zu ziehen, und mit Strafen zu belegen, als wenn jene Handlungen gegen die Gesetze des eigenen Staates begangen wären.

Nachdem hierauf bereits die königlich-preußische und die königlich-bayerische Regierung sich geneigt erklärt haben, ein auf Gegenseitigkeit gegründetes Uebereinkommen in diesem Sinne einzugehen, sind die folgenden kaiserlich-österreichischen Ministerial-Erklärungen gegen gleichartige Erklärungen des königlich-preußischen und des königlich-bayerischen Ministeriums ausgetauscht worden, und zwar:

A. Kaiserlich-österreichische Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, ausgetauscht in Berlin am 9. Juni 1865, gegen eine gleichartige Erklärung des königlich-preußischen Ministeriums des Aeußern vom 27. Mai 1865:

Unter Bezugnahme auf die am 11. April l. J. zwischen dem kaiserlich-österreichischen und dem königlich-preußischen Bevollmächtigten zu Berlin ausgewechselten Noten gibt der unterzeichnete kaiserlich-österreichische Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern im Namen der k. k. Regierung hiemit die Erklärung ab, daß dieselbe eine gesetzliche Fürsorge dafür treffen werde, damit vom 1. Juli l. J. ab, die österreichischen Staatsangehörigen, welche vermittelst Nachahmung von ämtlichen Siegeln, Anfertigung oder wissentlichen Gebrauches von falschem Stämpelpapier, falschen Stämpel- oder Postmarken, Anfertigung von Formularien, die zu öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollämtlichen Waarenverschlusses die preußischen Gesetze verletzen, um dadurch die preußischen Gefälle zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen, ebenso zur Untersuchung gezogen und mit Strafen belegt werden, als wenn jene Handlungen gegen die österreichischen Gesetze begangen wären.

Graf Mensdorff-Pouilly m. p.

B. Kaiserlich-österreichische Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, ausgetauscht in Berlin am 9. Juni 1865 gegen eine gleichartige Erklärung des königlich-bayerischen Ministeriums des Aeußern vom 24. Mai 1865:

Unter Bezugnahme auf die am 11. April l. J. zwischen dem kaiserlich-österreichischen und dem königlich-bayerischen Bevollmächtigten zu Berlin ausgewechselten Noten gibt der unterzeichnete kaiserlich-österreichische Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern im Namen der k. k. Regierung hiemit die Erklärung ab, daß dieselbe eine gesetzliche Fürsorge dafür treffen werde, damit vom 1. Juli l. J. angefangen die österreichischen Staatsangehörigen, welche durch Nachahmung oder Fälschung von ämtlichen Siegeln, Post- und Stämpelmarken, Stämpelpapier, öffentliche Bescheinigungen und Beglaubigungen durch den wissentlichen Gebrauch solcher nachgeahmter oder gefälschter Siegel, Marken, Papiere oder durch Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des zollämtlichen Waarenverschlusses die Gesetze Bayerns verletzen, um dadurch Abgaben desselben zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen ebenso in Untersuchung gezogen und mit Strafen belegt werden, als wenn jene Handlungen gegen die österreichischen Gesetze begangen wären.

Graf Mensdorff-Pouilly m. p.

In Ausführung dieser Vereinbarungen wird in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 17. Juni 1865 angeordnet wie folgt:

Die österreichischen Staatsangehörigen, welche die Gesetze Preußens, Bayerns oder eines von den anderen Staaten des deutschen Zollvereins, welche nachträglich dem dießfälligen Uebereinkommen beigetreten sein werden, in der durch die obigen Ministerial-Erklärungen angedeuteten Weise verletzen, um dadurch Abgaben oder Gefälle des betreffenden Staates zu verkürzen, sowie die Urheber und Theilnehmer an diesen Handlungen sollen vom 1. Juli 1865 angefangen ebenso in Untersuchung gezogen und mit Strafen belegt werden, als wenn jene Handlungen gegen die österreichischen Gesetze begangen wären.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L. **Plener** m. p. **Hein** m. p.
Hermann Graf **Zichy** m. p. J. **Mazuranić** m. p. Freih. v. **Reichenstein** m. p.

Für das k. k. Handelsministerium:
Freih. v. **Kalchberg** m. p.

# 38.

## Gesetz vom 23. Juni 1865,

**in Betreff der Ausdehnung des Gesetzes vom 24. März 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 22) über die Fortdauer der Steuer-, Stämpel- und Gebührenerhöhungen bis einschließlich September 1865.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die mittelst des Gesetzes vom 24. März 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 22) bewilligte Fortdauer der Steuer-, Stämpel- und Gebührenerhöhung während der Monate April, Mai und Juni 1865 wird auf die Monate Juli, August und September 1865 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 23. Juni 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

von **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von **Schurda** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. Juli 1865.

## 39.

## Gesetz vom 30. Juni 1865,

**mehrere interimistische Aenderungen des allgemeinen österreichischen Zolltarifes betreffend.**

Giltig für die im allgemeinen österreichischen Zollgebiete begriffenen Länder und Landestheile.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1865 angefangen treten interimistisch, nämlich bis ein neuer allgemeiner österreichischer Zolltarif Gesetzeskraft erlangt, die in dem beiliegenden Verzeichnisse enthaltenen Aenderungen des bestehenden allgemeinen österreichischen Zolltarifes vom 5. December 1853 und seiner Nachtragsverordnungen in Wirksamkeit.

§. 2.

Die Einfuhr-Zollbehandlung der Waaren, die aus dem freien Verkehre des Zollvereins nach Oesterreich eingeführt werden, findet nach der Anlage A des gleichzeitig veröffentlichten Handels- und Zollvertrages mit dem deutschen Zollvereine vom 11. April d. J. statt. Es kommen darum die hierauf bezüglichen Anmerkungen des Tarifes vom 5. December 1853 außer Geltung.

§. 3.

Die Vorerinnerung und die durch die Bestimmungen der §§. 1 und 2 nicht berührten Positionen und Anmerkungen des Tarifes vom 5. December 1853, sowie die Nachtragsverordnungen zu demselben werden vorläufig aufrecht erhalten.

§. 4.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Ischl, am 30. Juni 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F.M.L.

Für das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft:

von **Plener** m. p. Freiherr von **Kalchberg** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

**Ritter von Schurda** m. p.

# I. Aenderungen in der Einfuhr.

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung | Zollbetrag fl. | Zollbetrag kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 14 | | **Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:** | | | | |
| | a | Fische, frische ꝛc. *) | 1 Ctr. sporco | — | 75 | |
| | b | Häringe ꝛc. | " | 1 | 50 | |
| | c | Fische, nicht besonders benannte, zubereitet ꝛc. | 1 Ctr. netto | 2 | — | |
| 15 | | **Schlacht- und Zugvieh:** | | | | |
| | h | Pferde und Füllen. | | | | |
| | | Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei. | | | | |
| 20 | | **Honig, Wachs und Käse:** | | | | |
| | b | Wachs ꝛc. | " | 3 | — | |
| | c | Käse | " | 4 | 50 | |
| 24 | | **Bier und Meth:** | | | | |
| | a | In Flaschen ꝛc. | " | 5 | — | Ein Taraabzug ist fortan nicht gestattet. |
| | b | In Fässern | 1 Ctr. sporco | 1 | 50 | Die Anmerkung zu dieser Post entfällt. |
| 25 | | **Essig:** | | | | |
| | b | Anmerkung. Parfümirte Essige sind den Parfümeriestoffen edelster Art, T. P. 33 b eingereiht. | | | | |
| 33 | | **Arzenei- und Parfümeriestoffe:** | | | | |
| | b | Edelster Art, als: Oele ätherische, nicht besonders benannte, parfümirte Essige, **) Fette und Oele, Balsame, natürliche, nicht besonders benannte, Muskatnuß-Balsam, Bisam (Moschus) und Zibeth, Bisamrattenschwänze, Bade- und Pferdeschwämme | 1 Ctr. netto | 7 | 50 | |
| | | **Anmerkung zu a und b.** **Kommen die unter a und b genannten Balsame, Essige, Fette und Oele in Behältnissen von 1/8 österr. Maß und darunter, oder in solchen vor, die ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Leder- und Gummi- oder zu den kurzen Waaren gehören, so sind sie als Parfümeriewaaren zu behandeln.** | | | | |
| 34 | | **Farb- und Gärbestoffe:** | | | | |
| | g | Farb- und Gärbestoff-Extracte ꝛc. | 1 Ctr. sporco | 1 | 50 | |
| 35 | | **Gummen** (auch Harze und Gummenharze), und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte: | | | | |
| | c | Terpentinöl (auch Pech- und Theer-Oel), **weißes und rothes Steinöl und Benzin** | " | — | 75 | |

*) Das ꝛc. bedeutet, daß der Text des bestehenden Tarifes ungeändert aufrecht bleibe.

**) Die mit fetten Lettern gedruckten Worte bezeichnen die in dem Texte des jetzt bestehenden Tarifes eingetretenen Aenderungen.

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| 37 | | **Chemische Hilfsstoffe:** | | | | |
| | a | Arsenik, arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Borax, roh und Borsäure, Eisenmoor und Eisensafran, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Mineral-Wässer, natürliche und künstliche (einschließlich der Flaschen und Krüge), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Salpeter (Kalisalpeter), roh, Chilisalpeter (salpetersaures Natron), Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Spießglanz und Spießglanzkönig, Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe getrocknet . | 1 Ctr. sporco | frei | | |
| | b | Eisenvitriol . . . . . . . . . . . . . | „ | — | 25 | |
| | c | Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron (ein- oder zweifach schwefelsaures), Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser, Soda . . . . . . | „ | — | 42 | |
| | d | Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Schwefeleinschlag . | „ | — | 75 | |
| | e | Alaun, Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.), Borax, raffinirter, Chlorkalk, chromsaures Kali, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Kali und Natron, Schüttgelb, Schmalte, Streuglas, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Weinsteinsäure . . . . | „ | 1 | 50 | |
| | f | Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, blausaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Aetznatron, Oxalsäure und oxalsaures Kali . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 2 | 50 | |
| 39 | | **Blei:** | | | | |
| | a | 1. Blei, roh ꝛc. . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | — | 75 | |
| | | Anmerkung. Zur See und über die Gränzen gegen die fremden italienischen Staaten . . . | „ | 1 | 50 | |
| | | 2. Bleiglätte . . . . . . . . . . . . . . | „ | 1 | — | |
| | b | 1. Blei, gewalztes, Buchdruckerlettern und Stereotypplatten . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 3 | — | |
| | | 2. Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrotte u. dgl.), dann Bleidraht . | „ | 3 | 50 | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| 40 | | **Eisen:** | | | | |
| | c | Eisenbahnschienen . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 2 | 50 | |
| | d | Stahl ꝛc. . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | 2 | 50 | |
| | e | Eisenblech, schwarzes ꝛc. . . . . . . . . . | „ | 3 | 50 | |
| | f | 1. Eisenblech und Eisenplatten, polirt ꝛc. | | | | |
| | | 2. Eisen, gefrischtes, in Stäben, façonnirtes (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form, ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen) . . . . . . . . . . . . | „ | 4 | — | |
| | g | Roh vorgeschmiedete Wagen- und Maschinen-Bestandtheile (Achsen u. dgl.), soferne dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten . . . . . . . . | „ | 3 | 50 | |
| | h | Stahldraht, polirt, und Stahlsaiten . . . . | „ | 5 | — | |
| | i | Eisenguß, grober, (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Röste, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund) . . | 1 Ctr. sporco | 1 | — | Anmerkung 2 entfällt. |
| 41 | | **Quecksilber** . . . . . . . . . . . . . . | „ | frei | | |
| 42 | | **Zink:** | | | | |
| | a | Roh ꝛc. . . . . . . . . . . . . . . . . . | „ | frei | | |
| | b | 1. Zink in Platten und Blechen . . . . . | 1 Ctr. netto | 2 | — | |
| | | 2. Zink in Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter und ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit gemeinen oder gemeinsten Holzarbeiten und Stangen, Platten von Eisen . . . . . . . . . . . . . . | „ | 2 | 50 | |
| 43 | | **Metalle, unedle** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene): | | | | |
| | a | Kupfer, Messing, Nickel, Zinn ꝛc. . . . . . | 1 Ctr. sporco | frei | | Zur T. P. 43. a. Zahl 2 entfällt. |
| | b | Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten) und Zinnguß, roher . | 1 Ctr. netto | 3 | — | |
| | c | Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Aluminium und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt (d. i. in Tafeln, Platten, Blechen und Drähten und Messingsaiten) und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und in anderen gegossenen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund) . . | „ | 6 | — | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | | 2. Den inländischen Zeugdruckereien wird der Bezug der zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Kupferwalzen, gravirt oder nicht gravirt, aus dem Auslande gegen den Begünstigungszoll von 75 kr. für den Zollcentner sporco unter den bisherigen Modalitäten bewilliget. | | | | Anmerkung 1 entfällt. 2 wird 1. 3 wird 2. |
| 49 | | **Baumwollgarne** (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle): | | | | |
| | b | Gebleicht oder gezwirnt (d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, jedoch nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte (ohne oder mit Wachsüberzug), Nachtlichter . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 10 | 50 | |
| 51 | | **Wollengarne** (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren): | | | | |
| | a | Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | 1 | — | |
| | b | Kammgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 4 | 30 | |
| | c | Wollengarn, gefärbt, oder (drei- oder mehrdrähtig) gezwirnt . . . . . . . . . . . . | " | 13 | 15 | |
| 52 | | **Baumwollwaaren** 2c.: | | | | |
| | a | Gemeine, d. i. rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, geraubt) mit Ausnahme der sammtartigen (mit aufgeschnittenem oder unaufgeschnittenem Flor), und der unter d genannten, dann Netze, Gitter (Marly), Gurten und gewebte Dochte . . . . . . . . | " | 36 | — | |
| | b | Mittelfeine, d. i. appretirte, gebleichte, gefärbte, ein- oder mehrfärbig gewebte, bedruckte, oder sammtartige dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter d genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 62 | — | |
| | c | Feine, d. i. alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter d genannten) . . . . . | " | 90 | — | |
| 53 | | **Leinenwaaren** 2c. | | | | |
| | a | Seilerwaaren, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) aus Flachs oder Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer-Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fa- | | | | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | | fern, mit Ausnahme der Baumwolle, ungebleicht (auch getheert, geleimt, gefirnißt), dann Feuerlöscheimer aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte | 1 Ctr. sporco | 1 | — | |
| | b | Seilerwaaren, gebleicht, dann Packleinwand, graue | „ | 1 | 50 | |
| | c | Leinenwaaren, gemeinste, d. i. Leinwand, mit Ausnahme der unter d und f genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche | 1 Ctr. netto | 10 | — | |
| | d | Leinenwaaren, gemeine, d. i. appretirte, gebleichte (auch aus gebleichtem Garn erzeugte), gefärbte, ein- oder mehrfärbige dichte Gewebe (mit Ausnahme der unter e, f und g genannten), auch gemustert oder bedruckt | „ | 36 | — | |
| | e | Leinenwaaren, mittelfeine, d. i. alle Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren, dann Kammertuch (d. i. alle Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen) | „ | 70 | — | |
| | f | Leinenwaaren, feine, als: Battiste, Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter g genannten | „ | 75 | — | |
| 54 | | **Wollenwaaren** 2c. | | | | |
| | b | Gemeine, d. i. gewalkte, nicht bedruckte, und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren (mit Ausnahme der Hüte und Kappen) und nicht unter a genannten Fußteppiche, dann Gurten | „ | 36 | — | |
| | c | Mittelfeine, d. i. alle sammtartigen und alle ungewalkten dichten Webewaaren (mit Ausnahme der unter e und f genannten), nicht bedruckt, dann alle Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren | „ | 54 | — | |
| | d | Bedruckte Webewaaren, dichte | „ | 75 | — | |
| | e | Feine, d. i. alle undichten Webewaaren (mit Ausnahme der unter f genannten), dann Shawls und Shawltücher | „ | 90 | — | |
| | | Anmerkung. Unter Shawls und Shawltücher werden ungewalkte Umhängtücher mit eingewebten blumenballenartigen Verzierungen verstanden. | | | | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | f | Feinste, d. i. Spitzen, gestickte Webewaaren, und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 262 | 50 | |
| 55 | | **Seidenwaaren** 2c. | | | | |
| | a | Feine, d. i.: | | | | |
| | | 1. Waaren aus Seide allein, | | | | |
| | | 2. Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- und Silberfäden oder gesponnenem Glase, dann | | | | |
| | | 3. alle Blonden und Spitzen, sowie alle gestickte Waaren . . . . . . . . . . | „ | 262 | 50 | |
| | b | Gemeine 2c. . . . . . . . . . . . . . | „ | 103 | — | |
| 56 | | **Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft** und Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen 2c.: | | | | |
| | a | Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand . . . . . . | 1 Ctr. sporco | 1 | 50 | |
| | b | Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 12 | — | |
| | c | Gewebe mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen, getränkt, oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden . . . . . . | „ | 25 | — | |
| | | Anmerkung. Die mit Oelfirnissen, Theer, anderen als den lit. c genannten Harzen, oder chemischen Verbindungen überzogenen, getränkten oder durch Lagen von solchen Stoffen verbundenen Baumwoll- und Wollenstoffe sind dem Wachsmousselin, die Seidenstoffe dieser Art dem Wachstafft eingereiht. | | | | |
| 58 | | **Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** | | | | |
| | b | Feine, d. i. andere, als die unter a genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne sie durch diese Verbindung nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder unter die kurzen Waaren fallen. Auch gehören hieher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten . . . . | „ | 15 | — | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| 59 | | **Bast-, Binsen- rc. Waaren:** | | | | |
| | a | Gemeinste, d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | — | 25 | |
| | b | Stuhlrohr, roh, gespalten . . . . . . . . | " | — | 75 | |
| | c | Gemeine, d. i. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt, dann Waaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. dgl., gespaltenes Stuhlrohr, gebeizt oder gefärbt; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem oder unlackirtem Holze . . . . . | 1 Ctr. netto | 2 | 50 | |
| | d | Mittelfeine, d. i. Geflechte, auch Decken, in soweit sie nicht unter a und c begriffen sind, dann Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte), ohne Garnitur . . . . . . . | " | 10 | — | |
| | e | Feine rc. . . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 60 | — | |
| | f | Feinste rc. . . . . . . . . . . . . . . . . | " | 262 | 50 | |
| 60 | | **Papier und Papierwaaren:** | | | | |
| | a | Papier, gemeinstes, d. i. Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse . . . . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | — | 75 | |
| | b | Papier, gemeines rc. . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 2 | 75 | |
| | c | Papier, feines rc. . . . . . . . . . . . . | " | 5 | 50 | |
| | d | Papier, feinstes, d. i. Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen, und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwoll-Leinwand) . . . . . . . . . . | " | 12 | 50 | |
| | e | Papiertapeten . . . . . . . . . . . . . . | " | 12 | 50 | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | g | Papierarbeiten, d. i. alle nicht unter e und f genannten Arbeiten: 1. aus Papier und Pappe, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, alle diese Arbeiten auch lackirt, dann Arbeiten aus Papiermasse; 2. die unter 1 begriffenen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, in soweit sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen | 1 Ctr. netto | 12 | 50 | |
| 61 | | **Kürschnerwaaren:** | | | | |
| | b | Fertige ꝛc. . . . . . . . . . . . . . | " | 75 | — | |
| 62 | | **Leder, Leder- und Gummiwaaren:** | | | | |
| | a | Leder, gemeines ꝛc. . . . . . . . . . . . | " | 5 | 50 | Anmerkung 1 entfällt. |
| | | Anmerkung 2. Halbgare, sowie bereits gegärbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle . . . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | 1 | — | Anmerkung 2 wird 1. Anmerkung 3 entfällt. Anmerkung 5 wird 3. |
| | b | Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Corduan, Maroquin, Saffian, dann gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärzten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes, und Pergament . . . . . . | 1 Ctr. netto | 13 | — | |
| | c | Leder- und Gummiwaaren, gemeine ꝛc. . . . | " | 12 | — | |
| | d | Leder- und Gummiwaaren, feine ꝛc. . . . . | " | 25 | — | |
| | e | Handschuhe ꝛc. . . . . . . . . . . . . . | " | 58 | — | |
| 63 | | **Beinwaaren:** | | | | |
| | | Anmerkung. Unter Bein werden im Tarife Hörner, Klauen, Knochen und andere nicht besonders benannte thierische Schnitzstoffe verstanden, also alle, mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt. | | | | |
| | a | Fischbein, gerissenes . . . . . . . . . | " | 2 | 50 | |
| | b | Beinarbeiten, d. i. 1. alle Arbeiten aus Bein allein oder 2. in Verbindung mit anderen Stoffen, in soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen . . . . . . . . | " | 15 | — | |
| 64 | | **Holzwaaren ꝛc.:** | | | | |
| | a | Gemeinste, d. i. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Waaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreussen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. | | | | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | | Beispielsweise gehören hieher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakpfeifenhölzer, Spielzeug grobes, bloß gehobelles; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | — | 25 | |
| | b | Gemeine 2c. . . . . . . . . . . . . . . . | " | — | 75 | |
| | c | Feine, d. i. hölzernes Hausgeräthe (Meubles), sowie alle unter a und b begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, gemeinem Leder oder Fensterglas, in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner eingelegte Parquetten . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 2 | 50 | |
| | d | Feinste, d. i.<br>1. feine Korbflechterwaaren und Spielzeug, sofern beide nicht unter a begriffen sind, hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt, oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a, b und c begriffene Holzwaaren;<br>2. alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren gehören . | " | 12 | — | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| 65 | | **Glas und Glaswaaren:** | | | | |
| | a | Glas, gemeinstes ꝛc. . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | — | 75 | |
| | b | Glas, gemeines ꝛc. . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 2 | 25 | |
| | c | Glas, mittelfeines ꝛc. . . . . . . . . . . . . | „ | 7 | 25 | |
| | d | Glas, feines, d. i.: 1. farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes Glas, Glasflüsse (unechte Steine), ohne Fassung; 2. Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll . . . . . . . . . . . . | „ | 10 | 50 | |
| | e | Glas, feinstes, d. i.: 1. alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne sie dadurch nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen; 2. Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte . . . | „ | 15 | — | |
| 66 | | **Steinwaaren,** d. i. Bildhauer-, Modelleur-, Former-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein, Gagat: | | | | |
| | a | Steine, echte ꝛc. . . . . . . . . . . . . . | „ | 12 | — | |
| | b | Steinarbeiten, gemeine ꝛc. . . . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | 1 | — | |
| | c | Steinarbeiten, feine ꝛc. . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 12 | — | |
| 67 | | **Thonwaaren,** d. i: | | | | |
| | a | Gemeinste ꝛc. . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | — | 25 | |
| | b | Gemeine ꝛc. . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 4 | 50 | |
| | c | Mittelfeine, d. i.: 1. Steingut, mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, versilbertes und vergoldetes; 2. Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes . . . . . . . . . . . . | „ | 6 | — | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | d | Feine, d. i.: 1. Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann 2. Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter b begriffen sind, und nicht unter die feinen Leder-, Gummi- oder die kurzen Waaren fallen . . . . . . | 1 Ctr. netto | 15 | — | |
| 68 | | **Bleiwaaren,** d. i.: 1. Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei, dann alle gefirnißte, lackirte, bemalte, jedoch weder echt vergoldete oder versilberte, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene, und 2. alle Arbeiten in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi-, oder unter die kurzen Waaren fallen . . . | " | 12 | — | |
| 69 | | **Eisenwaaren:** | | | | |
| | a | Eisenwaaren, gemeinste, d. i.: alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder halb noch ganz geschliffen, polirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter den Posten 40 f, g und i, und 69 b, c und d aufgeführt werden . . . . . . . | " | 3 | — | |
| | b | gemeine, d. i.: 1. Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schrauben, Feilen, Raspeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer); alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten und Siebböden; 2. alle die unter a und b 1 angeführten Waaren in Verbindung mit gemeinsten Holzwaaren | " | 6 | — | |
| | | Anmerkungen zu 69 a und b. 1. Ein schwarzer, rother oder auch anders farbiger, grober Anstrich oder Firniß, wenn er bei groben, dem Einflusse der Luft oder Witterung ausgesetzten Eisenwaaren, wie z. B. bei Gittern, Gestellen, Säulen, zum Schutze gegen Rost dient, wird nicht als Lack angesehen. 2. Unwesentliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, schließen die Waare von den T. P. 69 a und b nicht aus. | | | | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | c | Eisenwaaren, feine, d. i.:<br>1. alle abgeschliffene (mit Ausnahme der unter b, Z. 1 aufgezählten), polirte, gefirnißte, lackirte (mit Ausnahme der Nähnadeln), jedoch weder echt vergoldet oder versilbert, noch mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen;<br>2. alle Eisenwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen, oder unter b enthalten sind, mit Ausnahme der zu T. P. 69 a gehörigen Viehschellen von Eisenblech, zusammengelöthet; Messer und Scheeren, mit Ausnahme der unter a genannten, Drahtgewebe und feine Drahtgeflechte (mit Ausnahme der zur T. P. 69 b gehörigen Siebböden von Eisen- oder Stahldraht) und daraus verfertigte Waaren.<br>Beispielsweise gehören hieher: Haften und Schlingen, Oese, Draht mit Papier überzogen, Kardätschen, Kratzen u. Streichen<br>3. Waffen und Waffenbestandtheile, Schreibfedern, Uhrfourhituren und Uhrwerke, Häckel- und Tambournadeln, Stricknadeln und Stahlperlen . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 15 | — | Anmerkung 1 u. 3 bleibt. |
| | | Anmerkung. Waffen- und Waffenbestandtheile müssen gesondert als solche erklärt werden.<br>Besondere Vorschriften bestimmen, wieferne die Ein- und Durchfuhr derselben nur gegen besondere Bewilligung gestattet sei. | | | | |
| | d | Nähnadeln . . . . . . . . . . . . | | 25 | — | Anmerkung ad 69. 1 und 2 entfallen. |
| 70 | | **Metallwaaren,** d. i. Arbeiten aus Aluminium, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback, Zink, Zinn und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, insoweit sie nicht in den T. P. 42 b und 43 b und c enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes, wenn derselbe unecht vergoldet oder versilbert ist.<br>Ausnahmsweise gehören hieher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing: | | | | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | a | Zink- und Zinnwaaren, gemeine, d. i. Walzen, Kessel, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr aus Zink und Zinn, in soweit dieselben nicht unter 42 b und 43 b fallen . . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 5 | — | |
| | b | Metallwaaren, nicht besonders genannte, gemeine, d. i. Walzen, Kessel, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr aus anderen unedlen Metallen, insoweit dieselben nicht unter die T. P. 43 c fallen . . . . . . . | " | 7 | 50 | |
| | c | Metallwaaren, feine, d. i. alle nicht unter a, b und d genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die feinen Leder- und Gummi- oder die kurzen Waaren fallen.<br>Ferner gehören noch hieher: Geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke; ferner: Metallperlen, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber, plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing . . | " | 15 | — | Anmerkung 2 entfällt. |
| 73 | | Instrumente, d. i. astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische, und für Laboratorien auch chemische, ohne Rücksicht auf die Materialien aus denen die Instrumente gefertiget sind: | | | | |
| | a | Instrumente, musikalische . . . . . . . . . | " | 10 | — | |
| | b | Instrumente, nicht besonders benannte . . . | " | 4 | 50 | |
| | | Anmerkung 2. Nur chemische Apparate für Laboratorien sind den Instrumenten eingereiht; alle übrigen Apparate zur Bereitung im Großen (z. B. Bleikammern), sind wie die Arbeiten aus den Stoffen, aus denen sie bestehen, zu behandeln. | | | | |
| 74 | | Maschinen, d. i. alle Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, und zwar je nachdem | | | | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr: Maßstab der Verzollung | Zollbetrag fl. | Zollbetrag kr. | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht: | | | | |
| | a | aus Gußeisen . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 2 | 50 | |
| | b | aus Schmiedeeisen oder Stahl . . . . . . | " | 4 | — | |
| | c | aus nicht besonders benannten unedlen Metallen | " | 7 | 50 | |
| 75 | | **Kurze Waaren**, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, bossirtem Wachse, unedlen Metallen, die echt vergoldet, versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme der plattirten (versilberten) Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing; Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (insoweit sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören), und ähnliche dieser Tarifs-Abtheilung ausdrücklich eingereihte Waaren. | | | | |
| | a | Feinste, d. i.: | | | | |
| | | 1. Waaren aus Gold und Silber (mit Ausnahme der Bleche, Folien, des Blattgoldes und Blattsilbers), gefaßten Edelsteinen, echten Perlen; | | | | |
| | | 2. dieselben in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, Korallen, Halbedelsteinen, unechten Perlen und Steinen (Glasflüssen), Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren; | | | | |
| | | 3. goldene und silberne Taschenuhren . . . | " | 262 | 50 | |
| | b | Feine, d. i.: | | | | |
| | | 1. Gold- und Silberbleche, Gold- und Silberfolien, echtes Blattgold und Blattsilber; | | | | |
| | | 2. Waaren aus Gold, Silber, Edelsteinen, echten Perlen, in anderen als den unter a, Zahl 2 und 3 genannten Verbindungen; | | | | |
| | | 3. Waaren aus Platin oder anderen edlen Metallen, außer Gold und Silber, aus unechten Perlen, echten oder unechten Korallen, gefaßt; | | | | |
| | | 4. Waaren aus echt vergoldeten oder echt versilberten unedlen Metallen, Herren- und Frauenschmuck aus, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogenen unedlen Metallen; | | | | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | | 5. alle diese, Zahl 3 und 4, genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit diese Verbindungen nicht unter a, Zahl 2 begriffen sind;<br>6. Taschenuhren, mit Ausnahme der goldenen und silbernen, unechte Perlen, künstliche Zähne, Fächer, zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben und aus Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a, Zahl 2 begriffen sind;<br>7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a, Zahl 2, oder die Kleidungen und Putzwaaren gehören . | 1 Ctr. netto | 100 | — | |
| | c | Gemeine, d. i.:<br>1. Wand- und Stutzuhren, mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren;<br>2. Waaren aus unedlen Metallen mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen, Herren- und Frauenschmuck, aus unecht vergoldeten oder unecht versilberten unedlen Metallen;<br>3. Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat;<br>4. Waaren aus bossirtem Wachse;<br>5. alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a und b begriffen sind;<br>6. Operngucker und gefaßte Augengläser;<br>7. Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen und Darmsaiten mit Seide übersponnen . . | " | 50 | — | |
| | d | Darmsaiten, (sonstige) . . . . . . . . . . | " | 30 | — | |
| | | Anmerkung zur Tarifs-Abtheilung 75. Die Waaren der Tarifposten 58 b, 60 g, 63 b, 64 d, 65 e, 67 d, 68, 69 c 1, 2, 70 c, können auch als kurze Waaren, gemeinste mit dem Zolle von 15 fl. für den Centner netto und in den Fällen, wo die Erklärung nach allgemeinen Benennungen gestattet ist, als kurze Waaren erklärt werden. | | | | Anmerkung 2 entfällt. |
| 76 | | **Chemische Producte und Farbwaaren:** | | | | |
| | a | Arzeneiwaaren, zubereitete, als: Latwerge, Mixturen, Pillen, Pulver, künstliche Balsame, Pflaster, Salben, Tincturen, Medicinal-Essige, -Honige, -Weine, Conserven, Pasten, Salsen, insoweit nicht einige der drei letzteren zu den | | | | |

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Einfuhr | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | | |
| | | | | fl. | kr. | |
| | | feinen Eßwaaren gehören; alle in Kapseln eingehüllte Arzeneien, alle durch ihre Etiquetten, Umschlage u. dgl. sich als Arzeneimittel ankündigende Essenzen, Haarfärbemittel, Extracte, dann Mithridat oder Theriak, Viehmithridat . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 15 | — | |
| | | Anmerkung 1. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung. | | | | |
| | b | Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder-, Mundleim), Kraftmehlproducte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummisurrogate), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, mit Ausnahme der Knochenkohle, wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurter Schwärze) und Wagenschmiere, Gallerte und Schuhwichse . . . . | 1 Ctr. sporco | — | 75 | |
| | c | Chemische Producte und Farbwaaren, feine, als: Kirschlorbeerwasser, dann alle Tinten, Tintenpulver, Firnisse, Polituren, Schminken, Parfümeriewaaren, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Muscheln, Pasten und Kästchen . . . . . | 1 Ctr. netto | 15 | — | |
| | | Anmerkungen. | | | | Anmerkung 2 und 3 alt entfallen, 4 wird 2. |
| | | 2. Schminke, weiße, ist nur gegen besondere Bewilligung der obersten Medicinalbehörde des Kronlandes einzuführen erlaubt. | | | | |
| | d | Chemische Producte und Fabrikate, nicht besonders benannte (nicht in anderen Tarifposten enthaltene). Insbesondere gehören hieher: Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche, Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Wachs, gefärbtes, Limoniensaft in Flaschen, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilber-Präparate (auch Zinnober) . . . . . . . . . . . | „ | 5 | — | |
| 78 | | **Zündwaaren:** | | | | |
| | a | Gemeine ꝛc. . . . . . . . . . . . . . . | 1 Ctr. sporco | — | 75 | |
| | b | Kupferzündhütchen (gefüllte) . . . . . . . . | 1 Ctr. netto | 16 | — | |

# II. Aenderungen in der Ausfuhr.

| Abtheilung | Post | Benennung der Gegenstände | Für die Ausfuhr | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Maßstab der Verzollung | Zollbetrag | |
| | | | | fl. | kr. |
| 13 | | **Pflanzen und Pflanzentheile:** | | | |
| | b | Maulbeerblätter | 1 Ctr. sporco | frei | |
| 17 | | **Felle und Häute, roh:** | | | |
| | a | Felle und Häute, gemeine ꝛc. | „ | 2 | 50 |
| 18 | | **Haare, Borsten und Federn:** | | | |
| | a | Haare, nicht besonders benannte ꝛc. | „ | frei | |
| | b | Hunds-, Reh-, Rinds- und Ziegenhaare | „ | frei | |
| 29 | | **Holz:** | | | |
| | a | Brennholz ꝛc. | 100 Kubikf. | frei | |
| | b | Werkholz, gemeines ꝛc. | „ | frei | |
| 34 | | **Farb- und Gärbestoffe:** | | | |
| | c | Eicheln ꝛc. | 1 Ctr. sporco | frei | |
| 37 | | **Chemische Hilfsstoffe:** | | | |
| | b | Pottasche ꝛc. | „ | frei | |
| | c | Weinstein, roh ꝛc. | „ | frei | |
| 38 | | **Erze:** | | | |
| | b | Gold- und Silberstufen | „ | frei | |
| | c | Kobalt- und Nickel-Erze und Speise | „ | frei | |
| 48 | | **Seide:** | | | |
| | a | Seidengalleten (Cocons) | „ | frei | |
| | b | Seide, roh ꝛc. | „ | frei | |
| | c | Seidenabfälle, ungesponnen | „ | frei | |
| | d | Seide, roh, filirt ꝛc. | „ | frei | |
| 80 | | **Abfälle:** | | | |
| | c | Lumpen (Hadern) ꝛc. | „ | 3 | — |
| | | Anmerkung. In der Ausfuhr aus Ungarn ꝛc. | „ | 2 | — |
| | d | 1. Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hautabschnitzel (Leimleder) | „ | — | 75 |
| | | 2. Hörner (sowohl ganze, als in Spitzen und Scheiben, oder geraspelt), Knochenkohle (Spodium), Lederabschnitzel, alte zerrissene Lederstücke | „ | frei | |

(Column "Anmerkung" is empty.)

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. Juli 1865.

## 40.

### Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, des Polizeiministeriums und des Marineministeriums vom 17. Juni 1865,

**betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel, der Aufbewahrung und der Fabrikation der Mineralöle.**

Giltig für Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

In Anbetracht der großen Feuergefährlichkeit der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle;

in Erwägung, daß nach dem Ausspruche der Sachverständigen der Grad dieser Feuergefährlichkeit verschieden ist, und sich an äußeren Merkmalen nicht erkennen läßt;

in Erwägung, daß die in Brand gerathenen natürlichen und künstlichen Mineralöle durch Wasser nicht gelöscht werden können;

finden sich das Staatsministerium, das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, das Polizei- und das Marineministerium veranlaßt, in Bezug auf alle, unter welch immer für einem Namen vorkommenden Mineralöle die nachstehenden Bestimmungen zum Schutze von Personen und Sachen vor Gefahren zu treffen:

§. 1.

Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern, und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergefährlich“ zu bezeichnen.

§. 2.

Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 3.

Beim Transporte auf Eisenbahnen ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen zunächst vorgereihten Wägen geschehen.

2. Wägen, in welchen Mineralöle verladen werden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wägen andere leicht brennbare oder explodirbare Gegenstände nicht beigeladen werden.

3. Mit Mineralölen beladene Wägen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergefährlich“ deutlich zu lesen ist, zu versehen.

4. Mineralöle dürfen nicht in Magazine und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden.

5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind vom Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen.

§. 4.

Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wägen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 5.

Für den Transport auf Flüssen und Canälen wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließend oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat

a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;

b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;

c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittelst des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubniß nicht verlassen darf; ferner hat

d) die Ausladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingelagert werden; die Ein- und Ausladung darf nur auf solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Oele darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6.

Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens eintreten, wenn sie sich dieser Ladung nach den vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Localbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben.

Schiffen, welche nur einige Collien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, daß sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Collien einen ämtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu überwachen hat, daß die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehe.

§. 7.

Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Concession gebunden.

§. 8.

Als Beleuchtungsstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden, welche mindestens auf 40° Reaumur erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen.

Die Localbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgebotenen Mineralöle diese Eigenschaft haben.

Dieß ist in folgender Weise zu erproben:

Man gießt 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges und hohes, als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Oel durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Oel getauchte Thermometer nahezu 40° Reaumur anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oels ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Oel nicht brennt, und wenn selbst das sohin ins Oel getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Oel für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden.

§. 9.

Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als fünf Centnern, dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Localbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden.

In dem einen, wie in dem andern Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilation haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren müssen auch von Außen verschließbar und der Abschluß muß ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes ermöglicht werde.

Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte und wenn nöthig nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden.

Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten.

§. 10.

Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im Allgemeinen die im 1. Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift.

Nach Befund der Localbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer, fünf Centner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht.

Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohl verschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren.

Für die Räume zur Aufbewahrung von solchen Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9.

Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten, und es darf in denselben nicht Tabak geraucht werden.

§. 11.

Auf Mineralöle, welche den Fettstoffen gleich, sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittelst desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung.

Die Localbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden.

§. 12.

Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Die Destillirapparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlocale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist.

Die Vorrathsräume für das rohe Oel sowohl, als für die Destillations-Produkte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik von der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die zisternenartige Lagerung.

§. 13.

Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, in soweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

Für das k. k. Handelsministerium:

**Mecséry** m. p. **Schmerling** m. p. **Burger** m. p. **Kalchberg** m. p.

# 41.

## Ministerial-Erklärung vom 23. Juni 1865,

**betreffend das für alle Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung, bezüglich der Legalisirung von Urkunden.**

(Ausgetauscht gegen eine gleichlautende Erklärung des herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Ministeriums vom 24. Mai 1865.)

Nachdem die kaiserlich-österreichische und die herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in den beiderseitigen Staaten einzuführen, sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

### Artikel I.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

### Artikel II.

Die von den Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

### Artikel III.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insoferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommandos; in Sachsen-Meiningen des herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, und bezüglich der von Meiningen'schen Militärbehörden ausgestellten Urkunden der Legalisation durch das herzogliche Regiments-Commando; — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

### Artikel IV.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde, in Oesterreich der Finanz-Landesdirectionen und Finanz-Directionen; in Sachsen-Meiningen des herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung der Finanzen.

Urkunden, welche von, dem kaiserlich-königlichen österreichischen Finanzministerium und dem kaiserlich-königlich österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft unmittelbar untergeordneten Behörden und Aemtern ausgefertigt werden, bedürfen keiner weiteren

Beglaubigung. Dasselbe ist der Fall bezüglich der in der Anlage verzeichneten, dem herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Staatsministerium, Abtheilungen des Innern und der Finanzen, unmittelbar untergeordneten Behörden.

### Artikel V.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums, — in Sachsen-Meiningen bedürfen derlei Auszüge — insoweit sie nicht in pfarramtlichen Auszügen aus den Kirchenbüchern bestehen, in welchem Falle es nur noch der Beglaubigung des herzoglichen Staatsministeriums, Abtheilung für Kirchen und Schulsachen, bedarf — neben der Beglaubigung durch die Districts-Polizeibehörde auch jener im Artikel III erwähnten vorgesetzten Verwaltungsstelle.

### Artikel VI.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen in Oesterreich der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, beziehungsweise bei den evangelischen Religionsgenossenschaften durch die vorgesetzte Superintendentur, — in Sachsen-Meiningen durch das herzoglich-sächsische Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen und Schulsachen.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigung der Capitel- und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

### Artikel VII.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

diese Vereinbarung auch von Seiten Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen genehmigt worden ist; so ist zu Urkund dessen von Seiner k. k. Apostolischen Majestät Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterfertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der herzoglich-sächsischen Regierung ausgewechselt zu werden, und sollen die Bestimmungen dieser Erklärung nach erfolgter Auswechslung durch das österreichische Regierungsblatt bekannt gemacht und innerhalb des österreichischen Kaiserstaates in Wirksamkeit treten.

So geschehen Wien den 23. Juni 1865.

**Vom k. k. österreichischen Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:**

Alexander Graf Mensdorff-Pouilly m. p., F. M. L.

(L. S.)

# Verzeichniß

## a) der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcassa.
3. Die Staats-Hauptcassa.
4. Die Lottogefälls-Direction.
5. Die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlöglmühle.
9. Aerarial-Porzellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction der Staatstelegraphen.
12. Bergwerksprodukten-Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. General-Probiramt.
15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forstlehranstalt zu Maria-Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg- und Güter- (Salinen-) Directionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya.
19. Die Oberverwesämter zu Neuberg und Mariazell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram.
22. Die Bergoberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Oberverwesamt in Sóovár.
24. Bergwesen-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die General-Inspectionen für Eisenbahnen.
26. Die k. k. landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

## b) Die herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Behörden.

1. Die Direction der herzoglichen Landes-Creditanstalt.
2. Die Direction der herzoglichen Schieferbruchs-Verwaltung zu Lehesten.
3. Die Direction der herzoglichen Eisenhüttenwerke zu Obersteinach und Augustenthal.

## 42.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juni 1865,

**über die Verlegung des Nebenzollamtes I. Classe in Friedland nach Kunersdorf in Böhmen.**

Das Nebenzollamt I. Classe Friedland im Finanzbezirke Jungbunzlau in Böhmen wird mit 30. Juni 1865 nach Kunersdorf verlegt, wodurch das im letzteren Orte bestellte Nebenzollamt II. Classe als aufgehoben erscheint.

v. **Plener** m. p.

## 43.

## Gesetz vom 30. Juni 1865,

**betreffend die Ergänzung der zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Monate Juli 1865 nothwendigen Geldmittel.**

Wirksam für das ganze Reich.

Ueber Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Ergänzung der Geldmittel, welche zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Monate Juli 1865 benöthigt werden, mittelst einer Creditoperation den Betrag von dreizehn Millionen Gulden in österreichischer Währung auf eine den Staatsschatz möglichst wenig belastende Weise aufzubringen.

Artikel II.

Von jedem Geschäfte, welches zur Durchführung der im Artikel I gestatteten Creditoperation eingegangen wird, ist die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes in Kenntniß zu setzen, alle hierüber ausgestellten Urkunden sind, soweit sie eine Verbindlichkeit des Staates begründen sollen, der Contrasignatur dieser Commission zu unterziehen und ohne solche Contrasignatur rechtsunwirksam.

Ischl, am 30. Juni 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

von **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von **Schurda** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Juli 1865.

## 44.

### Ministerial-Erklärung vom 6. Juni 1865,

**betreffend das für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der fürstlich Reuß'schen Regierung jüngerer Linie, bezüglich der Legalisirung von Urkunden.**

(Ausgetauscht gegen eine entsprechende Erklärung des fürstlich Reuß-Plauen'schen Ministeriums ddo. Gera 6. Juni 1865.)

Nachdem die fürstlich Reuß'sche Regierung jüngerer Linie, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des souveränen Fürsten, mittelst Ministerial-Erklärung ddo. Gera den 27. August 1863 dem zwischen Oesterreich und Bayern am 13. Februar desselben Jahres bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden abgeschlossenen Uebereinkunft *) für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie mit dem Bemerken beigetreten ist, daß

1. (zu Art. III) die von den Polizei- und Verwaltungs-Behörden, sowie von der Militärbehörde des Fürstenthums ausgestellten Urkunden der Beglaubigung des fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere, bedürfen;

2. (zu Art. IV) die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Stellen von dem fürstlichen Ministerium, Abtheilung für die Finanzen, zu beglaubigen sind, und hiebei im Hinblicke auf die dortige Behörden-Organisation nur für die von letzterem selbst ausgestellten Urkunden die Befreiung von der weiteren Beglaubigung in Anspruch genommen wird, — und

3. (zu Art. VI) die von den geistlichen Aemtern im Fürstenthume Reuß in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellten Urkunden der Beglaubigung des fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten, bedürfen, so wird mit Genehmigung Seiner

---

*) Nr. 31 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1863.

k. k. Apostolischen Majestät dieser Beitritt hiemit angenommen und das fragliche Uebereinkommen für die beiderseitigen Staaten bindend erklärt.

Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung in beglaubigter Form ausgefertigt worden.

Wien, den 6. Juni 1865.

Vom k. k. österreichischen Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

(L. S.)

# 45.

## Gesetz vom 15. Juni 1865,

**wegen Zulassung von Ausländern zur Erlangung des Markenschutzes in Oesterreich.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. December 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 230), zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden.

Die Gewerbetreibenden des betreffenden Staates haben, um des Schutzes ihrer Marken und Bezeichnungen theilhaftig zu werden, diese bei einer Handels- und Gewerbekammer des Reiches registriren zu lassen und die sonstigen Bedingungen des Gesetzes vom 7. December 1858 zu beobachten.

Artikel II.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeußern, ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 15. Juni 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Erzherzog **Rainer** m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Für das k. k. Handelsministerium:
**Kalchberg** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von **Schurda** m. p.

## 46.

## Verordnung der Ministerien der Justiz und des Krieges vom 28. Juni 1865,

**über die Zulassung von in Oesterreich domicilirten Moldo-Walachen christlichen Glaubensbekenntnisses zum Erwerbe und Besitze unbeweglicher Güter in Oesterreich.**

Wirksam für Böhmen, das lomb.-venet. Königreich, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest nebst ihrem Gebiete und die Militärgränze.

Den Moldo-Walachen ist bisher die Fähigkeit zum Besitze von Liegenschaften in Oesterreich aus dem Grunde der Reciprocität nicht zuerkannt gewesen.

Die Regierung der vereinigten Donaufürstenthümer hat nun mittelst Verordnung vom 31. August 1864 den dort domicilirten Fremden aller christlichen Glaubensbekenntnisse das Recht, unbewegliches Gut zu erwerben, gegen dem zugestanden, daß sie sich in Allem, was auf einen derartigen Besitz Bezug nimmt, den bestehenden Landesgesetzen zu fügen haben, und daß den Moldo-Walachen in den Staaten, welchen jene Fremden angehören, ebenfalls das Recht zum Grundbesitze zustehen soll.

Den Gerichten im Kaiserthume Oesterreich wird daher bedeutet, daß die im Kaiserstaate domicilirten Moldo-Walachen christlichen Glaubensbekenntnisses nach dem Rechte der Gegenseitigkeit in solange als zu Gunsten der k. k. Unterthanen in den vereinigten Donaufürstenthümern die citirte fürstliche Verordnung Anwendung finde, zum Erwerbe und Besitze von Grundeigenthum unter der Bedingung, daß sie allen dießbezüglichen Vorschriften Genüge zu leisten haben, zuzulassen sein werden.

**Franck** m. p., F. M. L. **Hein** m. p.

## 47.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Juli 1865,

**über die Ermächtigung des Hauptzollamtes I. Classe zu Reichenberg in Böhmen zur Austrittsbehandlung des über die Zoll-Linie gegen Steuer-Rückvergütung austretenden Zuckers.**

Das k. k. Hauptzollamt I. Classe zu Reichenberg in Böhmen ist zur Austrittsbehandlung des gegen Rückvergütung der Zoll- und Verbrauchsabgabe auf der südnorddeutschen Verbindungsbahn über die Zoll-Linie austretenden Zuckers im Sinne der Ministerial-Erlässe vom 18. September 1857 und 9. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1857, Nr. 175 und vom Jahre 1860, Nr. 14) ermächtigt worden.

von **Plener** m. p.

## 48.

### Erlaß des Finanzministeriums vom 6. Juli 1865,

**über die Aenderung des Umfanges der Amtsbezirke der Finanz-Inspectoren in Linz und Rohrbach im Erzherzogthume Österreich ob der Enns.**

Mit Beziehung auf den Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Juli 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 65) wird bekannt gemacht, daß der bisher dem Amtsbezirke in Rohrbach zugewiesene politische Bezirk Leonfelden vom 1. August 1865 an, dem Oberamtsbezirke in Linz zugetheilt wird.

von **Plener** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1865.

## 49.

## Uebereinkommen vom 7. Juni 1865,

**zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, über die Legalisirung von Urkunden.**

Wirksam für das ganze Reich.

(Die Ausfertigung dieses Uebereinkommens erfolgte zu Wien am 7. Juni 1865, und zu Rudolstadt am 30. Juni 1865.)

Zum Zweck der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bezüglich der Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden ist mit Allerhöchster und höchster Genehmigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg zwischen dem k. k. österreichischen Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern in Wien und dem fürstlich Schwarzburg'schen Ministerium in Rudolstadt nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden.

Artikel I.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel II.

Die von den Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

Artikel III.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat)

bedürfen, in soferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von den Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommando's — in Schwarzburg-Rudolstadt der Regierung und bezüglich der von dem Militär-Commando ausgestellten Urkunden der Legalisation durch das Ministerium. Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

## Artikel IV.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, in soferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853, oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde, in Oesterreich der Finanz-Landesdirection oder beziehungsweise der Steuerdirection, in Schwarzburg-Rudolstadt des Finanzcollegiums, bezüglich der Generalinspection des thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Keiner weiteren Beglaubigung bedürfen die Urkunden, welche von den, dem k. k. österreichischen Finanz-Ministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und beziehungsweise dem fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Ministerium unmittelbar untergeordneten *) Behörden und Aemtern ausgefertiget werden.

## Artikel V.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militär aber des Kriegsministeriums; in Schwarzburg-Rudolstadt bedürfen die Auszüge aus den Kirchenbüchern (Tauf-, Trauungs- und Todtenzeugnisse), desgleichen die von jüdischen Cultusbeamten ausgestellten Bescheinigungen über Geburten, Verheiratungen und Sterbefälle jüdischer Religionsgenossen der Beglaubigung durch das Consistorium.

## Artikel VI.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religionsgenossenschaften in Oesterreich: durch die vorgesetzte Superintendentur; — in Schwarzburg-Rudolstadt: durch das Consistorium.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando zu legalisiren.

Die Ausfertigungen der Capitel und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtsiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

---

*) Verzeichniß der dießfälligen Behörden und Aemter:
  a) in Oesterreich, vergleiche die Anlage.
  b) in Schwarzburg-Rudolstadt:
    1. das Finanzcollegium in Rudolstadt,
    2. die Generalinspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins in Erfurt.

### Artikel VII.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Urkundlich ausgefertigt:

Wien den 7. Juni 1865.

Alexander Graf Mensdorff-Pouilly m. p., F. M. L.
(L. S.)

Rudolstadt, den 30. Juni 1865.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium:
von Bertrab m. p.
(L. S.)

Ad Artikel IV.

## Verzeichniß

der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.
3. Die Staats-Hauptcassen.
4. Die Lottogefälls-Direction.
5. Die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porzellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Productenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction des Staatstelegraphen.
12. Bergwerksproducten-Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. Generalprobiramt.
15. Hauptpunzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Directionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Gratz, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya.
19. Die Ober-Verwesämter zu Neuberg und Maria Zell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram.
22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Ober-Verwesamt in Sóovár.
24. Bergwesen-Inspectorsamt in Agordo.
25. General-Inspection für Eisenbahnen.
26. Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

## 50.

## Verordnung der Ministerien des Aeußern, der Justiz und des Krieges vom 25. Juni 1865,

**wodurch die Ausübung der Civilgerichtsbarkeit in erster Instanz über österreichische Staatsangehörige und Schutzgenossen im osmanischen Reiche, vom 1. September 1865 anfangend, auch der k. k. Consular-Agentie Ismail im beschränkten Umfange übertragen und bestimmt wird, daß der Rechtszug gegen deren Entscheidungen an das Oberlandesgericht in Wien stattfindet.**

Die Ministerien des Aeußern, der Justiz und des Krieges haben auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des Reichs-Gesetz-Blattes, anzuordnen befunden, daß außer den im §. 1, Absatz 3 der Vollzugsvorschrift vom 31. März 1855, Nr. 58 des Reichs-Gesetz-Blattes, benannten k. k. Vice-Consulaten, auch die k. k. Consular-Agentie zu Ismail, vom 1. September 1865 anfangend, die Civilgerichtsbarkeit über die österreichischen Staatsangehörigen und Schutzgenossen in erster Instanz in dem, durch §. 3 der Vollzugsvorschrift vom 31. März 1855, Nr. 58 des Reichs-Gesetz-Blattes, begränzten Umfange auszuüben hat, und daß der Rechtszug gegen deren Entscheidungen an das k. k. Oberlandesgericht in Wien stattzufinden haben wird.

Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L. Ritter v. **Franck** m. p., F. M. L. **Hein** m. p.

## 51.

## Gesetz vom 8. Juli 1865,

**betreffend das der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd für die vertragsmäßige Besorgung des Seepostdienstes zu leistende Entgelt.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Aus Anlaß der nach Ausgang des bisherigen, mit Ende December 1864 abgelaufenen Vertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd in Betreff der Besorgung des k. k. Seepostdienstes beabsichtigten neuerlichen Abschließung eines solchen, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten regelnden Vertrages, wird bewilligt, daß der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd von dem Staate für die Besorgung des k. k. Seepostdienstes ein Entgelt vertragsmäßig in der Art zugesichert und geleistet werde, wie der nächste Artikel bestimmt.

### Artikel II.

Der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd werden von dem Staate für die Fahrten auf den zwischen der Staatsverwaltung und der Unternehmung zu vereinbarenden Postpacketlinien Meilengelder bezahlt, welche für jede befahrene Seemeile 4 fl. 20 kr.

österr. Währ. bei Schnellfahrt und 2 fl. 50 kr. österr. Währ. bei gewöhnlicher Fahrt zu betragen haben.

Die bei normalem Wetter zu erzielende Geschwindigkeit wird für eine Schnellfahrt auf zehn und für eine gewöhnliche Fahrt auf acht Seemeilen für jede Stunde festgesetzt.

Der Gesammtbetrag solcher Meilengelder darf in einem Jahre 2,000.000 fl. österr. Währ. nicht übersteigen.

### Artikel III.

Gleichzeitig werden der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd auf die Dauer des abzuschließenden neuen Vertrages die Begünstigungen zugestanden, daß

1. alle dem Personentransporte gewidmeten Dampfschiffe des österreichischen Lloyd als k. k. Postpacketboote die Befreiung von den Consularschiffsgebühren bei allen Consularämtern gleich den k. k. Kriegsschiffen genießen, und daß

2. die zum eigenen Dienstgebrauche bestimmten Drucksorten, welche von Triest aus an die Agenturen der Gesellschaft innerhalb des Zollgebietes versendet werden, von der Zollentrichtung befreit bleiben.

### Artikel IV.

Die im Artikel I ertheilte Bewilligung zur vertragsmäßigen Zusicherung und Leistung des im Artikel II näher bestimmten Entgeltes von Seite des Staates an die Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd für die Besorgung des k. k. Seepostdienstes, sowie die im Artikel III zugestandenen Begünstigungen werden an die nachstehenden Bedingungen gebunden:

I. Der zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd in Betreff der Besorgung des k. k. Seepostdienstes neuerlich abzuschließende Vertrag, laut dessen das im Artikel II bestimmte Entgelt zugesichert und ertheilt werden soll, ist nur auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1865 an bis Ende December 1871 abzuschließen.

II. In den mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd abzuschließenden Vertrag sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat jedenfalls die nachfolgend angeführten Dampfschifffahrten auf den bezeichneten Postpacketlinien in der festgesetzten vollen Anzahl während eines jeden Jahres zu unterhalten, und zwar:

A. Als zu vergütende Schnellfahrten.

a) Triest-Alexandrien und zurück, 48 Reisen pr. Jahr;
b) Triest-Constantinopel und zurück, 52 Reisen pr. Jahr;
c) Constantinopel-Kustendje und zurück, 78 Reisen pr. Jahr;
d) Kustendje-Odessa und zurück, 39 Reisen pr. Jahr.

B. Als zu vergütende gewöhnliche Fahrten.

e) Triest-Smyrna und zurück, 52 Reisen pr. Jahr;
f) Constantinopel-Galatz und zurück, 39 Reisen pr. Jahr;

C. Als Fahrten, für welche keine Vergütung geleistet wird.

g) Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Prevesa und zurück, 52 Reisen pr. Jahr;
h) Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Durazzo und zurück, 52 Reisen pr. Jahr;
i) Triest-Pola-Dalmatien bis Cattaro und zurück, 52 Reisen pr. Jahr;
k) Triest-Istrien-Zara und zurück, 104 Reisen pr. Jahr;
l) Pola-Fiume-Zara und zurück, 52 Reisen pr. Jahr.

In Ansehung der Linien sub c) und d) bleibt für den Fall, als die Eröffnung neuer Communicationsmittel andere Curse erforderlich machen sollte, eine Aenderung oder völlige Aufhebung der Fahrten der Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrts-Gesellschaft vorbehalten.

2. Die Gesellschaft wird verpflichtet, den von ihr aus dem Jahre 1859 dem Staate schuldigen Vorschuß von 3,000.000 fl. österr. Währ. als eine, dem bei der Creditanstalt gemachten Anlehen unmittelbar sich anreihende Prioritätsschuld anzuerkennen und zu behandeln, diese mit jährlich 4 Percent zu verzinsen, und daran in der Zeit vom 1. Jänner 1872 bis letzten December 1876 den Betrag von 1,000.000 fl. unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Modalitäten, und den Rest von 2,000.000 fl. in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis Ende December 1879 nach Maßgabe der von der Staatsverwaltung festzusetzenden Jahresraten zurückzuzahlen.

3. Die Gesellschaft hat die jährlichen Werths-Abschreibungen bei den Dampfschiffen mit wenigstens 5 Percent, und zwar soferne die Schiffe im Jahre 1854 bereits bestanden, von den in diesem Jahre bücherlich eingestellten Werthen derselben, und bei den seit diesem Jahre angeschafften Dampfschiffen von deren bücherlich eingestellten Anschaffungswerthen, bei den Utensilien und Requisiten aber mit wenigstens 15 Percent vorzunehmen. Diese Abschreibungen sollen ohne Abzug von Reparaturskosten und unabhängig von den Jahresergebnissen geschehen.

4. Die Gesellschaft ist verbunden, von den Jahreserträgnissen vorerst die vertragsmäßigen Zinsen und Tilgungsquoten der Prioritäts-Anlehen, sowie die Zinsen des Staatsvorschusses, dann die festgesetzten Werths-Abschreibungen und den Einpercentigen Beitrag zu dem Assecuranzfonde, endlich den Beitrag zum Pensionsfonde in Abzug zu bringen, und hat nur erst sohin von dem Reste eine Entrichtung von Zinsen oder Superdividenden auf die Gesellschafts-Actien stattzufinden.

Die jeweiligen, den zur Verwaltung berufenen Ausschußmitgliedern der Actionäre oder den Beamten in statutenmäßigen Percenten-Antheilen des jährlichen reinen Nutzens zuzuwendenden Emolumente dürfen erst nach Abzug der im vorigen Absatze aufgeführten Abzugsposten berechnet werden.

5. Eine die vierpercentigen Zinsen des Actiencapitals übersteigende Dividende kann erst nach vollständiger Deckung des dermaligen Deficits der Gesellschaftsunternehmung von 1,633.382 fl. und auch darnach nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung und unter gleichzeitiger Zutheilung eines Theilbetrages an den Reservefond den Actionären ausbezahlt werden.

6. Dem kaiserlichen Regierungs-Commissär wird eine eingehende Controle derart eingeräumt, daß keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel ohne sein Vorwissen beschlossen, noch zur Ausführung gebracht werden könne.

Auch ist der Regierungs-Commissär berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlungen so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, allfällige dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

7. Die Gesellschaft wird verpflichtet, ihre Statuten nach Maßgabe der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen und jener Bestimmungen, welche die Staatsverwaltung in dem mit der Gesellschaft abzuschließenden Vertrage dieser zur Pflicht zu machen befindet, innerhalb drei Monaten vom Tage der Errichtung des Vertrages an zu reformiren, widrigens der Staatsverwaltung das Befugniß zusteht, die Auszahlung des im Artikel II bestimmten Entgeltes ganz oder theilweise, und zwar auf so lange einzustellen, als die entsprechende Reform der Statuten nicht erfolgt ist.

Artikel V.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes werden das Finanzministerium, das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft und das Marineministerium beauftragt.

Wien den 8. Juli 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Für das k. k. Handelsministerium:

von **Plener** m. p. **Kalchberg** m. p. Freiherr von **Burger** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von **Schurda** m. p.

## 52.

## Kundmachung des Ministeriums des Aeußern vom 14. Juli 1865,

**betreffend den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu dem zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37, Jahrgang 1865).**

Wirksam für das ganze Reich.

Von Seite des k. k. Ministeriums des Aeußern wird hiemit bekannt gemacht, daß die herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung dem, mittelst Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1865 (Nr. 37 des Reichs-Gesetz-Blattes) kundgemachten, zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über

den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse, laut einer Ministerial-Erklärung ddo. Altenburg 28. Juni d. J., welche gegen eine entsprechende k. k. österreichische Ministerial-Erklärung ddo. Wien, 14. Juli d. J. ausgewechselt wurde, beigetreten ist.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

## 53.

## Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. Juli 1865,

**über die Anwendung einiger der mit 1. Juli 1865 in Wirksamkeit getretenen neuen Zollbestimmungen.**

Zur Behebung vorgekommener Zweifel über die Anwendung der Anlage A des Vertrages vom 11. April 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32), und der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39) festgesetzten interimistischen Aenderungen des allgemeinen Zolltarifes vom 5. December 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 262) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Wenn eine aus dem freien Verkehre des deutschen Zollvereines eingeführte, nach dem Vertragstarif A zu verzollende Waare in diesem Tarif weder ausdrücklich genannt, noch unter einer allgemeinen Benennung begriffen ist, welche den anzuwendenden Zollsatz ohne erläuternde Bemerkung hinlänglich genau bezeichnet, z. B. eine Steinwaare der Post 35 d), wo die tarifmäßige Benennung „Steinwaare andere“ nur durch den erläuternden Beisatz, „d. i. nicht unter den Tarifsposten 35 a), b) und c) begriffene“ verständlich wird, so ist in einem solchen Falle gestattet, statt der Beifügung einer weitläufigen Erläuterung die Tarifspost zu berufen, somit zu erklären: „Steinwaare der Post 35 d) des Vertragstarifes A.“

2. Jene Gegenstände, für welche der allgemeine Tarif den Zoll nach dem Nettogewichte bemißt, sind auch im Zwischenverkehre selbst dann, wenn der Zwischenzoll 1 fl. 50 kr. vom Centner nicht übersteigt, nach dem Nettogewichte zu verzollen.

3. Der Verordnung vom 11. August 1856 (Finanz-Verordnungsblatt Nr. 35, Seite 329) gemäß, wornach das mit grober, gelber oder rother Farbe roh übertünchte Meschinleder in der Einfuhr über die Gränze gegen die Türkei nach Ungarn u. s. w. mit dem für halbgare Ziegen- und Schaffelle festgesetzten Zolle zu belegen ist, unterliegt solches Meschinleder nunmehr dem Zolle von Einem Gulden vom Centner Sporco.

Für das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft:

von **Plener** m. p. Freiherr von **Kalchberg** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1865.


## 54.

## Finanzgesetz für das Jahr 1865, vom 26. Juli 1865.

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1865 werden auf die Summe von 522,888.222 fl. österr. Währung festgesetzt.

### Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etàtssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen, mit alleiniger Ausnahme der Bezüge disponibler Beamten und Diener, nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und das außerordentliche Erforderniß, verwendet werden, in soferne nicht in dem Staatsvoranschlage durch Auflassung der Paragraphe, der Titel und unterlassene Abtheilung der Ausgaben in das ordentliche und das außerordentliche Erforderniß eine jedoch nur für das Jahr 1865 wirksame Ausnahme bewilligt ist.

Weiters darf, jedoch ebenfalls nur ausnahmsweise, für das Jahr 1865 der für das Staatsministerium, politische Verwaltung, Capitel 7, Titel 6: politische Verwaltung in den Kronländern §. 1 bis §. 16, Titel 9: Baubehörden, der für das Ministerium der Justiz, Capitel 40, Titel 3: Justizverwaltung in den Kronländern, und der für die Controlsbehörden, Capitel 42, Titel 3: Central-Staatsbuchhaltungen und Titel 4: Landes-Staatsbuchhaltungen, jedoch bei den beiden letzteren nur in Bezug auf die persönlichen Bezüge der Beamten bewilligte

Ausgabs-Credit innerhalb dieser Titel ohne Rücksicht auf die Untertheilung in Paragraphe, dann der für die ungarische Hofkanzlei, Capitel 9, für die siebenbürgische Hofkanzlei, Capitel 10, für die kroatisch-slavonische Hofkanzlei, Capitel 11, sowie der für das Finanzministerium, Capitel 13, Titel 2: Finanz-Landes- und Finanzdirectionen, dann Finanz-Bezirksdirectionen und Sammlungscassen, Titel 5: Steuerämter und Titel 6: Finanzprocuraturen bewilligte Ausgabs-Credit ohne Rücksicht auf die Sonderung für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß verwendet werden.

Doch hat der seinerzeit zu legende Rechnungsabschluß die Ausgaben nach den in dem beiliegenden Staatsvoranschlage aufgeführten Capiteln, Titeln und Paragraphen und überdieß im Titel 11 des 7. Capitels, in den Titeln 2, 4, 5 und 6 des 13. Capitels und im Titel 3 des 41. Capitels nach den im Staatsvoranschlage des vorjährigen Finanzgesetzes aufgeführten Paragraphen, dagegen im Capitel 44 nach den in diesem Voranschlage aufgeführten Titeln zergliedert auszuweisen.

## Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I. bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 514,905.453 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und sonstigen Einkommenszweige des Staates bestimmt.

## Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III. festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben neben den Gesetzen vom 28. December 1864, Nr. 97, vom 24 März 1865, Nr. 22 und vom 23. Juni 1865, Nr. 38 des R. G. Bl., betreffend die Fortdauer der Steuer-, Stämpel- und Gebührenerhöhungen während der Monate Jänner bis Ende September dieses Jahres, noch folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Der zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Nr. 88 R. G. Bl., bestehende außerordentliche Zuschlag wird für die Zeit vom 1. April bis letzten December 1865

a) bei der Grundsteuer,
b) bei der Hauszinssteuer,
c) bei der Hausclassensteuer,
d) bei der Erwerbsteuer,
e) bei dem contributo arti e commercio im lombardisch-venetianischen Königreiche, und
f) bei der Einkommensteuer verdoppelt,
g) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen mit fünf Percent zu entrichtende Einkommensteuer aber auf sieben Percent erhöht.

Die Einhebung der letzteren g) hat ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligationen lauten, in der mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859, Nr. 67 des R. G. Bl., festgesetzten Art, mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung dieses Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen, wodurch es von den Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 4. Mai 1859, Nr. 74 des R. G. Bl., sein Abkommen erhält.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Capitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf die durch das gegenwärtige Gesetz eingeführte Erhöhung des Zuschlages zu derselben zu erstrecken.

2. Die durch das Gesetz vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl., und vom 29. Februar 1864, Nr. 20 R. G. Bl., zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 in Betreff der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren festgesetzten Aenderungen haben, sowie

3. Die Erhöhung der Verzehrungssteuer vom Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze von 29. October 1862, Nr. 75 des R. G. Bl., eingeführt wurde, auch bis Ende December 1865 fortzubestehen.

Diese Steuererhöhungen treten jedoch, in soferne in dem über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1866 zu erlassenden Finanzgesetze keine anderweitige Bestimmung getroffen werden wird, mit 31. December 1865 außer Wirksamkeit.

## Artikel V.

Die näheren Bestimmungen über die Verwerthung der im Capitel 39, Titel 1, 3 und 4, des zweiten Theiles des nachfolgenden Staatsvoranschlages zur Veräußerung bezeichneten Gegenstände des unbeweglichen Staatseigenthumes werden mittelst eines besonderen Gesetzes erfolgen.

## Artikel VI.

Folgende, im Eigenthume des Staates befindliche, mit Ende December 1864 noch in Depôtgeschäften verpfändeten Effekten:

a) Obligationen des Lottoanlehens vom Jahre 1860 im Betrage von . 1,530.000 fl.
b) 5percentige Metalliques-Obligationen im Betrage von . . . . . . 1,775.000 „
c) Gloggnitzer Prioritäts-Obligationen im Betrage von . . . . . . 70.000 „
und d) Lloydactien im Betrage von . . . . . . . . . . . . . . . . . 195.000 „

sind zu verwerthen, der Erlös zur Berichtigung der hierauf haftenden Depôtschulden, der allenfällige Ueberrest aber zur Deckung des sich ergebenden Abganges zu verwenden.

## Artikel VII.

Die für das Jahr 1865 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge können auch noch in dem Jahre 1866 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der aber auch in dem Jahre 1866 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem December 1866, mit alleiniger Ausnahme jener Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen &c., oder solcher Leistungen, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld &c., bestimmt sind.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten

| | |
|---|---|
| Staatsausgaben von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 322,888.222 fl. |
| die gesammten Staatseinnahmen von . . . . . . . . . . . . . . . | 314,905.453 „ |
| entgegengehalten werden, mit . . . . . . . . . . . . . . . . . | 7,982.769 fl. |

ergibt, wird durch ein besonderes Gesetz vorgesorgt werden.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 26. Juli 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

von **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von Schurda m. p

# Staats-Voranschlag

für das

# Jahr 1865.

---

## Erster Theil. — Erforderniss.

---

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 1 | | | I. Allerhöchster Hofstaat . . | 6,030.446 | 1,390.698 | 7,421.144 |
| 2 | | | II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers . . . | 63.482 | . . . . . . | 63.482 |
| 3 | | | III. Reichsrath. | | | |
| | 1 | | Herrenhaus . . . . . . . . . | 26.154 | . . . . . . | 26.154 |
| | 2 | | Abgeordnetenhaus . . . . . . . | 653.390 | . . . . . . | 653.390 |
| | 3 | | Staatsschulden-Controlscommission . | 6.427 | . . . . . . | 6.427 |
| | | | Summe (Capitel 3, Titel 1—3) . | 685.971 | . . . . . | 685.971 |
| 4 | | | IV. Staatsrath . . . . | 145.782 | . . . . . . | 145.782 |
| 5 | | | V. Ministerrath . . . . | 69.608 | . . . . . . | 69.608 |
| 6 | | | VI. Ministerium des Aeußern. | | | |
| | 1 | | Centralleitung . . . . . . . . | 422.500 | 18.790 | 441.290 |
| | 2 | | Diplomatische Auslagen . . . . . | 1,120.090 | 55.400 | 1,175.490 |
| | 3 | | Auslagen der Consularämter . . . | 539.250 | 7.330 | 546.580 |
| | 4 | | Percentual-Zuschüsse . . . . . . | . . . . . . | 57.000 | 57.000 |
| | | | Summe (Capitel 6, Titel 1—4) . | 2,081.840 | 138.520 | 2,220.360 |
| 7 | | | VII. Staatsministerium. | | | |
| | 1 | | Centralleitung . . . . . . . | 610.000 | 30.822 | 640.822 |
| | | | A. Politische Verwaltung. | | | |
| | 2 | | Kosten des Reichsgesetzblattes . . . | 32.000 | . . . . . . | 32.000 |
| | 3 | | Generalinspection der Gendarmerie . | 43.320 | 3.573 | 46.893 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 7 | 4 | | Akademie der Wissenschaften . . . | 63.000 | . . . . . . | 63.000 |
| | 5 | | Geologische Reichsanstalt . . . . | 39.718 | . . . . . . | 39.718 |
| | 6 | | Politische Verwaltung in den Kronländern: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns . . . . | 796.600 | . . . . . . | 796.600 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns . . . . . | 419.700 | . . . . . . | 419.700 |
| | | 3 | Salzburg . . . . . . . . . . | 148.400 | . . . . . . | 148.400 |
| | | 4 | Steiermark . . . . . . . . . . | 654.500 | . . . . . . | 654.500 |
| | | 5 | Kärnthen . . . . . . . . . . | 236.800 | . . . . . . | 236.800 |
| | | 6 | Krain . . . . . . . . . . . | 337.400 | . . . . . . | 337.400 |
| | | 7 | Küstenland . . . . . . . . . . | 372.000 | . . . . . . | 372.000 |
| | | 8 | Tirol und Vorarlberg . . . . . | 682.800 | . . . . . . | 682.800 |
| | | 9 | Böhmen . . . . . . . . . . . | 1,971.100 | 19.700 | 1,990.800 |
| | | 10 | Mähren . . . . . . . . . . . | 855.500 | . . . . . . | 855.500 |
| | | 11 | Schlesien . . . . . . . . . . | 222.600 | . . . . . . | 222.600 |
| | | 12 | Ostgalizien . . . . . . . . . . | 1,405.200 | . . . . . . | 1,405.200 |
| | | 13 | Westgalizien und Krakau . . . . . | 763.200 | . . . . . . | 763.200 |
| | | 14 | Bukowina . . . . . . . . . . | 206.300 | . . . . . . | 206.300 |
| | | 15 | Dalmatien . . . . . . . . . . | 367.900 | . . . . . . | 367.900 |
| | | 16 | Lomb. venet. Königreich . . . . . | 620.000 | 2.300 | 622.300 |
| | | 17 | Bezüge der zum Wegfall bestimmten und der disponiblen Beamten und Diener . . . . . . | . . . . . . | 250.000 | 250.000 |
| | | 18 | Zu unverzinslichen, binnen drei Jahren vom Herbste 1866 angefangen unter Solidarhaftung der Gemeinden zurückzuzahlenden Vorschüssen an die durch den Nothstand am meisten betroffene bäuerliche Bevölkerung einiger Theile Galiziens . . . . | . . . . . . | 80.000 | 80.000 |
| | | | Summe (Titel 6, §§. 1—18) . | 10,060.000 | 352.000 | 10,412.000 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 7 | 7 | | Strafanstalten: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns . . . . | 187.059 | . . . . . . | 187.059 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns . . . . . | 143.197 | 5.000 | 148.197 |
| | | 3 | Steiermark . . . . . . . . . . . | 72.785 | 630 | 73.415 |
| | | 4 | Krain . . . . . . . . . . . | 243 | . . . . . . | 243 |
| | | 5 | Küstenland . . . . . . . . . . | 245.440 | . . . . . . | 245.440 |
| | | 6 | Tirol . . . . . . . . . . . . | 11.300 | . . . . . . | 11.300 |
| | | 7 | Böhmen . . . . . . . . . . . | 303.267 | . . . . . . | 303.267 |
| | | 8 | Mähren . . . . . . . . . . . | 203.730 | 12.500 | 216.230 |
| | | 9 | Ostgalizien . . . . . . . . . . | 168.735 | 31.431 | 200.166 |
| | | 10 | Westgalizien und Krakau . . . . . | 6 | . . . . . . | 6 |
| | | 11 | Lomb. venet. Königreich . . . . . | 273.012 | . . . . . . | 273.012 |
| | | | Summe (Titel 7, §§. 1—11) . | 1,608.774 | 49.561 | 1,658.335 |
| | 8 | | Staatsbeitrag zu Findelanstalten: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns . . . . hievon jedoch 160.146 fl. 50 kr. nur vorschußweise | 320.293 | . . . . . . | 320.293 |
| | | 2 | Tirol, jedoch nur vorschußweise . . . | 52.957 | . . . . . . | 52.957 |
| | | 3 | Dalmatien, jedoch nur vorschußweise . | 54.473 | . . . . . . | 54.473 |
| | | | Summe (Titel 8, §§. 1—3) . | 427.723 | . . . . . . | 427.723 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 7 | 9 | | Baubehörden: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 33.060 | . . . . . . . | 33.060 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 22.098 | 1.365 | 23.463 |
| | | 3 | Salzburg | 10.083 | 307 | 10.390 |
| | | 4 | Steiermark | 30.436 | . . . | 30.436 |
| | | 5 | Kärnthen | 17.197 | 882 | 18.079 |
| | | 6 | Krain | 12.907 | 474 | 13.381 |
| | | 7 | Küstenland | 14.319 | 600 | 14.919 |
| | | 8 | Tirol und Vorarlberg | 35.969 | 320 | 36.289 |
| | | 9 | Böhmen | 99.959 | . . . . . . . | 99.959 |
| | | 10 | Mähren | 28.262 | 1.155 | 29.417 |
| | | 11 | Schlesien | 8.810 | . . . . . . . | 8.810 |
| | | 12 | Ostgalizien | 50.142 | . . . . . . . | 50.142 |
| | | 13 | Westgalizien und Krakau | 37.921 | 5.000 | 42.921 |
| | | 14 | Bukowina | 5.652 | . . . . . . . | 5.652 |
| | | 15 | Dalmatien | 17.955 | 420 | 18.375 |
| | | 16 | Lomb. venet. Königreich | 134.276 | 1.963 | 136.239 |
| | | | Summe (Titel 9, §§. 1—16) | 559.046 | 12.486 | 571.532 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 7 | 10 | | Straßenbau: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns . . . . | 745.600 | 76.000 | 821.600 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns . . . . . | 214.400 | 7.500 | 221.900 |
| | | 3 | Salzburg . . . . . . . . . . | 102.100 | 28.410 | 130.510 |
| | | 4 | Steiermark . . . . . . . . . . | 372.600 | 15.282 | 387.882 |
| | | 5 | Kärnthen . . . . . . . . . . | 193.300 | 35.000 | 228.300 |
| | | 6 | Krain . . . . . . . . . . . | 153.400 | 40.610 | 194.010 |
| | | 7 | Küstenland . . . . . . . . . . | 110.500 | 40.000 | 150.500 |
| | | 8 | Tirol und Vorarlberg . . . . . . | 374.100 | 29.750 | 403.850 |
| | | 9 | Böhmen . . . . . . . . . | 1,003.700 | 16.040 | 1,019.740 |
| | | 10 | Mähren . . . . . . . . . . . | 284.600 | 3.903 | 288.503 |
| | | 11 | Schlesien . . . . . . . . . . | 88.100 | . . . . . . | 88.100 |
| | | 12 | Ostgalizien . . . . . . . . . | 563.500 | 10.000 | 573.500 |
| | | 13 | Westgalizien und Krakau . . . . . | 292.000 | 35.000 | 327.000 |
| | | 14 | Bukowina . . . . . . | 87.400 | 15.000 | 102.400 |
| | | 15 | Dalmatien . . . . . . . . . . | 61.300 | 20.000 | 81.300 |
| | | 16 | Lomb. venet. Königreich . . . . . | 553.400 | 59.300 | 612.700 |
| | | | Summe (Titel 10, §§. 1—16) . | 5,200.000 | 431.795 | 5,631.795 |
| | 11 | | Wasserbau . . . . . . . . . | 1,600.000 | 800.000 | 2,400.000 |
| | 12 | | Landesgendarmerie . . . . . . . | 1,563.463 | 193.872 | 1,757.335 |
| | 13 | | Neubauten für politische Verwaltung und Strafanstalten . . . . . . | . . . . . . . | 100.000 | 100.000 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 7 | 14 | | Officielle Zeitungen . . . . . | 320.000 | . . . . . . | 320.000 |
| | 15 | | Allgemeiner Dispositionsfond . . . | 200.000 | . . . . . . | 200.000 |
| | 16 | | Unterstützung der Flüchtlinge aus Montenegro, Bosnien und der Herzegowina . . . . . . . . | . . . . . . | 50.000 | 50.000 |
| | | | Summe (Capitel 7, Titel 1—16) . | 22,327.044 | 2,024.109 | 24,351.153 |
| 8 | | | **B. Cultus und Unterricht.** | | | |
| | | | **Cultus.** | | | |
| | 1 | | Staatsvorschuß zu katholischen Religionsanstalten: | | | |
| | | 1 | Salzburg . . . . . . . . . . | 67.712 | 2.500 | 70.212 |
| | | 2 | Vorarlberg . . . . . . . . . | 8.968 | . . . . . . | 8.968 |
| | | 3 | Steiermark . . . . . . . . . | 36.365 | 7.635 | 44.000 |
| | | 4 | Kärnthen . . . . . . . . . . | 28.892 | . . . . . . | 28.892 |
| | | 5 | Krain . . . . . . . . . . | 37.766 | 6.220 | 43.986 |
| | | 6 | Triest . . . . . . . . . . | 40.757 | 13.064 | 53.821 |
| | | 7 | Görz . . . . . . . . . . . | 41.584 | 12.437 | 54.021 |
| | | 8 | Istrien . . . . . . . . . . | 51.198 | 7.269 | 58.467 |
| | | 9 | Dalmatien . . . . . . . . . | 109.800 | 32.000 | 141.800 |
| | | 10 | Ostgalizien . . . . . . . . | 423.169 | 25.000 | 448.169 |
| | | 11 | Westgalizien . . . . . . . . | 153.662 | . . . . . . | 153.662 |
| | | 12 | Krakau . . . . . . . . . . | 17.495 | . . . . . . | 17.495 |
| | | 13 | Bukowina . . . . . . . . . | 42.415 | 2.500 | 44.915 |
| | | 14 | Lomb. venet. Königreich . . . . | 258.178 | 46.500 | 304.678 |
| | | | Summe (Titel 1, §§. 1—14) . | 1,317.961 | 155.125 | 1,473.086 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben: ordentliche | Ausgaben: außer-ordentliche | Ausgaben: Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 8 | | | Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken. | | | |
| | 2 | | Katholischer Cultus: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 7.196 | 52.500 | 59.696 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 405 | . . . . . . . | 405 |
| | | 3 | Salzburg | 17.118 | 17.427 | 34.545 |
| | | 4 | Tirol | 33.810 | 4.250 | 38.060 |
| | | 5 | Steiermark | 5.084 | . . . . . . . | 5.084 |
| | | 6 | Kärnthen | 52 | . . . . . . . | 52 |
| | | 7 | Krain | 712 | . . . . . . . | 712 |
| | | 8 | Küstenland | 4.422 | . . . . . . . | 4.422 |
| | | 9 | Dalmatien | 840 | . . . . . . . | 840 |
| | | 10 | Böhmen | 10.618 | 10.000 | 20.618 |
| | | 11 | Ostgalizien | 420 | . . . . . . . | 420 |
| | | 12 | Westgalizien mit Krakau | 1.590 | . . . . . . . | 1.590 |
| | | | Summe (Titel 2, §§. 1—12) | 82.267 | 84.177 | 166.444 |
| | 3 | | Evangelischer Cultus: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 30.832 | . . . . . . . | 30.832 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 1.038 | . . . . . . . | 1.038 |
| | | 3 | Steiermark | 300 | . . . . . . . | 300 |
| | | 4 | Kärnthen | 600 | . . . . . . . | 600 |
| | | 5 | Böhmen | 10.279 | . . . . . . . | 10.279 |
| | | 6 | Mähren | 7.500 | . . . . . . . | 7.500 |
| | | 7 | Schlesien | 300 | . . . . . . . | 300 |
| | | 8 | Ostgalizien | 4.385 | . . . . . . . | 4.385 |
| | | 9 | Westgalizien und Krakau | 1.456 | . . . . . . . | 1.456 |
| | | 10 | Bukowina | 863 | . . . . . . . | 863 |
| | | | Summe (Titel 3, §§. 1—10) | 57.553 | . . . . . . . | 57.553 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 8 | 4 | | Griechisch-orientalischer Cultus: | | | |
| | | | Dalmatien | 30.942 | 10.000 | 40.942 |
| | 5 | | Aequivalente und receßmäßige Abfuhren für Cultuszwecke: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 1.666 | ...... | 1.666 |
| | | 2 | Tirol | 17.886 | ...... | 17.886 |
| | | 3 | Vorarlberg | ...... | 6.300 | 6.300 |
| | | 4 | Steiermark | 411 | ...... | 411 |
| | | 5 | Kärnthen | 2.848 | ...... | 2.848 |
| | | 6 | Küstenland | 45.549 | ...... | 45.549 |
| | | 7 | Dalmatien | 74.056 | ...... | 74.056 |
| | | 8 | Böhmen | 21.399 | ...... | 21.399 |
| | | 9 | Ostgalizien | 1.065 | ...... | 1.065 |
| | | 10 | Westgalizien und Krakau | 4.377 | ...... | 4.377 |
| | | | Summe (Titel 5, §§ 1—10) | 169.257 | 6.300 | 175.557 |
| | 6 | | Patronatsauslagen für Cultuszwecke: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 12.700 | 25.000 | 37.700 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 17.126 | ...... | 17.126 |
| | | 3 | Tirol und Vorarlberg | 2.400 | ...... | 2.400 |
| | | 4 | Steiermark | 3.000 | ...... | 3.000 |
| | | 5 | Kärnthen | 4.000 | ...... | 4.000 |
| | | 6 | Krain | 10.000 | ...... | 10.000 |
| | | 7 | Küstenland | 4.176 | ...... | 4.176 |
| | | 8 | Dalmatien | 8.500 | ...... | 8.500 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 8 | 6 | 9 | Böhmen | 1.200 | . . . . . . | 1.200 |
| | | 10 | Ostgalizien | 5.390 | . . . . . . | 5.390 |
| | | 11 | Westgalizien und Krakau | 7.390 | . . . . . . | 7.390 |
| | | | Summe (Titel 6, §§. 1—11) | 75.882 | 25.000 | 100.882 |
| | | | **Zusammen** (Capitel 8, Titel 1—6) | 1,733.862 | 280.602 | 2,014.464 |
| | | | **Unterricht.** | | | |
| | 7 | | Schulräthe | 64.345 | . . . . . . | 64.345 |
| | 8 | | Staatszuschuß zu Schulanstalten: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | . . . . . . | 1.609 | 1.609 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 5.128 | . . . . . . | 5.128 |
| | | 3 | Salzburg | 6.579 | . . . . . . | 6.579 |
| | | 4 | Tirol und Vorarlberg | 20.858 | . . . . . . | 20.858 |
| | | 5 | Steiermark | 17.263 | 4.302 | 21.565 |
| | | 6 | Kärnthen | 11.511 | . . . . . . | 11.511 |
| | | 7 | Krain | 7.339 | . . . . . . | 7.339 |
| | | 8 | Triest | 8.338 | . . . . . . | 8.338 |
| | | 9 | Görz und Gradisca | 11.445 | . . . . . . | 11.445 |
| | | 10 | Istrien | 32.641 | . . . . . . | 32.641 |
| | | 11 | Dalmatien | 42.669 | . . . . . . | 42.669 |
| | | 12 | Böhmen | 8.026 | . . . . . . | 8.026 |
| | | 13 | Mähren | 11.450 | . . . . . . | 11.450 |
| | | 14 | Schlesien | 19.982 | . . . . . . | 19.982 |
| | | 15 | Ostgalizien | 34.260 | . . . . . . | 34.260 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 8 | 8 | 16 | Westgalizien | 20.232 | . . . . . . | 20.232 |
| | | 17 | Krakau | 26.464 | . . . . . . | 26.464 |
| | | 18 | Bukowina | 7.457 | . . . . . . | 7.457 |
| | | 19 | Lomb. venet. Königreich | 93.181 | . . . . . . | 93.181 |
| | | | Summe (Titel 8, §§. 1—19) | 384.823 | 5.911 | 390.734 |
| | 9 | | Staatszuschuß zu Studienanstalten: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns: Studienfond | 292.000 | 74.447 | 366.447 |
| | | 2 | Oesterreich unter der Enns: Evangel. theol. Facultät in Wien | 25.694 | . . . . . . | 25.694 |
| | | 3 | Oesterreich unter der Enns: Polytechnisches Institut in Wien<br>darunter 8.500 fl. eventuell für Besoldungspercentualzuschüsse. | 113.000 | . . . . . . | 113.000 |
| | | 4 | Oesterreich ob der Enns | . . . . . . | 40.000 | 40.000 |
| | | 5 | Salzburg | 32.880 | . . . . . . | 32.880 |
| | | 6 | Tirol | 102.000 | . . . . . . | 102.000 |
| | | 7 | Vorarlberg | 10.973 | . . . . . . | 10.973 |
| | | 8 | Steiermark | 94.000 | . . . . . . | 94.000 |
| | | 9 | Kärnthen | 12.000 | . . . . . . | 12.000 |
| | | 10 | Krain | 40.000 | . . . . . . | 40.000 |
| | | 11 | Triest und Istrien | 15.000 | . . . . . . | 15.000 |
| | | 12 | Görz | 23.500 | . . . . . . | 23.500 |
| | | 13 | Handels- und nautische Akademie in Triest | 21.850 | . . . . . . | 21.850 |
| | | 14 | Dalmatien | 58.000 | 11.925 | 69.925 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 8 | 9 | 15 | Böhmen . . . . . . . . . . . . | 200.000 | 24.794 | 224.794 |
| | | 16 | Mähren . . . . . . . . . . | 49.000 | 30.479 | 79.479 |
| | | 17 | Technische Lehranstalt in Brünn . . darunter 2.800 fl. eventuell für Besoldungspercentualzuschüsse. | 19.592 | . . . . . | 19.592 |
| | | 18 | Schlesien . . . . . . . . . . . | 24.000 | 23.078 | 47.078 |
| | | 19 | Evangelisches Gymnasium in Teschen | 9.515 | . . . . . . | 9.515 |
| | | 20 | Ostgalizien . . . . . . . . . . | 200.728 | . . . . . . | 200.728 |
| | | 21 | Westgalizien . . . . . . . . . | 38.000 | . . . . . . | 38.000 |
| | | 22 | Technische Akademie in Lemberg . . darunter 1.500 fl. eventuell für Besoldungspercentualzuschüsse | 25.289 | . . . . . . | 25.289 |
| | | 23 | Krakau . . . . . . . . . . . | 127.000 | 11.700 | 138.700 |
| | | 24 | Technisches Institut in Krakau . . | 21.480 | . . . . . . | 21.480 |
| | | 25 | Bukowina . . . . . . . . . . | 18.550 | . . . . . . | 18.550 |
| | | 26 | Lomb. venet. Königreich . . . . . | 322.000 | 23.000 | 345.000 |
| | | | Summe (Titel 9, §§. 1—26) . | 1,896.051 | 239.423 | 2,135.474 |
| | 10 | | Institut der Wissenschaften und Künste im lomb. venet. Königreiche . . . | 16.266 | . . . . . . | 16.266 |
| | 11 | | Akademie der bildenden Künste in Wien . . . . . . . . . . | 58.800 | . . . . . . | 58.800 |
| | 12 | | Akademie der schönen Künste in Venedig . . . . . . . . . . | 36.142 | . . . . . . | 36.142 |
| | 13 | | Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale . | 8.000 | . . . . . . | 8.000 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 8 | 14 | | Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale: | | | |
| | | 1 | Küstenland . . . . . . . . . | . . . . . . . | 2.200 | 2.200 |
| | | 2 | Lomb. venet. Königreich . . . . . | . . . . . . | 25.876 | 25.876 |
| | | 3 | Oesterreich unter der Enns . . . . | . . . . . . . | 88.418 | 88.418 |
| | | | Summe (Titel 14, §§. 1—3) . | . . . . . . | 116.494 | 116.494 |
| | 15 | | Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns . . . . | 157.973 | 75.500 | 233.473 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns . . . . . | 945 | . . . . . . | 945 |
| | | 3 | Salzburg . . . . . . . . . . | 7.447 | . . . . . . | 7.447 |
| | | 4 | Tirol . . . . . . . . . . . . | 7.070 | . . . . . . | 7.070 |
| | | 5 | Steiermark . . . . . . . . . . | 106 | . . . . . . | 106 |
| | | 6 | Kärnthen . . . . . . . . . . | 147 | . . . . . . | 147 |
| | | 7 | Krain . . . . . . . . . . . . | 5.617 | . . . . . . | 5.617 |
| | | 8 | Küstenland . . . . . . . . . . | 2.627 | . . . . . . | 2.627 |
| | | 9 | Dalmatien . . . . . . . . . . | 50 | . . . . . . | 50 |
| | | 10 | Böhmen . . . . . . . . . . . | 2.115 | . . . . . . | 2.115 |
| | | 11 | Schlesien . . . . . . . . . . | 1.103 | . . . . . . | 1.103 |
| | | 12 | Ostgalizien . . . . . . . . . . | 170 | . . . . . . | 170 |
| | | 13 | Westgalizien mit Krakau . . . . . | 64 | . . . . . . | 64 |
| | | 14 | Lomb. venet. Königreich . . . . . | 88.442 | . . . . . . | 88.442 |
| | | | Summe (Titel 15, §§. 1—14) . | 273.876 | 75.500 | 349.376 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 8 | 16 | | Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken . . | 18.326 | . . . . . . | 18.326 |
| | 17 | | Patronatsauslagen zu Unterrichtszwecken: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns . . . . | 10.590 | . . . . . . | 10.590 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns . . . . | 13.641 | . . . . . | 13.641 |
| | | 3 | Salzburg . . . . . . . . . . | 6.913 | . . . . . . | 6.913 |
| | | 4 | Tirol und Vorarlberg . . . . . . | 600 | . . . . . . | 600 |
| | | 5 | Steiermark . . . . . . . . . . | 1.500 | . . . . . . | 1.500 |
| | | 6 | Kärnthen . . . . . . . . . . | 800 | . . . . . . | 800 |
| | | 7 | Krain . . . . . . . . . . . | 3.955 | . . . . . . | 3.955 |
| | | 8 | Küstenland . . . . . . . . . | 1.618 | . . . . . . | 1.618 |
| | | 9 | Böhmen . . . . . . . . . . | 665 | . . . . . . | 665 |
| | | 10 | Galizien und Krakau . . . . . . | 1.938 | . . . . . . | 1.938 |
| | | | Summe (Titel 17, §§. 1—10) . | 42.220 | . . . . . . | 42.220 |
| | | | Summe (Capitel 8, Titel 7—17) . | 2,798.849 | 437.328 | 3,236.177 |
| | | | Summe (Capitel 8, Titel 1—17) . | 4,532.711 | 717.930 | 5,250.641 |
| | | | Zusammen (Capitel 7 und 8) . | 26,859.755 | 2,742.039 | 29,601.794 |
| 9 | | | VIII. Ungarische Hofkanzlei . | 11,000.000 | 571.000 | 11,571.000 |
| 10 | | | IX. Siebenbürgische Hofkanzlei | 3,110.000 | 250.000 | 3,360.000 |
| 11 | | | X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei | 1,823.698 | 234.000 | 2,057.698 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 12 | | | XI. Unterrichtsrath . . . | 30.000 | . . . . . . | 30.000 |
| | | | XII. Ministerium der Finanzen. | | | |
| | | | A. Eigentlicher Staatsaufwand. | | | |
| 13 | | | Finanzverwaltung. | | | |
| | 1 | | Centralleitung . . . . . . . . | 695.000 | 23.937 | 718.937 |
| | 2 | | Finanzlandes- und Finanz-Directionen, dann Finanzbezirks-Directionen und Sammlungscassen . . . . . . | 4,930.000 | 70.000 | 5,000.000 |
| | 3 | | Finanzwache . . . . . . . . . | 6,000.000 | 25.000 | 6,025.000 |
| | 4 | | Staatshaupt- und Ländercassen . . | 785.000 | . . . . . . | 785.000 |
| | 5 | | Steuerämter . . . . . . . . . . | 2,875.324 | 550.000 | 3,425.324 |
| | 6 | | Finanzprocuraturen . . . . . . | 460.000 | 22.816 | 482.816 |
| | 7 | | Stabiler Kataster . . . . . . . | 1,174.796 | . . . . . . | 1,174.796 |
| | 8 | | Grundsteuerprovisorium . . . . | 237.500 | . . . . . . | 237.500 |
| | 9 | | Montan- und Forstlehranstalten: | | | |
| | | 1 | Forstlehranstalt zu Mariabrunn . . | 38.600 | . . . . . . | 38.600 |
| | | 2 | Bergakademie zu Leoben . . . . . | 19.433 | . . . . . . | 19.433 |
| | | 3 | Montanlehranstalt zu Přibram . . | 14.112 | . . . . . . | 14.112 |
| | | 4 | Berg- und Forstakademie zu Schemnitz | 29.853 | 1.500 | 31.353 |
| | | | Summe (Titel 9, §§. 1—4) . | 101.998 | 1.500 | 103.498 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 13 | 10 | | Staatsschuldendirection . . . | 17.575 | 450 | 18.025 |
| | 11 | | Verwaltungskosten des lomb. venet. Amortisationsfondes . . . . . | 18.562 | . . . . . . | 18.562 |
| | | | Summe (Capitel 13, Titel 1—11) . | 17,295.755 | 693.703 | 17,989.458 |
| 14 | | | **Subventionen und Dotationen.** | | | |
| | | | A. An einzelne Landesfonde: | | | |
| | 1 | | Oesterreich ob der Enns, vorschußweise (für die Finanzperiode 1864: 27.823 fl. für 1865: 23.829 fl.) | . . . . . . | 51.652 | 51.652 |
| | 2 | | Steiermark, vorschußweise . . . . | . . . . . . | 142.390 | 142.390 |
| | 3 | | Tirol . . . . . . . . . . . . . | 70.000 | . . . . . . | 70.000 |
| | 4 | | Kärnthen . . . . . . . . . . . | 60.000 | . . . . . . | 60.000 |
| | 5 | | Krain . . . . . . . . . . . . . | 8.300 | . . . . . . | 8.300 |
| | 6 | | Böhmen, vorschußweise . . . . | . . . . . . | 73.712 | 73.712 |
| | 7 | | Schlesien . . . . . . . . . . hievon 8.085 fl., jedoch nur vorschußweise. | 1.995 | 8.085 | 10.080 |
| | | | Summe (Capitel 14, Titel 1—7) | 140.295 | 275.839 | 416.134 |
| 15 | | | B. An Industrieunternehmungen: | | | |
| | 1 | | An den österreichischen Lloyd . . | . . . . . . | 2,000.000 | 2,000.000 |
| | 2 | | An die Donaudampfschiffahrt als mit 4 Percent verzinslicher Vorschuß | . . . . . . | 560.000 | 560.000 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 15 | 3 | | An die süd-norddeutsche Verbindungsbahn als mit 4 Percent verzinslicher Vorschuß . . . . . . . | . . . . . . . | 680.000 | 680.000 |
| | 4 | | An die Theißeisenbahn als mit 4 Percent verzinslicher Vorschuß . . | . . . . . . . | 970.000 | 970.000 |
| | 5 | | An die Kaiserin Elisabethbahn als mit 4 Percent verzinslicher Vorschuß . | . . . . . . . | 1,400.000 | 1,400.000 |
| | 6 | | An die böhmische Westbahn als mit 4 Percent verzinslicher Vorschuß . | . . . . . . . | 315.000 | 315.000 |
| | 7 | | An die Zittau-Reichenberger Bahn | . | 100.000 | 100.000 |
| | 8 | | An die südliche Staatsbahn . . . | . . . . . . . | 8.218 | 8.218 |
| | | | Summe (Capitel 15, Titel 1—8) . | . . . . . . . | 6,033.218 | 6,033.218 |
| 16 | | | C. An einzelne Grundentlastungsfonde: | | | |
| | 1 | | Unverzinsliche Vorschüsse für Ostgalizien . . . . . . . . . . | . . . . . . . | 1,582.395 | 1,582.395 |
| | 2 | | Unverzinsliche Vorschüsse für Westgalizien . . . . . . . . . . | . . . . . . . | 1,042.605 | 1,042.605 |
| | 3 | | Unverzinsliche Vorschüsse für die Bukowina . . . . . . . . . . | . . . . . . . | 423.588 | 423.588 |
| | | | Summe (Capitel 16, Titel 1—3) . | . . . . . . . | 3,048.588 | 3,048.588 |
| | | | Zusammen (Capitel 14—16) . | 140.295 | 9,357.645 | 9,497.940 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 17 | | | Allgemeine Cassenverwaltung: | | | |
| | 1 | | Credits- und Geldmanipulationsauslagen . . . . . . . . . . . | 200.000 | . . . . . . | 200.000 |
| | 2 | | Münz- und Wechselverlust . . . . | . . . . . . | 3,750.000 | 3,750.000 |
| | 3 | | Buchzinsen an ausländische Wechselhäuser . . . . . . . . . . | 40.000 | . . . . . . | 40.000 |
| | 4 | | Escompte für vor der Verfallszeit eincassirte Wechsel . . . . . . | 120.000 | . . . . . . | 120.000 |
| | 5 | | Verschiedene Ausgaben . . . . . | 55.054 | . . . . . . | 55.054 |
| | 6 | | Ablösung des Scheldezolles . . . . | . . . . . . | 109.872 | 109.872 |
| | | | Summe (Capitel 17, Titel 1—6) . | 415.054 | 3,859.872 | 4,274.926 |
| 18 | | | Allgemeiner Pensionsetat: | | | |
| | 1 | | Quiescentenbezüge . . . . . . . | 437.353 | . . . . . . | 437.353 |
| | 2 | | Pensionen der Beamten und Diener . | 6,037.996 | . . . . . . | 6,037.996 |
| | 3 | | Pensionen der Beamten und Dienerswitwen . . . . . . . . . . | 2,470.248 | . . . . . . | 2,470.248 |
| | 4 | | Erziehungsbeiträge für Kinder . . . | 188.938 | . . . . . . | 188.938 |
| | 5 | | Provisionen . . . . . . . . . | 1,648.115 | . . . . . . | 1,648.115 |
| | 6 | | Gnadengaben . . . . . . . . . | 672.650 | . . . . . . | 672.650 |
| | 7 | | Abfertigungen und Sterbequartale . | 130.550 | . . . . . . | 130.550 |
| | | | Summe (Capitel 18, Titel 1—7) . | 11,585.850 | . . . . . . | 11,585.850 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | **Zinsen der Staatsschuld.** | | | |
| 19 | | | A. Allgemeine Staatsschuld: | | | |
| | 1 | | Zinsen der älteren Staatsschuld . . | 712.600 | . . . . . . | 712.600 |
| | 2 | | Zinsen für die neuere Schuld . . . | 106,890.570 | . . . . . . | 106,890.570 |
| | 3 | | Zinsen für die schwebende Schuld . . | 5,406.800 | . . . . . . | 5,406.800 |
| | 4 | | Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle . . . . . . | 618.100 | . . . . . . | 618.100 |
| | 5 | | Verschiedene Entschädigungsrenten . | 35.010 | . . . . . . | 35.010 |
| | 6 | | Zahlungen an fremde Regierungen . | 87.500 | . . . . . | 87.500 |
| | | | Summe (Capitel 19, Titel 1—6) . | 113,750.580 | . . . . . . | 113,750.580 |
| 20 | | | B. Schuld des lomb. venet. Königreiches . . . . . . . . . . . | 3,330.400 | . . . . . . | 3,330.400 |
| | | | **Zusammen** (Capitel 19 und 20) . | 117,080.980 | . . . . . . | 117,080.980 |
| 21 | | | Schuldentilgung: | | | |
| | 1 | | Rückzahlung von Lottoanlehenscapitalien und Gewinnsten . . . . . . | . . . . . . | 6,998.410 | 6,998.410 |
| | 2 | | Tilgungsquote an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Papiergeldeinlösung . . . . . . . . | . . . . . . | 9,136.790 | 9,136.790 |
| | 3 | | Tilgung der durch die Staatsgüter bedeckten Schuld an die Bank . . | . . . . . . | 19,886.900 | 19,886.900 |
| | 4 | | Tilgungsquote des unverzinslichen Silbervorschusses der Nationalbank | . . . . . . | 10,000.000 | 10,000.000 |
| | 5 | | Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen . . . . . . . . | . . . . . . | 3,567.900 | 3,567.900 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 21 | 6 | | Capitalsrückzahlung vom Anlehen 1861 | . . . . . . | 6,000.000 | 6,000.000 |
| | 7 | | Einlösung von Privateisenbahnen . | . . . . . . | 105.993 | 105.993 |
| | 8 | | Rückzahlung der schwebenden Schuld | . . . . . . | 917.000 | 917.000 |
| | 9 | | Rückzahlung von Passivcapitalien an einige Grundentlastungsfonde | . . . . . . | 1,377.471 | 1,377.471 |
| | 10 | | Capitalsrückzahlung der Schuld des lomb. venet. Königreiches . . . . | . . . . . . | 2,013.655 | 2,013.655 |
| | | | **Summe** (Capitel 21, Titel 1—10) . | . . . . . . | 60,004.119 | 60,004.119 |
| | | | **B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.** | | | |
| 22 | | | Directe Steuern: | | | |
| | 1 | | Einhebungspercente im lomb. venet. Königreiche . . . . . . . . . . | 173.000 | 14.000 | 187.000 |
| | 2 | | Belohnungen an politische Beamte und Gemeinden aus Anlaß der Steuereinhebung . . . . . . . | 6.700 | . . . . . . | 6.700 |
| | 3 | | Entschädigungsrenten an einige früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer . . . . . . . . . | 5.820 | . . . . . . | 5.820 |
| | 4 | | Steuerexecutionskosten . . . . . . | . . . . . . | 219.631 | 219.631 |
| | | | **Summe** (Capitel 22, Titel 1—4) . | 185.520 | 233.631 | 419.151 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | **Indirecte Abgaben.** | | | |
| 23 | | | Verzehrungssteuer | 2,046.000 | . . . . . . | 2,046.000 |
| 24 | | | Zoll | 1,632.380 | 91.000 | 1,723.380 |
| 25 | | | Salz: | | | |
| | 1 | | Administrationsauslagen | 434.688 | . . . . . . | 434.688 |
| | 2 | | Erzeugungs- und Anschaffungskosten | 4,023.520 | 224.100 | 4,247.620 |
| | 3 | | Verschleißauslagen | 1,803.855 | 47.000 | 1,850.855 |
| | | | Summe (Capitel 25, Titel 1—3) | 6,262.063 | 271.100 | 6,533.163 |
| 26 | | | Tabak: | | | |
| | 1 | | Administrationsauslagen | 576.430 | . . . . . . | 576.430 |
| | 2 | | Erzeugungs- und Anschaffungskosten | 25,374.112 | 498.000 | 25,872.112 |
| | 3 | | Verschleißauslagen | 2,706.824 | 74.000 | 2,780.824 |
| | | | Summe (Capitel 26, Titel 1—3) | 28,657.366 | 572.000 | 29,229.366 |
| 27 | | | Stämpel | 340.885 | . . . . . . | 340.885 |
| 28 | | | Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften | 835.345 | 14.804 | 850.149 |
| 29 | | | Lotto | 11,579.000 | . . . . . . | 11,579.000 |
| 30 | | | Mauthen | 31.487 | . . . . . . | 31.487 |
| 31 | | | Punzirung | 24.688 | . . . . . . | 24.688 |
| 32 | | | Vereinte Gebühren im lomb. venet. Königreiche | 19.000 | . . . . . . | 19.000 |
| | | | **Zusammen** (Capitel 23—32) | 51,428.214 | 948.904 | 52,377.118 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | **Staatseigenthum.** | | | |
| 33 | | | Staatsgüter: | | | |
| | | | In der Verwaltung des Staates stehende Domänen: | | | |
| | 1 | | Mit der Abfuhr an die Staatscasse | 1,055.146 | 74.022 | 1,129.168 |
| | 2 | | Mit der Abfuhr an die Nationalbank | 150.537 | 26.400 | 176.937 |
| | 3 | | In der Verwaltung der Nationalbank stehende Domänen . . . . . . | 931.829 | 91.203 | 1,023.032 |
| | 4 | | Montandomänen . . . . . . . . | 253.032 | 40.813 | 293.845 |
| | 5 | | Dicasterialgebäude . . . . . . . . | 106.496 | 735 | 107.231 |
| | 6 | | Aerarialeisenbahnen . . . . . . . . | 8.000 | 1,188.671 | 1,196.671 |
| | | | Summe (Capitel 33, Titel 1—6) . | 2,505.040 | 1,421.844 | 3,926.884 |
| 34 | | | Staatsforste: | | | |
| | | | In der Verwaltung des Staates stehende Forste: | | | |
| | 1 | | Mit der Abfuhr an die Staatscasse | 4,000.288 | 165.150 | 4,165.438 |
| | 2 | | Mit der Abfuhr an die Nationalbank | 134.900 | 2.000 | 136.900 |
| | 3 | | Forste in der Verwaltung der Nationalbank . . . . . . . . . . . . | 352.084 | 21.003 | 373.087 |
| | 4 | | Montanforste . . . . . . . . . . | 2,820.927 | 308.124 | 3,129.051 |
| | 5 | | Salinenforste . . . . . . . . . . | 783.600 | 65.150 | 848.750 |
| | | | Summe (Capitel 34, Titel 1—5) . | 8,091.799 | 561.427 | 8,653.226 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 35 | | | Aus dem Titel der Confiscation in der Verwaltung des Staates befindliches Vermögen: | | | |
| | | | Domänen und Forste . . . . . . | 364.710 | . . . . . . . | 364.710 |
| 36 | | | Aerarialfabriken: | | | |
| | 1 | | Hof- und Staatsdruckerei in Wien . | 459.466 | . . . . . . | 459.466 |
| | 2 | | Staatsdruckerei in Lemberg . . . . | 84.689 | . . . . . . | 84.689 |
| | 3 | | Staatsdruckerei in Temesvár . . . | 9.540 | . . . . . . | 9.540 |
| | 4 | | Papierfabrik zu Schlöglmühl . . . | 555.724 | . . . . . . | 555.724 |
| | 5 | | Porzellanfabrik in Wien . . . . . | 92.436 | . . . . . . | 92.436 |
| | | | Summe (Capitel 36, Titel 1—5) . | 1,201.855 | . . . . . . | 1,201.855 |
| 37 | | | Bergwesen: | | | |
| | 1 | | Leitende Montanbehörden . . . . | 412.999 | 700 | 413.699 |
| | 2 | | Eisenwerke . . . . . . . . . . . | 10,096.470 | 118.834 | 10,215.304 |
| | 3 | | Steinkohlenwerke . . . . . . . . | 440.978 | 16.465 | 457.443 |
| | 4 | | Andere Montanwerke . . . . . . | 15,230.651 | 229.388 | 15,460.039 |
| | | | Summe (Capitel 37, Titel 1—4) . | 26,181.098 | 365.387 | 26,546.485 |
| 38 | | | Münzwesen . . . . . . . . . | 25,629.909 | 23.500 | 25,653.409 |
| | | | Im Ganzen (Capitel 13—38) . | 262,106.079 | 77,470.032 | 339,576.111 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 39 | | | **XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft.** | | | |
| | | | A. Eigentlicher Staatsaufwand: | | | |
| | 1 | | Centralleitung | 206.802 | 18.000 | 224.802 |
| | 2 | | Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg | 45.497 | 6.100 | 51.597 |
| | 3 | | Landescultur | 145.017 | . . . . . . | 145.017 |
| | 4 | | Berghauptmannschaften | 180.601 | . . . . . . | 180.601 |
| | | | Summe (Capitel 39, Titel 1—4) | 577.917 | 24.100 | 602.017 |
| | | | B. Betriebsauslagen: | | | |
| | 5 | | Postgefäll | 9,967.460 | 25.000 | 9,992.460 |
| | 6 | | Telegraphenanstalt | 2,002.071 | 454.400 | 2,456.471 |
| | | | Summe (Capitel 39, Titel 5 u. 6) | 11,969.531 | 479.400 | 12,448.931 |
| | | | Zusammen (Capitel 39, Titel 1—6) | 12,547.448 | 503.500 | 13,050.948 |
| 40 | | | **XIV. Ministerium der Justiz.** | | | |
| | 1 | | Centralleitung | 166.456 | . . . . . . | 166.456 |
| | 2 | | Oberster Gerichtshof | 300.000 | 12.810 | 312.810 |
| | 3 | | Justizverwaltung in den Kronländern: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns | 1,060.444 | . . . . . . | 1,060.444 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns | 188.610 | . . . . . . | 188.610 |
| | | 3 | Salzburg | 64.772 | . . . . . . | 64.772 |
| | | 4 | Tirol | 253.751 | . . . . . . | 253.751 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 40 | 3 | 5 | Vorarlberg | 25.489 | ...... | 25.489 |
| | | 6 | Steiermark | 375.847 | ...... | 375.847 |
| | | 7 | Kärnthen | 86.868 | ...... | 86.868 |
| | | 8 | Krain | 123.993 | ...... | 123.993 |
| | | 9 | Küstenland | 317.547 | ...... | 317.547 |
| | | 10 | Dalmatien | 225.965 | ...... | 225.965 |
| | | 11 | Böhmen | 1,204.565 | ...... | 1,204.565 |
| | | 12 | Mähren | 494.528 | ...... | 494.528 |
| | | 13 | Schlesien | 112.142 | ...... | 112.142 |
| | | 14 | Ostgalizien | 699.643 | ...... | 699.643 |
| | | 15 | Westgalizien und Krakau | 391.421 | ...... | 391.421 |
| | | 16 | Bukowina | 91.144 | ...... | 91.144 |
| | | 17 | Lomb. venet. Königreich | 1,581.538 | ...... | 1,581.538 |
| | | | Summe (Titel 3, §§. 1—17) | 7,298.267 | ...... | 7,298.267 |
| | 4 | | Neubauten | ...... | 55.867 | 55.867 |
| | 5 | | Zur Betheilung eines jeden (Landes-, Kreis-, Bezirks-) Gerichts- und Präturs-Adjuncten, der nicht bereits 840 fl. Gehalt oder eine Personalzulage bezieht, mit einer Functionszulage von je 100 fl. öster. Währ. | ...... | 58.400 | 58.400 |
| | 6 | | Bezüge der noch nicht definitiv untergebrachten disponiblen Beamten und Diener | ...... | 85.000 | 85.000 |
| | | | Summe (Capitel 40, Titel 1—6) | 7,764.723 | 212.077 | 7,976.800 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 41 | | | **XV. Ministerium der Polizei.** | | | |
| | 1 | | Centralleitung . . . . . . . . . | 154.000 | 1.935 | 155.935 |
| | 2 | | Auslagen für die Staatspolizei . . | 360.000 | . . . . . . . | 360.000 |
| | 3 | | Oeffentliche Sicherheit . . . . . . | 1,580.000 | 24.500 | 1,604.500 |
| | 4 | | Militär-Polizeiwache . . . . . . | 780.000 | 23.475 | 803.475 |
| | 5 | | Internirungsauslagen für russisch-polnische Flüchtlinge . . . . . | . . . . . . . | 60.000 | 60.000 |
| | | | Summe (Capitel 41, Titel 1—5) . | 2,874.000 | 109.910 | 2,983.910 |
| 42 | | | **XVI. Controlsbehörden.** | | | |
| | 1 | | Oberste Rechnungs-Controlsbehörde . | 146.426 | . . . . . . . | 146.426 |
| | 2 | | Centralcommission und Direction der administrativen Statistik . . . . | 53.440 | 7.350 | 60.790 |
| | 3 | | Central-Staatsbuchhaltungen: | | | |
| | | 1 | Staatscredits- u. Centralbuchhaltung | 190.538 | . . . . . . . | 190.538 |
| | | 2 | Cameralhauptbuchhaltung . . . . | 203.187 | . . . . . . . | 203.187 |
| | | 3 | Gefällenbuchhaltung . . . . . . | 227.065 | . . . . . . . | 227.065 |
| | | 4 | Montanbuchhaltung . . . . . . | 106.973 | . . . . . . . | 106.973 |
| | | 5 | Tabak- und Stämpelgefällenbuchhaltung . . . . . . . . . . . | 205.029 | . . . . . . . | 205.029 |
| | | 6 | Centralbuchhaltung für Communicationsanstalten . . . . . . . . . | 200.200 | . . . . . . | 200.200 |
| | | 7 | Marinebuchhaltung . . . . . . . | 38.400 | . . . . . . | 38.400 |
| | | | Summe (Titel 3, §§. 1—7) . | 1,171.392 | . . . . . . . | 1,171.392 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 42 | 4 | | Landesstaatsbuchhaltungen: | | | |
| | | 1 | Oesterreich unter der Enns . . . | 85.751 | . . . . . . . | 85.751 |
| | | 2 | Oesterreich ob der Enns . . . . . | 44.535 | . . . . . . . | 44.535 |
| | | 3 | Salzburg . . . . . . . . . | 14.903 | . . . . . . . | 14.903 |
| | | 4 | Tirol und Vorarlberg . . . . . | 43.886 | . . . . . . . | 43.886 |
| | | 5 | Steiermark . . . . . . . . . | 50.865 | . . . . . . . | 50.865 |
| | | 6 | Kärnthen . . . . . . . . . | 18.609 | . . . . . . . | 18.609 |
| | | 7 | Krain . . . . . . . . . . | 29.693 | . . . . . . . | 29.693 |
| | | 8 | Küstenland . . . . . . . . . | 58.406 | . . . . . . . | 58.406 |
| | | 9 | Dalmatien . . . . . . . . . | 32.121 | . . . . . . . | 32.121 |
| | | 10 | Böhmen . . . . . . . . . . | 124.752 | . . . . . . . | 124.752 |
| | | 11 | Mähren . . . . . . . . . . | 55.039 | . . . . . . . | 55.039 |
| | | 12 | Schlesien . . . . . . . . . | 13.795 | . . . . . . . | 13.795 |
| | | 13 | Ostgalizien . . . . . . . . . | 128.710 | . . . . . . . | 128.710 |
| | | 14 | Westgalizien und Krakau . . . . . | 81.747 | . . . . . . . | 81.747 |
| | | 15 | Bukowina . . . . . . . . . | 18.389 | . . . . . . . | 18.389 |
| | | 16 | Lomb. venet. Königreich . . . . . | 199.175 | . . . . . . . | 199.175 |
| | | 17 | Ungarn . . . . . . . . . . | 175.340 | . . . . . . . | 175.340 |
| | | 18 | Croatien und Slavonien . . . . | 41.843 | . . . . . . . | 41.843 |
| | | 19 | Siebenbürgen . . . . . . . | 55.196 | . . . . . . . | 55.196 |
| | | | Summe (Titel 4, §§. 1—19) . | 1,272.755 | . . . . . . . | 1,272.755 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 42 | 5 | | Militärcentralbuchhaltung . . . . | 872.809 | 83.870 | 956.679 |
| | 6 | | Belohnungen und Aushilfen für sämmtliche Controlsbehörden . . | 30.000 | . . . . . . . | 30.000 |
| | | | Summe (Capitel 42, Titel 1—6) . | 3,546.822 | 91.220 | 3,638.042 |
| 43 | | | XVII. Ministerium des Krieges. | | | |
| | 1 | | Erforderniß für die Landarmee . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 87,539.372 |
| | 2 | | Erforderniß für die Freiwilligen und Stellvertreter der Landarmee . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 2,443.400 |
| | | | Zusammen (Capitel 43, Titel 1 u. 2) | . . . . . | . . . . . . . | 89,982.772 |
| | | | XVIII. Ministerium der Marine. | | | |
| 44 | | | A. Kriegsmarine . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | 7,150.800 |
| 45 | | | B. Handelsmarine: | | | |
| | 1 | | Leitung der Seeverwaltung . . . | 80.000 | 6.000 | 86.000 |
| | 2 | | Hafen- und Seesanitätsdienst . . . | 230.000 | 6.000 | 236.000 |
| | 3 | | Erhaltung der Hafen- und Hochbauten | 680.000 | . . . . . . . | 680.000 |
| | 4 | | Neue Hafen- und Hochbauten . . . | . . . . . . . | 300.000 | 300.000 |
| | | | Summe (Capitel 45, Titel 1—4) . | 990.000 | 312.000 | 1,302.000 |
| | | | Zusammen (Capitel 44 u. 45) . | . . . . . . . | . . . . . . . | 8,452.800 |

| Capitel | Staatsausgaben | Ausgaben ordentliche | Ausgaben außer-ordentliche | Ausgaben Summe |
|---|---|---|---|---|
| | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | **Recapitulation.** | | | |
| 1 | I. Allerhöchster Hofstaat . . . | 6,030.446 | 1,390.698 | 7,421.144 |
| 2 | II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät des Kaisers . . . . . . . | 63.482 | . . . . . . | 63.482 |
| 3 | III. Reichsrath . . . . . . . | 685.971 | . . . . . . | 685.971 |
| 4 | IV. Staatsrath . . . . . . . | 145.782 | . . . . . . | 145.782 |
| 5 | V. Ministerrath . . . . . . . | 69.608 | . . . . . . | 69.608 |
| 6 | VI. Ministerium des Aeußern . . | 2,081.840 | 138.520 | 2,220.360 |
| 7 und 8 | VII. Staatsministerium . . . . . | 26,859.755 | 2,742.039 | 29,601.794 |
| 9 | VIII. Ungarische Hofkanzlei . . . | 11,000.000 | 571.000 | 11,571.000 |
| 10 | IX. Siebenbürgische Hofkanzlei . . | 3,110.000 | 250.000 | 3,360.000 |
| 11 | X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei | 1,823.698 | 234.000 | 2,057.698 |
| 12 | XI. Unterrichtsrath . . . . . . | 30.000 | . . . . . . | 30.000 |
| 13 – 38 | XII. Ministerium der Finanzen . . | 262,106.079 | 77,470.032 | 339,576.111 |
| 39 | XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft . . . . . | 12,547.448 | 503.500 | 13,050.948 |
| 40 | XIV. Ministerium der Justiz . . . | 7,764.723 | 212.077 | 7,976.800 |
| 41 | XV. Ministerium der Polizei . . | 2,874.000 | 109.910 | 2,983.910 |
| 42 | XVI. Controlsbehörden . . . . . | 3,546.822 | 91.220 | 3,638.042 |
| | Summe . | 340,739.654 | 83,712.996 | 424,452.650 |
| 43 | XVII. Ministerium des Krieges . . | . . . . . . | . . . . . . | 89,982.772 |
| 44 und 45 | XVIII. Ministerium der Marine . . | . . . . . . | . . . . . . | 8,452.800 |
| | Gesammtsumme der Staatsausgaben . . . . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . | 522,888.222 |

# Staats-Voranschlag

für das

# Jahr 1865.

---

## Zweiter Theil. — Bedeckung.

---

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außerordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 1 | | | I. Allerhöchster Hofstaat . . | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . |
| 2 | | | II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . |
| 3 | | | III. Reichsrath . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . |
| 4 | | | IV. Staatsrath . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . |
| 5 | | | V. Ministerrath . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . |
| 6 | | | VI. Ministerium des Aeußern. | | | |
| | | | Consulareinkünfte . . . . . . . | 129.600 | . . . . . . | 129.600 |
| | | | VII. Staatsministerium. | | | |
| 7 | | | A. Politische Verwaltung. | | | |
| | 1 | | Politische Verwaltung in den Kronländern . . . . . . . . . . | 9.469 | . . . . | 9.469 |
| | 2 | | Strafanstalten . . . . . . . . . | 61.431 | . . . . . . | 61.431 |
| | 3 | | Straßenbau . . . . . . . . . | 17.435 | . . . . . . | 17.435 |
| | 4 | | Wasserbau . . . . . . . . . . | 12.590 | . . . . . . | 12.590 |
| | 5 | | Officielle Zeitungen . . . . . . . | 325.730 | . . . . . . | 325.730 |
| | | | Summe (Capitel 7, Titel 1—5) . | 426.655 | . . . . . . | 426.655 |
| 8 | | | B. Cultus und Unterricht. | | | |
| | 1 | | Ueberschüsse einzelner Religionsfonde | 24.728 | . . . . . | 24.728 |
| | 2 | | Ueberschüsse einzelner Schulfonde . | 23.000 | . . . . . . | 23.000 |
| | | | Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2) . | 47.728 | . . . . . . | 47.728 |
| | | | Zusammen (Capitel 7 und 8) . | 474.383 | . . . . . . | 474.383 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 9 | | | VIII. Ungarische Hofkanzlei. | | | |
| | 1 | | Strafanstalten | 25.527 | . . . . . . | 25.527 |
| | 2 | | Straßenbau | 2.200 | . . . . . . | 2.200 |
| | 3 | | Ueberschüsse aus dem Religionsfonde | 8.627 | . . . . . . | 8.627 |
| | 4 | | Ueberschüsse aus dem Pesther Universitätsfonde | 12.922 | . . . . . . | 12.922 |
| | 5 | | Beiträge für die Unterrealschule in Kremnitz | 3.781 | . . . . . . | 3.781 |
| | 6 | | Beiträge vom Grundentlastungsfonde | 212.980 | . . . . . . | 212.980 |
| | | | Summe (Capitel 9, Titel 1—6) | 266.037 | . . . . . . | 266.037 |
| 10 | | | IX. Siebenbürgische Hofkanzlei. | | | |
| | 1 | | Politische Verwaltungsbehörden | 1.000 | . . . . . . | 1.000 |
| | 2 | | Strafanstalten | 2.903 | . . . . . . | 2.903 |
| | 3 | | Straßenbau | 2.700 | . . . . . . | 2.700 |
| | 4 | | Wasserbau | 60 | . . . . . . | 60 |
| | 5 | | Ueberschuß aus dem Studienfonde | 1.721 | . . . . . . | 1.721 |
| | 6 | | Stiftungen und Beiträge zu Studienanstalten | 1.944 | . . . . . . | 1.944 |
| | 7 | | Beiträge vom Grundentlastungsfonde | 69.047 | . . . . . . | 69.047 |
| | | | Summe (Capitel 10, Titel 1—7) | 79.375 | . . . . . . | 79.375 |
| 11 | | | X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei. | | | |
| | | | Beiträge vom Grundentlastungsfonde | 45.100 | . . . . . . | 45.100 |
| 12 | | | XI. Unterrichtsrath | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außer-ordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 13 | | | **XII. Ministerium der Finanzen.** | | | |
| | | | **Finanzverwaltung.** | | | |
| | 1 | | Leitende Finanzbehörden . . . . . | 4.648 | . . . . . . . | 4.648 |
| | 2 | | Finanzwache . . . . . . . . . | 91.272 | . . . . . . . | 91.272 |
| | 3 | | Finanzprocuraturen . . . . . . | 18.619 | . . . . . . . | 18.619 |
| | 4 | | Kataster . . . . . . . . . . | 15.658 | . . . . . . . | 15.658 |
| | 5 | | Forst- und Montanlehranstalten . . | 27.751 | . . . . . . . | 27.751 |
| | | | Summe (Capitel 13, Titel 1—5) . | 157.948 | . . . . . . . | 157.948 |
| | | | Directe Steuern: | | | |
| 14 | | | Grundsteuer nach Abschlag eines durchschnittlichen Ausfalles von 1,136.345 fl. bei den ordentlichen und von 145.825 fl. bei den außerordentlichen Einnahmen . . . . | 61,079.855 | 7,473.475 | 68,553.330 |
| 15 | | | Gebäudesteuer nach Abschlag eines durchschnittlichen Ausfalles von 271.119 fl. bei den ordentlichen und von 45.488 fl. bei den außerordentlichen Einnahmen . . . . | 20,150.881 | 3,377.012 | 23,527.893 |
| 16 | | | Erwerbsteuer nach Abschlag eines durchschnittlichen Ausfalles von 377.480 fl. bei den ordentlichen und von 62.913 fl. bei den außerordentlichen Einnahmen . . . . | 5,482.720 | 924.287 | 6,407.007 |
| 17 | | | Personalerwerbsteuer nach Abrechnung eines durchschnittlichen Ausfalles von 43.007 fl. . . . . . | 5,101.993 | . . . . . . . | 5,101.993 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außer-ordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 18 | | | Einkommensteuer nach Abrechnung eines durchschnittlichen Ausfalles von 165.108 fl. bei den ordentlichen und von 27.517 fl. bei den außerordentlichen Einnahmen . . | 16,496.592 | 4,188.883 | 20,685.475 |
| 19 | | | Erbsteuer . . . . . . . . . . . | 21.300 | . . . . . . | 21.300 |
| 20 | | | Rückständiger Königszins . . . . | . . . . . . | 24.400 | 24.400 |
| 21 | | | Steuer-Executionsgebühren . . . . | . . . . . . | 290.300 | 290.300 |
| | | | Summe (Capitel 14—21) . | 108,333.341 | 16,278.357 | 124,611.698 |
| | | | **Indirecte Abgaben.** | | | |
| 22 | | | Verzehrungssteuer: | | | |
| | 1 | | Branntweinsteuer . . . . . . . | 13,334.000 | 2,666.000 | 16,000.000 |
| | 2 | | Wein- und Moststeuer . . . . . | 6,000.000 | . . . . . . | 6,000.000 |
| | 3 | | Biersteuer . . . . . . . . . . | 16,900.000 | . . . . . . | 16,900.000 |
| | 4 | | Fleisch und Schlachtviehsteuer . . | 5,520.000 | . . . . . . | 5,520.000 |
| | 5 | | Zuckersteuer . . . . . . . . . | 7,200.000 | 600.000 | 7,800.000 |
| | 6 | | Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen . . . . . | 1,900.000 | . . . . . . | 1,900.000 |
| | 7 | | Pachtungen . . . . . . . . . | 5,000.000 | . . . . . . | 5,000.000 |
| | 8 | | Andere Einnahmen . . . . . . . | 153.000 | . . . . . . | 153.000 |
| | | | Summe (Capitel 22, Titel 1—8) . | 56,007.000 | 3,266.000 | 59,273.000 |
| 23 | | | Zoll . . . . . . . . . . . . . | 15,000.000 | . . . . . | 15,000.000 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außer-ordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 24 | | | Salz: | | | |
| | 1 | | Einnahmen der Erzeugungsämter . | 420.190 | . . . . . . | 420.190 |
| | 2 | | Einnahmen der Verschleißämter . . | 39,563.410 | . . . . . . | 39,563.410 |
| | | | Summe (Capitel 24, Titel 1 und 2) . | 39,983.600 | . . . . . . | 39,983.600 |
| 25 | | | Tabak: | | | |
| | 1 | | Einnahmen vom Verkaufe an das Ausland . . . . . . . . . . | 120.000 | . . . . . . | 120.000 |
| | 2 | | Einnahmen vom Verschleiße im Inland . . . . . . . . . . . | 58,243.170 | . . . . . . | 58,243.170 |
| | 3 | | Einnahmen der Erzeugungs- und Einlösungsämter . . . . . . | 8.720 | . . . . . . | 8.720 |
| | | | Summe (Capitel 25, Titel 1—3) . | 58,371.890 | . . . . . . | 58,371.890 |
| 26 | | | Stämpel . . . . . . . . . | 11,000.000 | 6,400.000 | 17,400.000 |
| 27 | | | Taxen . . . . . . . . . . . | 900.000 | . . . . . . | 900.000 |
| 28 | | | Gebühren von Rechtsgeschäften . . | 23,500.000 | 4,200.000 | 27,700.000 |
| 29 | | | Lotto . . . . . . . . . . . . | 18,295.000 | . . . . . . | 18,295.000 |
| 30 | | | Mauthen . . . . . . . . . . | 3,338.126 | . . . . . . | 3,338.126 |
| 31 | | | Punzirung . . . . . . . . . . | 93.540 | . . . . . . | 93.540 |
| 32 | | | Vereinte Gebühren im lomb. venet. Königreiche . . . . . . . . | 134.000 | . . . . . . | 134.000 |
| | | | Summe (Capitel 22—32) . | 226,623.156 | 13,866.000 | 240,489.156 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außer-ordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | | **Einnahmen vom Staatseigenthume.** | | | |
| 33 | | | Staatsgüter: | | | |
| | | | Domänen in der Verwaltung des Staates. | | | |
| | 1 | | Mit der Abfuhr an die Staatscasse . | 1,730.714 | . . . . . . | 1,730.714 |
| | 2 | | Mit der Abfuhr an die Nationalbank | 292.348 | . . . . . . | 292.348 |
| | 3 | | Domänen in der Verwaltung der Nationalbank . . . . . . . . | 2,481.529 | 27.462 | 2,508.991 |
| | 4 | | Montandomänen . . . . . . . . | 290.264 | . . . . . . | 290.264 |
| | 5 | | Dicasterialgebäude . . . . . . . | 147.074 | . . . . . . | 147.074 |
| | 6 | | Aerarialeisenbahnen . . . . . . . | 138.029 | . . . . . . | 138.029 |
| | | | Summe (Capitel 33, Titel 1—6) . | 5,079.958 | 27.462 | 5,107.420 |
| | | | **Staatsforste.** | | | |
| 34 | | | In der Verwaltung des Staates stehende Forste: . | | | |
| | 1 | | Mit der Abfuhr an die Staatscasse . | 5,724.524 | . . . . . . | 5,724.524 |
| | 2 | | Mit der Abfuhr an die Nationalbank | 162.000 | . . . . . . | 162.000 |
| | 3 | | Forste in der Verwaltung der Nationalbank . . . . . . . . | 654.665 | . . . . . . | 654.665 |
| | 4 | | Montanforste . . . . . . . . . | 3,341.650 | . . . . . . | 3,341.650 |
| | 5 | | Salinenforste . . . . . . . . . | 920.700 | . . . . . . | 920.700 |
| | | | Summe (Capitel 34, Titel 1—5) . | 10,803.539 | . . . . . . | 10,803.539 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen: ordentliche | Einnahmen: außer-ordentliche | Einnahmen: Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 35 | | | Aus dem Titel der Confiscation in der Verwaltung des Staates befindliches Vermögen: | | | |
| | 1 | | Domänen und Forste . . . . . . | 525.132 | . . . . . . | 525.132 |
| | 2 | | Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . | 124.304 | . . . . . . | 124.304 |
| | | | Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2) . | 649.436 | . . . . . | 649.436 |
| 36 | | | Aerarialfabriken: | | | |
| | 1 | | Hof- und Staatsdruckerei in Wien . | 498.100 | . . . . . . | 498.100 |
| | 2 | | Staatsdruckerei in Lemberg . . . . | 94.730 | . . . . . . | 94.730 |
| | 3 | | Staatsdruckerei in Temeswar . . . | 10.170 | . . . . . | 10.170 |
| | 4 | | Papierfabrik in Schlögelmühl . . . | 699.800 | . . . . . . | 699.800 |
| | 5 | | Porzellanfabrik in Wien . . . . . . | 160.315 | . . . . . . | 160.315 |
| | | | Summe (Capitel 36, Titel 1—5) . | 1,463.115 | . . . . . . | 1,463.115 |
| 37 | | | Bergwesen . . . . . . . . . . | 27,905.573 | 45.699 | 27,951.272 |
| 38 | | | Münzwesen . . . . . . . . . . | 25,598.878 | . . . . . . | 25,598.878 |
| 39 | | | Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume: | | | |
| | 1 | | Veräußerung von Domänen in der Verwaltung des Staates . . . . | . . . . . . | 9,290.093 | 9,290.093 |
| | 2 | | Veräußerung von Domänen in der Verwaltung der Nationalbank . . | . . . . . . | 17,978.000 | 17,978.000 |
| | 3 | | Veräußerung von Staatsgebäuden . | . . . . . . | 17.377 | 17.377 |
| | 4 | | Veräußerung von Montanobjecten . | . . . . . . | 6,520.800 | 6,520.800 |
| | | | Summe (Capitel 39, Titel 1—4) . | . . . . . . | 33,806.270 | 33,806.270 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 40 | | | Allgemeine Cassenverwaltung: | | | |
| | 1 | | Regiekostenbeiträge aus den Fonden . | 195.392 | . . . . . . | 195.392 |
| | 2 | | Rückzuzahlende Activforderungen des Staates . . . . . . . . . . | . . . . . . | 2,042.739 | 2,042.739 |
| | 3 | | Zinsen von Activforderungen des Staates . . . . . . . . . . | 321.767 | . . . . . . | 321.767 |
| | 4 | | Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde | . . . . . . | 648.419 | 648.419 |
| | 5 | | Einzahlungen an Dienstcautionen bei ärarischen Cassen . . . . . . | . . . . . . | 380.000 | 380.000 |
| | 6 | | Erträgnisse der Effecten des bestandenen allgemeinen Tilgungsfondes | 104.977 | . . . . . . | 104.977 |
| | 7 | | Erträgnisse der Effecten des lomb. venet. Amortisationsfondes . . . | 221.250 | . . . . . . | 221.250 |
| | 8 | | Interessen von den Grundentlastungsfonden . . . . . . . . . . | 96.187 | . . . . . . | 96.187 |
| | 9 | | Vorschußrückersätze von den Grundentlastungsfonden . . . . . . | . . . . . . | 911.592 | 911.592 |
| | 10 | | Verschiedene Zuflüsse . . . . . . | 10.680 | . . . . . . | 10.680 |
| | 11 | | Erlös aus der Veräußerung von Obligationen des englischen Anlehens v. J. 1859 . . . . . . | . . . . . . | 10,000.000 | 10,000.000 |
| | | | Summe (Capitel 40, Titel 1—11) . | 950.253 | 13,982.750 | 14,933.003 |
| | | | Zusammen (Capitel 13—40) . | 407,565.197 | 78,006.538 | 485,571.735 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außer-ordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 41 | | | XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft. | | | |
| | 1 | | Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg . . . . . | 26.288 | . . . . . . . | 26.288 |
| | 2 | | Forstprüfungstaxen . . . . . . | 2.931 | . . . . . . . | 2.931 |
| | 3 | | Berghauptmannschaften . . . . . | 1.964 | . . . . . . . | 1.964 |
| | 4 | | Massen- und Freischurfgebühren des Bergwesens . . . . . . . . . | 298.035 | . . . . . . . | 298.035 |
| | 5 | | Postgefäll . . . . . . . . . . . | 14,436.495 | . . . . . . . | 14,436.495 |
| | 6 | | Telegraphenanstalt . . . . . . . | 2,139.960 | . . . . . . . | 2,139.960 |
| | | | Summe (Capitel 41, Titel 1—6) . | 16,905.673 | . . . . . . . | 16,905.673 |
| 42 | | | XIV. Ministerium der Justiz . | . . . . . . . | . . . . . . . | . . . . . . . |
| 43 | | | XV. Ministerium der Polizei. | | | |
| | 1 | | Centralleitung (Pränumerationsgelder des Centralanzeigers) . . . | 700 | . . . . . . . | 700 |
| | 2 | | Oeffentliche Sicherheit (Communalbeiträge und sonstige Einnahmen) | 304.226 | 2.370 | 306.596 |
| | 3 | | Militärpolizeiwache (Communal- und sonstige Beiträge) . . . . . . | 241.554 | . . . . . . | 241.554 |
| | | | Summe (Capitel 43, Titel 1—3) . | 546.480 | 2.370 | 548.850 |
| 44 | | | XVI. Controlsbehörden. | | | |
| | | | Einnahmen vom Erlöse statistischer Werke . . . . . . . . . . . | 1.666 | . . . . . . . | 1.666 |

| Capitel | Titel | Paragraph | Staatseinnahmen | Einnahmen ordentliche | Einnahmen außerordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 45 | | | **XVII. Ministerium des Krieges.** | | | |
| | 1 | | Directe Steuern der Militärgränze . | 2,337.436 | . . . . . . | 2,337.436 |
| | 2 | | Indirecte Steuern der Militärgränze | 179.528 | . . . . . . | 179.528 |
| | 3 | | Sonstige Einnahmen . . . . . . | 1,520.154 | . . . . . . | 1,520.154 |
| | 4 | | Erträgnisse des allgemeinen Gränzvermögensfondes . . . . . . | 114.372 | . . . . . . | 114.372 |
| | 5 | | Sonstige Einnahmen der Militärverwaltung im Allgemeinen . . . | 6,189.737 | 91.000 | 6,280.737 |
| | | | **Summe** (Capitel 45, Titel 1—5) . | 10,341.227 | 91.000 | 10,432.227 |
| 46 | | | **XVIII. Ministerium der Marine.** | | | |
| | 1 | | Eigene Einnahmen der Kriegsmarine-Verwaltung . . . . . . . . | 150.807 | . . . . . . | 150.807 |
| | 2 | | Einnahmen vom Hafen- und See-Sanitätsdienst . . . . . . . | 300.000 | . . . . . . | 300.000 |
| | | | **Summe** (Capitel 46, Titel 1 und 2) . | 450.807 | . . . . . . | 450.807 |

| Capitel | Staatseinnahmen | Einnahmen | | |
|---|---|---|---|---|
| | | ordentliche | außer-ordentliche | Summe |
| | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | **Recapitulation.** | | | |
| 1 | I. Allerhöchster Hofstaat . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 2 | II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers . . . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 3 | III. Reichsrath . . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 4 | IV. Staatsrath . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 5 | V. Ministerrath . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 6 | VI. Ministerium des Aeußern . . | 129.600 | . . . . . . | 129.600 |
| 7 und 8 | VII. Staatsministerium . . . . . | 474.383 | . . . . . . | 474.383 |
| 9 | VIII. Ungarische Hofkanzlei . . . | 266.037 | . . . . . . | 266.037 |
| 10 | IX. Siebenbürgische Hofkanzlei . | 79.375 | . . . . . . | 79.375 |
| 11 | X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei | 45.100 | . . . . . . | 45.100 |
| 12 | XI. Unterrichtsrath . . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 13—40 | XII. Ministerium der Finanzen . . | 407,565.197 | 78,006.538 | 485,571.735 |
| 41 | XIII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft . . . . . | 16,905.673 | . . . . . . | 16,905.673 |
| 42 | XIV. Ministerium der Justiz . . . | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 43 | XV. Ministerium der Polizei . . . | 546.480 | 2.370 | 548.850 |
| 44 | XVI. Controlsbehörden . . . . . | 1.666 | . . . . . . | 1.666 |
| 45 | XVII. Ministerium des Krieges . . | 10,341.227 | 91.000 | 10,432.227 |
| 46 | XVIII. Ministerium der Marine . . | 450.807 | . . . . . . | 450.807 |
| | Gesammtsumme der Staatseinnahmen . . . . . . . . . | 436,805.545 | 78,099.908 | 514,905.453 |

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

## XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. August 1865.

## 55.

## Gesetz vom 10. Juli 1865,

**über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Reichs- oder Landesbehörde unterstehenden Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, können von der Regierung mit Rücksicht auf den Umfang und die Nützlichkeit ihres Geschäftsbetriebes alle oder nach Beschaffenheit der Umstände einzelne der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen ertheilt werden.

Artikel II.

Es kann denselben bezüglich jener Urkunden, welche von den Anstalten an die Parteien oder von diesen an die Anstalten außer den eigentlichen Beweisurkunden über die eingegangenen Rechtsgeschäfte bloß zum Zwecke der eingeführten Manipulation ausgestellt werden müssen, die Gebührenfreiheit eingeräumt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Formularien dieser Urkunden vor ihrer Einführung, sowie vor jeder Aenderung, der Finanzverwaltung zur Prüfung und Anerkennung dieser Eigenschaft vorgelegt werden.

Artikel III.

Den Bodencreditanstalten, Hypothekenbanken und den Anstalten, welche zum Erwerbe und zur Veräußerung unbeweglicher Güter berechtigt werden, kann die Gebührenfreiheit der von ihnen ausgestellten Pfand- oder einen anderen Namen tragenden Schuldbriefe und der ihnen

beigelegten Coupons in dem Maße, als diese Schuldurkunden durch die statutenmäßig erworbenen Hypothekenforderungen gedeckt sind, eingeräumt werden, wogegen ihnen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den Quittungen über Capital und Zinsen, welche sie von den Hypothekarschuldnern empfangen, aufzuerlegen ist.

Artikel IV.

Den im Artikel I bezeichneten Anstalten, welche Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien sind, können noch folgende Erleichterungen gewährt werden:

a) wenn sie Actien auf Namen ausstellen, daß die davon entfallende Gebühr ohne Rücksicht auf die Dauer des Gesellschaftsvertrages nach Scala II bemessen werde;

b) daß sie die Gebühr von den Actien theilweise im Verhältnisse der geforderten Einzahlungen zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichten, wogegen ihnen gestattet wird, die Urkunden über Theilzahlungen der Actien-Einlage gebührenfrei auszufertigen.

Ist nur eine Theilzahlung gefordert, aber eine Mehrzahlung freigestellt worden, so ist die von jenen Actien, auf welche eine größere als die geforderte Einzahlung erfolgte, noch entfallende Gebühr längstens binnen 14 Tagen nach dem Zahlungstermine der Vermögenseinlagen zu entrichten;

c) daß die von den Coupons bei deren Verfallszeit unmittelbar zu entrichtende Stämpelgebühr, falls die Actien oder Theilschuldverschreibungen alle oder zum Theile auf Beträge unter 500 fl. lauten, in der Art berechnet werde, als ob die Gesammtsumme dieser Actien oder Theilschuldverschreibungen unter 500 fl. nur in Stücke zu 500 fl. zerlegt worden wäre.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem letzten December 1866 (sechzig sechs) außer Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, den 10. Juli 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

von **Plener** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ritter von **Schurda** m. p.

## 56.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Juli 1865,

**in Betreff der Vorsichten, damit die Steuer-Restitution nicht für inländisches, in den Zollausschluß von Istrien und auf die quarnerischen Inseln verführtes Bier geleistet werde.**

Um zu verhüten, damit die mit den Finanzministerial-Erläßen vom 14. Juli 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 114), vom 30. November 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 219) und vom

23. August 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 73) zugestandene Rückvergütung der Verzehrungssteuer für ausgeführtes Bier nicht auch für solches inländisches Bier geleistet werde, welches insbesondere zur See in den dermaligen Zollausschluß von Istrien und auf die dazu gehörigen quarnerischen Inseln, woselbst gesetzlich die Besteuerung des Bieres bei der Erzeugung besteht, verführt wird, findet sich das Finanzministerium zu der Anordnung veranlaßt, daß künftighin die Steuer-Rückvergütung für das über die See unter Beobachtung der dießfälligen Vorschriften ausgeführte inländische Bier nur in dem Falle geleistet werde, wenn durch beigebrachte Bestätigungen von Seite eines dalmatinischen Zollamtes oder eines k. k. Consulates in einem andern überseeischen Lande das Eintreffen der Sendung im Orte der Bestimmung und hierdurch der Umstand dargethan wird, daß die Sendung weder in den Zollausschluß von Istrien, noch auf die dazu gehörigen quarnerischen Inseln eingebracht, sondern außerhalb dieser Gebietstheile verführt worden ist.

Diese gegenwärtige Anordnung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie zur Kenntniß der Zollämter gelangt, über welche die Ausfuhr von Bier zur See gegen Steuer-Restitution gestattet ist.

von **Plener** m. p.

# 57.

## Erlaß des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. Juli 1865,

**womit das zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der Regierung der vereinigten Fürstenthümer der Moldau und Walachei getroffene Uebereinkommen in Betreff der Behandlung der gegenseitigen Deserteurs, Conscriptionsflüchtlinge und Vagabunden kundgemacht wird.**

Giltig für das ganze Reich.

Nachdem die vorlängst zwischen der k. k. österreichischen Regierung und den damaligen Regierungen der Fürstenthümer Moldau und Walachei wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und Vagabunden bestandenen Cartele den gegenwärtigen Verhältnissen im Verkehre der bezüglichen Gränzländer nicht mehr entsprechen konnten, ist die k. k. österreichische Regierung mit der Regierung der vereinigten Fürstenthümer der Moldo-Walachei mittelst eines zu Bukarest am 6. Juni 1865 erneuerten Cartels über folgende Bestimmungen übereingekommen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

1. Jeder, zur bewaffneten Macht, die Gendarmerie und Gränzwache mit einbegriffen, gehörige Mann, welcher sich ohne regelmäßigen Paß oder Marschroute auf das Territorium des andern Landes begeben sollte, wird auch ohne vorhergegangene Reclamation sammt Waffen und Montur ausgeliefert werden, sobald seine Eigenschaft erkannt wurde.

2. Jeder zu einer der obenbezeichneten Kategorien gehörige oder zum Militärdienste bestimmte Mann, wenn derselbe auch mit einem regelmäßigen Passe versehen, die Gränze überschritten hat, wird ausgeliefert werden, sobald er von seiner Regierung auf Grund einer authentischen Erklärung seitens der competenten Behörde reclamirt wird.

3. Die Unterthanen der einen der contrahirenden Regierungen werden zum Militärdienste der andern nur mit der ausdrücklichen Einwilligung ihrer Regierung zugelassen werden.

Der alleinige Umstand ihrer Zulassung zum fremden Militärdienste wird nicht hinreichen, um ihre Nationalität zu ändern.

4. Den Unterthanen der einen der beiden Regierungen, welche zur Zeit der Veröffentlichung des gegenwärtigen Uebereinkommens bereits im wirklichen Militärdienste der andern sich befinden sollten, bleibt es freigestellt, entweder in ihr Vaterland zurückzukehren oder ferner in dem Dienste zu verbleiben, in welchem sie sich eben befinden.

Diese Wahl hat binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Uebereinkommens stattzufinden.

Im ersteren Falle sind diese Militärpersonen augenblicklich und ohne irgend eine Einwendung zu entlassen, und sollen keinerlei Strafe wegen ihrer Entfernung oder selbst wegen ihrer Desertion, wenn eine solche stattgefunden hätte, unterworfen werden.

Wenn sie aber im Gegentheile freiwillig erklären, im Dienste des andern Landes verbleiben zu wollen, so soll daraus in ihrem Vaterlande wider sie weder Untersuchung noch Verfolgung erwachsen.

5. Die Unkosten, welche durch die Verhaftung, Bewachung und Auslieferung der zurückzustellenden Deserteure oder Militärflüchtlinge, dann durch ihren Transport bis an die Gränze verursacht werden, sowie die Kosten für deren Verpflegung im Falle ihrer Erkrankung, werden gegenseitig von derjenigen Regierung getragen werden, auf deren Gebiete sie ergriffen worden sind.

6. Kein Angehöriger des einen der beiden contrahirenden Theile, welcher nicht in die im obigen Artikel 1. erwähnten Kategorien gehört, darf, wenn er nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Passes, Passirscheines oder Erlaubnißschreibens sich befindet, zum Eintritte in das andere Land zugelassen, sondern soll an der Gränze zurückgewiesen, und falls er das andere Land bereits betreten hat, in sein Vaterland zurückgeschickt werden.

Was den täglichen Verkehr der Gränzanwohner, wie solcher seit jeher zwischen beiden Ländern bestand, anbelangt, so wird demselben kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

7. Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsogleich nach ihrer in der, durch die Gesetze der beiden Länder vorgeschriebenen Weise erfolgten Kundmachung giltig und wirksam sein und durch sechs Jahre in Wirksamkeit verbleiben. Im Falle, daß sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keine der beiden Regierungen dieselbe aufgekündigt hätte, hat sie für weitere sechs Jahre ihre Giltigkeit zu behalten und so fort von sechs zu sechs Jahren.

Wien, den 31. Juli 1865.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

## XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. August 1865.

## 58.

### Erlaß des Finanzministeriums vom 3. August 1865,

**über den Wirkungskreis der Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Triest, Troppau und Czernowitz in Gefälls-Strafangelegenheiten.**

Die Einrichtung der Gefälls-Strafgerichte in den Verwaltungsgebieten der Finanzdirectionen in Linz, Salzburg, Laibach, Klagenfurt, Triest, Troppau und Czernowitz ist durch die Erlässe des Finanzministeriums vom 18. März, 19. Mai, 16. und 21. Juni und 16. Juli 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1864, Nr. 30, 45, 46, 52, 55, 59 und 61) festgestellt, und es ist daselbst ausdrücklich bestimmt worden, daß hierdurch das bisherige Verhältniß der Unterordnung unter die Gefälls-Obergerichte in Wien, beziehungsweise Gratz, Brünn und Lemberg, unberührt bleibt.

Dasselbe Verhältniß der Unterordnung hat auch bei jenen Gefälls-Strafangelegenheiten fortzubestehen, zu deren Entscheidung nach den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzes die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden berufen sind.

Es haben demnach in allen jenen Fällen, in welchen bisher die Finanz-Bezirksbehörden zu entscheiden berufen waren, die Finanzdirectionen an deren Stelle zu treten, und es sind die gegen solche Entscheidungen vorkommenden Recurse, Beschwerden, Berufungen und Gnadenwerbungen den Finanz-Landesdirectionen, welche bisher in derlei Fällen als zweite Instanzen fungirt haben, also von Linz und Salzburg nach Wien; von Laibach, Klagenfurt und Triest nach Gratz; von Troppau nach Brünn und von Czernowitz nach Lemberg zur Entscheidung zu leiten.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 59.

# Gesetz vom 7. August 1865,

### in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Prag über Rakonitz nach Eger.

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

### Artikel I.

Bei der Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Prag nach Eger zum Anschlusse an die von dort ausgehenden Eisenbahnen nach Bayern und Sachsen, mit Einbeziehung von Carlsbad in die Bahnverbindung, kann für einen Theil dieser Bahn, nämlich für denjenigen von Rakonitz nach Eger mit der Zweigbahn nach Carlsbad oder für die eventuell direct über Carlsbad zu führende Bahn ein jährliches Reinerträgniß von fünfhundert siebenundneunzig Tausend neunhundert sechsundfünfzig Gulden (597.956 fl.) österr. Währung in Silber, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn und so lange diese Concession dauert, vom Staate zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß der garantirten Theilstrecke der concessionirten Bahn den obigen Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen ist.

### Artikel II.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist der erforderliche Betrag zur Tilgung jenes Theiles des Capitales, welcher auf die garantirte Theilstrecke entfällt, zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr auch mit Rücksicht auf die Tilgung des für die Prag-Rakonitzer Bahnstrecke entfallenden Capitalbetrages zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Gesammtcapital für die ganze Bahn von Prag bis Eger während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Das jährlich erzielte Reinerträgniß auf der garantirten Bahnstrecke von Rakonitz nach Eger ist nach folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

Die Brutto-Einnahme für die Personen- und Sachenbeförderung wird, wenn diese Beförderung nur auf einer oder der anderen Bahnstrecke zwischen Prag und Rakonitz oder aber zwischen Rakonitz und Eger oder auf einem Theile derselben stattgefunden hat, für jene Bahnstrecke in Rechnung gebracht, auf welcher die Beförderung ausgeführt worden ist.

Wenn die Beförderung sowohl auf der Prag-Rakonitzer, als auch auf der Rakonitz-Egerer Bahnstrecke oder auf einem Theile jeder der beiden Bahnstrecken stattgefunden hat, so ist die erzielte Brutto-Einnahme in dem Verhältnisse nach der auf jeder Bahnstrecke zurückgelegten Meilenzahl zu theilen und nach dieser Theilung für die eine und für die andere Bahnstrecke in Rechnung zu bringen.

Nach der definitiven Festsetzung der Puncte, an welchen die projectirten Stationen zu errichten sind, und nach vorausgegangener genauer Bestimmung der Entfernungen von einer Station zur anderen, wird von der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit den Concessionären

ein Meilenzeiger festgesetzt, nach welchem die Transportsgebühren zu berechnen und nebst den festgesetzten Nebengebühren einzuheben und zu verrechnen sind.

Andere als aus der Personen- und Sachenbeförderung herrührende besondere Einnahmen, wenn sie nur eine oder die andere Bahnstrecke speciell betreffen, werden für die betreffende Bahnstrecke in Rechnung gebracht.

Besondere Einnahmen, welche beide Bahnstrecken gemeinsam betreffen, werden mit einem Drittel für die Prag-Rakonitzer und mit zwei Dritteln für die Rakonitz-Egerer Bahnstrecke in Rechnung gebracht.

Die beiden Summen der hiernach auf die eine und auf die andere Bahnstrecke entfallenden Brutto-Einnahme bilden die Verhältnißzahlen, nach welchen die Gesammtsumme der Auslagen für den Betrieb und dessen Verwaltung für die ganze Bahn von Prag nach Eger auf beide Theilstrecken Prag-Rakonitz und Rakonitz-Eger vertheilt werden.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes, sowie alle Auslagen für Erweiterungs- und andere Neubauten, dann für Anschaffungen zur Vermehrung des **Fundus instructus** überhaupt, dürfen nicht als Auslagen in die Betriebsrechnung eingestellt werden.

Die nach der vorhergehend erwähnten Theilung auf die Bahnstrecke Rakonitz-Eger entfallenden Betriebs- und Verwaltungsauslagen von der auf die nämliche Bahnstrecke entfallenden Brutto-Einnahme abgezogen, stellt der sich ergebende Rest das auf dieser Bahnstrecke erzielte Reinerträgniß dar.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen, die garantirte Strecke treffenden Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf Eines Betriebsjahres erhoben werden, widrigens derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuß an die Eisenbahnunternehmung zu behandeln. Wenn der Reinertrag der Bahnstrecke von Rakonitz nach Eger die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Rückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen, und zwar zunächst der Letzteren an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

## Artikel III.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird durch fünf Jahre, vom Tage der Ausfertigung der bezüglichen Concessionsurkunde gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zuläßig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu zahlen.

## Artikel IV.

Es wird gestattet, daß die nach der Concessionsurkunde für die zu concessionirende Bahn zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung, nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letzt abgewichenen Monate stattzufinden.

## Artikel V.

Alle urkundlichen Ausfertigungen der zu ertheilenden Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

## Artikel VI.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden:

1. Die zu concessionirende Eisenbahn hat außerhalb des Augezder Thores in Prag zu beginnen und ist in der Richtung über oder nahe an Unhoscht, Rakonitz, Lubenz, Buchau, Birkenhammer, Janessen, Königswerth, Falkenau, Königsberg und Rebunitz nach Eger zu führen.

Zur Vermeidung der von Janessen aus nach Carlsbad projectirten Zweigbahn soll die Führung der Hauptbahn von Buchau aus über Engelhaus nach Carlsbad und von da nach Janessen angestrebt, und in dem Falle ausgeführt werden, wenn diese Ausführung im Vergleiche mit der projectirten Bahn über Birkenhammer sammt Zweigbahn nicht erhebliche Mehrkosten fordert. Bei Unhoscht ist eine Schienenverbindung mit der Kladno-Nutschitzer Bahn herzustellen und eine gemeinschaftliche Haltstelle zu errichten.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung sind die Concessionäre verpflichtet, auf ihre Kosten die gegenwärtig concessionirte Bahn mit dem Bahnhofe der böhmischen Westbahn in Prag in Verbindung zu bringen.

Die Bauarbeiten der zu concessionirenden Bahn müssen im Verlaufe Eines Jahres, vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde gerechnet, begonnen und binnen drei Jahren, vom nämlichen Tage gerechnet, vollendet und die Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

2. Das vorgelegte Bauproject ist nach den auf Grund der stattgehabten technischen Localrevision getroffenen Bestimmungen zu modificiren und zu ergänzen, und dasselbe sammt den Detailplänen ist noch vor dem Beginne des Baues der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Bei dem Baue der Bahn ist sich nach dem behördlich genehmigten Projecte und den Detailplänen, nach den bei dieser Genehmigung und nach Maßgabe des Resultates der seinerzeit vorzunehmenden politischen Begehungscommission von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen, so wie auch nach den allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen und Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace und der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im vorhergehenden Puncte 1 alternativ bestimmte Bahnrichtung nicht geändert und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen keine Verschlechterung der Niveau- und Richtungsverhältnisse stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung ebenfalls die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises mit den erforderlichen Ausweichgeleisen beschränkt werden.

Den Unterbau für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zwei auf einander folgender Jahre den Betrag von 150.000 fl. in Silber pr. Meile erreicht hat.

Es wird den Concessionären überlassen, wegen der Mitbenützung des bereits im Baue begriffenen Egerer Bahnhofes mit den betreffenden Bahnverwaltungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, ein Uebereinkommen zu treffen, und wenn ein solches zu Stande kommt und für die Mitbenützung eine zu bezahlende Jahresrente vereinbart würde, so wird den Concessionären die Berechtigung eingeräumt, diese Rente in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen zu verrechnen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche und der Wagenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür zu bestimmen.

Wenn Eisenbestandtheile zur Bahnanlage oder Fahrbetriebsmittel aus dem Auslande bezogen werden, so ist hiefür jedenfalls der gesetzliche Zoll zu entrichten.

3. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

4. Die Concessionäre haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der auszufertigenden Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 **)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

5. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahn-Betriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wagen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung pr. Meile.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wagen die hierzu erforderlichen acht- oder vierrädrigen nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewagen von den Concessionären ohne Entgelt beizustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Briefauf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau und auf der Station Prag eine Wohnung für den Postbediensteten in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausschluß der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahn-Direction (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

6. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphen-Verwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten; jedoch hat sich die Telegraphen-Verwaltung über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen. Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben auch die Concessionäre das Recht, die Drähte für ihren Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person für

| | | |
|---|---|---|
| die I. Classe . . . . . . . | 36 | kr. österr. Währung, |
| „ II. „ . . . . . . . . | 27 | „ „ „ |
| „ III. „ . . . . . . . . | 18 | „ „ „ |
| „ IV. „ (im Stehwagen) . | 9 | „ „ „ |

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Procent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner und Meile I. Classe 2, II. Classe $2^{1}/_{4}$ und III. Classe $3^{1}/_{2}$ kr. österr. Währung.

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide für die ersten 10 Meilen 1.9 kr., für die weiteren Meilen 1.7 kr. pr. Zollcentner und Meile; bei Holz für die ersten 10 Meilen 1.8 kr., für die weiteren Meilen 1.6 kr. pr. Zollcentner und Meile; bei Mineralkohle, Erzen, Eisenflossen und Bausteinen für die ersten 10 Meilen 1.3 kr., für die weiteren Meilen 0.8 kr. pr. Zollcentner und Meile.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatsbahn.

8. Die Tarife können unter die im vorhergehenden Puncte festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn, in einer oder in beiden Richtungen, für alle Transports-Entfernungen gleich oder mit Zunahme derselben in erhöhtem Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der im vorhergehenden Puncte genehmigten Tarife wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann jedoch nur mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Eine mit den Transports-Entfernungen zunehmende Herabminderung der Tarife, nämlich die Festsetzung von Differentialtarifen, sowie die Abänderung solcher Tarife darf stets nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung stattfinden und es darf hierbei eine persönliche Bevorzugung ebenfalls nicht stattfinden.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden diese Gesetze auf die concessionirte Bahn ihre volle Anwendung.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald der Reinertrag des ganzen Unternehmens in jedem der letzten zwei Jahre Eine Million dreihundert und fünfzigtausend Gulden österr. Währung in Silber übersteigt.

9. Die Militär-Transporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin-Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860* abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Theil der Concessionsurkunde zu bilden haben. Im Falle jedoch mit allen oder mit der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militär-Transporte dem Staate günstigere Bestimmungen

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.

vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Geltung erhalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre sind auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militär-Transporte beizutreten.

10. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

11. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

12. Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritäts-Obligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Der Betrag der Prioritäts-Obligationen darf jedoch den doppelten Betrag des Actiencapitals nicht überschreiten.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

13. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel zu Wasser und zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu errichten.

14. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist Letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der concessionirten Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und beziehungsweise beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der Direction, sowie den General-Versammlungen der Gesellschaft, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

15. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre, vom

Tage der Ertheilung der Concession, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist. Die Concession erlischt auch, wenn die im Puncte 1 festgesetzten Termine für den Beginn, die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes, und namentlich auch nicht durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnten.

16. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom Tage der Ertheilung der Concession, die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet. Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als Achthundert vierundsiebzig Tausend vierhundert Gulden österr. Währung in Silber betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente bis zum Ablauf der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

17. Mit dem Erlöschen der gegenwärtigen Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn tritt der Staat im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen Leistung der im vorhergehenden Puncte festgesetzten Jahresrente in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grundes und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt allen Einrichtungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus den eigenen Erträgnissen der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc., welche nicht zum unmittelbaren Bahnbetriebe bestimmt sind und zu deren Herstellung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

18. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Beendigung der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

## Artikel VII.

Mit der Durchführung des Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Wien, am 7. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ritter von **Tschurda** m. p.

# 60.

## Gesetz vom 7. August 1865,

**in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Eisenbahn von Katschitz über Saaz und Komotau bis zur böhmisch-sächsischen Gränze bei Weipert.**

Gültig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

### Artikel I.

Bei Ertheilung einer Concession zum Baue und Betriebe einer bei Katschitz an die Prag-Lahnaer Bahn anschließenden Locomotiv-Eisenbahn über Saaz und Komotau bis zum Anschlusse an das sächsische Eisenbahnnetz bei Weipert kann für diese Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen fünfpercentigen Reinerträgnisses von dem die Maximalsumme von Achthundertsechsundfünfzigtausend Gulden (856.000 fl.) österr. Währung in Silber per Meile nicht überschreitenden Anlagecapitale mit Zurechnung der erforderlichen Tilgungsquote für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Für den Fall des rechtzeitigen Zustandekommens der Eisenbahn von Prag über Rakonitz nach Eger sind die Concessionswerber verpflichtet, den Anschluß an diese Eisenbahn an die Station Rakonitz zu bewirken; in diesem Falle hat der Anschluß an die Prag-Lahnaer Bahn bei Katschitz zu entfallen.

### Artikel II.

Zum Anlagecapitale gehören:

a) Die Auslagen für die Vorarbeiten und die Ausarbeitung des Detail-Bauprojectes sammt Kostenüberschlägen;

b) die Kosten für die Herstellung und Einrichtung der Bahn, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung der Bahn nothwendigerweise bestritten werden müssen;

c) die fünfpercentigen Interessen für die während der Bauzeit bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn verausgabten Capitalsbeträge nach Abzug der erzielten Reinerträgnisse von den etwa früher dem Betriebe übergebenen einzelnen Strecken;

d) die Geldbeschaffungskosten mit der Pauschalsumme von 96.000 fl. per Meile.

Die unter a), b) und c) erwähnten Auslagen dürfen die Maximalsumme von 760.000 fl. österr. Währ. in Silber per Meile nicht überschreiten.

Sollte dieser Fall eintreten, so wird für den Mehraufwand eine Staatsgarantie nicht geleistet; erreichen dagegen die Auslagen den Betrag von 760.000 fl. nicht, so hat sich die Staatsgarantie bloß auf diese mindere Summe mit Zurechnung des sub lit. d) aufgeführten Pauschales für die Geldbeschaffung zu erstrecken.

### Artikel III.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Zur Capitalstilgung ist derjenige Betrag zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

Die garantirte Tilgungsquote darf jedoch in keinem Falle die Maximalsumme von 537 fl. österr. Währ. in Silber per Meile überschreiten.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenden Actien und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden. Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse vorauszugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

## Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird während der Bauzeit bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Linie die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zuläßig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

## Artikel V.

Es wird gestattet, daß die nach der Concessionsurkunde für die zu concessionirende Bahn zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

## Artikel VI.

Alle urkundlichen Ausfertigungen der zu ertheilenden Concession und eines allfälligen Cautions-Instrumentes unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

## Artikel VII.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen sind an die Bedingungen geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden:

1. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft genehmigten Detail-Bauprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue auch nach den Anforderungen des Handelsministeriums, und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Aenderungen in dem Bauprojecte bleiben der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel sind successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, herzustellen und beziehungsweise anzuschaffen.

Aus dem Betrage, welcher auf die successiven Herstellungen und Anschaffungen nach Maßgabe der erzielten Kostenpreise bei den vollbrachten Herstellungen und Anschaffungen entfällt, hat die Unternehmung zur Zeit der Eröffnung des Betriebes auf der fertigen Linie einen Reservefond zu bilden und aus diesem sofort die Kosten der nachträglichen Herstellungen und Anschaffungen zu bestreiten. Die jährlichen Zinsenerträgnisse dieses fruchtbringend anzulegenden Reservefondes, dessen Höhe die Staatsverwaltung zu bestimmen hat, sind in die Betriebsrechnungen als Einnahme aufzunehmen.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die projectirte Hauptrichtung der Bahn nicht verändert werden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn ist im Allgemeinen auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises zu beschränken, mit Ausnahme der Brücke über die Eger bei Saaz, welche gleich ursprünglich im Unterbaue für die Anlage zweier Geleise auszuführen ist.

Zur Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise und zur Legung desselben sind außerhalb der Gebirgsstrecke (Oberndorf-Weipert) die Concessionäre dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zweier auf einander folgender Jahre die Summe von 150.000 fl. in Silber pr. Meile erreicht.

Wenn die Bahnhöfe an dem Ausgangs- und Endpuncte der concessionirten Bahn auf Rechnung der Unternehmung der anschließenden Bahnen hergestellt werden sollten, so verpflichten sich die Concessionäre, wegen Mitbenützung dieser Bahnhöfe mit den betheiligten Verwaltungen ein Abkommen zu treffen, welches der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die für die Mitbenützung der fremden Bahnhöfe zu zahlende Rente darf in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

2. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau binnen 18 Monaten vom Tage der Ausfertigung der bezüglichen Concessionsurkunde zu beginnen, und binnen 6 Jahren, von demselben Zeitpuncte gerechnet, zu vollenden, und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben auf Verlangen der Regierung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung eine Caution von 40.000 fl. pr. Meile zu erlegen.

3. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche und der Wagenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür zu bestimmen.

4. Die Concessionäre haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der bezüglichen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen (namentlich nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 **), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

Wenn zum Baue und Betriebe der Eisenbahn Schienen, Maschinen oder Eisenbestandtheile aus dem Auslande bezogen werden, so ist hiefür jedenfalls der gesetzliche Zoll zu entrichten.

5. Die Concessionäre haben die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahn-Betriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hierzu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Post-Ambulancewägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Briefauf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausschluß der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahn-Direction (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen die-

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

sen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

6. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staats-Telegraphen-Verwaltung die Herstellung von Telegraphen-Leitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphen-Verwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person für die

I. Classe . . . . . . 36 kr. österr. Währung,
II. " . . . . . . . 27 " " "
III. " . . . . . . . 18 " " " und für die
IV. " (im Stehwagen) 9 " " "

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile I. Classe 2, II. Classe 2¼ und III. Classe 3½ kr. österreichische Währung.

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen für Getreide 1·9; für Holz 1·7 kr. per Zollcentner und Meile bei Verführung über 10 Meilen; für Mineralkohle, Erze, Eisenfloßen und Bausteine per Zollcentner und Meile bei Verführung über 10 Meilen 1·3 kr.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher oder lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatsbahn.

8. Die Tarife können unter die im vorhergehenden Puncte festgesetzten Maximalsätze herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gegenstände, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn, in einer oder in beiden Richtungen für alle Transportsentfernungen gleich oder mit Zunahme derselben in erhöhtem Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der von der Staatsverwaltung genehmigten Tarife wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung

oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann jedoch nur mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Eine mit der Transportsentfernung zunehmende Herabminderung der Tarife, nämlich die Festsetzung von Differentialtarifen, sowie die Abänderung solcher Tarife darf stets nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung stattfinden, und es darf hiebei eine persönliche Bevorzugung ebenfalls nicht eintreten.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden diese Gesetze auf die concessionirte Bahn ihre volle Anwendung. Eine entsprechende Herabminderung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um 50 Percent übersteigt.

9. Die Militär-Transporte müssen nach herabgesetzten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für Militär-Transporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militär-Transporte beizutreten.

10. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

11. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximal-Preises herabzumindern.

12. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden, und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritäts-Obligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.

Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritäts-Obligationen ausgegeben werden, daß deren Verzinsung höchstens drei Fünftel des garantirten jährlichen Reinertrages erfordert.

Die Tilgung der Prioritäts-Obligationen hat der Tilgung der Actien vorauszugehen.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; sie entwirft ihr Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

13. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportsmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

14. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtigt, den Bau der Bahn in technischer und ökonomischer Beziehung strenge controliren zu lassen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen. Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren, und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird dafür Sorge tragen, daß die Ueberwachung der ökonomischen Gebarung derart stattfindet, daß es bei Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

15. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im Artikel VII, Punct 2, festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische und finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

16. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage des Beginnes der Concessionsdauer, die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hiervon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

17. Mit dem Erlöschen der Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn, tritt der Staat, im ersten Falle ohne Entgelt, im letzten Falle gegen Leistung der im vorigen Puncte festgesetzten Jahresrente, in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grundes und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt allen Einrichtungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc., zu deren Herstellung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör zur Eisenbahn bilden.

18. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

19. Die Concessionäre unterwerfen sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, insbesonders eine an ihre Stelle tretende Actiengesellschaft, soweit es sich um die ihnen zustehenden Rechte oder obliegenden Pflichten in Ansehung der ihnen concessionirten Eisenbahn und was damit im Zusammenhange steht, frägt, den österreichischen Gesetzen und Gerichts-, wie anderen Behörden.

20. Was den Anschluß der concessionirten Bahn an die sächsische Bahn, insbesondere die polizeiliche Behandlung der Fremden, das Postwesen, die paß- und zollämtlichen Gränzmanipulationen und den Telegraphendienst anbelangt, so haben sich die Concessionäre den Bestimmungen, in soweit sie sie betreffen, zu unterziehen, welche hierüber in dem von Oesterreich mit Sachsen abzuschließenden Staatsvertrage festgesetzt werden, und ebenso allen anderen in denselben aufzunehmenden und mit der bezüglichen Concession nicht im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

Die Concessionäre verpflichten sich insbesondere, die für die verschiedenen Verwaltungszweige erforderlichen Amts- und Wohnungslocalitäten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## Artikel VIII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Wien, am 7. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ritter von Schurda m. p.

# 61.

## Ministerial-Erklärung vom 7. August 1865,

**betreffend das für alle Königreiche und Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der herzoglich Anhalt'schen Regierung, wegen gewisser Erleichterungen bei der Legalisirung von öffentlichen oder amtlich beglaubigten Urkunden.**

(Ausgewechselt gegen eine entsprechende Erklärung des herzoglich Anhalt'schen Staatsministeriums ddo. Dessau 2. Juli 1865.)

Nachdem die kaiserlich-königliche österreichische und die herzoglich Anhalt'sche Regierung in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehres Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in den beiderseitigen Staaten einzuführen, sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

### Artikel I.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

### Artikel II.

Die von den Notaren oder anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienste angestellten Functionären ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

### Artikel III.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, in soferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von den Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommando's; — in Anhalt der Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und bezüglich der von Anhalt'schen Militärbehörden ausgestellten Urkunden der Legalisation durch das Anhalt'sche Militär-Commando; — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

### Artikel IV.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Stellen bedürfen, in soferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 oder durch besondere Verabredungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde, — in Oesterreich: der Finanz-Landesdirection oder beziehungsweise der Steuerdirection; — in Anhalt: der Regierung, Abtheilung für Finanzen, beziehungsweise der Zolldirection oder Staatsschulden-Verwaltung.

Urkunden, welche von den vorgedachten Behörden selbst ausgestellt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Dasselbe gilt von Urkunden, welche von den, dem k. k. österreichischen Finanzministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft unmittelbar untergeordneten in der Anfuge verzeichneten Behörden und Aemtern, und beziehungsweise von dem herzoglich Anhalt'schen Oberbergamte oder die an Stelle desselben etwa eintretende Oberbehörde ausgefertiget werden.

## Artikel V.

Die Auszüge aus den ämtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, beim Militär aber des Kriegsministeriums; — in Anhalt bedürfen derlei Auszüge der Beglaubigung der Kreisdirection.

## Artikel VI.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheit ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung — in Oesterreich: durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religionsgenossenschaften durch die vorgesetzte Superintendentur; — in Anhalt: bei den Evangelischen durch das betreffende Consistorium, bei den Katholischen durch das Staatsministerium.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando zu legalisiren.

Die Ausfertigungen der Capitel und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

## Artikel VII.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

diese Vereinbarung auch von Seite Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt genehmigt worden ist, so ist zur Urkunde dessen von dem k. k. österreichischen Ministerium des Aeußern gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterfertigt worden, um gegen die entsprechende Erklärung des herzoglich Anhalt'schen Staatsministeriums ddo. Dessau 2. Juli 1865 ausgewechselt zu werden, und sollen die Bestimmungen dieser Erklärung sofort durch das Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich bekannt gemacht werden, und im ganzen Umfange des Kaiserreiches in Wirksamkeit treten.

So geschehen Wien, den 7. August 1865.

K. K. österreichisches Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:

Alexander Graf Mensdorff-Pouilly m. p., F. M. L.

(L. S.)

Ad Artikel IV.

# Verzeichniß

## der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.
3. Staats-Hauptcassen.
4. Die Lottogefälls-Direction.
5. Die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porzellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction des Staatstelegraphen.
12. Bergwerksprodukten-Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. Generalprobiramt.
15. Hauptpunzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Directionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Gratz, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya.
19. Die Ober-Verwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram.
22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen-Ober-Verwesamt in Sóovár.
24. Bergwesen-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die General-Inspection für Eisenbahnen.
26. Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

## 62.

## Kundmachung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 7. August 1865,

**betreffend den Beitritt des Großherzogthumes Hessen zu dem zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37, Jahrgang 1865).**

Wirksam für das ganze Reich.

Von Seite des k. k. Ministeriums des Aeußern wird hiemit bekannt gemacht, daß die großherzoglich Hessische Regierung laut einer Ministerial-Erklärung ddo. 26. Juli 1865, welche gegen eine entsprechende k. k. österreichische Ministerial-Erklärung vom heutigen Tage ausgewechselt wurde, dem, mittelst Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1865 (Nr. 37 des Reichs-Gesetz-Blattes) kundgemachten, zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse, beigetreten ist.

Wien, den 7. August 1865.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

## 63.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. August 1865,

**über die Ermächtigung der Nebenzollämter Lobendau und Niedereinsiedel zur Austrittsbehandlung von Bier.**

Die Nebenzollämter Lobendau und Niedereinsiedel werden zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

# 64.

## Ministerial-Erklärung vom 9. August 1865,

**betreffend das für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Ueberein-kommen mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierung bezüglich der Legalisirung der Urkunden.**

(Ausgetauscht gegen eine entsprechende Erklärung des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Ministeriums ddo. Weimar 10. Juli 1865.)

Nachdem die kaiserlich-königlich österreichische und die Großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Regierung in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in den beiderseitigen Staaten einzuführen, sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

### Artikel I.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

### Artikel II.

Die von Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

### Artikel III.

Die Urkunden der Polizei und Verwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, in soferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen; — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Centralseebehörde, und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-General-Commando's, — im Großherzogthume Sachsen entweder des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement des Innern, oder des betreffenden Bezirksdirectors und bezüglich der von Militärbehörden ausgestellten Urkunden der Legalisation durch das Großherzogliche Militär-Commando, während die von den genannten höheren Verwaltungsstellen selbst ausgefertigten Urkunden einer weiteren Beglaubigung nicht bedürfen.

### Artikel IV.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der denselben untergeordneten Aemter bedürfen, in soferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde, — in Oesterreich durch die Finanz-Landesdirectionen und Finanzdirectionen; — im Großherzogthum Sachsen durch das Großherzogliche Staatsministerium, Departement der Finanzen.

Urkunden, welche von den in der Beilage verzeichneten, dem kaiserlich-königlich österreichischen Finanzministerium und dem kaiserlich-königlich österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, bezüglich dem Großherzoglich sächsischen Staatsministerium, Departement der Finanzen, unmittelbar untergeordneten Behörden und Aemtern ausgefertigt worden sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

## Artikel V.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde auch der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militär aber des Kriegsministeriums, im Großherzogthum Sachsen bedürfen dergleichen Auszüge neben der Beglaubigung durch die zuständige Kirchinspection auch jener des großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Justiz und des Cultus.

## Artikel VI.

Andere, von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen bei katholischen Aemtern nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen in Oesterreich der Legalisirung durch die vorgesetzte Superintendentur, im Großherzogthum Sachsen der Legalisirung durch die betreffende Kirchinspection und das großherzogliche Staatsministerium, Departement der Justiz und des Cultus.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militär-Seelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando zu legalisiren. Die Ausfertigungen der Capitel und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

## Artikel VII.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

diese Vereinbarung auch von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar genehmigt worden ist, so ist zu Urkund dessen von Sr. kaiserlich-königlich Apostolischen Majestät Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterfertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Regierung ausgewechselt zu werden, und sollen die Bestimmungen dieser Erklärung nach erfolgter Auswechslung durch das Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich bekannt gemacht werden und im ganzen Umfange des Kaiserreiches in Wirksamkeit treten.

So geschehen in Wien, am 9. August 1865.

**Vom k. k. österreichischen Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:**

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

**(L. S.)**

# Verzeichniß

der im Artikel IV. alinea 2 der „Uebereinkunft" berührten Aemter und Stellen, deren Urkunden keiner weiteren Beglaubigung bedürfen.

## a) Kaiserlich-königliche österreichische Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.
3. Die Staats-Hauptcassen.
4. Die Lotto-Gefällsdirection.
5. Die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Die Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porcellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction der Staatstelegraphen.
12. Bergwerksprodukten-Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. General-Probiramt.
15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg-, Forst- und Güter (Salinen-) Directionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya.
19. Die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Przibram
22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Oberverwaltamt in Sóovár.
24. Bergwesens-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die General-Inspection für Eisenbahnen.
26. Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

## b) Großherzoglich sächsische Behörden.

1. Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines zu Erfurt.
2. Der großherzoglich sächsische General-Inspector daselbst.
3. Der Director der großherzoglichen Forstlehranstalt zu Eisenach.
4. Die Haupt-Staatscasse zu Weimar.
5. Die Staatsschuldentilgungs-Casse zu Weimar.

# 65.

## Kundmachung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 9. August 1865,

**betreffend den Beitritt des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie, zu dem zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse. (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37, Jahrgang 1865.)**

Wirksam für das ganze Reich.

Von Seite des k. k. Ministeriums des Aeußern wird hiemit bekannt gemacht, daß
die großherzogliche Regierung von Sachsen-Weimar mittelst einer Ministerial-Erklärung ddo. Weimar 31. Mai l. J.,
die herzogliche Regierung von Sachsen-Coburg-Gotha mittelst einer Ministerial-Erklärung ddo. Gotha 28. Juni l. J.,
die fürstliche Regierung von Schwarzburg-Rudolstadt mittelst einer Ministerial-Erklärung ddo. Rudolstadt 30. Juni l. J., und
die fürstlich Reuß'sche Regierung jüngerer Linie mittelst einer Ministerial-Erklärung ddo. Gera 24. Juni l. J.,
welche gegen entsprechende k. k. österreichische Ministerial-Erklärungen vom 9. August 1865 ausgewechselt wurden, dem mittelst Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1865 (Nr. 37 des Reichs-Gesetz-Blattes) kundgemachten, zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits, und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse, beigetreten ist.

Wien, den 9. August 1865.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

# 66.

## Verordnung des Staatsministeriums, der ungarischen, kroatisch-slavonischen und siebenbürgischen Hofkanzlei vom 10. August 1865,

**womit der Beitritt der landgräflich-hessischen Regierung zu dem zwischen mehreren Regierungen des deutschen Bundes zu Stande gekommenen Uebereinkommen wegen Verpflegung erkrankter, und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen bekannt gemacht wird.**

Giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze.

Im Nachhange zu der im Reichs-Gesetz-Blatte des Jahres 1854, I. Stück, Nr. 6 enthaltenen Verordnung vom 5. Jänner 1854, enthaltend die zwischen der kaiserlich-königlichen österreichischen Regierung und mehreren anderen deutschen Bundesstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter, und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die landgräflich-hessische Regierung mittelst der in Darmstadt übergebenen Urkunde vom 17. Mai 1865 obiger Uebereinkunft nachträglich beigetreten ist.

Graf **Belcredi** m. p. von **Majláth** m. p. Graf **Haller** m. p. **Mažuranić** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. August 1865.

### 67.

### Gesetz vom 9. August 1865,

**in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Wien nach Eger mit der Zweigbahn von Gmünd nach Prag.**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

Artikel I.

Bei Ertheilung einer Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotivbahn von Wien über Tulln, Abtsdorf, Maißau, Gmünd, Forbes, Budweis, Pilsen nach Eger mit der Zweigbahn von Gmünd über Wittingau, Tabor nach Prag kann für diesen Gesammtcomplex von Eisenbahnen vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 4,130.000 fl. österr. Währ. in Silber für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß obigen Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Sämmtliche Linien dürfen nur als ein Ganzes verliehen werden; die Garantie beginnt jedoch vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Linie Wien-Pilsen und successive vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder der zwei übrigen Strecken Pilsen-Eger, dann Gmünd-Wittingau-Prag sammt den Verbindungsbahnen von dem Bahnhofe in Prag zum Anschlusse an die dortigen Bahnhöfe der nördlichen Staatsbahn und der böhmischen Westbahn.

Von dem zu garantirenden Jahresreinerträgnisse entfallen für die in Frage kommenden Einzelstrecken, und zwar:

| | |
|---|---|
| für Wien-Pilsen | 2,130.000 fl. |
| „ Pilsen-Eger | 810.000 „ |
| „ Gmünd-Wittingau-Prag | 1,190.000 „ |

österr. Währung in Silber.

Außerdem können die Concessionäre zum Baue folgender Flügelbahnen verhalten werden:

1. von Abtsdorf nach Stockerau,
2. „ Krems an die Hauptbahn,
3. „ Klattau an die Hauptbahn,
4. „ Budweis nach Wessely, letztere sobald die Umwandlung der Budweis-Linzer Pferdebahn in eine Locomotivbahn durchgeführt wird.

Im Falle des Ausbaues dieser Flügelbahnen oder einzelner derselben, sowie im Falle der Verbindung der Hauptbahn mit den übrigen in Wien einmündenden Bahnen, wird das garantirte Reinerträgniß im verfassungsmäßigen Wege den effectiven Baukosten nebst den Geldbeschaffungskosten entsprechend erhöht werden.

## Artikel II.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnungen zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen. Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

## Artikel III.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird durch neun Jahre, vom Tage der Ausfertigung der bezüglichen Concessionsurkunde gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden, bezüglich der Couponsstämpelgebühren ist dieß nicht zuläſſig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu zahlen.

## Artikel IV.

Es wird gestattet, daß die nach der Concessionsurkunde für die zu concessionirende Bahn von Wien bis Eger sammt den Zweigbahnen zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

## Artikel V.

Alle urkundlichen Ausfertigungen der zu ertheilenden Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

## Artikel VI.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden:

1. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft genehmigten Detailbauprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Aenderungen in dem Bauprojecte bleiben der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse zu den gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmitteln zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften, zu

bestimmen sein wird, welcher fruchtbringend zu machen ist, und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntracen oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die projectirten Hauptrichtungen der Bahn nicht verändert werden und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine Verschlechterung des Niveau und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Ausführung für die Anlage eines Geleises beschränkt werden.

Den Unterbau für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Summe von 150.000 fl. in Silber per Meile erreicht.

Rücksichtlich der für die verschiedenen Verwaltungszweige im Gränzbahnhofe zu Eger erforderlichen Localitäten, übernehmen die Concessionäre die Verpflichtung, in Betreff der Mitbenützung der von der Verwaltung der königlich-bayerischen Ostbahnen in dem Bahnhofe zu Eger hergestellten Räume und Bauten für Zwecke der im Artikel I erwähnten Bahn mit der genannten Verwaltung ein entsprechendes Uebereinkommen zu treffen, und derselben nach Maßgabe dieser Mitbetheiligung eine angemessene Vergütung zu leisten.

Deßgleichen verpflichten sich die Concessionäre, wegen Mitbenützung des Bahnhofes in Pilsen mit der betheiligten Verwaltung ein Abkommen zu treffen.

Die Kosten für die auf den fremden Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten haben die Concessionäre zu tragen. Die für die Mitbenützung derselben zu zahlende Rente darf in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

Die betreffenden Uebereinkommen sind der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche und der Wagenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür zu bestimmen.

2. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau im Frühjahre 1866, und zwar in der Richtung von Wien aus zu beginnen, und die Eisenbahn von Wien bis Pilsen in drei Jahren, die Strecke Gmünd bis Prag binnen fünf Jahren, die Strecke Pilsen-Eger binnen sieben Jahren vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde herzustellen und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Concessionäre übernehmen überdieß die Verpflichtung, auf Verlangen der Staatsverwaltung die Hauptbahn mit den übrigen in Wien einmündenden Bahnen binnen einer nachträglich festzusetzenden Frist in Verbindung zu bringen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die Brücke bei Tulln für den Fall zugleich für den Gebrauch des gewöhnlichen Fuhrwerkes, sowie für Fußgänger einzurichten, wenn denselben die effectiven Mehrkosten des Baues und der Erhaltung vergütet werden.

Ein Anspruch auf die Erhebung einer Mauth steht den Concessionären nicht zu.

Wenn zum Baue und Betriebe der Eisenbahn Schienen, Maschinen oder Eisenbestandtheile aus dem Auslande bezogen werden, so ist hiefür jedenfalls der gesetzliche Zoll zu entrichten.

3. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

4. Die Concessionäre haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der bezüglichen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

5. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträderigen oder zwei vierräderige Wagen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträderigen oder vierräderigen gewöhnlichen Wagen die hierzu erforderlichen acht- oder vierräderigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewagen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen mit Ausschluß der Werthsendungen an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

6. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person

für die I. Classe . . . . . . . . . . . . . . 36 kr. österr. Währung
„ „ II. „ . . . . . . . . . . . . . . . 27 „ „ „
„ „ III. „ . . . . . . . . . . . . . . 18 „ „ „
und „ „ IV. „ (im Stehwagen) . . . . . . . . 9 „ „ „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile

I. Classe 2 kr. österr. Währung
II. „ 2¼ „ „ „
III. „ 3½ „ „ „

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide, Brenn- und Schnittholz, Erzen, Eisenfloßen und Bausteinen: Für die ersten 10 Meilen $1._6$ kr., für die zweiten $1._4$ kr., für die weiteren $1._2$ kr. österr. Währung per Zollcentner und Meile; ferner bei Mineralkohle und gepreßtem Torf: Für die ersten 10 Meilen $0._9$ kr., für die zweiten $0._8$ kr., für alle weiteren $0._7$ kr. österr. Währung per Zollcentner und Meile.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung ist der Tarifsatz für Mineralkohle, mit Ausnahme jenes für die ersten 10 Meilen, auf $0._6$ kr. österr. Währung herabzusetzen.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatsbahn.

8. Die Tarife können unter die im vorhergehenden Puncte festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn in einer oder in beiden Richtungen für alle Transportsentfernungen gleich oder mit Zunahme derselben im erhöhten Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der von der Staatsverwaltung genehmigten Tarife wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herab-

setzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann jedoch nur mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Eine mit der Transportsentfernung zunehmende Herabminderung der Tarife, nämlich die Festsetzung von Differentialtarifen, sowie die Abänderung solcher Tarife darf stets nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung stattfinden, und es darf hiebei eine persönliche Bevorzugung ebenfalls nicht eintreten.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden diese Gesetze auf die concessionirte Bahn ihre volle Anwendung.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um 50 Percent übersteigt.

9. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

10. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahnen benützen, und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

11. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

12. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 30. Stück, Nr. 262.

lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritätsobligationen ausgegeben werden, daß deren Verzinsung höchstens drei Fünftel des garantirten jährlichen Reinertrages erfordert.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

**13.** Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportsmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

**14.** Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen. Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

**15.** Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre vom Tage der Ertheilung der Concession festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im Artikel VI, Punct 2, festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

**16.** Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

17. Mit dem Erlöschen der Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn, tritt der Staat im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen Leistung der im vorigen Puncte festgesetzten Jahresrente in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grundes und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen beweglicher und unbeweglicher Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen das Eigenthum des aus den eigenen Erträgnissen der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen, aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks rc., zu deren Herstellung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

18. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

### Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Wien, am 9. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
**Ritter von Schurda** m. p.

## 68.

## Gesetz vom 10. August 1865,

**betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Kaschau nach Oderberg mit einer Zweigbahn nach Eperies.**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei der Ertheilung einer Concession zum Baue und Betriebe einer an die k. k. privilegirte Theiß- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden

Locomotiv-Eisenbahn von Kaschau nach Oderberg mit einer Zweigbahn nach Eperies für diese Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses bis zu einem Betrage von zwei Millionen Vierhundertfünfzig tausend Gulden (2,450.000 fl.) österr. Währ. in Silber vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlinie an, und so lange die Concession dauert, zuzusichern, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß der Bahn obigen Betrag oder die entsprechend demselben nach dem Course der österreichischen Währung in Silber zu einer ausländischen Gold- oder Silberwährung in solcher Währung festzusetzende Summe nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

## Artikel II.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession getilgt ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund eines Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben wird.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens drei Monate nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den entfallenden Mehrbetrag mit Zurechnung von sechspercentigen Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf Eines Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, und welcher in keinem Jahre den Betrag von 2,450.000 fl. österr. Währ. in Silber überschreiten darf, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß an die Eisenbahnunternehmung zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen, und zwar zunächst der letzteren an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

## Artikel III.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird durch zwei Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der concessionirten Bahn gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Bezüglich der Couponsstämpelgebühren ist dieß nicht zuläßig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

## Artikel IV.

Es wird gestattet, daß die nach der Concessionsurkunde für die zu concessionirende Bahn zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen des Concessionärs, sowie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

## Artikel V.

Alle urkundlichen Ausfertigungen der zu ertheilenden Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

## Artikel VI.

Die vorstehende Bewilligung der Zusicherung einer Staatsgarantie für die herzustellende Locomotiv-Eisenbahn von Kaschau nach Oderberg mit einer Zweigbahn nach Eperies, sowie die übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden:

1. Die Hauptbahn ist von Kaschau durch das Hernaththal über Abos und Poprad, von da über Sunyava durch das Thal der schwarzen Waag nach Hradek und im Waagthale weiter bis Sillein und von da über Jablunkau, Teschen, Karwin, Orlau nach Oderberg zu führen. Die Zweigbahn nach Eperies hat von Abos auszugehen.

2. Die Bauarbeiten sollen im Verlaufe von Einem Jahre, von der Ausfertigung der Concessionsurkunde gerechnet, begonnen und binnen fünf Jahren, vom nämlichen Tage gerechnet, vollendet und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Der Concessionär hat für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

3. Es wird gestattet, daß der Unterbau der Bahn, inclusive der vorkommenden Tunnels, Brücken und sonstigen Bauobjecte auf die Ausführung für die Anlage nur Eines Geleises mit den erforderlichen Ausweichgeleisen beschränkt werde.

Den Unterbau für ein zweites Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, ist der Concessionär erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag der Bahn während zwei auf einander folgender Jahre die Ziffer von Einhundertfünfzigtausend Gulden in Silber per Meile erreicht.

Sämmtliche größere Brücken, sowie auch jene kleineren Unterbauobjecte der currenten Bahn, bei welchen die Bahnhöhe eine Einwölbung nicht zuläßt, können mit Ausnahme der Widerlagen oder Landpfeiler aus Holz hergestellt werden.

Die Kronenbreite des Unterbaues darf in der Schienenfußhöhe auf 12' beschränkt werden; nur an jenen Puncten, wo die Bahn zwischen Stützmauern zu liegen kommt, ist dieselbe mit 13' Kronenbreite, und wo sie von Parapetmauern oder Geländern begränzt wird, mit der Lichtweite von 14' herzustellen.

Die Tunnels müssen mit 14' Lichtweite in der Schienenhöhe und mit 20' Lichthöhe ausgeführt werden.

Die Bahnhofsgebäude sind gleich ursprünglich aus Stein und Ziegeln herzustellen; jedoch können ausnahmsweise mit Genehmigung des Handelsministeriums die ebenerdigen lediglich als Wartsäle, Restaurationen und Magazinskanzleien zu benützenden Bahnhofgebäude aus Fach- oder Riegelwänden, die Magazine ganz aus Holz und die Wächterhäuser aus Blockwänden hergestellt werden. Die Anlage der Stationen und Wächterhäuser hat übrigens nach den von der Staatsverwaltung festgesetzten Normalplänen zu geschehen.

Die Reconstructionskosten der vorerwähnten provisorischen Herstellungen dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabe eingestellt werden.

Der Oberbau ist durchgehends mit Schienen im Gewichte von wenigstens 20 Wiener Pfund per Currentfuß herzustellen.

Die Fahrbetriebsmittel sind in der von der Staatsverwaltung festgesetzten Anzahl und nach den von ihr aufgestellten Lieferungsbedingnissen beizustellen.

Die Stationsbauten und die Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrbedürfnisses (worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat) hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse der gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmittel zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften zu bestimmen sein wird, welche fruchtbringend zu machen ist und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Wenn mit den Gesellschaften der k. k. privilegirten Theiß- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter Genehmigung der Staatsverwaltung ein Uebereinkommen über die Mitbenützung des Kaschauer und beziehungsweise des Oderberger Bahnhofes zu Stande kommt, so hat der Concessionär nur die Kosten für die auf diesen Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten zu tragen. Die für die Mitbenützung dieser Bahnhöfe zu zahlende Rente darf in die Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

4. Das der Ausführung zu Grunde zu legende Bauproject und die Detailpläne sind noch vor dem Beginne des Baues der Staatsverwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vorgegangen und das Interesse des öffentlichen Verkehres sowohl bei der Festsetzung der Bahnlinie, ihrer Krümmungen und Steigungen, als auch in Betreff der Construction der Bahn gewahrt werden wird.

Beim Baue ist sich genau nach den behördlich genehmigten Plänen, nach den Anforderungen des Handelsministeriums und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im Puncte 1 bestimmte Hauptrichtung der Bahn nicht verändert werden darf, so muß zu einer solchen Abänderung von dem Concessionär die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

5. Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

6. Der Concessionär hat sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der bezüglichen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

7. Außer dem Falle eines Uebereinkommens bestimmt die Staatsverwaltung die Bedingungen für die Einmündung von Privatbahnen, deren Betrieb und die Verleihung der Hauptbahnwagen an die Flügelbahnen.

Der Concessionär ist verpflichtet, die Eisenbestandtheile der Bahnanlage und der Fahrbetriebsmittel für die erste Einrichtung im Inlande anfertigen zu lassen.

8. Der Concessionär hat die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist. So oft der Postdienst mehr als Einen achträderigen oder zwei vierräderige Wagen erfordert, erhält der Concessionär für jeden weiteren beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf den anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind, anstatt der achträderigen oder vierräderigen gewöhnlichen Wagen, acht- oder vierräderige, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichtete Postambulancewagen von dem Concessionär ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in den Gebäuden der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Der Concessionär ist verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausschluß der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen, ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen, oder zwischen

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

9. Der Concessionär hat die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf seinem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten, jedoch hat sich die Telegraphenverwaltung über den Platz der Aufstellung mit dem Concessionär zu verständigen; ferner hat der Concessionär die Bewachung der hergestellten Leitungen durch sein Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen hat der Concessionär auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf die Privatdepeschen nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

10. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarife pr. österreichische Meile, und zwar:

Bei Reisenden die Person für die

I. Classe 36 kr.,
II. „ 27 „
III. „ 18 „ und
IV. „ (im Stehwagen) 9 kr. österr. Währung.

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen erster und zweiter Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Eisenbahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner:

I. Classe 2 kr.
II. „ $2\frac{1}{4}$ „ und
III. „ $3\frac{1}{2}$ „ österr. Währung.

Ausnahmsweise für Getreide 1.9, Holz 1.7 pr. Zollcentner bei Verführung über 10 Meilen; für Erze, Eisenfloßen und Bausteine $1\frac{1}{4}$ kr. per Zollcentner bei Verführung über 10 Meilen, und 1 kr. per Zollcentner bei Verführung über 30 Meilen; ferner bei Mineralkohle:

für die ersten 10 Meilen 0.9 kr.
„ „ zweiten 10 „ 0.8 „
„ alle weiteren „ 0.7 „ per Centner und Meile.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung ist der Tarifsatz für Mineralkohle mit Ausnahme jener für die ersten 10 Meilen auf 0.6 kr. herabzusetzen.

Sämmtliche hier festgesetzte Ausnahmstarife haben nur bei vollen Wagenladungen zu gelten.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als auf der k. k. privilegirten Theißeisenbahn.

11. Die Tarife können unter die im vorhergehenden Puncte festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn in einer oder in beiden Richtungen für alle Transportsentfernungen gleich oder mit der Zunahme derselben im erhöhten Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der im Puncte 10 festgesetzten Maximalhöhe wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann nur mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die Garantiesumme um 50 Percent übersteigt.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden dieselben auf die Kaschau-Oderberger Bahn Anwendung.

12. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn am 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Theil der gegenwärtigen Concessionsurkunde zu bilden haben. Im Falle jedoch mit allen oder mit der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Eisenbahn Geltung erhalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

13. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörden ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

---

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 30. Stück, Nr. 262.

14. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximaltarifes herabzumindern.

15. Der Concessionär ist ermächtigt, noch andere Genossen als Mitglieder des Unternehmens aufzunehmen, welche mit ihm gleiche Rechte erwerben, aber auch gleiche Verbindlichkeiten zu übernehmen verpflichtet sind.

16. Dem Concessionär wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Der Betrag der zu emittirenden Prioritätsobligationen soll den Betrag der emittirten Actien nicht überschreiten.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionärs; sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

17. Der Concessionär ist befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

18. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen. Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung derart stattfindet, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnungen in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

19. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im Puncte 2 festgesetzten Termine für den Beginn, die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

20. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde diese concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist dem Concessionär als Jahresrente bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

21. Mit dem Erlöschen der Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn tritt der Staat im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen die Leistung der im vorigen Puncte festgesetzten Jahresrente in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grundes und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behält der Concessionär nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgniß der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks &c., zu deren Erbauung er von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

22. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen und Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

23. Dem Concessionär wird, unbeschadet der von anderen Eisenbahngesellschaften etwa schon erworbenen Rechte, auf die Dauer von fünf Jahren für den Bau einer Bahn von Sillein über Komorn zum Anschlusse an die k. k. priv. Wien-Neu-Szönyer Bahn, dann von Eperies nach Przemysl zum Anschlusse an die k. k. priv. Carl Ludwigbahn der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt werden, wenn er dieselben Bedingungen, wie diese, eingeht und sich hiezu längstens binnen drei Monaten, nachdem ihm die Bedingungen bekannt gegeben worden, rechtsverbindlich erklärt.

24. Der Concessionär muß sich für sich und seine Rechtsnachfolger, insbesondere eine an ihre Stelle tretende Actiengesellschaft, soweit es sich um die ihnen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten in Ansehung der ihnen concessionirten Eisenbahnunternehmung, und was damit im Zusammenhange steht, frägt, den österreichischen Gesetzen und Gerichts-, wie anderen Behörden unterwerfen.

### Artikel VII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Wien, am 10. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von **Schurda** m. p.

## 69.

## Gesetz vom 10. August 1865,

**betreffend den Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Arad über Alvincz nach Carlsburg.**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, den Bau einer an die Theißeisenbahn anschließenden Locomotiveisenbahn von Arad über Alvincz nach Carlsburg in der Art zu bewerkstelligen, daß sie entweder die Ausführung dieses Baues einem Unternehmer unmittelbar übertrage und die zum Baue nöthigen Gelder bis zu dem Maximalbetrage von dreizehn Millionen und fünfhunderttausend Gulden österreichischer Währung im Wege des Credites aufbringe, oder aber eine Concession zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn ertheile.

### Artikel II.

Für den Fall einer Concessionsertheilung wird die Regierung ermächtigt, für den Bau und Betrieb der oberwähnten Eisenbahn die Gewährleistung eines jährlichen Reinerträgnisses von 1,050.000 fl. österreichischer Währung, d. i. Eine Million fünfzigtausend Gulden in Silber vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlinie und so lange die Concession dauert, vom Staate zuzusichern, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß der Bahn obigen Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

### Artikel III.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem gewährleisteten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession getilgt ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Gewährleistung allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Cassepräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben wird.

Wenn nach engiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf Eines Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Gewährleistung zahlt und welcher in keinem Jahre die Summe von 1,050.000 fl. österr. Währung übersteigen darf, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß an die Eisenbahnunternehmung zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die gewährleistete Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen, und zwar zunächst der letzteren an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

## Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird durch vier Jahre, vom Tage der Ausfertigung der bezüglichen Concessionsurkunde gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Bezüglich der Couponsstämpelgebühren ist dieß nicht zuläßig; für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

## Artikel V.

Es wird gestattet, daß die nach der Concessionsurkunde für die zu concessionirende Bahn von Arad bis Carlsburg zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen des Concessionärs, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

## Artikel VI.

Alle urkundlichen Ausfertigungen der zu ertheilenden Concession und des Cautionsinstrumentes unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

## Artikel VII.

Die vorstehende Bewilligung der Zusicherung einer Gewährleistung für die herzustellende Locomotiveisenbahn von Arad über Alvincz nach Carlsburg, sowie der übrigen in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden:

1. Die Bahn ist von Arad aus bis Branyicska am rechten Ufer der Maros, von da an nach Uebersetzung dieses Flusses am linken Ufer desselben über Alvincz bis Maros-Porto und nach abermaliger Uebersetzung des Flusses am rechten Ufer der Maros nach Carlsburg zu führen.

Der Concessionär verpflichtet sich, diese Bahnstrecke binnen drei Jahren, vom Tage der Ausfertigung der gegenwärtigen Concessionsurkunde gerechnet, herzustellen und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

2. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von der privilegirten Theißeisenbahngesellschaft verfaßten und von dem Concessionär eingesehenen, von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft bereits genehmigten Detailbauprojectes stattzufinden; jedoch darf mit Genehmigung des Handelsministeriums statt des projectirten 21pfündigen ein leichteres Schienensystem angewendet werden.

Im Uebrigen ist sich beim Baue auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Aenderungen in dem Bauprojecte bleiben der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes bereits vorgenommenen politischen Begehung der Trace von Arad über Alvincz bis Carlsburg im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich dargestellt haben.

Hierbei werden in der Strecke Arad-Piski Steigungen von 1:400 und in der weiteren Strecke von Piski bis Carlsburg von 1:300, sowie Gegensteigungen in diesen beiden Strecken von 1:600 beibehalten.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse zu den gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmittel zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten rücksichtlich angeschafften zu bestimmen sein wird, welcher fruchtbringend zu machen ist, und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im §. 1 bestimmte Hauptrichtung der Bahn nicht verändert werden und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine Verschlechterung des Niveau und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung de: Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Ausführung für die Anlage eines Geleises beschränkt werden; vorkommende Tunnels müssen jedoch gleich ursprünglich für die Anlage zweier Geleise ausgeführt werden.

Den Unterbau im Uebrigen für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, ist der Concessionär erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Ziffern von 150.000 fl. in Silber per Meile erreicht.

Es sind gleich ursprünglich definitive Stationsgebäude und stabile Brücken, sowie andere Objecte der Bahn aus Stein, Ziegel und Eisen herzustellen, mit Ausnahme der beiden Brücken über die Maros und jener über den Strehlfluß, welche statt von Mauerwerk und Eisen nur mit gemauerten Widerlagen, sonst aber von Holz construirt werden dürfen.

Wenn ein Uebereinkommen mit der Theißeisenbahngesellschaft über die Mitbenützung des Arader Bahnhofes zu Stande kommt, so hat der Concessionär nur die Kosten für die auf diesem Bahnhofe erforderlichen Erweiterungsbauten zu tragen.

Die für die Mitbenützung desselben zu zahlende Rente darf in der Betriebsberechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

3. Der Concessionär ist ferner verpflichtet, auf Grund des ihm mitgetheilten Uebereinkommens vom 6. Juli 1864, welches zwischen der Staatsverwaltung einerseits und der privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe, dann der privilegirten Theißeisenbahngesellschaft andererseits über die sofortige Inangriffnahme des Baues der Eisenbahnstrecke von Arad über Alvincz nach Carlsburg vereinbart worden ist, sowohl die zum Baue verwendeten Gelder sammt den festgesetzten Zinsen, als auch die für die Vorarbeiten und die Ausfertigung des Projectes und der Kostenüberschläge gemachten Auslagen in dem von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft dem Concessionär bekanntzugebenden Betrage ohneweiters binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Verleihung der Concession an die Creditanstalt und beziehungsweise an die Theißeisenbahngesellschaft im Wege der Staatsverwaltung zurückzuzahlen und beziehungsweise zu vergüten.

Wenn zum Baue und Betriebe der Eisenbahn Schienen, Maschinen oder Eisenbestandtheile aus dem Auslande bezogen werden, so ist hiefür jedenfalls der gesetzliche Zoll zu entrichten.

4. Für die Erfüllung der von dem Concessionär übernommenen Verpflichtungen haftet die von demselben erlegte Caution nach Maßgabe des hierüber ausgefertigten Instrumentes von . . . . . ., welches Cautionsinstrument einen integrirenden Bestandtheil der bezüglichen Concessionsurkunde zu bilden hat.

5. Dem Concessionär wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

6. Der Concessionär hat sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der bezüglichen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen

und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

7. Der Concessionär hat daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträderigen oder zwei vierräderige Wagen erfordert, erhält der Concessionär für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträderigen oder vierräderigen gewöhnlichen Wagen die hiezu erforderlichen acht- oder vierräderigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewagen von dem Concessionär ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Der Concessionär ist ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen mit Ausschluß der Werthsendungen an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben. Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

8. Der Concessionär hat die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit dem Concessionär zu verständigen. Ferner hat der Concessionär die Bewachung der hergestellten Leitung durch sein Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen. Dagegen hat der Concessionär auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung der Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

9. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person für die I. Classe 36, für die II. 27 und für die III. Classe 18 kr. österr. Währung. Bei Schnellzügen, welche bloß Wagen der I. und II. Classe zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner I. Classe 2, II. Classe 2¼ und III. Classe 3½ kr. österr. Währung.

Ausnahmsweise für Getreide 1.₉, Holz 1.₇, Erze, Eisenfloßen und Bausteine 1¼ kr., für Mineralkohle 1 kr. per Zollcentner und Meile.

Sämmtliche hier festgesetzte Ausnahmstarife haben nur bei vollen Wagenladungen zu gelten.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen als auf der Theißeisenbahn.

10. Die Tarife können unter die im vorhergehenden Paragraphe festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder für einzelne Strecken der Bahn, in einer oder in beiden Richtungen für alle Transportsentfernungen gleich oder mit Zunahme derselben in erhöhtem Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der von der Staatsverwaltung genehmigten Tarife erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann nur mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden diese Gesetze auf die Siebenbürger Eisenbahn ihre volle Anwendung.

11. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigsbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Theil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 30. Stück, Nr. 262.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

12. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahnen benützen, und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

13. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

14. Dem Concessionär wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Der Betrag der Prioritätsobligationen darf jedoch den doppelten Betrag des Actiencapitales nicht überschreiten.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionärs; sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

15. Der Concessionär ist befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

16. Zur Wahrung des aus der übernommenen Gewährleistung für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitiget werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen. Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

17. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf fünfundachtzig Jahre

vom Tage des Beginnes der staatlichen Gewährleistung festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn der im Artikel VII, Abschnitt 1, festgesetzte Termin für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

18. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage des Beginnes der staatlichen Gewährleistung, die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das gewährleistete Reinerträgniß betragen darf, ist dem Concessionär als Jahresrente bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

19. Mit dem Erlöschen der Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn tritt der Staat im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen Leistung der im vorigen Paragraphe festgesetzten Jahresrente in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehöres, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession, als auch bei der Einlösung der Bahn, behält der Concessionär nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen das Eigenthum des aus den eigenen Erträgnissen der Unternehmung gebildeten Reservefondes und den aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc., zu deren Erbauung er von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

20. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Beendigung der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

21. Im Falle der Fortsetzung der concessionirten Bahn oder der Errichtung von Zweigbahnen wird dem Concessionär der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt, wenn er dieselben Bedingungen, wie diese, eingeht und sich hiezu längstens binnen drei Monaten, nachdem ihm die Bedingungen bekannt gegeben worden, rechtsverbindlich erklärt.

22. Der Concessionär unterwirft sich für sich und seine Rechtsnachfolger, insbesondere eine an seine Stelle tretende Actiengesellschaft, soweit es sich um die ihm zustehenden Rechte oder obliegenden Pflichten in Ansehung der ihm concessionirten Eisenbahnunternehmung und

was damit im Zusammenhange steht, frägt, den österreichischen Gesetzen und Gerichts- wie anderen Behörden.

Artikel VIII.

Für den Fall die Regierung den Bau der obbezeichneten Eisenbahn gemäß Artikel I durch unmittelbare Uebertragung an einen Unternehmer auszuführen findet, wird dieselbe ermächtigt, wegen des Betriebes dieser Eisenbahn ein Uebereinkommen mit der Theißeisenbahngesellschaft oder einem sonstigen tauglichen Unternehmer abzuschließen.

Artikel IX.

Die Richtung und Art der Fortsetzung der Eisenbahn an die Reichsgränze wird im verfassungsmäßigen Wege durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden, in soweit für dieselbe eine Zinsengarantie oder eine Ausnahme von den allgemeinen Finanzgesetzen in Anspruch genommen wird.

Artikel X.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Wien, am 10. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von Schurda m. p.

## 70.

## Gesetz vom 10. Juli 1865,

**in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung der Eisenbahn von Neumarkt nach Braunau.**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung einer Concession für den Bau und Betrieb einer von der Station Neumarkt an der Kaiserin Elisabeth-Westbahn ausgehenden und über Ried nach Braunau zum Anschlusse an eine in Bayern zu erbauende München-Simbach-Braunauer Bahn führenden Locomotiv-Eisenbahn den Concessionären folgende Begünstigungen zu gewähren:

Artikel I.

Die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer sammt Zuschlägen sowohl bezüglich der Erträgnisse der Actien als auch der Prioritätsobligationen durch fünf Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung gerechnet.

Artikel II.

Die Concessionäre sind nur zu verpflichten, mit zwei der täglich in der Richtung verkehrenden Züge, deren Abfahrtsstunden und Fahrgeschwindigkeit für jede Richtung die Postver-

waltung zu bestimmen berechtigt ist, je Einen von der Postverwaltung beizustellenden und zu erhaltenden Postambulancewagen sammt den darin befindlichen Postsendungen und den zur amtlichen Begleitung dieser Sendungen beauftragten Postbediensteten unentgeltlich zu befördern, und diese Wagen während der Zeit der Nichtverwendung zu verwahren und zu beaufsichtigen.

Gewöhnliche Eisenbahnwagen für Postzwecke haben die Concessionäre nach dem Erfordernisse beizustellen, und es ist denselben für jeden vierrädrigen Wagen, welcher auf der Bahnstrecke in einer oder der anderen Richtung benützt wird, sowie auch für die Beförderung eines jeden Postambulancewagens, soweit ihnen solche nach der vorausgehenden Bestimmung nicht ohne Entgelt auferlegt ist, für jede zurückgelegte Meile eine Entschädigung von 80 kr. österr. Währung zuzugestehen.

### Artikel III.

Es ist den Concessionären zu gestatten, die nach der Concessionsurkunde zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze zu bemessen, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letzt abgewichenen Monate stattzufinden.

### Artikel IV.

Von der Entrichtung eines Pauschales für die erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung sind die Concessionäre zu entheben.

### Artikel V.

Die Gewährung der vorstehenden Begünstigungen ist an die Bedingung geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden:

1. Die Concession wird nur in der Voraussetzung verliehen, daß die Ausführung der in Bayern projectirten Eisenbahn von München nach Simbach-Braunau im Verlaufe von zwei Jahren, vom Tage der Ausfertigung der Concession an gerechnet, sichergestellt und über den Anschluß der beiderseitigen Bahnen zwischen der k. k. österreichischen und königlich-bayerischen Regierung ein Staatsvertrag abgeschlossen werde.

2. In dem im vorhergehenden Puncte erwähnten Staatsvertrage wird festgesetzt werden, in welcher Zeit der Bau der Bahn von Brauau nach Neumarkt in Angriff zu nehmen, und binnen welcher Frist derselbe zu vollenden und die Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben ist.

Die Frist für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn wird auf keinen Fall kürzer als drei Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Staatsvertrages an gerechnet, festgesetzt werden.

3. Die Concessionäre haben das Project und die Detailpläne für die concessionirte Bahn dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zur Genehmigung vorzulegen und erst, nachdem diese erfolgt ist, können sie den Bau in Angriff nehmen und müssen denselben genau nach den genehmigten Plänen und nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften ausführen.

Sollten sich bei der Bauausführung Aenderungen in dem Projecte oder in den Detailplänen als wünschenswerth oder nothwendig darstellen, so ist hiezu ebenfalls die Genehmigung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft einzuholen.

Es wird gestattet, daß die Bahn vorläufig nur mit einem einfachen Geleise nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen erbaut werde.

Den Ausbau für das zweite Geleise und die Anlage dieses Geleises zu fordern, soll die Staatsverwaltung erst dann berechtigt sein, wenn der Rohertrag pr. österr. Meile während zwei aufeinanderfolgender Jahre jährlich die Summe von hundertachtzigtausend Gulden österr. Währung überschreitet.

Nur die etwa vorkommenden Tunnels müssen sogleich für zwei Geleise hergestellt werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann jedoch eintreten, wenn von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft erkannt wird, daß es die Bodenbeschaffenheit zuläßt, die Erweiterung des Tunnels oder die Anlage eines neuen Tunnels für das zweite Geleise seinerzeit ohne Gefährdung der Betriebssicherheit auszuführen.

4. Rücksichtlich des Anschlusses der concessionirten Bahn an die Kaiserin-Elisabeth-Bahn auf der Station Neumarkt haben die Concessionäre mit der Verwaltung dieser Bahn das erforderliche Uebereinkommen zu treffen.

Sollte in Bezug auf die Modalitäten der Einmündung der Bahn und des dießfälligen Anschlußdienstes eine Vereinbarung nicht erzielt werden, so ist die Entscheidung der Staatsverwaltung einzuholen.

Die Entscheidung über Entschädigungsansprüche bleibt dem competenten Gerichte vorbehalten.

Was den Anschluß der concessionirten Bahn an die bayerische Bahn in der Station Braunau betrifft, so werden die dießfälligen Vereinbarungen in dem abzuschließenden Staatsvertrage getroffen werden, und die Concessionäre haben sich den dießfälligen, sie betreffenden Bestimmungen und Obliegenheiten zu unterziehen.

5. Den Concessionären wird unbeschadet der von anderen Eisenbahngesellschaften etwa schon erworbenen Rechte für den Bau von Zweig- oder Verbindungsbahnen auf die Dauer von fünfzehn Jahren das Vorrecht vor anderen Bewerbern eingeräumt werden, wenn sie dieselben Bedingungen, wie diese, eingehen und sich hiezu längstens binnen drei Monaten, nachdem ihnen die Bedingungen bekannt gegeben worden, rechtverbindlich erklären.

6. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

7. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt und erlicht nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 1 vorausgesetzte Fall des Zustandekommens der bayerischen Bahn von München nach Braunau und des Abschlusses eines Staatsvertrages über den Anschluß der beiderseitigen Bahnen nicht eintritt, oder wenn die nach den Bestimmungen des §. 2 festgesetzten Termine für den Beginn und die Vollendung des Baues der concessionirten Bahn und für die Eröffnung des Betriebes auf derselben nicht eingehalten werden, und

die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch nicht durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

8. Die Concessionäre sind verpflichtet, die concessionirte Bahn während der ganzen Concessionsdauer, eintretende Fälle höherer Gewalt ausgenommen, fortwährend in vollkommen gutem betriebsfähigem Zustande zu erhalten. Bei vorkommenden Zerstörungen aus militärischen Rücksichten in Kriegsfällen wird ein etwaiger Ersatzanspruch der Concessionäre nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen sein.

9. Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung jederzeit die gegenwärtige Concession und beziehungsweise die concessionirte Bahn gegen von der Staatsverwaltung an die Concessionäre zu leistende bare Entschädigung einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung, d. h. die jährlichen Ueberschüsse, welche sich nach Abzug aller Betriebs-, Verwaltungs- und Erhaltungskosten, inclusive der landesfürstlichen Steuern und anderen Abgaben von der Bruttoeinnahme ergeben, während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, der durchschnittliche Reinertrag für ein Jahr berechnet und darnach der von der Staatsverwaltung zu bezahlende Einlösungsbetrag, wie folgt, ermittelt:

Ergibt sich aus dem berechneten durchschnittlichen Reinertrage für ein Jahr eine höhere als fünf einfünftelpercentige Verzinsung des mit Einschluß der Kosten der Fahrbetriebsmittel und Werkstätten auf sechs Millionen vierhunderttausend Gulden österr. Währ. festgesetzten Anlagecapitales, so ist als Einlösungsbetrag nebst dem Anlagecapitale der zwanzigfache Betrag des Ueberschusses über die fünfeinfünftelpercentige Verzinsung des Anlagecapitales zu bezahlen, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß der Einlösungsbetrag in keinem Falle die Summe von acht Millionen Gulden österr. Währ. in Silber überschreiten dürfe.

Ergibt sich aus dem berechneten durchschnittlichen Reinertrage für ein Jahr nur eine fünfeinfünftelpercentige oder eine noch geringere Verzinsung des Anlagecapitales, so ist auch nur die Summe des Anlagecapitales von sechs Millionen vierhunderttausend Gulden österr. Währ. in Silber von der Staatsverwaltung als Einlösungsbetrag zu bezahlen.

Wenn wegen Ueberlassung des Betriebes an Jemand Dritten keine Fahrbetriebsmittel angeschafft und keine Werkstätten errichtet werden, so ist bei der Einlösung der Bahn von der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einlösungssumme ein Betrag von 1,020.000 fl. abzuziehen und nur der verbleibende Rest von der Staatsverwaltung als Einlösungsbetrag zu bezahlen.

10. Beim Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehöres, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen anderen unbeweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wagen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen oder Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich

und hiezu geeignet sind, haben von den Concessionären an den Staat bloß um den übereingekommenen oder auf Verlangen eines Theiles durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und mit dem Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 9 ermittelten Einlösungsbetrages ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn sammt allen früher erwähnten, dazu gehörigen, sowohl unbeweglichen als beweglichen Sachen, und nur beim Eintreten des im Schlußsatze des Punctes 9 erwähnten Falles wird die Uebergabe von Fahrbetriebsmitteln und Werkstätten nicht gefordert werden.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen und anderen Geräthen, Speicher, Docks 2c., zu deren Erbauung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör zur Eisenbahn bilden.

11. Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Beendigung der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

12. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österr. Meile, und zwar: bei Reisenden die Person

für die I. Classe 36 kr. österr. Währ.,
„ „ II. „ 27 „ „ „
„ „ III. „ 18 „ „ „

Bei Schnellzügen, welche bloß Wagen I. und II. Classe zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Güter und Waaren aller Art werden die dermalen bei der Kaiserin Elisabeth-Westbahn bestehenden Tarife als Maximalsätze festgesetzt, nämlich:

I. Classe . . . . . . . . . 1·95 kr.
II. „ . . . . . . . . . 2·73 „
III. „ . . . . . . . . . 3·90 „

österr. Währ. pr. Zollcentner und Meile.

Rücksichtlich der Normalgewichte für einzelne Gegenstände, der Classification der Waaren, Wagen und Thiere, der Frachtpreise für Reisegepäck und Eilgut, der Festsetzung der Nebengebühren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die dießfälligen Bestimmungen auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als dermalen auf der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Die Regulirung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei; hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden,

sondern, wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, bei welchen die gleichen Verhältnisse obwalten und welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

**13.** Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der galizischen Carl Ludwig-Bahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Theil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen unter Zuziehung der Concessionäre für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre sind auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln für Militärtransporte beizutreten.

**14.** Für die Ausübung des Postdienstes in den Bahnstationen, welche zugleich Brief-Auf- und Abgabsstationen sind, ist der Postverwaltung ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn gegen einen, den Baukosten entsprechenden Miethzins zu überlassen.

Correspondenzen, welche in Bezug auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

**15.** Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieser Concession oder aus bei dieser Eisenbahn vorkommenden Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

**16.** Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf der concessionirten Bahn bis auf die Hälfte der für die Kaiserin Elisabeth-Bahn festgesetzten Maximaltarife herabzusetzen.

**17.** Die Concessionäre sind verpflichtet, der Staats-Telegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen. Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihr Personale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen;

---

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.

dagegen haben sie das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

18. Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Der Betrag der Prioritätsobligationen darf jedoch den Betrag des Actiencapitales nicht überschreiten und Prioritätsobligationen dürfen nicht früher hinausgegeben werden, bis nicht die Hälfte des Actiencapitales eingezahlt ist.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre.

Die Genehmigung ihrer Statuten bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

19. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportsmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Land unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

20. Die Concessionäre und ihre Rechtsnachfolger haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie der genehmigten Gesellschaftsstatuten und im Uebrigen nach den bestehenden Gesetzen, namentlich nach dem Concessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und nach der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **), sowie nach den etwa künftig noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

21. Die Concessionäre müssen sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, insbesondere eine an ihre Stelle tretende Actiengesellschaft, soweit es sich um die ihnen zustehenden Rechte oder obliegenden Pflichten in Ansehung der ihnen concessionirten Eisenbahnunternehmung und was damit im Zusammenhange steht, frägt, den österreichischen Gesetzen und Gerichts- wie auch anderen Behörden unterwerfen.

## Artikel VI.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Wien, am 10. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von **Schurda** m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.
**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

# 71.

## Gesetz vom 10. August 1865,

**in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung der Josephstadt-Schwadowitzer Flügelbahn bis zur Landesgränze bei Königshain.**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Fortsetzung der Josephstadt-Schwadowitzer Flügelbahn bis zur Landesgränze bei Königshain das für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn durch die Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 garantirte Reinerträgniß um den Betrag von 252.000 fl. österr. Währ. in Silber vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der neuen Strecke bis Königshain zu erhöhen.

Von diesem Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das für die neue Strecke emittirte Capital während der Dauer der Concession für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

### Artikel II.

Die Eisenbahnstrecke Schwadowitz-Königshain ist binnen drei Jahren, vom Tage der Ausfertigung der bezüglichen Concession gerechnet, herzustellen und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

### Artikel III.

Den zur Beschaffung der Geldmittel für die neue Strecke emittirten Actien oder Prioritätsobligationen wird durch fünf Jahre, von dem im vorstehenden Artikel angegebenen Zeitpuncte gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden.

### Artikel IV.

Der nach §. 7 der Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 für die Hauptbahn festgesetzte Maximaltarif hat auch auf die Josephstadt-Königshainer Linie vom Tage der Eröffnung der neuen Strecke Anwendung zu finden.

Ausnahmsweise werden für volle Wagenladungen folgende ermäßigte Maximaltarife, giltig nach erfolgter Verleihung der Nachtragsconcession, festgesetzt, und zwar auf der Haupt- und Flügelbahn auf Entfernungen über 10 Meilen für Getreide $1._9$, für Mineralkohle, Erze, Eisenfloßen und Bausteine $1._5$, für Holz $1._3$; auf Entfernungen über 20 Meilen für Mineralkohle, Erze, Eisenfloßen und Bausteine 1 Kreuzer österr. Währ. per Zollcentner und Meile.

Dagegen wird gestattet, daß sofort auf beiden Linien der süd-norddeutschen Verbindungsbahn die zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Gold- oder Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Gesellschaft, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den bestehenden und auch für die neue Strecke giltigen Militärtarif, sowie auf die Frachtpreise der Flügelbahn Josephstadt-Schwadowitz für die Dauer der Giltigkeit des bisherigen Tarifes.

Artikel V.

Die Concession der Josephstadt-Königshainer Flügelbahn endet mit dem Erlöschen der Concession der süd-norddeutschen Verbindungsbahn. Mit dem Zeitpuncte, in welchem die Regierung zur Einlösung der süd-norddeutschen Verbindungsbahn berechtigt ist, steht derselben auch das Recht der Einlösung der Josephstadt-Königshainer Flügelbahn unter den gleichen Bedingungen zu.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behält die Gesellschaft das Eigenthum jener aus eigenem Vermögen errichteten und rücksichtlich angeschafften besonderen Anlagen und Gebäude, als: Gießereien, Fabriken, Bergwerke, Coaksöfen, Speicher ꝛc., zu deren Herstellung oder Erwerbung dieselbe von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

Artikel VI.

Alle urkundlichen Ausfertigungen der zu ertheilenden Concession unterliegen der fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

Artikel VII.

In soferne in diesem Gesetze nicht etwas anderes bestimmt wird, haben die in der Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn festgesetzten Bedingungen auch für die Josephstadt-Königshainer Flügelbahn zu gelten.

Artikel VIII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Wien, am 10. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
**Ritter von Schurda** m. p.

## 72.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. August 1865,

**betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Rácsa in der Militärgränze zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres.**

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 23. August 1863, Absatz I. (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 73) wird zur Kenntniß gebracht, daß das Nebenzollamt I. Classe zu Rácsa in der Militärgränze zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der Finanz-Ministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858 und 30. November 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1858, Nr. 114 und vom Jahre 1859, Nr. 219) ermächtigt worden ist.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. August 1865.


## 73.

### Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. August 1865,

**über die Ermächtigung der Nebenzollämter I. Classe zu Battelsdorf, Grulich, Weipert, Hirschenstand und Zuckmantel-Ziegenhals, dann der Nebenzollämter II. Classe zu Grünthal, Kallich, Prestnitz-Jöhstadt und Raizenhain zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung erfolgenden Bierausfuhr.**

Die Nebenzollämter I. Classe zu Battelsdorf und Zuckmantel-Ziegenhals in Schlesien, zu Grulich, Hirschenstand und Weipert in Böhmen, dann die Nebenzollämter II. Classe zu Grünthal, Kallich, Prestnitz-Jöhstadt und Raizenhain in Böhmen, werden im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, 30. November 1859 und 23. August 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1858, Nr. 114, vom Jahre 1859, Nr. 219, vom Jahre 1863, Nr. 73), zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden Bieres ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 74.

### Gesetz vom 16. August 1865,

**betreffend die Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zubauten.**

Giltig für jene Länder, in welchen die Hauszins- und Hausclassensteuer besteht.

Ueber Antrag der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Nr. 562) gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Haus-

classensteuer sammt Staatszuschlägen wird auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, daß für die in dieser Allerhöchsten Entschließung angeführten Fälle sub A (Neubauten) eine Befreiung von fünfzehn, in dem Falle sub B (Umbauten) und sub C (Zubauten) eine Befreiung von zwölf Jahren stattfindet.

§. 2.

Diese Befreiung hat nur für jene Gebäude Geltung, welche vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bis Ende des Jahres 1867 planmäßig vollendet und benützbar gemacht werden.

§. 3.

Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, sowie die in den Allerhöchsten Entschließungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josefstadt; vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den sub d), e) und f) daselbst aufgeführten Fällen; vom 10. April 1858 für Pest; vom 23. December 1858 für Ansiedlungen in Ungarn mit der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, für Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen, endlich in den Allerhöchsten Entschließungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 16. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
**Ritter von Schurda** m. p.

## 75.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 20. August 1865,

**betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach, beziehungsweise über Galizien und Krakau.**

Giltig für das ganze Reich.

Im Vernehmen mit dem Ministerium des Aeußern und dem Staatsministerium, wird das mit dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. März 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 33), kundgemachte Verbot der Ein- und Durchfuhr von Waffen und Munition nach, beziehungsweise über Galizien und Krakau aufgehoben, und es bleiben daher nur die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Waffen und Munition auch hinsichtlich dieser Landestheile aufrecht.

Diese Verfügung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 76.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. August 1865,

**über die Ermächtigung der Nebenzollämter Nachod und Petrowitz zur Austrittsbehandlung von Bier.**

Die Nebenzollämter Nachod in Böhmen und Petrowitz in Schlesien werden zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtiget.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 77.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 21. August 1865,

**betreffend das unbedingte Verbot der Ein- und Durchfuhr der sogenannten Feuerwerks-Cigarren und des Handels mit denselben.**

Giltig für das ganze Reich.

Im Vernehmen mit den betheiligten Ministerien wird die Ein- und Durchfuhr der sogenannten Feuerwerks-Cigarren und der Handel mit solchen Cigarren, welche das Ansehen einer gewöhnlichen Cigarre aus ordinären Tabakblättern haben, jedoch aus einer dünnen, eine Mischung von explosiven Stoffen enthaltenden, mit ordinären Tabakblättern umhüllten Patrone bestehen, und ein starkes Feuersprühen bewirken, sowohl aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, als auch im Interesse der durch derlei Cigarren gefährdeten öffentlichen und persönlichen Sicherheit unbedingt verboten.

Diese Verfügung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. August 1865.


## 78.

### Gesetz vom 22. August 1865,

**in Betreff der Zugeständnisse und Bedingungen für die Unternehmung einer Eisenbahn von Tetschitz nach Maißau.**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

Artikel I.

Bei Ertheilung einer Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotivbahn von Tetschitz in Mähren über Znaim nach Maißau in Niederösterreich, kann vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 37.300 fl. österr. Währung in Silber per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß obigen Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Artikel II.

Falls diese Concession an die Brünn-Rossitzer Eisenbahngesellschaft verliehen würde, hat die zu concessionirende Linie mit der Brünn-Rossitzer Bahn fernerhin ein Ganzes zu bilden und eine gesonderte Rechnungslegung für den Betrieb nicht stattzufinden.

Dagegen wird gestattet, unter der Bedingung, daß die Brünn-Rossitzer Bahngesellschaft die Ausgabe von 300.000 fl. österr. Währung in Silber zu nothwendigen Erweiterungsbauten auf ihrer gegenwärtigen Linie nachweiset, von dem erzielten Gesammterträgnisse jährlich einen Betrag von 175.000 fl. österr. Währung in Silber zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitales der Brünn-Rossitzer Eisenbahn zu verwenden und in die Betriebsrechnung einzustellen.

Artikel III.

Dabei sind folgende weitere Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen. Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse vorauszugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

## Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird durch fünf Jahre, vom Tage der Ausfertigung der bezüglichen Concessionsurkunde gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden.

Die von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu zahlen.

## Artikel V.

Es wird gestattet, daß die nach der Concessionsurkunde für die zu concessionirende Bahn zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

## Artikel VI.

Alle urkundlichen Ausfertigungen der zu ertheilenden Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

## Artikel VII.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden.

1. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft genehmigten Detailbauprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue der Bahn und eventuell der im Artikel II erwähnten Erweiterungsbauten der Brünn-Rossitzer Bahn auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Aenderungen in dem Bauprojecte bleiben der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse zu den gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmitteln zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften, zu bestimmen sein wird, welcher fruchtbringend zu machen ist, und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntracen oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die projectirte Hauptrichtung der Bahn nicht verändert werden und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine Verschlechterung des Niveau und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises beschränkt werden.

Den Unterbau für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Summe von 150.000 fl. in Silber per Meile erreicht.

Ferner verpflichten sich die Concessionäre, wegen Mitbenützung des Bahnhofes in Maißau mit der Verwaltung der Wien-Pilsener Bahn ein Abkommen zu treffen.

Die Kosten für die auf dem fremden Bahnhofe erforderlichen Erweiterungsbauten haben die Concessionäre zu tragen. Die für die Mitbenützung derselben zu zahlende Rente darf in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

Die betreffenden Uebereinkommen sind der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingung der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche und der Wagenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür zu bestimmen.

Wenn zum Baue und Betriebe der Eisenbahn Schienen, Maschinen oder Eisenbestandtheile aus dem Auslande bezogen werden, so ist hiefür jedenfalls der gesetzliche Zoll zu entrichten.

2. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau binnen 18 Monaten vom Tage der Ausfertigung der Concessionsurkunde zu beginnen, binnen weiterer zwei Jahre zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

3. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

4. Die Concessionäre haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der bezüglichen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen (namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854*) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851**), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

5. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wagen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wagen die hierzu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewagen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen mit Ausschluß der Werthsendungen an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.
**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

6. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

7. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden, die Person

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| für die | I. Classe | . . . . . . . | 36 | kr. österr. Währung, |
| „ „ | II. „ | . . . . . . . . . | 27 | „ „ „ |
| „ „ | III. „ | . . . . . . . . . | 18 | „ „ „ |
| und „ „ | IV. „ | (im Stehwagen) . | 9 | „ „ „ |

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit per Zollcentner und Meile

| | | |
|---|---|---|
| I. Classe | 2 | kr. österr. Währung, |
| II. „ | $2^1/_4$ | „ „ „ |
| III. „ | $3^1/_2$ | „ „ „ |

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide, Brenn- und Schnittholz, Erzen, Eisenfloßen und Bausteinen per Zollcentner und Meile:

Für die ersten 5 Meilen 1.5 kr. österr. Währung
und für alle weiteren „ 1.2 „ „ „
ferner bei Mineralkohle per Zollcentner und Meile:

Für die ersten 10 Meilen 0.9 kr. österr. Währung
und für alle weiteren „ 0.8 „ „ „

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung ist der Tarifsatz für Mineralkohle, mit Ausnahme jenes für die ersten 10 Meilen, auf 0.6 kr. österr. Währung herabzusetzen.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatseisenbahn.

8. Die Tarife können unter die im vorhergehenden Puncte festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn, in einer oder in beiden Richtungen, für alle Transportsentfernungen gleich oder mit Zunahme derselben in erhöhtem Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der von der Staatsverwaltung genehmigten Tarife wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann jedoch nur mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Eine mit der Transportsentfernung zunehmende Herabminderung der Tarife, nämlich die Festsetzung von Differentialtarifen, sowie die Abänderung solcher Tarife darf stets nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung stattfinden, und es darf hiebei eine persönliche Bevorzugung ebenfalls nicht eintreten.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden diese Gesetze auf die concessionirte Bahn ihre volle Anwendung.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um 50 Percent übersteigt.

9. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

10. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.

Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahnen benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

11. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

12. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritätsobligationen ausgegeben werden, daß deren Verzinsung höchstens drei Fünftel des garantirten jährlichen Reinertrages erfordert.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

13. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportsmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

14. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen. Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren, und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

Falls die Concession der Brünn-Rossitzer Eisenbahngesellschaft verliehen würde, haben die Bestimmungen der Concessionsurkunde nach Eröffnung des Betriebes der neuen Bahnlinie auch auf die bestehende Brünn-Rossitzer Bahn Anwendung zu finden.

15. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf die Zeit bis 18. Jänner 1934 festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im Artikel VII, Punct 2, festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

16. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Ausstellung der Concessionsurkunde, die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

Falls die Concession der Brünn-Rossitzer Eisenbahngesellschaft verliehen würde, ist diesem Reinerträgnisse der für die Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals der Brünn-Rossitzer Bahn im Artikel II bestimmte Betrag zuzurechnen.

17. Mit dem Erlöschen der Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn tritt der Staat, im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen Leistung der im vorigen Puncte festgesetzten Jahresrente in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grundes und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen beweglicher und unbeweglicher Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen das Eigenthum des aus den eigenen Erträgnissen der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen, aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc., zu deren Herstellung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

18. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

### Artikel VIII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Wien, am 22. August 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von Schurda m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. September 1865.

## 79.

**Concessionsurkunde vom 22. August 1865,**

für die Eisenbahn von Schwadowitz bis zur Landesgränze bei Königshain.

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c. &c.

Nachdem die Actiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer an die Josephstadt-Schwadowitzer Flügelbahn anschließenden Locomotiv-Eisenbahn von Schwadowitz bis zur Landesgränze bei Königshain gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung der beiden Häuser Unseres Reichsrathes, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, der genannten Gesellschaft diese Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 *), dann des Gesetzes vom 10. August 1865 **), über die dieser Unternehmung gewährten besonderen Begünstigungen, wie folgt, zu ertheilen:

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.
**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1865, Nr. 71.

§. 1.

Wir verleihen der Gesellschaft das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Schwadowitz bis zur Landesgränze bei Königshain.

Diese Eisenbahnstrecke ist binnen drei Jahren, vom heutigen Tage gerechnet, herzustellen, und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

§. 2.

Zum Behufe der Fortsetzung der Josephstadt-Schwadowitzer Flügelbahn bis zur Landesgränze bei Königshain wird das für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn durch die Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 garantirte Reinerträgniß um den Betrag von Zweihundert Zweiundfünfzig Tausend (252.000) Gulden österreichischer Währung in Silber, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der neuen Strecke bis Königshain, erhöht. Von diesem Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das für die neue Strecke emittirte Capital während der Dauer der Concession für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn zu tilgen ist, bestimmt werden wird. (Artikel I des Gesetzes.)

§. 3.

Den zur Beschaffung der Geldmittel für die neue Strecke emittirten Actien oder Prioritätsobligationen wird durch fünf Jahre, vom heutigen Tage gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden. (Artikel III des Gesetzes.)

§. 4.

Der nach §. 7 der Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 für die Hauptbahn festgesetzte Maximaltarif hat auch auf die Josephstadt-Königshainer Linie vom Tage der Eröffnung der neuen Strecke Anwendung zu finden.

Ausnahmsweise werden für volle Wagenladungen folgende ermäßigte Maximaltarife, giltig nach erfolgter Verleihung der Nachtragsconcession, festgesetzt, und zwar auf der Haupt- und Flügelbahn auf Entfernungen über 10 Meilen für Getreide 1.9, für Mineralkohle, Erze, Eisenflossen und Bausteine 1.5, für Holz 1.3; auf Entfernungen über 20 Meilen für Mineralkohle, Erze, Eisenflossen und Bausteine 1 Kreuzer österreichischer Währung per Zollcentner und Meile.

Dagegen wird gestattet, daß sofort auf beiden Linien der süd-norddeutschen Verbindungsbahn die zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Gold- oder Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Gesellschaft, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den bestehenden und auch für die neue Strecke giltigen Militärtarif, sowie auf die Frachtpreise der Flügelbahn Josephstadt-Schwadowitz für die Dauer der Giltigkeit des bisherigen Tarifes.

§. 5.

Die Concession der Josephstadt-Königshainer Flügelbahn endet mit dem Erlöschen der Concession der süd-norddeutschen Verbindungsbahn. Mit dem Zeitpuncte, in welchem die Regierung zur Einlösung der süd-norddeutschen Verbindungsbahn berechtigt ist, steht derselben auch das Recht der Einlösung der Josephstadt-Königshainer Flügelbahn unter den gleichen Bedingungen zu.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behält die Gesellschaft das Eigenthum jener aus eigenem Vermögen errichteten und rücksichtlich angeschafften besonderen Anlagen und Gebäude, als: Gießereien, Fabriken, Bergwerke, Coaksöfen, Speicher ꝛc., zu deren Herstellung oder Erwerbung dieselbe von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 6.

Alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Concession unterliegen der fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden. (Artikel VI des Gesetzes.)

§. 7.

In soferne in dieser Concession nicht etwas anderes bestimmt wird, haben die in der Concessionsurkunde vom 15. Juni 1856 für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn festgesetzten Bedingungen auch für die Josephstadt-Königshainer Flügelbahn zu gelten.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und der Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien, am 22. Monatstage August, im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und fünf, Unserer Reiche im siebzehnten Jahre.

**Franz Joseph** m. p.



Richard Graf **Belcredi** m. p.

Max von **Löwenthal** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Johann **Pfeiffer** m. p.

## 80.

## Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. August 1865,

**betreffend eine Berichtigung der Bestimmungen des Zolltarifes für Eisenwaaren in Verbindung mit Holz.**

Giltig für das allgemeine Zollgebiet.

Die Bestimmung unter Z. 2 der Post 69 b) der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1865 eingeführten interimistischen Aenderungen des allgemeinen Zolltarifes (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39), betreffend Eisenwaaren in Verbindung mit Holz, wird dahin berichtigt, daß die letzte Zeile lauten soll, wie folgt: „in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme jener der feinsten Art".

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 81.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 27. August 1865,

**betreffend die Berichtigung einiger Unrichtigkeiten, welche in den ersten Abdrücken der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1865 eingeführten Aenderungen des Zolltarifes vorkommen.**

Giltig für die Länder des allgemeinen Zollgebietes.

In den ersten Abdrücken des Gesetzes vom 30. Juni 1865, betreffend mehrere interimistische Aenderungen des allgemeinen österreichischen Zolltarifes (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39), kommen nachstehende Unrichtigkeiten vor, welche in den späteren Abdrücken verbessert wurden, wie folgt:

1. Nach der T. P. 64 d) 2 nach dem Schlußworte: „gehören" ist zuzusetzen: „Hieher gehören auch gepolsterte Möbels".

2. Bei der T. P. 65 c) nach den Worten: „Glas mittelfeines" ist das Zeichen „ꝛc." zu streichen und statt desselben sind die Worte anzufügen: „d. i. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Schmelzperlen".

3. Die am Schlusse der Abtheilung 75 in der Colonne „Anmerkung" angesetzten Worte: „Anmerkung 2 entfällt", sind in gleicher Linie mit der letzten Zeile der T. P. 75 c) Z. 7 zu setzen.

4. Am Schlusse der Tarifsabtheilung 75, ist statt: „Anmerkung zur Tarifsabtheilung u. s. w." zu setzen:

„Anmerkungen zur Tarifsabtheilung 75.

1. Die Waaren der ꝛc.;

2. Kinderspielwaaren ꝛc.,"

so daß angedeutet wird, es habe die im Tarife vom 5. December 1853 enthaltene Anmerkung 2 zur Tarifsabtheilung 75 bezüglich der Kinderspielwaaren noch ferner zu gelten.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 82.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. August 1865,

**betreffend die Zollbegünstigungen für den Schiffbau und die Schiffsausrüstung auf den Schiffswerften in Chioggia.**

Mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1865 geruhten Seine k. k. Apostolische Majestät zu Gunsten des Schiffbaues und der Schiffsausrüstung für die Schiffswerften in Chioggia die ehemals den Bewohnern Istriens und der Quarner Inseln mit Allerhöchster Entschließung vom 27. April 1852 zugestandenen Zollbegünstigungen unter denselben Bedingungen und gleichen Controlsmaßregeln zu bewilligen, welche für Istrien und die Quarner Inseln bis zur Wiederherstellung des Istrianer Zollausschlusses in Anwendung standen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch das lombardisch-venetianische Landesregierungsblatt veröffentlicht.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 83.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. August 1865,

**über die Aufhebung der Controlämter Zwickau und Gabel in Böhmen.**

Die Controlämter Zwickau, Amtsbezirk Warnsdorf, und Gabel, Amtsbezirk Reichenberg, werden mit 31. August 1865 aufgehoben.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 84.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. August 1865,

**betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Breitenbach in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier.**

Das Nebenzollamt I. Classe zu Breitenbach in Böhmen wird zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 85.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. September 1865,

**betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe zu Rosenhain in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier.**

Das Nebenzollamt Rosenhain in Böhmen wird zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

# 86.

## Kundmachung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 8. September 1865,

**betreffend den Beitritt der fürstlichen Regierung von Schwarzburg-Sondershausen zu dem zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse. (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37, Jahrgang 1865.)**

Wirksam für das ganze Reich.

Von Seite des k. k. Ministeriums des Aeußern wird hiemit bekannt gemacht, daß die fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung laut einer Ministerial-Erklärung ddo. Sondershausen 2. August 1865, welche gegen eine entsprechende k. k. österreichische Ministerial-Erklärung vom 8. September 1865 ausgewechselt wurde, dem mittelst Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1865 (Nr. 37 des Reichs-Gesetz-Blattes) kundgemachten, zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits, und der königlich-preußischen und der königlich-bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse beigetreten ist.

Wien, den 8. September 1865.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

## Berichtigung.

In dem, im XX. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes unter Nr. 70 kundgemachten Gesetze in Betreff der Begünstigungen für die Unternehmung einer Eisenbahn von Neumarkt nach Braunau soll es Seite 272 in der Ueberschrift anstatt: „Gesetz vom 10. Juli 1865„ heißen: „Gesetz vom 10. **August** 1865."

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. September 1865.


### 87.

### Kaiserliches Patent vom 18. September 1865,

**womit die Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest auf den 23. November 1865 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen werden.**

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

**König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien rc. rc.**

thun kund und zu wissen:

Die Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina,

Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest sind auf den 23. November 1865 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am 18. September des Eintausend achthundert fünfundsechzigsten, Unserer Regierung im siebzehnten Jahre.

**Franz Joseph** m. p. 

Graf **Belcredi** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. September 1865.


## 88.

## Kaiserliches Manifest vom 20. September 1865.

An Meine Völker!

Die Machtstellung der Monarchie durch eine gemeinsame Behandlung der höchsten Staatsaufgaben zu wahren, und die Einheit des Reiches in der Beachtung der Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile und ihrer geschichtlichen Rechtsentwicklung gesichert zu wissen, — dieß ist der Grundgedanke, welcher in Meinem Diplome vom 20. October 1860 einen Ausdruck fand, und Mich zum Wohle Meiner treuen Unterthanen fortan leiten wird.

Das Recht der Völker, durch ihre legalen Vertretungen bei der Gesetzgebung und Finanzgebarung beschließend mitzuwirken, diese sichere Bürgschaft für die Förderung der Interessen des Reiches wie der Länder, ist feierlich gewährleistet und unwiderruflich festgestellt.

Die Form der Ausübung dieses Rechtes hat das mit Meinem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung bezeichnet, und im sechsten Artikel des gedachten Patentes habe Ich den ganzen Inbegriff der vorausgegangenen, der wieder ins Leben gerufenen und der neu erlassenen Grundgesetze als die Verfassung Meines Reiches verkündet.

Die Belebung dieser Form, die harmonische Gestaltung des Verfassungsbaues in allen seinen Theilen, blieb dem freien Zusammenwirken aller Meiner Völker anheimgegeben.

Nur mit warmer Anerkennung kann Ich der Bereitwilligkeit gedenken, mit welcher durch eine Reihe von Jahren ein großer Theil des Reiches, Meiner Berufung folgend, seine Vertreter in die Reichshauptstadt entsandte, um im Gebiete des Rechtes, der Staats- und Volkswirthschaft hochwichtige Aufgaben zu lösen.

Doch unerfüllt blieb Meine Absicht, die Ich unabänderlich bewahre, den Interessen des Gesammtstaates die sichere Gewähr in einer verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung zu bieten, die ihre Kraft und Bedeutung in der freien Theilnahme aller Völker findet.

Ein großer Theil des Reiches, so warm und patriotisch auch dort die Herzen schlagen, hielt sich beharrlich fern von dem gemeinsamen legislativen Wirken, indem er seine Rechtsbedenken durch eine Verschiedenheit der Bestimmungen jener Grundgesetze zu begründen sucht, welche in ihrer Gesammtheit eben die Verfassung des Reiches bilden.

Meine Regentenpflicht verbietet es, Mich länger der Beachtung einer Thatsache zu verschließen, welche die Verwirklichung Meiner, der Entwicklung eines freien Verfassungslebens zugewandten Absicht hemmt, und das Recht aller Völker in seiner Grundlage bedroht; denn auch für die Länder, welche nicht zur ungarischen Krone gehören, wurzelt die gemeinsame legislative Berechtigung nur in jenem Boden, welcher im Artikel VI des Patentes vom 26. Februar 1861 als die Verfassung des Reiches bezeichnet wird.

In solange die Grundbedingung eines lebensvollen Inbegriffes von Grundgesetzen, der klar erkennbare Einklang seiner Bestandtheile fehlt, ist auch das große und gewiß segenverheißende Werk einer dauernden verfassungsmäßigen Rechtsgestaltung des Reiches nicht zur That geworden.

Um nun Mein kaiserliches Wort lösen zu können, um der Form nicht das Wesen zu opfern, habe Ich beschlossen, zunächst den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern Meiner Völker in den östlichen Theilen des Reiches zu betreten, und dem ungarischen, sowie dem croatischen Landtage das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Grundgesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen.

In Erwägung jedoch, daß es rechtlich unmöglich ist, eine und dieselbe Bestimmung in einem Theile des Reiches zum Gegenstande der Verhandlung zu machen, während sie gleichzeitig in den anderen Theilen als allgemein bindendes Reichsgesetz behandelt würde, — sehe Ich Mich genöthigt, die Wirksamkeit des Gesetzes über die Reichsvertretung mit der ausdrücklichen Erklärung zu sistiren, daß Ich Mir vorbehalte, die Verhandlungsresultate der Vertretungen jener östlichen Königreiche, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Meiner Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

Ich kann es nur beklagen, daß dieser unabweislich gebotene Schritt auch einen Stillstand in dem verfassungsmäßigen Wirken des engeren Reichsrathes mit sich bringt, allein der organische Zusammenhang und die gleiche Geltung aller Grundbestimmungen des Gesetzes für die gesammte Thätigkeit des Reichsrathes macht eine Scheidung und theilweise Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des Gesetzes unmöglich.

So lange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, wird es die Aufgabe Meiner Regierung sein, alle unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche durch das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches geboten sind.

Frei ist die Bahn, welche mit Beachtung des legitimen Rechtes zur Verständigung führt, wenn — was Ich mit voller Zuversicht erwarte — ein opferfähiger versöhnlicher Sinn, wenn gereifte Einsicht die Erwägung Meiner treuen Völker leitet, an welche dieses kaiserliche Wort vertrauensvoll gerichtet ist.

Wien, am 20. September 1865.

**Franz Joseph m. p.**

# 89.

## Kaiserliches Patent vom 20. September 1865,

womit die Wirksamkeit des durch das kaiserliche Patent vom 26. Februar 1861 kundgemachten Grundgesetzes über die Reichsvertretung *) sistirt wird.

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

**König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien etc. etc.**

thun kund und zu wissen:

In Erwägung der unabweislichen Nothwendigkeit, zur Gewinnung dauernder Grundlagen für eine verfassungsmäßige Rechtsgestaltung des Reiches den Weg der Verständigung mit den legalen Vertretern der Länder der ungarischen Krone zu betreten, und zu diesem Ende den betreffenden Landtagen das Diplom vom 20. October 1860 und das mit dem Patente vom 26. Februar 1861 kundgemachte Gesetz über die Reichsvertretung zur Annahme vorzulegen;

in weiterer Erwägung, daß eine gleichzeitige Behandlung dieser Urkunden als allgemein bindendes Reichsgesetz hiedurch ausgeschlossen wird, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Ministerrathes, wie folgt:

**Erstens:** Die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung wird mit dem Vorbehalte sistirt, die Verhandlungsresultate des ungarischen und des kroatischen Landtages, falls sie eine mit dem einheitlichen Bestande und der Machtstellung des Reiches vereinbare Modification der erwähnten Gesetze in sich schließen würden, vor Unserer Entschließung den legalen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihren gleichgewichtigen Ausspruch zu vernehmen und zu würdigen.

---

*) Beilage I zu Nr. 20 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1861.

Zweitens: In solange die Reichsvertretung nicht versammelt ist, hat Unsere Regierung die unaufschieblichen Maßregeln und unter diesen insbesondere jene zu treffen, welche das finanzielle und volkswirthschaftliche Interesse des Reiches erheischt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 20. September, im Eintausend achthundert fünfundsechzigsten, Unserer Regierung im siebzehnten Jahre.

**Franz Joseph** m. p.



**Belcredi** m. p. **Mensdorff** m. p. **Esterházy** m. p. **Frank** m. p.
v. **Majláth** m. p. **Larisch** m. p. **Komers** m. p. **Mažuranić** m. p.
**Haller** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXVI. Stück.
Ausgegeben und versendet am 30. September 1865.

## 90.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. September 1865,

**über die Ermächtigung des Hauptzollamtes Pilsen zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge.**

Giltig für die im allgemeinen Zollgebiete begriffenen Kronländer.

Das Hauptzollamt in Pilsen wird den im §. 1 des Finanzministerial-Erlasses vom 15. Jänner 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 6) aufgeführten Hauptzollämtern zugereiht, wonach es ermächtigt wird, die Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge Kaufleuten und Fabrikanten gegen Beobachtung der in diesem Erlasse festgesetzten Bestimmungen zu bewilligen.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 91.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. September 1865,

**über die Aufhebung des Nebenzollamtes II. Classe zu Baranow in Westgalizien.**

Das Nebenzollamt II. Classe zu Baranow in Westgalizien wird mit Ende October 1865 aufgehoben.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 92.

## Verordnung des Staatsministeriums vom 23. September 1865,

**über die Aufhebung der Kreisbehörden in Galizien.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. September 1865 die Aufhebung der Kreisbehörden in den Königreichen Galizien und Lodomerien

mit dem Großherzogthume Krakau als einer entscheidenden Instanz in den Angelegenheiten der politischen Verwaltung unter den nachstehenden Modalitäten Allergnädigst anzuordnen geruht:

I.

Die Kreisbehörden in Galizien mit Krakau werden als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung mit 31. October 1865 aufgelöst, und haben ihre Amtswirksamkeit an diesem Tage einzustellen.

Zur Ueberwachung und Controle der Geschäftsführung bei den Bezirksämtern, zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Dienstes und zur Vollziehung der diesen Dienst oder sonstige öffentliche Angelegenheiten betreffenden Anordnungen der Landesstelle wird in jedem Kreisorte der Kreisvorsteher als überwachendes und nöthigenfalls vollziehendes Organ des politischen Dienstes zurückbleiben, welcher nebstbei die Commission für die Grundlasten-Ablösung und Regulirung im Kreise in der bisherigen Art zu leiten, und bis zur Einführung des neuen Organismus der Behörden auch die Geschäfte der directen Besteuerung, dann des öffentlichen Sanitäts- und Baudienstes in der bisherigen Weise fortzuführen haben wird.

In dieser Stellung hat der Kreisvorsteher die zugetheilten Geschäfte der politischen Verwaltung mit Hilfe der ihm nach dem strengsten Bedarfe zuzuweisenden Arbeitskräfte, und die bezeichneten sonstigen Agenden mit Hilfe des bei den letzteren gegenwärtig verwendeten, ihm zu belassenden politischen, dann Steuer-, Sanitäts- und Baupersonales der Kreisbehörde, unter seiner persönlichen Verantwortung zu besorgen. Das bei der Grundlasten-Ablösung und Regulirung verwendete Personale bildet die Commission für dieses Geschäft im Kreise.

In Angelegenheiten des politischen Dienstes wird dem Kreisvorsteher:

a) der ihm persönlich durch die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden vom 14. September 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 10 vom Jahre 1853, in den §§. 4, 12, 13, 14, 15, 16, 20, 22, und durch die gleichen Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter im §. 15, und in der Ministerial-Verordnung vom 13. September 1860, Zahl 3147, hinsichtlich der Urlaubsertheilung an die unterstehenden Kreis- und Bezirksbeamten, dann durch die Ministerial-Verordnungen vom 15. Februar 1857, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32, und 30. October 1859, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 199, hinsichtlich der Ausfertigung der Reisepässe und Paßkarten, ferner durch die Landtagswahlordnung zugewiesene Wirkungskreis belassen, und seine Competenz zugleich auf die in den §§. 20, 23, 32 lit. a) und 33 des Wirkungskreises der Kreisbehörden diesen Letzteren übertragene Wirksamkeit ausgedehnt.

Außerdem wird der Kreisvorsteher

b) die Recrutirung im Kreise zu leiten, den Vorsitz bei der Militärbefreiungs-Commission zu führen, und die ihm in dieser Beziehung durch den Amtsunterricht für die Heeresergänzung zugewiesene Competenz auszuüben, und

c) die unmittelbare Leitung des in der Kreisstadt befindlichen politischen oder gemischten Bezirksamtes zu übernehmen haben.

II.

Aus dem instanzmäßigen Wirkungskreise der Kreisbehörden werden vom 1. November 1865 an folgende Angelegenheiten an die Bezirksämter zur Behandlung überwiesen:

1. Die Entscheidung über Abstellungen zum Militärdienste von Amtswegen, dann die im Einvernehmen mit den betreffenden Militärbehörden zu pflegende Vorverhandlung über die Entlassung eines Soldaten im Concertations- oder Gnadenwege.

2. Die Durchführung von Subarrendirungs-Verhandlungen.

3. Die Ertheilung des Bauconsenses, in soweit solche nach den Bauvorschriften der Kreisbehörde zugewiesen war, insbesondere auch bei Privatbauten, bei denen es auf die Benützung der Wasserkraft oder auf die Berücksichtigung von Fundations- oder sonstigen öffentlichen Interessen ankommt, dann die Entscheidung der in Beziehung auf solche Baulichkeiten oder errichtete Bauwerke dieser Art vorkommenden Beschwerden oder Streitigkeiten, soferne der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört.

4. Die Vorverhandlung bei Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze auf Bauführungen und Beschaffung der Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Kirchen, Pfarren, Schulen, Begräbnißplätze u. dgl. und die Entscheidung in diesen Angelegenheiten, in soweit nicht die Beitragspflicht des Aerars oder eines unter Verwaltung oder Ueberwachung der Landesstelle stehenden Fondes eintritt.

5. Bei Straßen- und Wasserbaulichkeiten oder anderen öffentlichen Anstalten und Unternehmungen, für welche die Kosten ganz oder zum Theile im Wege der Concurrenz aufzubringen sind, die Umlegung dieser Kosten auf die einzelnen Gemeinden des Bezirkes.

6. Die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Begränzung der Gemarkung von Gemeinden, in soferne die streitenden Gemeinden nicht verschiedenen Bezirken angehören.

7. Die vorschriftsmäßige Mitwirkung bei den, den Bergbehörden zustehenden Concessionirungen.

8. Die Entscheidung über Grundzerstückungen und Abtrennungen, in soferne dazu eine politische Genehmigung erforderlich ist, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

9. Die Entscheidung in Fällen der höhern Orts bewilligten Expropriationen, über die, rücksichtlich des Gegenstandes und Umfanges derselben entstandenen Streitigkeiten oder Zweifel, in soferne solche nach Maßgabe der zu der Unternehmung, für welche die Expropriation zu erfolgen hat, ertheilten Bewilligung und der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze zu beheben sind.

10. Die Ertheilung der Aufgebots-Dispensen in jenen Fällen, in denen die Kreisbehörde nach den §§. 85 und 86 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und nach dem §. 39 des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, Nr. 185 des Reichs-Gesetz-Blattes, dazu berufen war.

11. Die Ertheilung von Hausirpässen.

12. Die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften und ohne Beirrung des bezüglichen gesetzlichen Wirkungskreises der landesfürstlichen Polizeibehörden.

13. Die Ertheilung der Bewilligung bei Privatforsten zur Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken nach §. 2, zur Fortführung von Riesen jeder Art oder sonstigen Holzbringungswerken nach §. 25, und zur Holztrift, sowie zur Errichtung von Triftbauten innerhalb des Bezirkes nach §. 26 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Nr. 250 des Reichs-Gesetz-Blattes.

14. Die Sicherstellung und Inventirung des Kirchen- und Pfarrvermögens nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

15. Die Ausübung des den Kreisbehörden in Angelegenheiten der Stadt- und Landgemeinden, dann

16. des denselben in Angelegenheiten der Israeliten zugewiesenen Wirkungskreises.

Der Bezirksvorsteher wird überdieß ermächtigt, dem unterstehenden Personale Urlaubsbewilligungen mit strenger Berücksichtigung des Dienstbedarfes auf längstens 14 Tage zu ertheilen.

## III.

Der sonstige instanzmäßige Wirkungskreis der Kreisbehörde in Angelegenheiten der politischen Verwaltung hat mit demselben Zeitpuncte, d. i. vom 1. November 1865 an, im Sinne der §§. 4, 5, 6 des Anhanges zu den Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852, über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthalterei, für das östliche Verwaltungsgebiet an die k. k. Statthalterei in Lemberg, und für das westliche Verwaltungsgebiet an die k. k. Statthalterei-Commission in Krakau überzugehen.

## IV.

Die Beamten und Diener der Kreisbehörden, mit Ausnahme der Kreisvorsteher, dann die in den Kreisorten entbehrlich gewordenen Bezirksvorsteher, werden unter Zugestehung eines Begünstigungsjahres in den Stand der Verfügbarkeit versetzt, und sind unter Anwendung der mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni 1861 genehmigten Bestimmungen wegen gleichmäßiger Behandlung der verfügbaren Staatsdiener, mit thunlichster Beschleunigung auf sistemisirte Dienstposten zu unterbringen. Das Begünstigungsjahr hat bei den, den Kreisvorstehern zugetheilt bleibenden Beamten und Dienern, soferne ihnen nicht früher eine andere Dienstesbestimmung zu Theil wird, mit dem Tage des Aufhörens jener dienstlichen Verwendung, für alle übrigen Beamten und Diener aber mit dem 1. November 1865 zu beginnen.

## V.

Diese Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, deren Vollzug unter Einem eingeleitet wird, werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Graf Belcredi m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. October 1865.

## 93.

### Concessionsurkunde vom 26. August 1865,

für die Eisenbahn von Prag über Rakonitz nach Eger.

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c. 2c.

Nachdem Eugen Graf Czernin, Franz Graf Boos-Waldek, August Haas, Johann Freiherr von Neuberg, Hugo Graf Nostitz, Anton Edler von Stark, Friedrich Graf Wallis und Gustav Zupansky die Bitte um Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Prag nach Eger, mit Einbeziehung von Carlsbad in die Bahnverbindung gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, mit Zustimmung der beiden Häuser Unseres Reichsrathes, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, den genannten Bittstellern diese Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 *), dann des Gesetzes vom 7. August 1865 **), über die dieser Unternehmung gewährten besonderen Begünstigungen, wie folgt, zu ertheilen:

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1865, Nr. 59.

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn vom Augezder Thor in Prag in der Richtung über oder nahe an Unhoscht, Rakonitz, Lubenz, Buchau, Birkenhammer, Janessen, Königswerth, Falkenau, Königsberg und Nebanitz nach Eger, zum Anschlusse an die von dort ausgehenden Eisenbahnen, mit einer Zweigbahn von Janessen nach Carlsbad.

Zur Vermeidung dieser Zweigbahn soll die Führung der Hauptbahn von Buchau aus über Engelhaus nach Carlsbad und von da nach Janessen angestrebt, und in dem Falle ausgeführt werden, wenn diese Ausführung im Vergleiche mit der projectirten Bahn über Birkenhammer sammt Zweigbahn nicht erhebliche Mehrkosten fordert. Bei Unhoscht ist eine Schienenverbindung mit der Kladno-Rutschitzer Bahn herzustellen und eine gemeinschaftliche Haltstelle zu errichten.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung sind die Concessionäre verpflichtet, auf ihre Kosten die gegenwärtig concessionirte Bahn mit dem Bahnhofe der böhmischen Westbahn in Prag in Verbindung zu bringen.

Die Bauarbeiten der zu concessionirenden Bahn müssen im Verlaufe Eines Jahres, vom heutigen Tage gerechnet, begonnen und binnen drei Jahren, vom nämlichen Tage gerechnet, vollendet und die Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

§. 2.

Das vorgelegte Bauproject ist nach den auf Grund der stattgehabten technischen Localrevision getroffenen Bestimmungen zu modificiren und zu ergänzen, und dasselbe sammt den Detailplänen ist noch vor dem Beginne des Baues der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Bei dem Baue der Bahn ist sich nach dem behördlich genehmigten Projecte und den Detailplänen, nach den bei dieser Genehmigung und nach Maßgabe des Resultates der seinerzeit vorzunehmenden politischen Begehungscommission von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen, so wie auch nach den allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen und Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace und der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im §. 1 alternativ bestimmte Bahnrichtung nicht geändert und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen keine Verschlechterung der Niveau- und Richtungsverhältnisse stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung ebenfalls die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises mit den erforderlichen Ausweichgeleisen beschränkt werden.

Den Unterbau für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zwei auf einander folgender Jahre den Betrag von 150.000 fl. in Silber per Meile erreicht hat.

Es wird den Concessionären überlassen, wegen der Mitbenützung des bereits im Baue begriffenen Egerer Bahnhofes mit den betreffenden Bahnverwaltungen, vorbehaltlich der Genehmigung der Staatsverwaltung, ein Uebereinkommen zu treffen, und wenn ein solches zu Stande kommt und für die Mitbenützung eine zu bezahlende Jahresrente vereinbart würde, so wird den Concessionären die Berechtigung eingeräumt, diese Rente in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen zu verrechnen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche und der Wagenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür zu bestimmen.

Wenn Eisenbestandtheile zur Bahnanlage oder Fahrbetriebsmittel aus dem Auslande bezogen werden, so ist hiefür jedenfalls der gesetzliche Zoll zu entrichten.

§. 3.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 4.

Die Concessionäre haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen (namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 5.

Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wagen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wagen die hierzu erforderlichen acht- oder vierrädrigen nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewagen von den Concessionären ohne Entgelt beizustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau und auf der Station Prag eine Wohnung für den Postbediensteten in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausschluß der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 6.

Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten; jedoch hat sich die Telegraphenverwaltung über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen. Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben auch die Concessionäre das Recht, die Drähte für ihren Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

§. 7.

Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person für

die I. Classe . . . . . . . . 36 kr. österr. Währung,
„ II. „ . . . . . . . . . 27 „ „ „
„ III. „ . . . . . . . . . 18 „ „ „
„ IV. „ (im Stehwagen) . 9 „ „ „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner und Meile I. Classe 2, II. Classe 2¼ und III. Classe 3½ kr. österr. Währung.

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide für die ersten 10 Meilen 1.9 kr., für die weiteren Meilen 1.7 kr. pr. Zollcentner und Meile; bei Holz für die ersten 10 Meilen 1.8 kr., für die weiteren Meilen 1.6 kr. pr. Zollcentner und Meile; bei Mineralkohle, Erzen, Eisenflossen und Bausteinen für die ersten 10 Meilen 1.3 kr., für die weiteren Meilen 0.8 kr. pr. Zollcentner und Meile.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatsbahn.

§. 8.

Den Concessionären wird die Bewilligung ertheilt, die zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze zu bemessen, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung, nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden. (Artikel IV des Gesetzes.)

§. 9.

Die Tarife können unter die im §. 7 festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn, in einer oder in beiden Richtungen, für alle Transportsentfernungen gleich oder mit Zunahme derselben in erhöhtem Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der im vorhergehenden Puncte genehmigten Tarife wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann jedoch nur mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Eine mit den Transportsentfernungen zunehmende Herabminderung der Tarife, nämlich die Festsetzung von Differentialtarifen, sowie die Abänderung solcher Tarife, darf stets nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung stattfinden und es darf hierbei eine persönliche Bevorzugung ebenfalls nicht stattfinden.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden diese Gesetze auf die concessionirte Bahn ihre volle Anwendung.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald der Reinertrag des ganzen Unternehmens in jedem der letzten zwei Jahre Eine Million dreihundert und fünfzigtausend Gulden österr. Währung in Silber übersteigt.

§. 10.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integriren-

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.

den Theil der Concessionsurkunde zu bilden haben. Im Falle jedoch mit allen oder mit der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Geltung erhalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre sind auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 11.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge der Concession oder aus Gefällsrücksichte die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 12.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 13.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Der Betrag der Prioritätsobligationen darf jedoch den doppelten Betrag des Actiencapitals nicht überschreiten.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

§. 14.

Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel zu Wasser und zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu errichten.

§. 15.

Für einen Theil der concessionirten Bahn, nämlich für denjenigen von Rakonitz nach Eger, mit der Zweigbahn nach Carlsbad, oder für die eventuell direct über Carlsbad zu führende Bahn, garantirt der Staat ein jährliches Reinerträgniß von Fünfhundert siebenundneunzigtausend Neunhundert sechsundfünfzig (597.956) Gulden österreichischer Währung in Silber, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn, und so lange diese Concession dauert, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß der garantirten Theilstrecke der concessionirten Bahn den obigen Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen ist. (Artikel I des Gesetzes.)

§. 16.

Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist der erforderliche Betrag zur Tilgung jenes Theiles des Capitales, welcher auf die garantirte Theilstrecke entfällt, zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr auch mit Rücksicht auf die Tilgung des für die Prag-Rakonitzer Bahnstrecke entfallenden Capitalbetrages zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Gesammtcapital für die ganze Bahn von Prag bis Eger während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird. (Artikel II, Punct 1, des Gesetzes.)

§. 17.

Das jährlich erzielte Reinerträgniß auf der garantirten Bahnstrecke von Rakonitz nach Eger ist nach folgenden Bestimmungen zu ermitteln:

Die Brutto-Einnahme für die Personen- und Sachenbeförderung wird, wenn diese Beförderung nur auf einer oder der anderen Bahnstrecke zwischen Prag und Rakonitz oder aber zwischen Rakonitz und Eger oder auf einem Theile derselben stattgefunden hat, für jene Bahnstrecke in Rechnung gebracht, auf welcher die Beförderung ausgeführt worden ist.

Wenn die Beförderung sowohl auf der Prag-Rakonitzer, als auch auf der Rakonitz-Egerer Bahnstrecke oder auf einem Theile jeder der beiden Bahnstrecken stattgefunden hat, so ist die erzielte Brutto-Einnahme in dem Verhältnisse nach der auf jeder Bahnstrecke zurückgelegten Meilenzahl zu theilen und nach dieser Theilung für die eine und für die andere Bahnstrecke in Rechnung zu bringen.

Nach der definitiven Festsetzung der Puncte, an welchen die projectirten Stationen zu errichten sind, und nach vorausgegangener genauer Bestimmung der Entfernungen von einer Station zur anderen, wird von der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit den Concessionären ein Meilenzeiger festgesetzt, nach welchem die Transportsgebühren zu berechnen und nebst den festgesetzten Nebengebühren einzuheben und zu verrechnen sind.

Andere als aus der Personen- und Sachenbeförderung herrührende besondere Einnahmen, wenn sie nur eine oder die andere Bahnstrecke speciell betreffen, werden für die betreffende Bahnstrecke in Rechnung gebracht.

Besondere Einnahmen, welche beide Bahnstrecken gemeinsam betreffen, werden mit einem Drittel für die Prag-Rakonitzer und mit zwei Dritteln für die Rakonitz-Egerer Bahnstrecke in Rechnung gebracht.

Die beiden Summen der hiernach auf die eine und auf die andere Bahnstrecke entfallenden Brutto-Einnahme bilden die Verhältnißzahlen, nach welchen die Gesammtsumme der Auslagen für den Betrieb und dessen Verwaltung für die ganze Bahn von Prag nach Eger auf beide Theilstrecken Prag-Rakonitz und Rakonitz-Eger vertheilt werden.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes, sowie alle Auslagen für Erweiterungs- und andere Neubauten, dann für Anschaffungen zur Vermehrung des Fundus instructus überhaupt, dürfen nicht als Auslagen in die Betriebsrechnung eingestellt werden.

Die nach der vorhergehend erwähnten Theilung auf die Bahnstrecke Rakonitz-Eger entfallenden Betriebs- und Verwaltungsauslagen von der auf die nämliche Bahnstrecke entfallenden Brutto-Einnahme abgezogen, stellt der sich ergebende Rest das auf dieser Bahnstrecke erzielte Reinerträgniß dar. (Artikel II, Punct 2, des Gesetzes.)

§. 18.

Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen, die garantirte Strecke treffenden Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminares richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf Eines Betriebsjahres erhoben werden, widrigens derselbe erloschen ist.

§. 19.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß an die Eisenbahnunternehmung zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahnstrecke von Rakonitz nach Eger die garantirte Jahressumme überschreitet, so ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Rückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen, und zwar zunächst der Letzteren an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen. (Artikel II, Punct 4, des Gesetzes.)

§. 20.

Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist Letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der concessionirten Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und beziehungsweise beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der Direction, sowie den Generalversammlungen der Gesellschaft, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

§. 21.

Für die concessionirte Eisenbahn wird durch fünf Jahre, vom heutigen Tage gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zuläßig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu zahlen. (Artikel III des Gesetzes.)

§. 22.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre, vom heutigen Tage gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist. Die Concession erlischt auch, wenn die im §. 1 festgesetzten Termine für den Beginn, die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch nicht durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnten.

§. 23.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom heutigen Tage gerechnet, die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet. Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als Achthundert Vierundsiebzigtausend Vierhundert Gulden österr. Währung in Silber betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente bis zum Ablauf der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

§. 24.

Mit dem Erlöschen der gegenwärtigen Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn tritt der Staat im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen Leistung der im §. 23 festgesetzten Jahresrente in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grundes und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt allen Einrichtungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des aus den eigenen Erträgnissen der Unternehmung gebildeten

Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc., welche nicht zum unmittelbaren Bahnbetriebe bestimmt sind und zu deren Herstellung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

### §. 25.

Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Beendigung der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

### §. 26.

Alle urkundlichen Ausfertigungen der gegenwärtigen Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden. (Artikel V des Gesetzes.)

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien, am 26. August, im Jahre des Heils Eintausend Achthundert sechzig und fünf, Unserer Reiche im Siebenzehnten.

**Franz Joseph** m. p. (L. S.)

Richard Graf **Belcredi** m. p.

Franz Seraphin Edler von **Blumfeld** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Johann **Pfeiffer** m. p.

# 94.

## Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 4. September 1865,

### bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

(Die Auswechslung der beiderseitigen Ratificirungen erfolgte zu Wien am 28. September 1865.)

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem von Unserem Bevollmächtigten und jenem Seiner Majestät des Königs von Preußen Behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bezüglich der Legalisirung der in den beiderseitigen Staaten von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden am 4. September 1865 zu Wien ein Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen worden:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen, in der Absicht zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehres Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in Ihren beiderseitigen Staaten einzuführen, und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Alexander Grafen von Mensdorff-Pouilly, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens (mit Kriegsdecoration des Commandeurkreuzes), Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes (mit Kriegsdecoration), Ritter des königlich-preußischen rothen Adler-Ordens 1. Classe, Feldmarschall-Lieutenant und Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ꝛc. ꝛc.,

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Carl Anton Philipp Freiherrn von Werther, königlich-preußischen wirklichen geheimen Rath, Kammerherrn, Großkreuz des königlichen rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub, Ritter des St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. k. österreichischen Hofe &c. &c.,

welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

### Artikel 1.

Diejenigen Urkunden, welche von Civil- oder Militärgerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Den Urkunden preußischer Gerichte stehen gleich diejenigen, welche von den General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, den landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und Spruchcollegien, und von dem Revisions-Collegium für Landesculturſachen ausgestellt werden.

Ausfertigungen preußischer kriegs-, stand- oder spruchgerichtlicher Erkenntnisse müssen durch das zuständige Militärgericht legalisirt werden.

### Artikel 2.

Die von Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung eines Gerichtes erster Instanz ihres Wohnortes versehen sein.

Im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln werden die von den Notaren, sowie von anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienste angestellten Functionären, ferner von den Civilstandsbeamten und von den Hypothekenbewahrern ausgefertigten Urkunden durch den Präsidenten des Landgerichtes legalisirt.

### Artikel 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungs-Behörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, in soferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommandos, — in Preußen der Ober-Präsidien, beziehungsweise der Regierungs-Präsidien, der Regierungen, des Polizei-Präsidiums in Berlin, und bezüglich der von Militärbehörden ausgestellten Urkunden der betreffenden Generalcommandos, beziehungsweise der Generalinspection der Artillerie, der Generalinspection des Ingenieurcorps und der Festungen, der Generalinspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens, der Inspection der Jäger und Schützen, der Traininspection, der Inspection der technischen Institute der Artillerie, der Artillerie-Festungsinspectionen, der Inspection der Gewehrfabriken, des Obercommandos der Marine. — Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

### Artikel 4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Stellen bedürfen, in soferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 *) oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt worden sind, der Beglaubigung durch die vorgesetzte Behörde — in Oesterreich die Finanzlandesdirection oder beziehungsweise die Finanzdirectionen und im Gränzbezirke die Gränzinspectoren, — in Preußen die Regierungen, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter.

Urkunden, welche von den obgenannten oder von den in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten, von dem k. k. österreichischen Finanzministerium und dem k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, und beziehungsweise dem königl. preußischen Finanzministerium, dem königl. preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, dem königl. preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, und dem königl. preußischen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ressortirenden Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

### Artikel 5.

In Oesterreich bedürfen die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militär aber des Kriegsministeriums; — in Preußen bedürfen die aus den Kirchenbüchern unter dem Kirchensiegel ertheilten Extracte über Taufen, Trauungen und Begräbnisse der Legalisirung durch das Gericht erster Instanz für den Wohnort des Ausstellers, mit dem Atteste, daß der Letztere zur Ertheilung von Extracten aus den Kirchenbüchern legitimirt sei; bei dem Militär hat diese Legalisirung durch die betreffenden Corps-, Divisions- oder Garnisonsgerichte zu erfolgen.

### Artikel 6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung, — in Oesterreich: durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religionsgenossenschaften durch die vorgesetzte Superintendentur, beim Militär rücksichtlich der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, rücksichtlich der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando, — in Preußen: durch den evangelischen Oberkirchenrath, beziehungsweise die Provinzial-Consistorien, die General-Superintendenten, den evangelischen Feldpropst, die bischöflichen Ordinariate, den katholischen Feldpropst; — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine höhere Beglaubigung nicht erforderlich.

Die Ausfertigungen der Capitel- und Ordens-Convente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut, und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

### Artikel 7.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1865, Nr. 32.

### Artikel 8.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen zur förmlichen Ratification in Vorlage gebracht, und es sollen die Ratificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, und von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden.

Wien, den 4. September 1865.

 Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.  **Werther** m. p.

so haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Beilage denselben gutgeheißen und genehmigt, versprechen auch mit Unserem kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser kaiserliches Insiegel beifügen lassen.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am siebenzehnten September im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Sechzig fünf, Unserer Reiche im Siebenzehnten.

**Franz Joseph** m. p. 

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Franz Xaver Freiherr von **Mensshengen** m. p.,
k. k. Hof- und Ministerialrath.

Ad Artikel 4, Absatz 2.

## Verzeichniß

### a) der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.
3. Die Staats-Hauptcassen.
4. Die Lottogefälls-Direction.
5. Die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porzellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction des Staatstelegraphen.
12. Bergwerksprodukten-Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. General-Probiramt.
15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Directionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya.
19. Die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram.
22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Ober-Verwesamt in Sóovár.
24. Bergwesen-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die General-Inspection für Eisenbahnen.
26. Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

### b) der königlich-preußischen Behörden.

1. General-Director der Steuern.
2. Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer.
3. General-Direction der Seehandlungs-Societät.

4. Hauptverwaltung der Staatsschulden.
5. General-Lotterie-Direction.
6. Münzdirection.
7. General-Direction der allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt.
8. General-Direction des Grundsteuer-Katasters zu Münster.
9. Provinzial-Steuerdirectoren.
10. Directionen der Rentenbanken.
11. Ministerial-Militär- und Baucommission zu Berlin.
12. Höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.
13. Stämpel-Fiscalate.
14. Einschätzungs-Commission für die classificirte Einkommensteuer zu Berlin.
15. Die bei der Zolladministration in den zollverbündeten Staaten fungirenden Bevollmächtigten (Zollvereins-Bevollmächtigte).
16. Rheinzollämter.
17. Ruhrschifffahrtsgefälle-Aemter.
18. Die Oberpostdirectionen.
19. Die Telegraphen-Direction.
20. Eisenbahn-Commissariate.
21. Die königl. Eisenbahn-Directionen.
22. Die technische Baudeputation.
23. Direction der Bauakademie.
24. Direction des technischen Gewerbe-Instituts.
25. Direction der Porzellan-Manufactur.
26. Direction der Gesundheitsgeschirr-Manufactur.
27. Oberbergämter zu Bonn, Dortmund, Halle a. S. und Breslau.
28. Die Bergakademie.
29. Universitäts-Curatorien.
30. Provinzial-Schulcollegien.
31. Medicinal-Collegien.
32. General-Direction der königlichen Museen zu Berlin.
33. Königliche Bibliothek zu Berlin.
34. Akademie der Wissenschaften.
35. Die Direction der landwirthschaftlichen Akademien.
36. Die Directionen der Haupt- und der Landgestüte.

---

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. October 1865.


## 95.

## Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 19. September 1865,

**betreffend den Austausch von Ministerial-Erklärungen hinsichtlich des, den gewerblichen Marken und Waarenbezeichnungen im Kaiserthume Oesterreich und im Königreiche Bayern gegenseitig zu gewährenden Schutzes.**

Wirksam für das ganze Reich.

Die kaiserlich-österreichische und die königlich-bayerische Regierung sind, und zwar Erstere auf Grundlage des Gesetzes vom 15. Juni 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 45) und Letztere auf Grundlage der königlichen Verordnung vom 21. December 1862 (Regierungs-Blatt für Bayern Nr. 69), §. 5, übereingekommen, ihren Staatsangehörigen den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Marken und Waarenbezeichnungen zu gewähren.

Nachdem nun die bezüglichen Ministerial-Erklärungen über Herstellung der Gegenseitigkeit, und zwar von Seite der kaiserlich-königlichen österreichischen Regierung ddo. 1. September 1859 und von Seite der königlich-bayerischen Regierung ddo. 28. August 1865 ausgetauscht worden sind, so können die königlich-bayerischen Staatsangehörigen den Schutz ihrer gewerblichen Marken und Waarenbezeichnungen in Oesterreich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. December 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 230) erlangen, wenn sie diese bei einer Handels- und Gewerbekammer des Reiches registriren lassen und die sonstigen Bedingungen dieses Gesetzes beobachten.

Ebenso werden österreichische Staatsangehörige des Schutzes ihrer Marken und Waarenbezeichnungen in Bayern nach der königlich-bayerischen Verordnung vom 21. December 1862 theilhaft, wenn sie der Vorschrift im §. 2 jener Verordnung in Bezug auf Anmeldung dieses Zeichens bei einer königlich-bayerischen Districtspolizeibehörde Genüge geleistet haben.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt vom 1. September des laufenden Jahres.

Der provisorische Leiter des k. k. Handelsministeriums:

von **Blumfeld** m. p.

## 96.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. October 1865,

**betreffend die Aufstellung einer eigenen Abtheilung des Wiener Hauptzollamtes in der Central-Markthalle zu Wien.**

Für die gefällsämtliche Behandlung des Waarenverkehres der in Wien errichteten Central-Markthalle ist eine eigene Geschäftsabtheilung des Wiener Hauptzollamtes in dieser Halle aufgestellt worden.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 97.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. October 1865,

**über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Hussiatyn zur Austrittsbehandlung des über die Zolllinie gegen Wiederrückvergütung austretenden Zuckers.**

Das Nebenzollamt I. Classe Hussiatyn an der russischen Gränze ist zur Austrittsbehandlung des gegen Rückvergütung der Zoll- und Verbrauchsabgabe über die Zolllinie austretenden Zuckers im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 9. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 14) ermächtigt worden.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 98.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 7. October 1865,

**über eine Erweiterung der Befugnisse der Zollämter.**

Zur Erleichterung des Verkehres wurde beschlossen, die Befugnisse der Hauptzollämter II. Classe, dann der Nebenzollämter, zu erweitern, wie folgt:

1. Gegenstände, deren Behandlung höher gestellten Aemtern vorbehalten ist, können von Hauptzollämtern II. Classe, wenn der für die auf einmal eingehende Menge entfallende Zollbetrag (mit Einschluß des Verzehrungssteuerzuschlages) Einhundert Fünfzig Gulden, und von Nebenzollämtern I. Classe, wenn der Zollbetrag Fünf und Siebzig Gulden, dann Gegenstände, welche mit geringeren Sätzen als zehn Gulden vom Centner belegt sind, von Nebenzollämtern II. Classe, wenn der Zollbetrag Fünfzehn Gulden nicht übersteigt, ohne Rücksicht auf die Menge der Waaren und auf den Rang des Amtes, welchem die Behandlung derselben vorbehalten ist, in Eingangsverzollung genommen werden.

Höher belegte Waaren dürfen von Nebenzollämtern II. Classe nur in Mengen von höchstens zehn Pfund, und Waaren, deren Zollsatz Einhundert Fünfzig Gulden vom Centner überschreitet, höchstens in einer Menge verzollt werden, wofür der Zollbetrag Fünfzehn Gulden nicht übersteigt.

2. Zur Eingangsbehandlung der nach dem allgemeinen Zolltarif an allen Gränzen, oder, soferne die Tarifsbestimmungen der Anlage A des Vertrages vom 11. April 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32) in Anwendung kommen, beim Eingange über die Gränzen gegen die

Zollvereinsstaaten aus dem freien Verkehre derselben unbedingt zollfreien Gegenstände, ohne Unterschied der Menge, sind alle Zollämter, folglich auch die Nebenzollämter II. Classe, ermächtigt.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt werden.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 99.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. October 1865,

**über die Errichtung einer österreichischen Hauptzollamts-Expositur und eines königlich-bayerischen Nebenzollamtes am Bahnhofe in Eger, dann Umstaltung der österreichischen Nebenzollämter I. Classe Wies und Mühlbach (Amtsbezirk Eger) in Nebenzollämter II. Classe.**

Aus Anlaß der Eröffnung des Verkehrsbetriebes auf der Eisenbahnstrecke Waldsassen-Eger wird am Egerer Bahnhofe eine Expositur des Hauptzollamtes Eger aufgestellt. Dieselbe beginnt ihre Wirksamkeit am 15. October 1865.

Bayerischer Seits wird in dem gedachten Bahnhofe ein königl. Nebenzollamt mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes aufgestellt.

Aus demselben Anlasse werden, vom 1. November 1865 an, die Nebenzollämter I. Classe Wies und Mühlbach (Amtsbezirk Eger) in Nebenzollämter II. Classe umgestaltet.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 100.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 8. October 1865,

**über die Zollbehandlung der feinen Holzwaaren in Verbindung mit Zink.**

Im Vernehmen mit dem Handelsministerium wird erklärt, daß die in der Tarifpost 64 c) des allgemeinen Zolltarifes aufgeführten feinen Holzwaaren, auch wenn solche in Verbindung mit Zink vorkommen, nach dieser Tarifpost zu verzollen sind.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 101.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. October 1865,

**über die Ermächtigung des Nebenzollamtes Dziedit in Schlesien zur Austrittsbehandlung von Bier.**

Das Nebenzollamt Dziedit in Schlesien wird zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

# 102.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. October 1865,

**über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Weisbach in Schlesien zur Austrittsbehandlung von Bier.**

Das Nebenzollamt I. Classe zu Weisbach in Schlesien wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

# 103.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 17. October 1865,

**betreffend die Beschränkung des Befugnisses der Nebenzollämter II. Classe bei der zollämtlichen Abfertigung von Pappendeckel in der Ausfuhr.**

Zur zollämtlichen Abfertigung von Pappendeckel (Tarifpost 60 a) in Mengen von mehr als Einem Centner sind künftig nur Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Classe ermächtigt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

# 104.

## Gesetz vom 18. October 1865,

**in Betreff der künftigen Art der Branntweinbesteuerung.**

Giltig für alle Länder und Landestheile, in welchen die Branntweinbesteuerung nach der Erzeugung stattfindet.

Mit Bezug auf Mein Patent vom 20. September 1865 *) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat vom 1. Februar 1866 angefangen, nur im Wege der Abfindung (Pauschalirung) stattzufinden.

Mit diesem Tage hat das Gesetz vom 9. Juli 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 45) sammt allen darauf Bezug nehmenden Vorschriften außer Wirksamkeit zu treten.

### Artikel II.

Bei größeren, d. i. bei allen jenen Brennereien, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefäße von einem Gesammt-Rauminhalte von mindestens dreißig niederösterreichischen Eimern besitzen, geschieht die Abfindung oder Steuerpauschalirung für die Dauer der jährlichen Brennperiode.

Von Brennereien, welche das ganze Jahr hindurch ununterbrochen im Betriebe sind, kann die Abfindung alle sechs Monate erneuert, und sohin der Betriebsumfang geändert werden.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

### Artikel III.

Bei diesen Brennereien geschieht die Abfindung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, die nach dem dritten Theile des gesammten vorhandenen Rauminhaltes jener Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, in niederösterreichischen Eimern, wobei Bruchtheile eines Eimers als ganze Eimer anzunehmen sind, ausgedrückt und unter Annahme einer Alkoholausbeute von 6½ Grad der Alkoholometer-Scala aus jedem Eimer dieses Rauminhaltes für einen jeden Monatstag der Brennperiode von der Finanzbehörde zu ermitteln ist.

Diese Leistungsfähigkeit und sonach der Raumgehalt der erwähnten Gährungsgefäße darf während der ganzen Brennperiode, bei ganzjährig betriebenen Brennereien, während je sechs Monaten nicht geändert werden.

### Artikel IV.

Der Betrieb ist monatlich spätestens drei Tage vor Beginn des bezüglichen Monates auf Grund dieser, für die Dauer der Brennperiode festgestellten Leistungsfähigkeit anzumelden, unter Angabe des entfallenden Steuerpauschalbetrages.

### Artikel V.

Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales hat zu geschehen durch Multiplikation

a) der Zahl Tage des bezüglichen Monates, in welchem die Brennerei betrieben wird, mit

b) der täglichen Leistungsfähigkeit, welche nach den im Artikel III bezeichneten Grundlagen zu ermitteln ist, und mit

c) der auf fünf (5) Neukreuzer herabgesetzten Steuergebühr und dem außerordentlichen Zuschlage zu derselben für jeden Grad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo im Anfange der Betriebsperiode der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Monatstage begonnen, oder am Ende derselben nicht mit dem letzten Monatstage geschlossen wird, ist das Steuerpauschale für diese beiden Monate nur nach dem Ausmaße zu berechnen und zu entrichten, welches für die dem Betriebe gewidmeten Tage dieser beiden Monate entfällt.

### Artikel VI.

Die Inhaber solcher Brennereien sind verpflichtet spätestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebes, ausnahmsweise aber für die laufende Brenn-Campagne spätestens bis 30. November 1865, der Finanzbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten zu überreichen und gleichzeitig alle in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Erzeugungsbetriebe geeigneten Vorrichtungen und Geräthe, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel (Blasen) u. d. gl. unter genauer Angabe ihres kubischen Inhaltes in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar dieser Beschreibung und Anzeige ist, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennerei-Unternehmer zu seiner Deckung zurückzustellen.

Die Finanzbehörde wird darüber eine ämtliche Untersuchung, die Abmessung und Bezeichnung der gedachten Werksvorrichtungen und Geräthschaften veranlassen, und über deren Ergebniß die Aufnahme eines vom Unternehmer mitzuunterfertigenden Protokolles verfügen.

Diese Beschreibung hat auch für die nächste Abfindungsperiode zu gelten, wofern für die letztere eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Soll eine solche Aenderung der Brennerei-Einrichtung eintreten, so ist dieselbe spätestens vierzehn Tage vor Beginn der nächsten Brennperiode der Finanzbehörde zum Behufe der erforderlichen Amtshandlungen anzuzeigen.

Während jeder Abfindungsdauer ist die Vornahme von Aenderungen in dem erhobenen Stande, der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefäße untersagt.

## Artikel VII.

Eine aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den der Steuerpauschalirung zum Grunde gelegten Umfang, gewährt keinen Anspruch auf eine Nachsicht oder Ermäßigung des Steuerpauschalbetrages.

Durch zufällige unvorhergesehene Hindernisse veranlaßte Störungen des Betriebes jedoch, die eine länger als 48 Stunden dauernde vollständige Einstellung desselben zur Folge haben, sind zum Zwecke der Constatirung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Das eine, mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Anzeige ist der Brennerei zu ihrer Deckung zurückzustellen und es wird das Steuerpauschale für die Dauer des Stillstandes des Brennerei-Betriebes vom Zeitpuncte der Constatirung an zurückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Der Mangel an Erzeugungsstoffen wird jedoch als ein zufälliges unvorhergesehenes Betriebshinderniß nicht anerkannt.

## Artikel VIII.

Das monatliche Steuerpauschale ist in dem Momente fällig, in dem die vorschriftmäßige Anmeldung überreicht wird, und von den Brennerei-Unternehmern, welche eine Sicherstellung nicht geleistet haben, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Jenen Brennerei-Unternehmern, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften eine genügende Sicherstellung geleistet haben, wird die Zahlung des Steuerpauschales spätestens bis je sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine gestattet.

Wird eine fällige Ratenzahlung nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes vollständig berichtigt, so haben die in jenen Vorschriften für solche Fälle vorgesehenen Folgen einzutreten.

## Artikel IX.

Vom 1. Februar 1866 angefangen, darf von den im Artikel II gedachten Brennereien der Betrieb nur dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Brennerei sich im Besitze der amtlichen Erledigung über die Bemessung der Leistungsfähigkeit und der Zahlungs- oder Sicherstellungs-Bollete über die bezügliche Monatsrate befindet.

Die Uebertretung dieser Anordnung ist als eine Gefällsverkürzung zu bestrafen und die Strafe gegen den Brennereiunternehmer mit dem Zehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in dem die Uebertretung stattfand, zu berechnen ist.

Nach Ablauf der Frist, für welche auf Grund der überreichten Anmeldung das monatliche Steuerpauschale entrichtet oder vorgeschrieben wurde, muß, bei Vermeidung der hier

festgesetzten Strafe, der fernere Brennereibetrieb eingestellt, und über erstattete Anzeige von dem durch die Finanzbehörde bestimmten Organe die Brennvorrichtung dergestalt außer Gebrauch gesetzt werden, daß deren Verwendung zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

### Artikel X.

Sollte die im Artikel VI der Finanzbehörde vorbehaltene Amtshandlung bis zu dem Zeitpuncte noch nicht vollzogen sein, wenn der Unternehmer den Betrieb zu beginnen beabsichtigt, so ist derselbe, nach Erfüllung der im Artikel IX vorgesehenen Bedingungen, nicht gehindert, unter seiner Verantwortung den Betrieb zu beginnen.

Würde jedoch bei der nachträglich vorgenommenen Amtshandlung in der überreichten schriftlichen Anzeige eine wesentliche Unrichtigkeit, nämlich in solchen Angaben entdeckt, welche auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluß sind, so ist eine solche Unrichtigkeit als Gefällsverkürzung zu betrachten und an dem Brennereiunternehmer mit der im Artikel IX vorgesehenen Strafe zu ahnden.

Andere bei der nachträglich vollzogenen Amtshandlung entdeckte Unrichtigkeiten sind als Unregelmäßigkeiten mit einer Strafe von 20 bis 100 Gulden zu belegen.

### Artikel XI.

Als eine Gefällsverkürzung wird ferner jede Vergährung von Rohstoffen und jede Unterbringung von Maische in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gährungsgefäßen betrachtet, und ist deßhalb der Brennerei-Unternehmer mit einer Strafe von 100 Gulden für jeden niederösterreichischen Eimer der unangemeldet verwendeten oder bereiteten Maische zu belegen.

### Artikel XII.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze verhängten Geldstrafen, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit, den bestehenden Gesetzen gemäß in eine entsprechende Arreststrafe umzuändern sind, dürfen niemals, insbesondere auch dann, wenn über Ansuchen des Beschuldigten von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen wird, nicht unter den festgesetzten geringsten Betrag gemildert werden.

### Artikel XIII.

Bei allen übrigen Brennereien, insbesondere denjenigen, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefäße besitzen, deren gesammter Rauminhalt dreißig (30) niederösterreichische Eimer nicht erreicht, hat die Abfindung oder Steuerpauschalirung für die Zeit eines ganzen Jahres, und zwar vom 1. September des einen bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres zu geschehen.

Für solche Brennereien, welche während dieser Zeitfrist die Branntweinerzeugung zu betreiben beabsichtigen, wird das ganzjährige Steuerpauschale nach dem Durchschnitte ihrer Steuerleistung während der letzten fünf Jahre über Abzug von zehn Procent bemessen.

### Artikel XIV.

Die Besitzer kleinerer Brennereien, und überhaupt sonstige Besitzer von Brennkesseln sind verpflichtet, den Besitz ihrer Brennkessel dem Vorstande des Ortes, woselbst die letzteren sich in Aufbewahrung befinden, längstens bis zum 31. Jänner 1866 gegen schriftliche Bescheinigung anzuzeigen.

Spätere Erwerbungen solcher Brennkessel sind längstens vier Wochen, vom Tage der Erwerbung gerechnet, in gleicher Weise anzumelden.

Bei dem Mangel einer solchen Bescheinigung verfällt der Besitzer in eine Geldstrafe von 20 Gulden für jeden nicht angezeigten Kessel, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine entsprechende Arreststrafe.

## Artikel XV.

Für die im Artikel XIII bezeichneten kleineren Brennereien ist der ganzjährige Steuerpauschalbetrag in zwölf gleichen Monatsraten am ersten Tage eines jeden Monats, oder wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktage gegen Empfang einer Steuerquittung im Vorhinein zu entrichten.

Sollte der Besitzer den Brennereibetrieb erst später im Laufe der Jahresperiode, für welche das Steuerpauschale zu ermitteln ist, beginnen wollen, so ist ihm dieses nur unter der Bedingung gestattet, wenn er zuvor den für den bereits abgelaufenen Theil jener Jahresfrist entfallenden Betrag des ganzjährigen Steuerpauschales und sofort die weiteren Monatsraten berichtigt.

## Artikel XVI.

Von den Besitzern kleinerer Brennereien, deren nach Artikel XIV angebrachte Anzeigen von dem Ortsvorstande schriftlich der Finanzbehörde mitzutheilen sind, haben diejenigen, welche im Laufe der bezeichneten Jahresfrist die Branntweinerzeugung zu betreiben beabsichtigen, hiervon spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres, ausnahmsweise für das Jahr 1865 spätestens bis zum 30. November 1865 der Finanz-Bezirksbehörde (beziehungsweise dem Finanzinspector) zum Behufe der Bemessung des ganzjährigen Steuerpauschales die Anmeldung zu machen.

Vor Empfang der dießfälligen Erledigung und der Quittung über die berichtigte fällige Pauschalrate darf, bei Vermeidung der im Artikel IX festgesetzten Geldstrafe, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der entsprechenden Arreststrafe, die Branntweinerzeugung nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

Bei allen Brennereien, welche einen Betrieb nicht rechtzeitig angemeldet haben, sind die Brennkessel in geeigneter Weise amtlich außer Gebrauch zu setzen.

## Artikel XVII.

Auf Brennereien in geschlossenen Städten, wo die Verzehrungssteuer-Einhebung verpachtet ist, findet, so lange die dermalige Pachtung dauert, von den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nur die im Artikel V, lit. c) enthaltene Ermäßigung des Steuersatzes Anwendung.

In allen übrigen Beziehungen haben für dieselben einstweilen die dermal bestehenden gesetzlichen Vorschriften in unveränderter Geltung zu bleiben; es wäre denn, daß in die Pachtverträge schon eine Bedingung bezüglich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen wäre.

## Artikel XVIII.

Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Zolllinie wird für jeden Alkoholometergrad bei einer Temperatur von + 12° Réaumur der im Artikel V bestimmte Steuerbetrag von 5 Neukreuzern, nebst dem außerordentlichen Zuschlage zurückerstattet.

Artikel XIX.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgesetzten Gränzen und Bedingungen aufrecht.

Artikel XX.

Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 18. October 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

## 105.

## Gesetz vom 18. October 1865,

**über die künftige Art der Besteuerung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben.**

Wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme von Dalmatien.

Mit Bezug auf Mein Patent vom 20. September 1865 *) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus Runkelrüben ist vom 1. December 1865 angefangen nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung zu entrichten, und haben die dießfälligen bisherigen Gesetze und Vorschriften mit eben diesem Zeitpuncte außer Wirksamkeit zu treten.

Nur diejenigen neu in Betrieb zu setzenden Rübenzuckerfabriken, welche zur Zuckererzeugung die Maceration frischer Rüben anwenden, oder getrocknete Rüben verarbeiten, sind bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem die Grundlagen ihrer Leistungsfähigkeit sich ermitteln lassen, nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln.

Artikel II.

Nach Verschiedenheit der in Verwendung stehenden Saftgewinnungsapparate wird die Leistungsfähigkeit jeder Fabrik bestimmt:

a) wenn frische Rüben mittels des Preßverfahrens verarbeitet werden, auf Grund einer Minimal-Scala, welche die Anzahl der möglichen Pressungen nach Verschiedenheit der Dimensionen und der Wirksamkeit der Pressen normirt, und mit den bezüglichen näheren Bestimmungen in der Beilage angeschlossen ist;

b) bei Verwendung von Centrifugen mit sieben Wiener Centnern per Quadratfuß der Siebfläche jeder Centrifuge für je 24 Stunden;

c) bei der Maceration frischer Rüben, sowie bei Verarbeitung getrockneter Rüben nach dem durchschnittlichen Rübengewichte, wie sich solches nach der amtlich controlirten Abwage in der letztvorausgegangenen Erzeugungsperiode für jeden Arbeitstag von 24 Stunden ergeben hat.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Artikel III.

Auf Grundlage der hiernach für je Einen Tag ohne Unterschied festgestellten und im Rübengewichte nach Wiener Centnern ausgedrückten Leistungsfähigkeit wird für jeden einzelnen Monat der Erzeugungsperiode die Leistungsfähigkeit jeder Fabrik durch Multiplication jener Rübenmenge mit der Anzahl Tage des bezüglichen Kalendermonates gerechnet.

Artikel IV.

Das von jeder Fabrik monatlich zu entrichtende Steuerpauschale ergibt sich sofort aus der Multiplication des für den bezüglichen Monat ausgemittelten Rübengewichtes mit dem derzeit in gesetzlicher Kraft stehenden Betrage der nach Wiener Centnern des Rübengewichtes bemessenen Gebühr und des 30percentigen außerordentlichen Zuschlages zu derselben.

Artikel V.

Bei einem gänzlichen Stillstande des Betriebes, welcher länger als durch 24 ununterbrochen aufeinanderfolgende Stunden dauert, wird ein der Zeit des erhobenen Stillstandes entsprechender Theil des monatlichen Steuerpauschales unter der Bedingung in Abschreibung gebracht oder beziehungsweise zurückvergütet, wenn über das eingetretene Hinderniß des Fortbetriebes bei der Finanzbehörde oder dem nächsten Finanzorgane die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung erstattet und von dem hierzu abzusendenden Finanzorgane der Zeitpunct des Beginnens, sowie des Aufhörens des Betriebsstillstandes glaubwürdig constatirt worden ist.

Das Eine Exemplar der Anzeige ist, mit der Bestätigung der Ueberreichung, der Partei sogleich zurückzustellen.

Artikel VI.

Sechs Wochen vor Beginn der Erzeugungsperiode und spätestens bis zum 1. August — für das Jahr 1865 ausnahmsweise spätestens acht Tage nach der Kundmachung dieses Gesetzes — ist von jeder Rübenzuckerfabrik der vorgesetzten Finanzbezirksbehörde, beziehungsweise dem Finanzinspector, ein genaues Verzeichniß der Localitäten und Werksvorrichtungen, nebst einer genauen Beschreibung aller vorhandenen Saftgewinnungsapparate, insbesondere bei Centrifugen mit Angabe des Flächenmaßes der Siebfläche, bei Saftpressen mit Angabe der Breite und Länge der Preßbleche, oder bei Anwendung von Preßhorden mit Angabe der Preßfläche innerhalb der Leitstangen, dann der Packhöhe jeder einzelnen Presse, ferner der Zahl und des Rauminhaltes der Scheidekessel und der Abdampfapparate in doppelter Ausfertigung zu überreichen, wovon ein mit der amtlichen Bestätigung versehenes Exemplar dem Fabriksunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt wird.

Bei jeder Presse ist auch anzugeben, ob sie durch Menschenhände, oder durch thierische, durch Wasser- oder Dampfkraft in Bewegung gesetzt wird, ob sie für sich ein eigenes Pumpwerk besitzt, oder bei einem gemeinschaftlichen Pumpwerke mit einer andern Saftpresse nur abwechselnd mit der letztern thätig ist, endlich ob die Beladung und Entladung jeder einzelnen Saftpresse kuchenweise oder auf einmal stattfindet.

Von der Finanzbezirksbehörde (dem Finanzinspector) wird hierüber eine amtliche Untersuchung, die Abmessung und Bezeichnung der vorhandenen Werksvorrichtungen und Geräthschaften veranlaßt und hierüber die Aufnahme eines vom Fabriksbesitzer oder dessen Stellvertreter mit zu unterfertigenden Protokolles verfügt.

Der Name des jeweiligen Leiters der Fabrik ist vor Beginn des Betriebes der Finanzbezirksbehörde (dem Finanzinspector) schriftlich anzuzeigen.

### Artikel VII.

Die auf solche Art zu Stande gekommene Beschreibung und Aufnahme hat auch für die nächstfolgende Erzeugungsperiode zu gelten.

Tritt aber eine Aenderung in der Fabrikseinrichtung ein, so ist solche spätestens sechs Wochen vor Beginn der neuen Erzeugungsperiode schriftlich der Finanz-Bezirksbehörde (dem Finanzinspector) anzuzeigen, gleichwie auch jeder Wechsel in der Person des Leiters der Fabrik immer sogleich anzuzeigen ist.

### Artikel VIII.

Während einer ganzen Erzeugungsperiode bleibt jede Aenderung in der Einrichtung und Benützungsart der Saftpressen oder sonstigen Saftgewinnungsapparate, sowie jede Vermehrung oder Vergrößerung der angemeldeten Scheidekessel und Abdampfapparate bei Vermeidung einer Strafe von Eintausend Gulden für jeden einzelnen Fall untersagt.

Dieselbe Strafe hat einzutreten, wenn der Betrieb vor der im Artikel VI erwähnten amtlichen Erhebung über die eingebrachte Beschreibung begonnen wurde, und bei der nachträglich gepflogenen Amtshandlung eine wesentliche Unrichtigkeit, nämlich in solchen Angaben, welche auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluß sind, entdeckt wird.

Andere, bei der nachträglich vollzogenen Amtshandlung entdeckte Unrichtigkeiten sind als Unregelmäßigkeiten mit einer Strafe von 20 bis 100 Gulden zu belegen.

Diese Strafen haben den Leiter der Fabrik unter persönlicher Haftung des Eigenthümers oder Pächters derselben zu treffen.

### Artikel IX.

Nachdem die Finanzbezirksbehörde (der Finanzinspector) auf Grund der erhobenen Betriebsverhältnisse der Fabrik schriftlich den für jeden Tag der Erzeugungsperiode nach der Leistungsfähigkeit entfallenden Steuerpauschalbetrag bekannt gemacht hat, obliegt dem Fabriksbesitzer, persönlich, oder unter seiner Verantwortlichkeit, dem Leiter der Fabrik spätestens drei Tage vor Beginn des Betriebes und eines jeden nachfolgenden Monates bei dem hierzu bestimmten Amte die schriftliche Anmeldung jener Rübenmenge einzubringen, welche nach der festgestellten Leistungsfähigkeit für die Dauer des bezüglichen Monates zur Verarbeitung gelangen wird, unter Beifügung des entfallenden Steuerpauschalbetrages.

Wird der Betrieb am Anfange der Erzeugungsperiode nicht mit dem ersten Monatstage begonnen, oder am Ende derselben mit dem letzten Monatstage geschlossen, so ist das Steuerpauschale in diesen zwei Monaten mit dem Betrage zu bemessen, welcher für den, dem Betriebe gewidmeten Theil dieser beiden Monate entfällt.

### Artikel X.

Ueber die eingebrachte Anmeldung wird der Fabrik eine auf vorgedrucktem Papier ausgefertigte Bollete verabfolgt, worin die Zahl der Monatstage und die Menge der nach der Leistungsfähigkeit zur Verarbeitung gelangenden frischen oder getrockneten Rüben angesetzt, dann die Vorschreibung, oder im Falle der geschehenen unmittelbaren Berichtigung, der Empfang der hiervon entfallenden Pauschalgebühr bestätigt wird.

### Artikel XI.

Das Steuerpauschale ist vor Beginn oder Fortsetzung des Betriebes in dem Zeitpuncte fällig, mit welchem die Anmeldung überreicht wird.

Fabriken jedoch, welche die entsprechende Sicherstellung nach Maßgabe der bisher bestehenden Vorschriften leisten, können die fällige Gebühr erst sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine jeder Pauschalrate entrichten.

Die unterbliebene Berichtigung der fälligen Ratenzahlungen in den bestimmten Terminen zieht die in diesen Vorschriften vorgesehenen Folgen nach sich.

### Artikel XII.

Der Betrieb einer Rübenzuckerfabrik darf nicht begonnen oder fortgesetzt werden, bevor sich nicht deren Inhaber im Besitze der amtlichen Verständigung über die Bemessung des Steuerpauschales und der gelösten Bollete für den bezüglichen Monat befindet. Dagegen hindert bei Erfüllung aller anderen Bedingungen dieses Gesetzes der Umstand, daß die Finanzbehörde die im Artikel VI vorbehaltene Prüfung der angemeldeten Werksvorrichtungen und Geräthschaften noch nicht vollzogen hat, nicht den Beginn des Betriebes; nur bleibt der Fabriksbesitzer dergestalt für die Richtigkeit der über die Werksvorrichtungen und Geräthe eingebrachten Anmeldung verantwortlich, daß im Falle einer bei nachgefolgter amtlicher Untersuchung constatirten Unrichtigkeit die im Artikel XIII dieses Gesetzes festgesetzten Strafen in Anwendung kommen.

### Artikel XIII.

Die Uebertretung der, Artikel XII enthaltenen Anordnung, sowie die Fortsetzung des Betriebes über die angemeldete Schlußzeit, oder die Verwendung unangemeldeter oder in ihrer Einrichtung und Benützungsart vorschriftwidrig geänderter Saftpressen, Centrifugen oder Macerationsgefäße wird, abgesehen von der im Artikel VIII enthaltenen Ahndung, als eine Gefällsverkürzung betrachtet, wofür gegen den Inhaber der Fabrik eine Strafe mit dem Vierfachen der auf den bezüglichen Monat nach der Leistungsfähigkeit der sämmtlichen vorhandenen Werksvorrichtungen entfallenden Abgabengebühr, nebst der Entrichtung der letzteren zu verhängen ist.

### Artikel XIV.

Spätestens an dem als Ende des Betriebes bestimmten Tage muß der Fabriksbetrieb ohne weiters eingestellt und müssen durch ein von der Finanzbehörde zu bestimmendes Organ die vorhandenen Saftpressen, Centrifugen und Macerationsapparate, nebst der Rübenzerkleinerungs-Vorrichtung (Reibe) durch Versiegelung oder auf eine andere geeignete Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Finanzbehörde schriftlich und rechtzeitig, das ist spätestens vier Tage zuvor, anzuzeigen.

### Artikel XV.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze verhängten Geldstrafen dürfen niemals, insbesondere auch dann, wenn über Ansuchen des Beschuldigten von der Vollziehung des gesetzmäßigen Verfahrens abgelassen wird, nicht unter den festgesetzten geringsten Betrag gemildert werden.

### Artikel XVI.

Bei der Zuckerausfuhr über die Zolllinie ist die Gebührenrückvergütung bis zum 31. December 1868 nach dem im Gesetze vom 28. December 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 98) bestimmten Ausmaße zu leisten.

### Artikel XVII.

Für neue, im gegenwärtigen Gesetze nicht vorgesehene Verfahrungsarten der Zuckererzeugung aus Runkelrüben ist ein besonderes Uebereinkommen mit der Finanzbehörde zu treffen.

### Artikel XVIII.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 18. October 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

**Beilage.**

## Scala

### für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpressen in Rübenzuckerfabriken.

### I.

Der Berechnung des in einer jedesmaligen Preßladung enthaltenen Rübenbreies sind, außer der Preß- oder Packhöhe, die Breiten- und Längenmaße der Preßbleche, oder, bei Verwendung von Preßhorden, der Preßfläche zwischen den Leitstangen, nach Abzug von zwei Wiener Zoll in der Länge und Breite zum Grunde zu legen und dabei fünfundfünfzig (55) Kubikzoll gleich Einem Pfunde Rübenbrei anzunehmen.

### II.

Die Zahl der täglichen Pressungen wird bestimmt:

A. Bei hydraulischen, mit Dampf- oder Wasserkraft betriebenen Saftpressen,

1. wenn je zwei derselben ein gemeinschaftliches Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind, und kuchenweise beladen und entladen werden, nach der folgenden Scala:

| Bei einem Flächenraume in Quadratzollen | Bei einer Packhöhe von Wiener Zollen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 36 | 35 | 34 | 33 | 32 | 31 | 30 | 29 | 28 | 27 | 26 | 25 | 24 | 23 | 22 | 21 | 20 | 19 | 18 |
| | Anzahl der täglichen Pressungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 361 | 60 | 62 | 64 | 66 | 68 | 70 | 72 | 74 | 76 | 78 | 80 | 82 | 84 | 86 | 88 | 90 | 92 | 94 | 96 |
| 342 | 61 | 63 | 65 | 67 | 69 | 71 | 73 | 75 | 77 | 79 | 81 | 83 | 85 | 87 | 89 | 91 | 93 | 95 | 97 |
| 324 | 62 | 64 | 66 | 68 | 70 | 72 | 74 | 76 | 78 | 80 | 82 | 84 | 86 | 88 | 90 | 92 | 94 | 96 | 98 |
| 306 | 63 | 65 | 67 | 69 | 71 | 73 | 75 | 77 | 79 | 81 | 83 | 85 | 87 | 89 | 91 | 93 | 95 | 97 | 99 |
| 289 | 64 | 66 | 68 | 70 | 72 | 74 | 76 | 78 | 80 | 82 | 84 | 86 | 88 | 90 | 92 | 94 | 96 | 98 | 100 |
| 272 | 65 | 67 | 69 | 71 | 73 | 75 | 77 | 79 | 81 | 83 | 85 | 87 | 89 | 91 | 93 | 95 | 97 | 99 | 101 |
| 256 | 66 | 68 | 70 | 72 | 74 | 76 | 78 | 80 | 82 | 84 | 86 | 88 | 90 | 92 | 94 | 96 | 98 | 100 | 102 |
| 240 | 67 | 69 | 71 | 73 | 75 | 77 | 79 | 81 | 83 | 85 | 87 | 89 | 91 | 93 | 95 | 97 | 99 | 101 | 103 |
| 225 | 68 | 70 | 72 | 74 | 76 | 78 | 80 | 82 | 84 | 86 | 88 | 90 | 92 | 94 | 96 | 98 | 100 | 102 | 104 |
| 210 | 69 | 71 | 73 | 75 | 77 | 79 | 81 | 83 | 85 | 87 | 89 | 91 | 93 | 95 | 97 | 99 | 101 | 103 | 105 |
| 196 | 70 | 72 | 74 | 76 | 78 | 80 | 82 | 84 | 86 | 88 | 90 | 92 | 94 | 96 | 98 | 100 | 102 | 104 | 106 |

2. mit einem Zuschlage von fünfundsechzig (65) Percent zu dieser Scala, wenn die Beladung und Entladung nicht kuchenweise, sondern stoßweise (auf einmal) geschieht, und zugleich die Presse ein eigenes Pumpwerk besitzt, oder aber bei gemeinschaftlichem Pumpwerke mit einer andern Presse gleichzeitig thätig sein kann;

3. mit einem Zuschlage von dreiunddreißig (33) Percent zu derselben Scala, wenn von, unter Zahl 2 bezeichneten, zwei Bedingungen nur Eine vorhanden ist.

B. Bei hydraulischen Pressen, welche durch Menschen- oder thierische Kraft betrieben werden, ist die Zahl der täglichen Pressungen mit neunzig (90) Percent derjenigen Anzahl zu bemessen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen (1, 2, 3) entfallen würde.

## 106.

## Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 20. October 1865,

**betreffend die Feststellung der Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Jahr 1866.**

Die nachstehende vom Kriegsministerium mit dem Finanzministerium und den betheiligten politischen Centralbehörden vereinbarte Verordnung — betreffend die Feststellung der Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Sonnenjahr 1866 — wird zur allgemeinen Kenntniß verlautbart.

## Verordnung des Kriegsministeriums, des Staatsministeriums, des Finanzministeriums, dann der königlich-ungarischen, siebenbürgischen und croatisch-slavonisch-dalmatinischen Hofkanzlei vom 20. October 1865,

**betreffend die Feststellung der Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Sonnenjahr 1866.**

Wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, — jedoch mit Einschluß der Militär-Gränz-Communitäten.

Das Kriegsministerium, das Staatsministerium, das Finanzministerium, die königlich-ungarische, siebenbürgische und croatisch-slavonisch-dalmatinische Hofkanzlei haben sich in dem Beschlusse geeiniget, daß die Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Sonnenjahr 1866 in dem Betrage von Eintausend Gulden (1000 fl.) österreichischer Währung festgestellt werde.

Franck m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. October 1865.

## 107.

### Gesetz vom 27. October 1865,

**über die Controle der Staatsschuld.**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Berufung auf Mein Patent vom 20. September 1865 *), und da es Mein Wille ist, daß eine von der Finanzverwaltung unabhängige Commission ohne Unterbrechung, und zwar bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem die Reactivirung einer aus der Wahl der Reichsvertretung hervorgegangenen Staatsschulden-Controlscommission ermöglicht sein wird, die Gebarung im Staatsschuldenwesen überwache, finde Ich zu verordnen:

§. 1.

Zur Ausübung der Controle der Staatsschuld wird eine Mir unmittelbar unterstehende Commission zur Controle der Staatsschuld, welche mindestens aus sieben Mitgliedern zu bestehen hat, von Mir berufen und aus ihrer Mitte der Vorsitzende und dessen Stellvertreter ernannt.

Ich behalte Mir vor, über Antrag der Commission die Anzahl der Mitglieder mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 96, bis auf zehn zu erhöhen.

§. 2.

Die Mitglieder dieser Commission können wegen der in der Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Aeußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

§. 3.

Sämmtliche Mitglieder der Commission üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Diejenigen, deren Wohnsitz außerhalb Wien gelegen ist, haben für die nöthigen Zu- und Rückreisen Anspruch auf die im §. 3 des Gesetzes vom 13. December 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 96, bezeichnete Reisevergütung.

§. 4.

Die Commission beginnt ihre Wirksamkeit, indem sie die Geschäfte, insbesondere die Controle über die Erfüllung der aus dem mit Meiner Entschließung vom 6. Jänner 1863 genehmigten Uebereinkommen mit der priv. österreichischen Nationalbank vom 3. Jänner 1863, derselben und der Finanz-Verwaltung obliegenden Verpflichtungen (Reichs-Gesetz-Blatt 1863, Nr. 2, §. 12), — und sämmtliche Amtsschriften von der nach dem Gesetze vom 13. December 1862 berufenen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes übernimmt.

Die der letzteren nach dem Gesetze vom 17. November 1863, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 98, noch obgelegene Contrasignirung der Partial-Hypothekar-Anweisungen, wie auch jener Staatsschuldverschreibungen, welche auf Grund des mittelst Gesetzes vom 30. Juni 1865, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 43, bewilligten Credites von 13 Millionen Gulden werden hinausgegeben werden, hat an deren Stelle die neu ernannte Commission vorzunehmen.

§. 5.

Zur Beschlußfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 6.

Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes behalte Ich Mir die Ergänzung der Commission vor.

§. 7.

Den Gegenstand der an die Commission übertragenen Controle bilden die gesammte (fundirte und schwebende) allgemeine Staatsschuld, die Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches und die Grundentlastungsschulden in der bisherigen Weise.

§. 8.

Die Commission hat:

a) darüber zu wachen, daß mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmäßig gebart werde, daß also genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmung die Verzinsung, sowie die bare Rückzahlung oder die börsemäßige Einlösung stattfinde, und daß die für Zwecke der Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden;

b) bei einem neu aufgenommenen Anlehen die Einhaltung der kundgemachten Aufnahmsbestimmungen, die Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Erzeugung und Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen, und letztere zum Zeichen ihrer in diesen Beziehungen ausgeübten Controle mit der Namensstampiglie des Vorsitzenden und eines der Commissionsmitglieder zu unterfertigen, ebenso

c) die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der auf kurze Zeit abgeschlossenen Vorschußgeschäfte und deren vertragsmäßige Abwicklung zu überwachen, und die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasigniren.

§. 9.

Zur Ausübung ihrer Obliegenheiten werden der mit diesem Gesetze berufenen Commission alle Rechte und Befugnisse eingeräumt, welche der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes in dem Gesetze vom 13. December 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 96 (§§. 10, 11 und 12) eingeräumt worden sind.

Insbesondere wird das Finanzministerium verpflichtet, die Commission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der fundirten und schwebenden Schulden und der Verzinsung, ebenso rücksichtlich aller abgeschlossenen Vorschußgeschäfte in Kenntniß zu setzen, ihr die bezüglich der letzteren ausgefertigten Urkunden zur Contrasignirung vorzulegen, eine genaue übersichtliche, in einem besonderen Creditsjournale vollständig concentrirte Rechnungseinstellung bezüglich aller die consolidirte und schwebende Schuld betreffenden Operationen bei der Staats-Central-casse zu veranlassen und hievon wochenweise genaue Abschrift ihr zu übergeben.

§. 10.

Die Commission zur Controle der Staatsschuld hat Mir unmittelbar, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal über ihre Wahrnehmungen einen Vortrag zu erstatten, welcher zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist.

Außerdem hat die Commission mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld zu verfassen und im ämtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Uebrigens bleibt es der Commission unbenommen, der nächsten Versammlung der Reichsvertretung über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

Der sonstige Geschäftsverkehr der Commission ist auf jenen mit dem Finanzministerium, der Direction der Staatsschuld, den Creditsbuchhaltungen und Cassen beschränkt.

§. 11.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 27. October 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. November 1865.

## 108.

## Gesetz vom 2. October 1865,

**über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit).**

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Correspondenz des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Oberst-hofmeisterämter und Secretariate ist, auch wenn sie durch die Stadtpost befördert wird, vom Porto und von der Recommandationsgebühr befreit.

Alle an den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie entweder unmittelbar oder an deren Secretariate gerichteten Correspondenzen sind portofrei.

Artikel II.

Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbständig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Aemter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre.

2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes, der Landesausschüsse, der ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsrathes und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen.

3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.

5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie der Landtage, auch wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesausschüssen und den Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird.

6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, in jenen des selbständigen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punct 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 18) zustehenden Angelegenheiten bezieht.

7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeämter.

8. Die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten, die Amtscorrespondenz der Mendicanten-Convente, dann die Correspondenz der Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichtsangelegenheiten sowohl mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre.

9. Die Correspondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, sowie mit ihren Mitgliedern in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre.

10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre.

11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern, ferner der Advocaten- und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen.

12. Die Correspondenz der in Fiscalangelegenheiten delegirten oder exponirten Anwälte im Verkehre mit der delegirenden Finanzprocuratur.

13. Die Eingaben der officiösen Vertreter der das Armenrecht genießenden Parteien an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden und die Erlässe der letzteren in Armenrechtsangelegenheiten.

14. Die Correspondenz der Notare für ihre durch die Notariatsordnung vorgezeichneten amtlichen Eingaben an die Notariatskammern oder Archive, und in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre mit allen im Absatz 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern.

15. Die Correspondenz in Angelegenheiten der Lehen-Allodialisirung, dann der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und -Regulirung bei der Auf- und Abgabe.

16. Der Schriftenwechsel der Lottocollecturen mit den ihnen vorgesetzten Lottobehörden in Dienstsachen, ebenso die Correspondenz der Großverschleiße von Staatsmonopolsgegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, insoferne sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen.

17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter und der von den Ministerien, Central- und Landesstellen herausgegebenen Verordnungsblätter, dann die Versendung der stenographischen Sitzungsberichte durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes und der Landtage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen.

18. Die nach den Bestimmungen des Preßgesetzes den Behörden einzusendenden Pflicht-Exemplare von Druckwerken, desgleichen auch die Zeitungsreclamationsschreiben, welche offen zur Post gegeben werden.

19. Alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, zu welchen auch die Gefällsstrafangelegenheiten gehören.

20. Die dienstliche Correspondenz in Angelegenheiten der Landesvertheidigung und des Schießstandwesens in Tirol und Vorarlberg.

21. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrecommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs (Officiere, Militärparteien und Mannschaft) und der Militärbeamten.

22. Die Correspondenz der Eisenbahnen, welche dem deutschen Eisenbahnvereine angehören, über Vereinsangelegenheiten auf die Dauer der Gegenseitigkeit.

23. Die Correspondenz der privilegirten österreichischen Nationalbank über die Auswechslung abgenützter Anticipationsscheine mit den bezüglichen Cassen, sowie in Angelegenheiten der an dieselben abgetretenen Staatsgüter mit den in Artikel I, Absatz 1, angeführten Behörden und Organen.

## Artikel III.

Die Portofreiheit des General-Erblandpostmeisters Fürsten von Paar und des Postlehenträgers von Botzen und Trient, Freiherrn von Taxis, und ihrer Familien hat einstweilen in demjenigen Umfange fortzubestehen, welcher in bestehenden Lehenverhältnissen rechtlich begründet ist.

## Artikel IV.

Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung.

Die Befreiung von der Recommandationsgebühr steht nur den im Artikel II, Absatz 1 und 2, angeführten Behörden, Organen und Corporationen zu.

## Artikel V.

Die portofreien Correspondenzen der im Artikel II, Absatz 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Behörden und Amtsorgane und dem Worte „Dienstsache" zu bezeichnen.

Wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Artikels II, Absatz 3, die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten „portofreie Dienstsache" zu bezeichnen.

Die anderen, als portofrei erklärten Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Absatz 3 des Artikels II in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes an portofreie Behörden oder Corporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: „Ueber amtliche Aufforderung" versehen sein.

### Artikel VI.

Die Erlässe der portofreien Behörden, Corporationen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe an portopflichtige Adressaten in nicht portofreien Angelegenheiten werden mit dem tarifmäßigen Porto ohne Anrechnung der Zutaxe belegt; dagegen sind die an portofreie Behörden und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe gerichteten portopflichtigen Eingaben zu frankiren.

Werden Sendungen der letzten Art in den Briefkasten ohne oder mit unvollständiger Frankirung vorgefunden, so wird der fehlende Betrag als Porto sammt Zutaxe angerechnet und von dem Aufgeber nachträglich eingehoben.

### Artikel VII.

Die als portofrei erklärten Correspondenzen werden auch dann als portofrei behandelt, wenn dieselben das bei der Briefpost zulässige Gewicht übersteigen und keine anderen Gegenstände, als: Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Drucksachen, und zwar ohne Werthbestimmung, enthalten.

### Artikel VIII.

Die Versendung von Banknoten, Werthpapieren, Papier- und gemünztem Gelde zwischen den im Artikel II, Absatz 1 und 2, angeführten Behörden, Organen und Corporationen, sowie die über Auftrag erfolgte Versendung der von anderen Organen für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Gelder und der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände, insoferne sich dieselben zum Posttransporte eignen, geschieht portofrei.

### Artikel IX.

Für alle anderen, in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich bezeichneten Fahrpostsendungen ist das tarifmäßige Porto auch von den portofreien Behörden, und zwar gleich bei der Aufgabe, zu entrichten, wenn die Sendung nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet ist.

### Artikel X.

Alle in diesem Gesetze nicht aufgeführten Portobefreiungen sind, insoferne sie nicht auf bestehenden Staatsverträgen beruhen, aufgehoben, und es unterliegen jene Correspondenzen und Sendungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich als portofrei erklärt sind, der Entrichtung der Postgebühren.

### Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit.

### Artikel XII.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 2. October 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

# 109.

## Verordnung des Staatsministeriums und des Justizministeriums vom 25. October 1865,

**womit die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October 1865 angeordnete Uebernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens in das Ressort des Justizministeriums kundgemacht wird.**

Wirksam für Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg und das Küstenland.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October 1865 anzuordnen geruht, daß die Leitung und Verwaltung des Gefängnißwesens aus dem Ressort des Staatsministeriums ausgeschieden und in jenes des Justizministeriums unter nachfolgenden Modalitäten übernommen werde:

1. Daß die Leitung und Verwaltung der sämmtlichen Strafanstalten in den in der Ueberschrift genannten Kronländern aus den Agenden des Staatsministeriums auszuscheiden und in den ausschließlichen Wirkungskreis des Justizministers zu übertragen sei, wobei zugleich der Letztere ermächtigt wird, einen Beamten des Justizministeriums als seinen Stellvertreter mit der Oberleitung und Aufsicht über diese sämmtlichen Strafanstalten mit Einschluß der Straf- und Untersuchungsgefängnisse bei den Gerichten zu betrauen;

2. daß die Gesammtheit jener Amtsgeschäfte und Thätigkeiten, welche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Strafanstalten in den einzelnen Kronländern bisher den Länderstellen obgelegen hatten, in den ausschließlichen Wirkungskreis der Ober-Staatsanwälte, und

3. daß die Localaufsicht über die einzelnen, bisher unter der Leitung der politischen Behörden gestandenen Strafanstalten den Staatsanwälten jener Bezirke, in welchen sie liegen, mit dem Wirkungskreise der bisherigen Hauscommissäre übertragen werde.

Diese Allerhöchste Anordnung tritt mit 16. November 1865 in Wirksamkeit.

Graf Belcredi m. p. Ritter von Komers m. p.

# 110.

## Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865,

**über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen.**

Wirksam für alle Königreiche und Länder, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien und des Großfürstenthums Siebenbürgen.

Auf Grund der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. October 1865 erhaltenen Ermächtigung wird nach Maßgabe des zweiten Artikels des kaiserlichen Patentes vom 20. September 1865 *) verordnet, wie folgt:

### Artikel I.

Die in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreiben, genießen die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

## Artikel II.

Den Büchern dieser Anstalten wird, in soferne dieselben nach Vorschrift des ersten Buches, vierten Titels des Handelsgesetzbuches,*) geführt sind, zur Nachweisung ihrer Forderungen aus statutenmäßigen Geschäften das den Handelsbüchern in Handelssachen unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweiskraft zugestanden.

## Artikel III.

Dieselben sind berechtigt, zur Hereinbringung ihrer durch statutenmäßige Geschäfte entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern, nach ihrer Wahl sich entweder des im Artikel 310 oder des im Artikel 311 des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind, und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

Der nach Artikel 310 des Handelsgesetzbuches erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des §. 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Diesen Anstalten wird außerdem rücksichtlich ihrer Forderungen die Ausübung des Retentionsrechtes an beweglichen Sachen und Werthpapieren ihres Schuldners, in deren Innehabung sie durch ein nach den Statuten zuläßiges Geschäft gelangt sind, nach den Bestimmungen der Artikel 313 bis 316 des Handelsgesetzbuches eingeräumt, selbst wenn der Schuldner kein Kaufmann ist und die Forderungen nicht aus Handelsgeschäften entstanden sind.

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Werthpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einer der vorgenannten Anstalten auf Grund eines nach den Statuten zuläßigen Geschäftes als ein Vermögen ihrer Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen der Anstalt in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte der Anstalt schon bei der Uebergabe bekannt oder doch deutlich erkennbar waren.

## Artikel IV.

Denjenigen unter den im Artikel I erwähnten Anstalten, zu deren Geschäftsbetriebe insbesondere die Gewährung von Hypothekardarlehen oder die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter gehört, werden zur Einbringung ihrer verfallenen Hypothekarforderungen folgende Vorrechte verliehen:

a) Auf Grund der legalisirten Original-Schuldurkunde und eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszuges aus ihren Büchern kann die Anstalt ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist, die Erlassung des Zahlungsauftrages begehren.

Hiebei ist nach den Verordnungen vom 21. Mai 1855 und 12. Juli 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 95 und 130) zu verfahren; jedoch ist die Frist zur Zahlung und zu den Einwendungen ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Schuldners auf vierzehn Tage zu bestimmen. Auch steht der Erlag einer Deckung im Sinne des §. 7 der letzteren Verordnung der Bewilligung und Vollziehung der Pfändung oder Sequestration des hypothecirten Gutes nicht im Wege.

b) Ist die Hypothekarforderung der Anstalt rechtskräftig zugesprochen, so kann diese die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrirten Gutes mittelst öffentlicher Ver-

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 1.

steigerung auch verpachten lassen. Sie hat zu diesem Behufe die Licitationsbedingnisse vorzuschlagen und dem Gerichte liegt es ob, dieselben ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen und, falls sie unbedenklich erscheinen, zu genehmigen.

Bei Veranlassung der Versteigerung hat das Gericht auch zu bestimmen, an wen, nach Berichtigung der Vorzugsposten, namentlich der Steuern und öffentlichen Abgaben, dann der Zinsen der vorangehenden Tabularsätze und der Hypothekarforderung der Anstalt, der etwa verbleibende Pachtschilling abzuführen sei.

c) Will die Anstalt zur executiven Veräußerung des hypothecirten Gutes schreiten, so bedarf es einer vorgängigen executiven Schätzung nicht. Als Ausrufspreis ist derjenige Werthansatz anzunehmen, welcher nach den Statuten oder nach der staatlich genehmigten Geschäftsordnung der Ermittlung der Deckung für das gewährte Darlehen zu Grunde gelegt wurde, oder welcher nach der Ermittlungsart sich ergibt, die in den Statuten insbesondere zur Feststellung des Ausrufspreises für den Fall der Versteigerung bestimmt wurde.

d) Hat ein anderer Gläubiger bereits die executive Feilbietung des hypothecirten Gutes erwirkt, deren Vollzug jedoch oder die Vornahme der Vertheilung des Verkaufserlöses durch vierzehn Tage verzögert, so kann die Anstalt zum Zwecke der Realisirung der ihr rechtskräftig zugesprochenen Hypothekarforderung an dessen Stelle in das Executionsverfahren eintreten.

e) Mit Ausnahme des Zahlungsbefehles sind gerichtliche Erlässe, welche sich auf die Realisirung der Hypothekarforderungen der Anstalt beziehen, wenn sie in Abwesenheit des Gutsbesitzers dem Verwalter oder Pächter des hypothecirten Gutes zugestellt, oder falls auch diese abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Gutsbesitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, als zu Handen des Gutsbesitzers zugestellt zu betrachten.

## Artikel V.

Alle im Artikel I erwähnten Anstalten sind bei ihren statutenmäßigen Geschäften von jeder gesetzlichen Beschränkung in Betreff der Höhe des Zinsfußes und der sonst bei Darlehen bedungenen Leistungen befreit.

## Artikel VI.

Die Amortisirung der Actien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen oder Partialien, welche Theile eines Anlehens bilden, dann der Dividenden- und Zinsenscheine (Coupons), sowie der Anweisungen auf dieselben (Talons) ist bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Anstalt ihren Sitz hat, zu erwirken, und es finden hiebei in Ansehung der Fristen und des Verfahrens die für die Amortisirung von öffentlichen Creditspapieren geltenden Vorschriften analoge Anwendung.

## Artikel VII.

Diese Begünstigungen reichen auch über die Dauer der Concession hinaus, soweit dieselben zur regelmäßigen Abwicklung der Geschäfte nothwendig sind; sie erlöschen aber schon während der Dauer der Concession in dem Maße, als sie aus Anlaß der Erlassung neuer, die einschlägigen Verhältnisse im Interesse des gesammten Verkehrs regelnder Gesetze, im legislativen Wege aufgehoben werden.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Komers** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. November 1865.

## 111.

### Gesetz vom 12. October 1865,

**betreffend die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit im Lehengebiete von Asch des Königreiches Böhmen.**

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die im Ascher Gebiete des Königreiches Böhmen bestehende Steuerfreiheit wird bezüglich der directen Steuern für die Lehen-Interessenten mit 1. Jänner 1870 aufgehoben; den Lehen-Interessenten kommt jedoch für die Aufhebung der Befreiung von diesen Steuern der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung zu, deren Betrag, in soferne kein Uebereinkommen im gütlichen Wege zu Stande kommt, im Rechtswege zu ermitteln ist.

Die übrigen Realitätenbesitzer und Einwohner unterliegen der Entrichtung der directen Steuern vom 1. Jänner 1866 angefangen.

Bezüglich aller anderen Steuern und Abgaben hat die Steuerfreiheit allgemein mit Ende des Jahres 1865 aufzuhören.

Die ehemaligen Unterthanen im Ascher Gebiete haben bis zum Ende des Jahres 1873 nur die Hälfte der auf sie entfallenden directen Steuern zu entrichten.

Artikel II.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 12. October 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

**Bernhard Ritter von Meyer** m. p.

## 112.

### Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. October 1865,

**über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Furth zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres.**

Mit Beziehung auf den Finanzministerial-Erlaß vom 23. August 1863, Absatz 1 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 73) wird bekannt gegeben, daß das Nebenzollamt I. Classe in Furth zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres, im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858 und 30. November 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1858, Nr. 114, und vom Jahre 1859, Nr. 219) ermächtigt worden ist.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 113.

### Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1865,

**über die Ermächtigung des Hauptzollamtes Oderberg zur Austrittsbehandlung des über die Zoll-Linie gegen Steuer-Rückvergütung austretenden Zuckers.**

Das Hauptzollamt II. Classe Oderberg ist zur Austrittsbehandlung des gegen Rückvergütung der Zoll- und Verbrauchsabgabe über die Zoll-Linie austretenden Zuckers im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 9. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 14) ermächtigt worden.

Graf Larisch-Moenich m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. November 1865.

## 114.

## Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. November 1865,

**über die Aufhebung der Controlpflichtigkeit für rohe Seide und ungesponnene Seidenabfälle.**

Giltig für das lombardisch-venetianische Königreich, für Tirol mit Vorarlberg und für das illirische Küstenland.

Die mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 28. April 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 88) festgesetzte Controlpflichtigkeit der rohen Seide und der ungesponnenen Seidenabfälle im Gränzbezirke des lombardisch-venetianischen Königreiches, von Tirol mit Vorarlberg und des illirischen Küstenlandes, wird aufgehoben.

Diese Bestimmung hat mit erstem December 1865 in Wirksamkeit zu treten.

Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

## 115.

## Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. November 1865,

**betreffend die Zollbehandlung von Kleidungen und Putzwaaren aus bedruckten dichten Wollenwaaren.**

Giltig für die Länder des allgemeinen Zollgebietes.

Ueber eine Anfrage wird erklärt, daß Kleidungen und Putzwaaren aus bedruckten dichten Wollenwaaren (Tarifpost 54, lit. d) im Sinne des Zolltarifes nach der Tarifpost 57 a) Kleidungen, gemeine, mit 78 fl. 75 kr. pr. Centner netto in der Einfuhr zu verzollen sind.

Diese Bestimmung hat von dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern zukommt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

# 116.

## Kaiserliche Verordnung vom 6. November 1865,

### betreffend die Auflassung der Paßrevisionen an den Gränzen des Reiches.

Wirksam für das ganze Reich.

Um dem Personenverkehre in Meinem Kaiserreiche eine weitere Erleichterung zuzuwenden, finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, anzuordnen, wie folgt:

1.

Die im Puncte 1 Meiner Verordnung vom 9. Februar 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 31) auf die Gränzen des Staatsgebietes beschränkten Paßrevisionen haben auch dort im Allgemeinen sofort zu entfallen.

2.

Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer verbunden, auf allfälliges amtliches Verlangen über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

3.

Meinen betheiligten Ministern und Hofkanzlern bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, die Vidirung der Pässe an den Reichsgränzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Gränzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise wieder einzuführen.

4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung werden die betreffenden Centralstellen betraut.

Schönbrunn, am 6. November 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

## Berichtigung.

In dem, im XXX. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1865 unter Nr. 108 kundgemachten Gesetze vom 2. October 1865, über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit), ist, auf Seite 345, im 23. Absatze des Artikels II, irrig der Artikel I — statt des Artikels **II.** — ferner auf derselben Seite im V. Artikel, Zeile 3 von unten, irrig der Absatz 3 des Artikels II, — statt des Absatzes **4** des Artikels II. berufen.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

XXXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. November 1865.

### 117.

### Ministerial-Erklärung vom 15. October 1865,

**betreffend das für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates wirksame Uebereinkommen mit der großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung bezüglich der Legalisirung von Urkunden.**

(Ausgetauscht gegen eine entsprechende Erklärung der großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung ddo. Schwerin den 24. October 1865.)

Nachdem die k. k. österreichische und die großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden einzuführen, sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außerhalb Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel II.

Für die von den Notarien ausgefertigten Urkunden ist eine weitere Legalisirung nicht erforderlich, wenn sie mit einer solchen, in Oesterreich von Seiten des Gerichtes erster Instanz, in Mecklenburg-Schwerin von Seiten des Justizministeriums, versehen sind.

Artikel III.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungsbehörden bedürfen, soweit nicht im Artikel VI dieser Convention etwas anderes vorgeschrieben ist, in Oesterreich der Legalisirung der poli-

tischen Landesbehörde, in Seeschifffahrts- und Seesanitäts-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-Generalcommando's; in Mecklenburg-Schwerin der Legalisirung des der ausstellenden Behörde vorgesetzten Ministeriums, — Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, der Justiz, beziehungsweise der Abtheilungen des letztern für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Staatsministerium — oder bezüglich der von Militärbehörden ausgestellten Urkunden der Legalisirung des Militär-Departements.

Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

## Artikel IV.

Die Urkunden der Finanzbehörden Oesterreichs und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen der Legalisirung durch die leitende Finanzbehörde, der Finanz-Landesdirection oder beziehungsweise der Steuerdirection.

In Mecklenburg-Schwerin bedarf es für die Urkunden dieser Art der Legalisirung durch das Finanzministerium oder das sonst der ausstellenden Behörde vorgesetzte Ministerium.

Urkunden, welche von dem k. k. österreichischen Finanzministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft oder aber den in der Anlage genannten, den Ministerien unmittelbar untergeordneten k. k. österreichischen Behörden und Beamten ausgefertigt sind, bedürfen keiner weitern Beglaubigung.

Dasselbe gilt in Mecklenburg-Schwerin, außer für die von den Ministerien ausgefertigten Urkunden auch für diejenigen Urkunden, welche von der General-Postdirection und der Telegraphendirection ausgestellt worden sind.

## Artikel V.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen von Seite Oesterreichs, nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militär aber des Kriegsministeriums. Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden in Oesterreich bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, bei den evangelischen Religionsgesellschaften in Oesterreich durch die vorgesetzte Superintendentur. Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Feldseelsorger durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigung der Capitel und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

In Mecklenburg-Schwerin bedarf es für die Legalisirung der von den Geistlichen ausgestellten amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbebescheinigungen oder sonst von den Geistlichen in ihrem Beruf ausgefertigten Urkunden der Beglaubigung durch das Ministerium für geistliche Angelegenheiten, oder durch den Oberkirchenrath.

Artikel VI.

In Rücksicht der Reiselegitimationen jeder Art hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben und soll ferner, in soferne für einzelne Verhältnisse, z. B. für die heimathrechtlichen Beziehungen gewisse Formen der von den Behörden auszustellenden Bescheinigungen ohne das Erforderniß besonderer Legalisation festgestellt sind, der gegenwärtige Vertrag auf solche Verhältnisse keine Anwendung finden.

Artikel VII.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung derjenigen Behörden, deren Zeugniß nach diesem Uebereinkommen genügt, bedarf keiner weiteren Legalisirung.

diese Vereinbarung auch von Seiten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin genehmigt worden ist, so ist zu Urkund dessen von Seiner k. k. Apostolischen Majestät Minister des kais. Hauses und des Aeußern gegenwärtige Erklärung ausgestellt und unterfertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung ausgewechselt zu werden, und sollen die Bestimmungen dieser Erklärung nach erfolgter Auswechslung durch das Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich bekannt gemacht werden, und im ganzen Umfange des Kaiserreiches in Wirksamkeit treten.

So geschehen in Wien, den 15. October 1865.

Der k. k. Minister des kais. Hauses und des Aeußern:

Alexander Graf von **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

(L. S.)

## Verzeichniß

der kaiserl. königl. österreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.
3. Die Staats-Hauptcassen.
4. Die Lotto-Gefällsdirection.
5. Die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Die Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porzellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction der Staatstelegraphen.
12. Bergwerksprodukten-Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. General-Probiramt.

15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Directionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth. Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya.
19. Die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram.
22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Oberverwaltamt in Sóovár.
24. Bergwesens-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die General-Inspection für Eisenbahnen.
26. Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

## 118.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. November 1865,

**über die Aufstellung des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Voitersreuth im Bahnhofe daselbst, einer Expositur des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Asch im dortigen Bahnhofe und Beginn der Functionen des für den Verkehr auf der Zollstraße von Voitersreuth nach Schönberg errichteten Nebenzollamtes II. Classe.**

Aus Anlaß der Eröffnung des Verkehrsbetriebes auf den Eisenbahnstrecken Voitersreuth-Eger und Asch-Eger mit dem 1. November 1865 wurde das k. k. Nebenzollamt I. Classe in Voitersreuth im Bahnhofe daselbst, eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Asch im dortigen Bahnhofe am 1. November 1865 aufgestellt.

Mit demselben Zeitpuncte haben auch die Functionen des für den Verkehr auf der Zollstraße von Voitersreuth nach Schönberg errichteten Nebenzollamtes II. Classe begonnen.

Zu gleicher Zeit wurde ein königlich-sächsisches Nebenzollamt I. Classe im Bahnhofe zu Voitersreuth aufgestellt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 119.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. November 1865,

**über die Ermächtigung der zollamtlichen Expositur im Bahnhofe Eger zur Vornahme des Ansageschein-Verfahrens im Eisenbahnverkehre und zur Anwendung desselben auf Streckenzugsgüter.**

Die im Bahnhofe zu Eger befindliche Abtheilung des dortigen Hauptzollamtes wird zur Vornahme des Ansageverfahrens für den Eisenbahnverkehr, und zur Ausdehnung dieses Verfahrens auch auf die im inländischen Verkehre die Zolllinie berührenden Waaren (sogenannte Streckenzugsgüter) für den durch das Eisenbahnnetz von Fürth bis Eger umspannten bayerischen Gebietstheil unter den im Finanzministerial-Erlasse vom 2. Februar 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 8) festgesetzten Bedingungen ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

# 120.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1865,

**über die Ermächtigung der auf den Bahnhöfen zu Eger und Asch aufgestellten Abtheilungen der dortigen Hauptzollämter und des k. k. Nebenzollamtes I. Classe in Voitersreuth zur Anwendung des Ansageverfahrens.**

Die auf den Bahnhöfen zu Eger und Asch aufgestellten Abtheilungen der dortigen Hauptzollämter und das k. k. Nebenzollamt I. Classe in Voitersreuth wurden zur Anwendung des, mit der Vorschrift vom 18. September 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 175) für den Eisenbahnverkehr vorgezeichneten abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahrens) für die Eisenbahnstrecken Eger-Asch, Eger-Voitersreuth und Voitersreuth-Asch ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

# 121.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. November 1865,

**über die Aufstellung eines königlich-bayerischen Nebenzollamtes I. Classe im Bahnhofe zu Asch.**

Aus Anlaß der Eröffnung des Verkehrsbetriebes auf der Bahnstrecke Oberkotzau-Asch-Eger ist mit dem 1. November 1865 auf dem Bahnhofe zu Asch eine bayerische Zollabfertigungsstelle mit der Befugniß eines Hauptzollamtes zur Ein-, Aus- und Durchgangs-Abfertigung des Eisenbahnverkehrs unter der Benennung „königlich-bayerisches Nebenzollamt I. Classe im Bahnhofe zu Asch“ in Wirksamkeit getreten.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

# 122.

## Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. November 1865,

**betreffend die Aufhebung des Verzollungsstämpels.**

Giltig für die Länder des allgemeinen Zollgebietes.

Die für den Verkehr mit dem deutschen Zollvereine bereits in Folge des Vertrages vom 11. April 1865, Schlußprotokoll Z. 5 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32) seit 1. Juli 1865 außer Wirksamkeit getretenen Bestimmungen des §. 27 der Vorerinnerung zum allgemeinen österreichischen Zolltarife vom 5. December 1853, wonach den ausländischen Webe- und Wirkwaaren zum Zeichen der geschehenen Verzollung ein eigener Verzollungsstämpel aufgedruckt werden mußte, werden hiemit allgemein aufgehoben, und es hat sonach für die Zukunft die Aufdrückung eines solchen Stämpels auf die gedachten Waaren zu unterbleiben.

Diese Anordnung hat von dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern zukommt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

# 123.

## Gesetz vom 23. November 1865,

**betreffend die Beschaffung der zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates in den Jahren 1865 und 1866 nothwendigen Geldmittel.**

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Beziehung auf Mein Patent vom 20. September 1865 *) finde Ich nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur theilweisen Bedeckung des Gelderfordernisses behufs der Erfüllung der Verpflichtungen des Staates in den Jahren 1865 und 1866 den Betrag von Neunzig Millionen Gulden österr. Währung in Silber mittelst einer den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Credits-Operation aufzubringen.

Artikel II.

Der auf Grund des mit dem Gesetze vom 30. Juni 1865 **) bewilligten Credites von 13 Millionen Gulden österr. Währung vorschußweise beschaffte Betrag ist aus den Einflüssen der neuen Credits-Operation abzutragen.

Wien, am 23. November 1865.

**Franz Joseph m. p.**

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 43.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

## XXXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. November 1865.

## 124.

### Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1865,

**wegen Ermäßigung des Briefporto für den internen Verkehr.**

Giltig für das ganze Reich.

Um dem inländischen Briefverkehre die thunlichste Erleichterung zu gewähren und zugleich in Bezug auf das Briefgewicht die Gleichförmigkeit mit den Bestimmungen im deutschen Postvereine herzustellen, finde Ich auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865 *), nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

1.

Die Portogebühr für Briefe, welche zwischen Orten des Inlandes gewechselt werden, wird ohne Unterschied der Entfernung mit dem gleichmäßigen Betrage von fünf (5) Kreuzer österr. Währ. für den einfachen Brief festgesetzt.

Für Briefe, welche im eigenen Bestellungsbezirke des Aufgabspostamtes abzugeben sind, wird die Portogebühr in dem bisherigen Ausmaße von drei (3) Kreuzer österr. Währ. für den einfachen Brief belassen.

2.

Für alle Gewichtsbestimmungen bei der Briefpost hat in Zukunft das Zollgewicht zur Grundlage zu dienen.

3.

Als ein einfacher Brief ist derjenige zu behandeln, welcher weniger als Ein Zoll-Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegt.

Für Briefe im Gewichte von Ein Zoll-Loth bis ausschließlich zwei Zoll-Lothe ist das doppelte, von zwei bis ausschließlich drei Zoll-Lothe das dreifache Briefporto, und bei gleichmäßig fortschreitender Gewichtsprogression die entsprechende progressive Gebühr zu entrichten.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

4.

Die bisherigen Portoermäßigungen für Kreuzbandsendungen, dann für Sendungen mit Waarenproben und Mustern bleiben in der Weise aufrecht, daß in Zukunft für die ersteren der Portosatz von zwei (2) Kreuzer österr. Währ. bis zum Gewichte von ausschließlich Ein Zoll-Loth in Anwendung zu kommen hat, für Sendungen mit Waarenproben und Mustern aber die einfache Briefportogebühr bis ausschließlich zwei Zoll-Lothe zu entrichten ist.

Für Kreuzbandsendungen im Gewichte von Einem Zoll-Lothe bis ausschließlich zwei Zoll-Lothe und für Sendungen von Waarenproben und Mustern im Gewichte von zwei Zoll-Lothen bis ausschließlich vier Zoll-Lothe ist die doppelte, bei einem Gewichte von beziehungsweise zwei und vier Zoll-Lothen bis ausschließlich drei und sechs Zoll-Lothen die dreifache Gebühr, und bei gleichmäßig fortschreitender Gewichtsprogression die entsprechende progressive Gebühr zu entrichten.

5.

Für unfrankirte oder nicht vollständig frankirte Briefpostsendungen ist die bisherige Zutaxe von fünf (5) Kreuzer österr. Währ. für die unberichtigten Zoll-Lothe oder Theile eines Zoll-Lothes einzuheben.

6.

Diese Bestimmungen haben mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit zu treten.

Schönbrunn, den 21. November 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

## 125.

## Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. November 1865,

**betreffend die Zollbehandlung von bedruckten Filzwaaren.**

Giltig für die Länder des allgemeinen Zollgebietes.

Ueber einen angeregten Zweifel wurde entschieden, daß bedruckte Filzwaaren, gleich anderen bedruckten dichten Wollenwaaren, im allgemeinen Verkehre nach der Zolltarifspost 54 d) mit 75 fl., und bei der Einfuhr aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten nach der Post 26 lit. b) der Anlage A des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 mit 45 fl. pr. Zentner zu verzollen sind.

Graf Larisch-Moenich m. p. Freiherr von Wüllerstorf m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. December 1865.

## 126.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 27. November 1865,

**in Betreff der Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer im Ascher Lehengebiete.**

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 12. October 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 111), betreffend die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheit im Lehengebiete von Asch des Königreiches Böhmen, wird bekannt gemacht, daß die allgemeine Verzehrungssteuer nach den für das Königreich Böhmen geltenden Gesetzen und Vorschriften daselbst mit 1. Jänner 1866 in das Leben tritt.

Die von diesem Zeitpuncte an in dem genannten Gebietstheile in Bezug auf die allgemeine Verzehrungssteuer zu beobachtenden Gesetze und Vorschriften, dann die bezüglichen Uebergangsbestimmungen, werden von der k. k. Finanz-Landesdirection für Böhmen daselbst veröffentlicht.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 127.

## Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865,

**über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.**

Um Verzögerungen zu vermeiden, welche eine Einleitung diplomatischer Verhandlungen mit den einzelnen Staaten zur Folge hätte, finde ich in Würdigung der staats- und volkswirthschaftlichen Interessen des Reiches mit Bezug auf den zweiten Artikel Meines Patentes vom 20. September 1865 *), nach Anhörung meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Jede ausländische Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften, wird in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt, und zum gewerbemäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländigen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

a) dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet;

b) die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art zum gewerbemäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete, auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt, wenn ferner

c) die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehrs maßgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und wenn endlich

d) die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen, erforderlichen Falls von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluß sich giltig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oesterreich, nebst den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nachzukommen.

## Artikel II.

Die Entscheidung über den Eintritt der im Art. I erwähnten Voraussetzungen und die Ertheilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländiger Gesellschaften gleicher Art competent sind.

Die Zulassung kann für die ganze statutenmäßige Dauer der ausländischen Gesellschaft oder für eine kürzere Zeitdauer ausgesprochen werden.

Jede Verlängerung derjenigen Zeitdauer, auf welche die ursprüngliche Zulassungserklärung sich erstreckt, jede Errichtung von Filialen oder Agentien, die in derselben nicht begriffen sind, sowie jede, auf Grund einer im Heimatlande der Gesellschaft erfolgten Ergänzung oder Aenderung der Statuten, beabsichtigte Erweiterung oder Aenderung des Geschäftsbetriebes in Oesterreich unterliegt einer neuerlichen Entscheidung derjenigen Behörden, welche die Zulassung erklärt haben.

## Artikel III.

Bevor die ausländische Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Grund der Zulassungsurkunde eröffnet, verlängert, erweitert oder ändert (Art. II), hat dieselbe den Wortlaut dieser Urkunde und die einschlägigen wesentlichen Bestimmungen der Statuten durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Durch dieselben Blätter haben auch die übrigen Veröffentlichungen zu geschehen, die der Gesellschaft nach diesem Gesetze obliegen.

## Artikel IV.

Die Gesellschaft hat für ihren gesammten Geschäftsbetrieb in Oesterreich eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der Staatsverwaltung in Oesterreich zur Genehmigung anzuzeigende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz zu bestellen, deren Mitglieder an dem Orte der hierländigen Hauptniederlassung ihren bleibenden Wohnsitz haben oder nehmen müssen.

Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat diese sowohl gegenüber der Staatsverwaltung, als gegenüber dritten Personen in Oesterreich, gerichtlich und außergerichtlich mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche in dem Betriebe der Geschäfte in Oesterreich ihren Grund haben.

In Rechtsstreiten, welche sich auf Angelegenheiten dieser Art beziehen, ist die ausländische Gesellschaft als Geklagte den österreichischen Gerichten unterworfen, und, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, ist für derlei Angelegeheiten nur ein in Oesterreich zu bestellendes Schiedsgericht zuständig.

### Artikel V.

Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die hierländige Hauptniederlassung ihren Sitz hat, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres folgende Urkunden über das letztvergangene Geschäftsjahr vorzulegen:

a) die Protokolle der abgehaltenen Generalversammlungen;

b) die General-Bilanz der Gesellschaft;

c) die Special-Bilanz für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich, in welcher die für diesen Betrieb bestimmten Activen, sowie die in Oesterreich befindlichen Betriebsanlagen, abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft nachzuweisen sind.

Außerdem hat die Gesellschaft die obgedachten Bilanzen zu veröffentlichen.

### Artikel VI.

Die Mitglieder der Repräsentanz haften gegenüber sämmtlichen hierländigen Gläubigern der Gesellschaft persönlich für jeden Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der eingereichten Special-Bilanz (Art. V, lit. c) entstanden ist, und durch die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei der Errichtung desselben hätte vermieden werden können.

### Artikel VII.

Die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft sind nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

Insbesondere haben auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Uebung der Staatsaufsicht und, soferne sie in Oesterreich Handelsgeschäfte betreibt, über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister, wo solche gesetzlich bestehen, Anwendung zu finden.

Auch hat dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihrem Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern, Abgaben und Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten.

### Artikel VIII.

Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt:

a) Wenn die Gesellschaft den Geschäfsbetrieb in Oesterreich innerhalb der ihr in der Zulassungserklärung ausdrücklich bestimmten oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpuncte der Ertheilung der Zulassungserklärung nicht wirklich eröffnet hat;

b) wenn die Gesellschaft den in Oesterreich schon eröffneten Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung der Staatsverwaltung durch einen drei Monate überschreitenden Zeitraum gänzlich eingestellt hat;

c) wenn die Gesellschaft in ihrem heimatlichen Staate rechtlich zu bestehen aufgehört, oder die volle Verfügungs- oder Verkehrsfähigkeit in Betreff ihres Vermögens verloren hat;

d) wenn die Zeit abgelaufen ist, auf deren Dauer in der Zulassungserklärung der gewerbemäßige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Oesterreich gestattet wurde.

Durch die Bestimmungen der Fristen in a) und b) wird der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung zu einzelnen Betriebsanlagen der Gesellschaft auf Grund der Verordnungen der allgemeinen Gewerbegesetze noch vor Ablauf obiger Fristen erlösche.

Artikel IX.

Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen:

a) Wenn der Heimatstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. I, lit. b) eine für die hierländigen Gesellschaften nachtheilige Aenderung eintreten, oder

b) wenn die Gesellschaft sich Uebertretungen dieses Gesetzes zu Schulden kommen läßt.

Artikel X.

Ueber die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich wird eine besondere Vorschrift folgen.

Artikel XI.

Die Centralstellen, welche es angeht, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Schönbrunn, am 29. November 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchste Anordnung:
**Bernhard Ritter von Meyer** m. p.

## 128.

## Verordnung des Finanzministeriums im Einverständnisse mit den übrigen Centralstellen (ausschließlich des Kriegsministeriums) vom 29. November 1865,

**über die Gebührenbestimmung bei Versetzung definitiver Beamten auf provisorische Dienstposten oder provisorischer Beamten auf provisorische oder stabile Dienstposten.**

Wirksam für das ganze Reich.

In Aenderung der Vorschrift vom 14. April 1845 (Politische Gesetz-Sammlung, Band 73, Nr. 55) wird verordnet:

Definitive Beamte, welche auf einen provisorischen Dienstposten versetzt werden, sind beim Eintritte der übrigen, den Anspruch auf Uebersiedlungsgebühren begründenden Bedingungen in dieser Beziehung mit den auf stabile Posten übersetzten definitiven Beamten gleich zu behandeln, und hat der in dieser Richtung bisher bestandene Unterschied aufzuhören.

Das Gleiche gilt von provisorischen Beamten, welche auf provisorische oder stabile (sistemisirte) Dienstposten übersetzt werden, in soferne sie nicht in dem letzteren Falle durch die Uebersetzung die definitive Eigenschaft erlangen, in welchem Falle denselben der Anspruch auf eine Uebersiedlungsvergütung überhaupt nicht zukommt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

XXXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. December 1865.

## 129.

### Verordnung des Staatsministeriums vom 5. December 1865,

**über die Aufhebung der Kreisbehörden in Dalmatien.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November 1865 die Aufhebung der Kreisbehörden im Königreiche Dalmatien, als einer entscheidenden Instanz in den Angelegenheiten der politischen Verwaltung, unter den nachstehenden Modalitäten Allergnädigst anzuordnen geruht:

I.

Die Kreisbehörden in Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro werden als entscheidende Instanz in Angelegenheiten der politischen Verwaltung mit dem 31. December 1865 aufgelöst, und haben ihre Amtswirksamkeit an diesem Tage einzustellen.

Zur geregelten Fortführung der Geschäfte der directen Besteuerung, sowie des Sanitäts- und Baudienstes, rücksichtlich welcher Dienstzweige vorläufig keine Aenderung eintritt, dann zur Unterstützung der Statthalterei bei der Ueberwachung der Präturen, hat in jedem Kreisorte der Kreisvorsteher als überwachendes und nöthigenfalls vollziehendes Organ des politischen Dienstes seine Functionen zu üben.

In dieser Stellung wird der Kreisvorsteher unter seiner persönlichen Verantwortung und mit Hilfe der ihm nach dem strengsten Bedarfe zuzuweisenden Arbeitskräfte:

a) in Angelegenheiten der politischen Verwaltung die ihm durch die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Kreisbehörden vom 14. September 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1853, Nr. 10), in den §§. 4, 12, 13, 14, 15, 16, 20 und 22, durch spätere specielle Anordnungen des Ministeriums und durch die Landtags-Wahlordnung persönlich zugewiesenen Geschäfte in der bisherigen Weise fortzuführen, und seine Wirksamkeit auch auf die in den §§. 20, 23, 32 lit. a) und 33 der oben bezogenen organischen Bestimmungen dem Wirkungskreise der Kreisbehörden zugewiesenen Geschäfte auszudehnen;

b) die Recrutirung im Kreise zu leiten, den Vorsitz bei der Militärbefreiungs-Commission zu führen, und die ihm in dieser Beziehung durch den Amtsunterricht für die Heeres-ergänzung zugewiesene Competenz auszuüben;

c) die Geschäfte der vorbestandenen politischen Prätur im Kreisorte, welche bei deren Auflösung laut der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1860 (R. G. Bl. Nr. 132) an die Kreisbehörde übergegangen sind, in der bisherigen Weise weiter zu besorgen; endlich

d) ebenso die Angelegenheiten der directen Besteuerung, dann des Sanitäts- und Baudienstes, mit Hilfe des ihm zu belassenden, der Kreisbehörde für diese Dienstzweige bisher zugewiesenen Personales weiter zu führen haben.

II.

Aus dem instanzmäßigen Wirkungskreise der Kreisbehörden werden vom 1. Jänner 1866 an folgende Angelegenheiten an die Präturen zur Behandlung überwiesen:

1. Die Entscheidung über Abstellungen zum Militärdienste von Amtswegen, dann die im Einvernehmen mit den betreffenden Militärbehörden zu pflegende Vorverhandlung über die Entlassung eines Soldaten im Concertations- oder Gnadenwege.

2. Die Durchführung von Subarrendirungs-Verhandlungen.

3. Die Ertheilung des Bauconsenses, in soweit solche nach den Bauvorschriften der Kreisbehörde zugewiesen war.

4. Die Vorverhandlung bei Anwendung der bestehenden Concurrenzgesetze auf Bauführungen, und Beschaffung der Einrichtung und sonstigen Erfordernisse für Kirchen, Pfarren, Schulen, Begräbnißplätze u. dgl., dann die Entscheidung in diesen Angelegenheiten, in soweit nicht die Beitragspflicht des Aerars oder eines unter Verwaltung und Ueberwachung der Statthalterei stehenden Fondes eintritt.

5. Bei Straßen- und Wasserbaulichkeiten oder anderen öffentlichen Anstalten und Unternehmungen, für welche die Kosten ganz oder zum Theile im Wege der Concurrenz aufzubringen sind, die Umlegung dieser Kosten auf die einzelnen Gemeinden des Bezirkes.

6. Die Entscheidung von Streitigkeiten wegen Begränzung der Gemeindegemarkung, wenn die streitenden Gemeinden nicht verschiedenen Bezirken angehören.

7. Die Entscheidung über Streitigkeiten und Zweifel hinsichtlich des Gegenstandes und Umfanges einer, höheren Orts bewilligten, Expropriation, in soferne diese Streitigkeiten nach Maßgabe der bestehenden allgemeinen oder besonderen Gesetze, oder der für das Unternehmen, welches die Expropriation nothwendig macht, ertheilten Bewilligung zu beheben sind.

8. Die Ertheilung der Aufgebots-Dispensen in jenen Fällen, in welchen die Kreisbehörde nach den §§. 85 und 86 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und nach dem §. 39 des Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185) dazu berufen war.

9. Die Ertheilung von Hausirpässen.

10. Die Bewilligung von Waffenpässen und Jagdkarten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, und ohne Beirrung des bezüglichen gesetzlichen Wirkungskreises der landesfürstlichen Polizeibehörden.

11. Die vorschriftmäßige Mitwirkung bei den, den Berggehörden zustehenden Concessionirungen; endlich

12. die Ausübung des den Kreisbehörden in Angelegenheiten der Stadt- und Landgemeinden zugewiesenen Wirkungskreises.

Die Prätoren werden überdieß ermächtiget, dem unterstehenden Personale Urlaubsbewilligungen mit strenger Berücksichtigung des Dienstbedarfes auf längstens 14 Tage zu ertheilen.

III.

Der sonstige instanzmäßige Wirkungskreis der Kreisbehörden in Angelegenheiten der politischen Verwaltung hat mit demselben Zeitpuncte, d. i. vom 1. Jänner 1866 an, im Sinne der §§. 4, 5 und 6 des Anhanges zu den Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852, über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Statthaltereien, an die k. k. Statthalterei in Zara zu übergehen.

IV.

Das Personale der Kreisbehörden ist hiernach um je Einen Kreiscommissär in Zara, Spalato und Ragusa, dann in allen vier Kreisorten um die derzeit bestehenden Kreissecretäre und Registranten, endlich um eine entsprechende Anzahl von Diurnisten und Aushilfsdienern zu vermindern, beziehungsweise ist die von den betreffenden Beamten bisher bekleidete systemmäßige Stelle als aufgehoben zu betrachten, und sind die entbehrlich werdenden Beamten einstweilen als extra statum fungirend fortzuführen und ehethunlichst auf anderen systemmäßigen Dienstposten bei der Statthalterei oder den Präturen zu unterbringen.

V.

Diese Allerhöchst genehmigten Bestimmungen, deren Vollzug unter Einem eingeleitet wird, werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Graf Belcredi m. p.

# 130.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 5. December 1865,

**über die Ausscheidung der auf den Namen eines Cridatars in den zollämtlichen Magazinen lagernden Waaren von der Aufnahme in die Concurs-Massa.**

Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium werden mit Rücksicht auf den Artikel 402 des allgemeinen Handelsgesetzbuches (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 1) alle jene Zollämter, wo sich auch Eisenbahnstationen befinden, ermächtigt, sich mit den Transport-Anstalten in das Einvernehmen zu setzen, damit jene auf Namen eines Cridatars in den zollämtlichen Magazinen lagernden Waaren von der Aufnahme in die Concurs-Massa ausgeschieden, und somit dem freien Verfügungsrechte des Waarenabsenders vorbehalten werden, deren Frachtbriefe noch nicht gelöst worden sind.

Graf Larisch-Moenich m. p.

# 131.

## Erlaß des Finanzministeriums vom 7. December 1865,

**betreffend die Vereinigung der im Königreiche Ungarn mit Einschluß der Woiwodina und des Temeser Banates bestehenden fünf Finanz-Landesbehörden in Eine Finanz-Landesdirection mit dem Amtssitze in Ofen.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. September 1865 die Vereinigung der im Königreiche Ungarn mit Einschluß der Woiwodina und des Temeser Banates bestehenden Finanz-Landesbehörden in Eine Finanz-Landesdirection mit dem Amtssitze in Ofen allergnädigst zu genehmigen geruht.

In Gemäßheit dieser und der weiteren Allerhöchsten Entschließung vom 4. December 1865, werden demnach die Finanz-Landesdirections-Abtheilungen in Ofen, Preßburg, Oedenburg und Kaschau, dann die Finanz-Landesdirection in Temesvár mit 31. December 1865 aufgelöst und es wird die Finanz-Landesdirection in Ofen mit 1. Jänner 1866 ihre Wirksamkeit beginnen.

Graf Larisch-Moenich m. p.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. December 1865.

## 132.

### Concessionsurkunde vom 22. August 1865,

für die Eisenbahn Neumarkt-Ried-Braunau.

**Wir Franz Joseph der Erste,**

**von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;**

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien rc. rc. rc.

Nachdem Max Graf zu Arco-Valley, königl. bayerischer Kämmerer und erblicher Reichsrath der Krone Bayern; Ferdinand Werthheimer, Gutsbesitzer zu Ranshofen; Maximilian Freiherr von Lerchenfeld-Aham, königl. bayerischer Kämmerer und Gutsbesitzer zu Ering; Jacob Schönthaler, Landtagsabgeordneter und Gemeinderath der Stadt Braunau, und M. A. Haßreidter, Gemeinderath der Stadt Ried, die Bitte um die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Neumarkt nach Braunau gestellt haben, so finden Wir Uns in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bewogen, den genannten Bittstellern diese Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 *), dann des Gesetzes vom 10. August 1865 **), über die für das Unternehmen dieser Bahn gewährten besonderen Begünstigungen, und unter nachfolgenden weiteren Festsetzungen zu ertheilen:

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 70.

1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Neumarkt in der Richtung über Ried nach Braunau zur Verbindung der in Bayern projectirten Eisenbahn von München nach Simbach-Braunau mit der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn, in der Voraussetzung, daß die Ausführung der erwähnten, in Bayern projectirten Eisenbahn im Verlaufe von zwei Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, sichergestellt, und über den Anschluß der beiderseitigen Bahnen zwischen den k. k. österreichischen und der königl. bayerischen Regierung ein Staatsvertrag abgeschlossen werde.

2.

In dem im vorhergehenden Paragraphe erwähnten Staatsvertrage wird festgesetzt werden, zu welcher Zeit der Bau der Bahn von Braunau nach Neumarkt in Angriff genommen, und binnen welcher Frist derselbe vollendet und die Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden muß.

Die Frist für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn wird auf keinen Fall kürzer, als drei Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Staatsvertrages an gerechnet, festgesetzt werden.

3.

Die Concessionäre haben das Project und die Detailpläne für die concessionirte Bahn Unserem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zur Genehmigung vorzulegen, und erst, nachdem diese erfolgt ist, können sie den Bau in Angriff nehmen, und müssen denselben genau nach den genehmigten Plänen und nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften ausführen.

Sollten sich bei der Bauausführung Aenderungen in dem Projecte oder in den Detailplänen als wünschenswerth oder nothwendig darstellen, so ist hierzu ebenfalls die Genehmigung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft einzuholen. Wir gestatten, daß die Bahn vorläufig nur mit einem einfachen Geleise nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen erbaut werde. Den Ausbau für das zweite Geleise und die Anlage dieses Geleises zu fordern, soll die Staatsverwaltung erst dann berechtigt sein, wenn der Rohertrag pr. österreichische Meile während zwei auf einander folgender Jahre jährlich die Summe von 180.000 fl. österr. Währung überschreitet.

Nur die etwa vorkommenden Tunnels müssen sogleich für zwei Geleise hergestellt werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann jedoch eintreten, wenn von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft erkannt wird, daß es die Bodenbeschaffenheit zuläßt, die Erweiterung der Tunnels oder die Anlage eines neuen Tunnels für das zweite Geleise seinerzeit ohne Gefährdung der Betriebssicherheit auszuführen.

4.

Rücksichtlich des Anschlusses der concessionirten Bahn an die Kaiserin Elisabethbahn auf der Station Neumarkt, haben die Concessionäre mit der Verwaltung dieser Bahn das erforderliche Uebereinkommen zu treffen.

Sollte in Bezug auf die Modalitäten der Einmündung der Bahn und des dießfälligen Anschlußdienstes eine Vereinbarung nicht erzielt werden, so ist die Entscheidung der Staatsverwaltung einzuholen.

Die Entscheidung über Entschädigungsansprüche bleibt dem competenten Gerichte vorbehalten.

Was den Anschluß der concessionirten Bahn an die bayerische Bahn in der Station Braunau betrifft, so werden die dießfälligen Vereinbarungen in dem abzuschließenden Staatsvertrage getroffen werden und die Concessionäre haben sich den dießfälligen, sie betreffenden Bestimmungen und Obliegenheiten zu unterziehen.

5.

Den Concessionären wird — unbeschadet der von anderen Eisenbahngesellschaften etwa schon erworbenen Rechte für den Bau von Zweig- oder Verbindungsbahnen — auf die Dauer von fünfzehn Jahren das Vorrecht vor anderen Bewerbern eingeräumt werden, wenn sie dieselben Bedingungen, wie diese, eingehen und sich hierzu längstens binnen drei Monaten, nachdem ihnen die Bedingungen bekannt gegeben worden, rechtsverbindlich erklären.

6.

Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

7.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 1 vorausgesetzte Fall des Zustandekommens der bayerischen Bahn von München nach Braunau und des Abschlusses eines Staatsvertrages über den Anschluß der beiderseitigen Bahnen nicht eintritt; — oder wenn die nach den Bestimmungen des §. 2 festgesetzten Termine für den Beginn und die Vollendung des Baues der concessionirten Bahn und für die Eröffnung des Betriebes auf derselben nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahnconcessionsgesetzes und namentlich auch nicht durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

8.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die concessionirte Bahn während der ganzen Dauer der Concession, eintretende Fälle höherer Gewalt ausgenommen, fortwährend im vollkommen guten betriebsfähigen Zustande zu erhalten. Bei vorkommenden Zerstörungen aus militärischen Rücksichten in Kriegsfällen wird ein etwaiger Ersatzanspruch der Concessionäre nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen sein.

9.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung, jederzeit die gegenwärtige Concession und beziehungsweise die concessionirte Bahn gegen von der Staatsverwaltung an die Concessionäre zu leistende baare Entschädigung einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung, d. h. die jährlichen Ueberschüsse, welche sich nach Abzug aller Betriebs-, Verwaltungs- und Erhaltungskosten — inclusive der landesfürstlichen Steuern und anderen Abgaben — von der Brutto-Einnahme ergeben, während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen

sieben Jahre beziffert, der durchschnittliche Reinertrag für Ein Jahr berechnet, und darnach der von der Staatsverwaltung zu bezahlende Einlösungsbetrag, wie folgt, ermittelt.

Ergibt sich aus dem berechneten durchschnittlichen Reinertrage für Ein Jahr, eine höhere als 5¹/₂percentige Verzinsung des mit Einschluß der Kosten der Fahrbetriebsmittel und Werkstätten auf sechs Millionen vierhundert tausend Gulden österr. Währung festgesetzten Anlagscapitals, so ist als Einlösungsbetrag nebst dem Anlagscapitale der zwanzigfache Betrag des Ueberschusses über die 5¹/₂percentige Verzinsung des Anlagscapitals zu bezahlen, wobei jedoch die Beschränkung eintritt, daß der Einlösungsbetrag in keinem Falle die Summe von 8,000.000 fl. österr. Währung in Silber überschreiten dürfe.

Ergibt sich aus dem berechneten durchschnittlichen Reinertrage für Ein Jahr nur eine 5¹/₂percentige oder eine noch geringere Verzinsung des Anlagscapitals, so ist auch nur die Summe des Anlagscapitals von 6,400.000 fl. österr. Währung in Silber von der Staatsverwaltung als Einlösungsbetrag zu bezahlen.

Wenn wegen Ueberlassung des Betriebes an Jemand Dritten keine Fahrbetriebsmittel angeschafft und keine Werkstätten errichtet werden, so ist bei der Einlösung der Bahn von der nach den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Einlösungssumme ein Betrag von 1,020.000 fl. abzuziehen, und nur der verbleibende Rest von der Staatsverwaltung als Einlösungsbetrag zu bezahlen.

10.

Beim Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetrieb erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen anderen unbeweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen oder Materialien, insoweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hierzu geeignet sind, haben von den Concessionären an den Staat blos um den übereingekommenen oder auf Verlangen eines Theiles durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und mit dem Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen Ausbezahlung des nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 9 ermittelten Einlösungsbetrages ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn sammt allen früher erwähnten, dazu gehörigen sowohl unbeweglichen als beweglichen Sachen, und nur beim Eintreten des im Schlußsatze des Punctes 9 erwähnten Falles wird die Uebergabe von Fahrbetriebsmitteln und Werkstätten nicht gefordert werden.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen und anderen Geräthen, Speicher, Docks &c., zu deren Erbauung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör zur Eisenbahn bilden.

11.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde, oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen und nach Umständen noch vor Beendigung der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

12.

Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen: Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei Reisenden die Person für die I. Classe 36 kr., für die II. Classe 27 kr. und für die III. Classe 18 kr. österr. Währung.

Bei Schnellzügen, welche blos Wägen I. und II. Classe zu führen haben, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Güter und Waaren aller Art werden die dermalen bei der Kaiserin Elisabeth-Westbahn bestehenden Tarife als Maximalsätze festgesetzt, nämlich:

| | | |
|---|---|---|
| I. Classe | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1.95 kr. |
| II. „ | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 2.73 „ |
| III. „ | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3.90 „ |

österr. Währung per Zollcentner und Meile.

Rücksichtlich der Normalgewichte für einzelne Gegenstände, — der Classification der Waaren, Wägen und Thiere, der Frachtpreise für Reisegepäck und Eilgut, der Festsetzung der Nebengebühren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Bestimmungen auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als dermalen auf der Kaiserin Elisabethbahn.

Die Regulirung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei; hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden, sondern, wenn einem Versender oder Frachtenunternehmer unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, bei welchen die gleichen Verhältnisse obwalten, und welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

13.

Den Concessionären wird die Bewilligung ertheilt, die zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze zu bemessen, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

14.

Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen Unserem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Karl Ludwigbahn, der Theißbahn und der südnorddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Theil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen unter Zuziehung der Concessionäre für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre sind auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln für Militärtransporte beizutreten.

15.

An die Stelle des §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung **) und des §. 10, lit. f) des Eisenbahnconcessionsgesetzes, rücksichtlich des Postdienstes und der Leistungen der Concessionäre für denselben, haben folgende Bestimmungen zu treten:

Die Postverwaltung ist berechtiget, für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen.

Die von der Postverwaltung beizustellenden und zu erhaltenden Post-Ambulancewägen sammt den darin befindlichen Postsendungen und den zur ämtlichen Begleitung dieser Sendungen beauftragten Postbediensteten sind von den Concessionären unentgeltlich zu befördern, und diese Wägen sind von ihnen während der Zeit der Nichtverwendung zu verwahren und zu beaufsichtigen.

Die Concessionäre sind jedoch nur gehalten, mit zweien der täglich nach jeder Richtung verkehrenden Zügen, und zwar mit demselben Zuge jedesmal nicht mehr als Einen solchen Post-Ambulancewagen unentgeltlich zu befördern.

Gewöhnliche Eisenbahnwägen für Postzwecke haben die Concessionäre nach dem Erfordernisse beizustellen, und sie erhalten für jeden vierrädrigen Wagen, welcher auf der Bahnstrecke in ein oder der andern Richtung benützt wird, sowie für die Beförderung eines jeden Post-Ambulancewagens, soweit ihnen solche nach der vorhergehenden Bestimmung nicht ohne Entgelt auferlegt ist, für jede zurückgelegte Meile eine Entschädigung von achtzig Kreuzer österr. Währung.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Bahnstationen, welche zugleich Brief- Auf- und Abgabsstationen sind, ist der Postverwaltung ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn gegen einen, den Baukosten entsprechenden Miethzins zu überlassen. Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1851, Nr. 1.

(Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen, oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

16.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörden oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieser Concession oder aus bei dieser Eisenbahn vorkommenden Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

17.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf der concessionirten Bahn bis auf die Hälfte der für die Kaiserin Elisabethbahn festgesetzten Maximaltarife herabzusetzen.

18.

Die Concessionäre sind verpflichtet, der Staatstelegraphen-Verwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihr Personale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen, dagegen haben sie das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

19.

Den Concessionären wird das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Der Betrag der Prioritätsobligationen darf jedoch den Betrag des Actiencapitales nicht überschreiten, und Prioritätsobligationen dürfen nicht früher hinausgegeben werden, bis nicht die Hälfte des Actiencapitals eingezahlt ist.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; die Genehmigung ihrer Statuten bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

20.

Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Land unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

21.

Die Concessionäre und ihre Rechtsnachfolger haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie der genehmigten Gesellschaftsstatuten, und im übrigen nach den bestehenden Gesetzen, namentlich nach dem Concessionsgesetze vom 14. September 1854 und nach der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, sowie nach den etwa künftig noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

Die Concessionäre werden jedoch von der im §. 89 der Eisenbahnbetriebsordnung vorgesehenen Entrichtung eines Pauschales für die erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung enthoben.

22.

Den Concessionären wird durch fünf Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowohl bezüglich der Erträgnisse der Actien, als auch der Prioritätsobligationen zugestanden.

23.

Die Concessionäre unterwerfen sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, insbesondere eine an ihre Stelle tretende Actiengesellschaft, soweit es sich um die ihnen zustehenden Rechte oder obliegenden Pflichten in Ansehung der ihnen concessionirten Eisenbahnunternehmung, und was damit im Zusammenhange steht, frägt, den österreichischen Gesetzen und Gerichts-, wie anderen Behörden.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 22. August 1865.

**Franz Joseph** m. p. (L. S.)

Richard Graf **Belcredi** m. p.

Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter von **Schmid** m. p.
Ministerial-Rath.

## 133.

## Verordnung des Staatsministeriums vom 24. November 1865,

### betreffend die Vorschriften über den Waffentransport.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien und das Küstenland.

Das Staatsministerium findet im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Polizei zu verfügen:

1. Die den Gewerbetreibenden durch die Ministerialverordnung vom 16. Juli 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 74) auferlegte Verpflichtung, sich auch bei geringeren Waffensendungen, u. zw. von nicht über sechs Stück jeder Gattung; der durch §. 1 der Ministerialverordnung vom 11. Februar 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39) vorgeschriebenen Waffengeleitscheine oder der nach §. 4 derselben Verordnung als zulässig erklärten, ämtlich vidirten Frachtbriefe oder Versendungskarten zu bedienen, wird als aufgehoben erklärt.

2. Die den Gewerbetreibenden durch §. 7 der Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 16) zugestandene Begünstigung, solche geringere Waffentransporte auch ohne Waffengeleitschein versenden zu dürfen, hat neuerdings in volle Anwendung zu kommen.

3. Diese Verfügung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Graf **Belcredi** m. p.

## 134.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. December 1865,

### über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Königshan, dann der Nebenzollämter II. Classe Petersdorf (in Preußisch-Albendorf) und zu Schneeberg zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Königshan, dann die Nebenzollämter II. Classe Petersdorf (in Preußisch-Albendorf) und zu Schneeberg in Böhmen werden im Sinne der Finanzministerial-Erläße vom 14. Juli 1858; 30. November 1859 und 23. August 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1858 Nr. 114, vom Jahre 1859 Nr. 219, vom Jahre 1863 Nr. 73) zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden Bieres ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 135.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. December 1865,

**über die Versetzung des Nebenzollamtes in Torbole von der I. in die II. Classe.**

Das Nebenzollamt Torbole im Amtsbezirke Riva in Südtirol wird von der I. in die II. Classe der Nebenzollämter, vom 1. Jänner 1866 an, versetzt, jedoch zum inländischen Anweisverfahren für Gegenstände des täglichen Verkehres, zum Anweisverfahren für den ausländischen Verkehr mit Limonien, Lorbeeröl, Lorbeeren und Pflanzentheilen, nicht besonders benannten, und zur Eingangsbehandlung von Kaffee, Limonien und Olivenöl nach den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ermächtigt.

Graf **Larisch-Mornich** m. p.

## 136.

## Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 16. December 1865,

**die Einführung eines ermäßigten Telegraphentarifes in Oesterreich betreffend.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1865 zu gestatten geruht, daß der neue Tarif des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins auch im inländischen Verkehre in Anwendung komme.

Der ermäßigte Telegraphentarif, welcher in der Anlage enthalten ist, tritt am 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit.

Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

### Tarif

**der Beförderungsgebühren für telegraphische Depeschen.**

| Entfernung | Beförderungsgebühr für eine Depesche | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | bis 20 Worte | | von 21 bis 30 Worte | | von 31 bis 40 Worte | | für jede weiteren 10 Worte | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Bis 10 Meilen . . . . . | . | 40 | . | 60 | . | 80 | . | 20 |
| Ueber 10 bis 45 Meilen . . | . | 80 | 1 | 20 | 1 | 60 | . | 40 |
| Ueber 45 Meilen . . . . | 1 | 20 | 1 | 80 | 2 | 40 | . | 60 |

### Berichtigung.

In der, im XXVI. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1865, unter Nr. 92 enthaltenen Verordnung über die Aufhebung der Kreisbehörden in Galizien, ist auf Seite 307, das, in der 3. Zeile der Zahl 3 des Absatzes II vorkommende irrige Wort „Fundations-“ in das richtige Wort „**Inundations-**“ zu verbessern.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

## Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXXVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. December 1865.

## 137.

## Internationaler Telegraphen-Vertrag vom 17. Mai 1865.

(Abgeschlossen zu Paris am 17. Mai 1865 und in den Ratificationen daselbst am 14. August 1865 ausgewechselt. Die Ratificirung Seiner k. k. Apostolischen Majestät erfolgte zu Wien am 17. Juli 1865.)

# Nos Franciscus Josephus Primus,

## divina favente clementia Austriae Imperator;

Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Quum fine ordinandarum relationum mutuorum, quae lineas telegraphicas concernunt, inter Imperium Austriacum et Francogallicum abque reliqua Regna, quorum Plenipotentiarii consiliis desuper habitis intererant, tractatus peculiaris, sexaginta tribus articulis consistens, Lutetiae Parisiorum die 17. Maji 1865 initus et signatus fuit tenoris ad verbum sequentis:

| Urtext. | Uebersetzung. |
|---|---|
| Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade, S. M. le Roi de Bavière, S. M. le Roi des Belges, S. M. le Roi de Danemark, Sa Majesté la Reine des Espagnes, S. M. l'Empereur des Français, S. M. le Roi des Hellénes, la ville libre de Hambourg, S. M. le Roi de Hanovre, S. M. le Roi d'Italie, S. M. le Roi des Pays-Bas, S. M. le Roi de Portugal et des Algarves, S. M. le Roi de Prusse, S. M. l'Empereur de toutes les Russies, S. M. le Roi de Saxe, S. M. le Roi de Suède et de Norvége, La Confédération Suisse, S. M. l'Empereur des Ottomanes, S. M. le Roi de Würtemberg, également animés du désir d'assurer aux correspondances télégraphiques échangées entre Leurs Etats respectifs les avantages d'un tarif simple et réduit, d'améliorer les conditions actuelles de la télégraphie internationale, et d'établir une entente permanente entre Leurs Etats, tout en conservant leur liberté d'action pour les mesures qui n'intéressent point l'ensemble du service, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: | Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen; Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König von Baiern, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, Seine Majestät der König der Hellenen, die freie Stadt Hamburg, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der König der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, die schweizerische Eidgenossenschaft, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König von Würtemberg<br>haben, von dem gleichen Wunsche beseelt, den zwischen ihren bezüglichen Staaten gewechselten telegraphischen Correspondenzen die Vortheile eines einfachen und ermäßigten Tarifes zu sichern, die dermaligen Verhältnisse der internationalen Telegraphie zu verbessern, und — mit Wahrung ihrer Freiheiten rücksichtlich der Ergreifung von Maßregeln, welche das Ganze des Dienstes in keiner Weise berühren — ein dauerndes Einverständniß unter ihren Staaten zu begründen, sich bestimmt gefunden, zu diesem Zwecke eine Convention abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: |
| **Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême:** Mr. le Prince Richard de Metternich-Winneburg, Duc de Portella, Comte de Königswart, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Grand | **Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:** den Herrn Fürsten Richard von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Allerhöchst Ihren wirklichen Kämmerer und geheimen |

d'Espagne de 1ère classe, Grand Croix de Son Ordre Impérial de Léopold, de l'Ordre d'Albert de Saxe, Grand Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, Chevalier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. Son Ambassadeur extraordinaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

Rath, Grand von Spanien I. Classe, Großkreuz des kaiserlichen Leopold-Ordens, des sächsischen Albrecht-Ordens, Groß-Officier des belgischen Leopold-Ordens, Ritter des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c. Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Son Altesse Royale le Grand Duc de Bade:** Son Conseiller intime actuel Mr. le Baron Ferdinand Alesina de Schweizer, Grand Croix de l'Ordre du Lion de Zähringen, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:** Höchst Ihren wirklichen Geheimrath Herrn Freiherrn Ferdinand Alesina von Schweitzer, Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c., Höchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Sa Majesté le Roi de Bavière:** Mr. le Baron Auguste de Wendland, Son Chambellan, Grand Commandeur de l'Ordre du Mérite de la Couronne, Grand Croix de Son Ordre de St. Michel, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Seine Majestät der König von Baiern:** Herrn Freiherrn August von Wendland, Allerhöchst Ihren Kämmerer, Groß-Commandeur des Verdienst-Ordens der Krone, Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens des heiligen Michael, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion 2c. 2c. 2c., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Sa Majesté le Roi des Belges:** Mr. le Baron Eugène Beyens, Officier de Son Ordre de Léopold, Commandeur de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, Commandeur du nombre extraordinaire des Ordres de Charles III et d'Isabelle la Catholique d'Espagne, etc. etc. etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français.

**Seine Majestät der König der Belgier:** Herrn Baron Eugen Beyens, Officier Allerhöchst Ihres Leopold-Ordens, Commandeur des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ehren-Commandeur der königlich spanischen Orden Carl III. und Isabella der Katholischen 2c. 2c. 2c., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Sa Majesté le Roi de Danemark:** Mr. le Comte Léon de Moltke-

**Seine Majestät der König von Dänemark:** den Herrn Grafen Leo von

Hvitfeldt, Son Chambellan, Commandeur de l'Ordre du Danebrog et décoré de la Croix d'argent, Grand Croix des Ordres du Sauveur de Grèce, de la Conception de Villa-Viçosa de Portugal, d'Isabelle la Catholique d'Espagne, Commandeur de l'Ordre de la Tour et de l'Epée du Portugal, Officier de l'Ordre de Léopold de Belgique, etc. etc. etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français.

Moltke Hvitfeldt, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Commandeur des Danebrog-Ordens und Inhaber des silbernen Kreuzes, Großkreuz des griechischen Erlöser-Ordens, des portugiesischen Ordens der unbefleckten Empfängniß von Villa-Viçosa, des spanischen Ordens Isabella der Katholischen, Commandeur des portugiesischen Thurm- und Schwert-Ordens, Officier des belgischen Leopold-Ordens rc. rc. rc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Sa Majesté la Reine des Espagnes:** Mr. Alexandre Mon, ancien Président du Conseil des Ministres et de la Chambre des Députés, Député aux Cortes, Grand Croix de l'Ordre Royal de Charles III, de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. Son Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Ihre Majestät die Königin von Spanien:** Herrn Alexander Mon, ehemaligen Präsidenten des Ministerrathes und der Kammer der Abgeordneten, Cortes-Abgeordneten, Großkreuz des königlichen Ordens Carl III., des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion rc. rc. rc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen bevollmächtigten Botschafter am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Sa Majesté l'Empereur des Français:** Mr. Edouard Drouyn de Lhuys, Sénateur de l'Empire, Grand Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, des Ordres de St. Etienne d'Autriche, du Danebrog de Danemark, de Charles III d'Espagne, du Sauveur de Grèce, des Sts. Maurice et Lazare d'Italie, du Lion Néerlandais, de la Conception de Villa-Viçosa de Portugal, des Seraphins de Suède, décoré de l'Ordre Impérial du Medjidié de 1ère classe, etc. etc. etc. Son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des affaires étrangères;

**Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:** Herrn Eduard Drouyn de Lhuys, Senator des Kaiserreiches, Großkreuz Allerhöchst Ihres kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, des österreichischen St. Stephans-Ordens, des dänischen Danebrog-Ordens, des spanischen Ordens Carl III., des griechischen Erlöser-Ordens, des italienischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, des niederländischen Löwen-Ordens, des portugiesischen Ordens der unbefleckten Empfängniß von Villa-Viçosa, des schwedischen Seraphinen-Ordens, Inhaber des kaiserlichen Medjidie-Ordens I. Classe rc. rc. rc., Allerhöchst Ihren Minister-Staatssecretär für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

**Sa Majesté le Roi des Hellénes:** Mr. Phocion Roque, Son Plénipotentiaire, Officier de Son Ordre Royal du

**Seine Majestät der König der Hellenen:** Herrn Phocion Roque, Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten, Officier Aller-

Sauveur et de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc.;

**La Ville libre de Hambourg:** Mr. Jean Hermann Heeren, Docteur en Droit, Ministre résident des Villes libres d'Allemagne près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Sa Majesté le Roi de Hanovre:** Mr. le Baron Charles de Linsingen, Son Conseiller intime de Légation, Officier de Son Ordre Royal des Guélphes, Commandeur de l'Ordre du Lion Néerlandais, etc. etc. etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Sa Majesté le Roi d'Italie:** Mr. le Chevalier Constantin Nigra, Grand Croix de Son Ordre des Sts. Maurice et Lazare, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:** Mr. Léonard Antoine Lightenvelt, Grand Croix de l'Ordre du Lion Néerlandais, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves:** Mr. le Vicomte de Païva, Pair du Royaume, Grand Croix de l'Ordre de la Conception de Villa Viçosa, Grand Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'Honneur, etc. etc. etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipoten-

höchst Ihres königlichen Erlöser-Ordens und des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

**die freie Stadt Hamburg:** Herrn Johann Hermann Heeren, Doctor der Rechte, Minister-Residenten der freien Hansestädte am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Seine Majestät der König von Hannover:** Herrn Freiherrn Carl von Linsingen, Allerhöchst Ihren geheimen Legationsrath, Officier Allerhöchst Ihres königlichen Guelphen-Ordens, Commandeur des Ordens vom niederländischen Löwen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Seine Majestät der König von Italien:** Herrn Ritter Constantin Nigra, Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Seine Majestät der König der Niederlande:** Herrn Leonhard Anton Lightenvelt, Großkreuz des Ordens vom niederländischen Löwen, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

**Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:** Herrn Vicomte von Païva, Pair des Königreiches, Großkreuz des Ordens der unbefleckten Empfängniß von Villa-Viçosa, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten

Couronne, Grand Croix de Son Ordre Royal de Frédéric, etc. etc. etc. Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français.

Allerhöchst Ihres Kron-Ordens, Großkreuz Allerhöchst Ihres königlichen Friedrich-Ordens 2c. 2c. 2c., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen;

Lesquels après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus d'appliquer aux correspondances télégraphiques des Etats contractants les Dispositions ci-après.

welche nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten übereingekommen sind, bei den telegraphischen Correspondenzen der contrahirenden Staaten nachstehende Verfügungen in Anwendung zu bringen:

## Titre Premier.

### Du réseau international.

#### Article Premier.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à affecter au service télégraphique international des fils spéciaux, en nombre suffisant pour assurer une rapide transmission des dépêches.

Ces fils seront établis dans les meilleures conditions que la pratique du service aura fait connaître.

Les villes entre lesquelles l'échange des correspondances est continu ou très-actif seront, successivement et autant que possible, reliées par des fils directs, de diamètre supérieur, et dont le service demeurera dégagé du travail des bureaux intermédiaires.

#### Art. 2.

Entre les villes importantes des États contractants, le service est, autant que possible, permanent, le jour et la nuit, sant aucune interruption.

Les bureaux ordinaires, à service de jour complet, sont ouverts au public:

## Erste Abtheilung.

### Vom internationalen Netze.

#### Art. 1.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, für den internationalen Telegraphendienst eine hinreichende Zahl von Spezialdrähten zu verwenden, um eine rasche Uebermittelung der Depeschen zu sichern.

Diese Drähte sollen in der durch die Dienstpraxis am meisten bewährten Weise hergestellt werden.

Diejenigen Städte, zwischen welchen ein beständiger oder sehr lebhafter Austausch von Telegrammen stattfindet, sollen nach und nach und soweit als möglich durch directe Drähte größeren Durchmessers verbunden werden, deren Dienst durch die Arbeit der Zwischenstationen nicht beeinträchtigt werden soll.

#### Art. 2.

Zwischen den wichtigen Städten der contrahirenden Staaten findet, soweit möglich, permanenter Dienst, Tag und Nacht, ohne irgend welche Unterbrechung statt.

Die gewöhnlichen Stationen mit vollem Tagesdienste sind dem Publikum geöffnet:

Du 1er avril au 30 septembre, de 7 heures du matin à 9 heures du soir;

Du 1er octobre au 31 mars, de 8 heures du matin à 9 heures du soir.

Les heures d'ouverture des bureaux à service limité sont fixées par les administrations respectives des États contractants.

L'heure de tous les bureaux d'un même État est celle du temps moyen de la capitale de cet État.

### Art. 3.

L'appareil *Morse* reste provisoirement adopté pour le service des fils internationaux.

## Titre II.

### De la Correspondance.

### Section Première.

#### Conditions Générales.

### Art. 4.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent à toutes personnes le droit de correspondre au moyen des télégraphes internationaux.

### Art. 5.

Elles s'engagent à prendre toutes les dispositions nécessaires pour assurer le secret des correspondances et leur bonne expédition.

### Art. 6.

Les Hautes Parties contractantes déclarent toutefois n'accepter, à raison du service de la télégraphie internationale, aucune responsabilité.

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

vom 1. October bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Dienste werden durch die respectiven Verwaltungen der contrahirenden Staaten festgesetzt.

Die Zeit aller Stationen des nämlichen Staates wird nach der mittleren Zeit seiner Hauptstadt bestimmt.

### Art. 3.

Der Morse'sche Apparat wird für den Dienst der internationalen Drähte fernerhin provisorisch verwendet.

## Zweite Abtheilung.

### Von der Correspondenz.

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Vorschriften.

### Art. 4.

Die hohen contrahirenden Theile gestehen Jedermann das Recht zu, mittels des internationalen Telegraphen zu correspondiren.

### Art. 5.

Sie verpflichten sich, alle nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um das Geheimniß der Depeschen und deren gehörige Ausfertigung zu sichern.

### Art. 6.

Die hohen contrahirenden Theile erklären jedoch, daß sie in Bezug auf den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

## Section II.

### Du Dépôt.

**Art. 7.**

Les dépêches télégraphiques sont classées en trois catégories:

1° Dépêches d'État: celles qui émanent du Chef de l'État, des Ministres, des Commandants en chef des forces de terre ou de mer, et des Agents diplomatiques ou consulaires des Gouvernements contractants.

Les dépêches des Agents consulaires qui exercent le commerce ne sont considérées comme dépêches d'État que lorsqu'elles traitent d'affaires de service.

2° Dépêches de service: celles qui émanent des administrations télégraphiques des États contractants, et qui sont relatives soit au service de la télégraphie internationale, soit à des objects d'intérêt public déterminés de concert par lesdites administrations.

3° Dépêches privées.

**Art. 8.**

Les dépêches d'État ne sont admises comme telles que revêtues du sceau ou du cachet de l'autorité qui les expédie.

L'expéditeur d'une dépêche privée peut toujours être tenu d'établir la sincérité de la signature dont la dépêche est revêtue.

**Art. 9.**

Toute dépêche peut être rédigée en l'une quelconque des langues usitées sur le territoire des États contractants.

Chaque État reste libre de désigner, parmi les langues usitées sur son territoire, celles qu'il considère comme propres à la correspondance télégraphique.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Aufgabe.

**Art. 7.**

Die telegraphischen Depeschen zerfallen in drei Gattungen:

1. Staatsdepeschen, nämlich solche, welche vom Staatsoberhaupte, von den Ministern, den Oberbefehlshabern der Land- oder Seemacht und den diplomatischen oder Consular-Agenten der contrahirenden Regierungen ausgehen.

Die Depeschen derjenigen Consular-Agenten, welche Handel treiben, werden nur dann als Staatsdepeschen behandelt, wenn sie Dienstsachen betreffen.

2. Dienstdepeschen, nämlich solche, welche von den Telegraphen-Verwaltungen der contrahirenden Staaten ausgehen und die sich entweder auf den internationalen Telegraphendienst oder auf Gegenstände von öffentlichem Interesse beziehen, über deren Bezeichnung sich die genannten Verwaltungen zu verständigen haben.

3. Privatdepeschen.

**Art. 8.**

Die Staatsdepeschen werden als solche nur angenommen, wenn sie mit dem amtlichen Siegel oder Petschaft des Aufgebers versehen sind.

Der Aufgeber einer Privatdepesche kann stets angehalten werden, die Echtheit der Unterschrift derselben zu beweisen.

**Art. 9.**

Jede Depesche kann in irgend einer der auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein.

Es steht jedem Staate frei, unter den auf einem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche er zur telegraphischen Correspondenz für geeignet erachtet.

Les dépêches d'État et de service peuvent être composées en chiffres ou en lettres secrètes, soit en totalité, soit en partie.

Les dépêches privées peuvent aussi être composées en chiffres ou en lettres secrètes, lorsqu'elles sont échangées entre deux États contractants qui admettent ce mode de correspondance, et dans les conditions déterminées par le réglement de service dont il est fait mention à l'article 54 ci-après.

La réserve mentionnée dans le paragraphe ci-dessus ne s'applique pas aux dépêches de transit.

Les dépêches en langage ordinaire ne peuvent contenir ni combinaisons de mots, ni constructions, ni abréviations inusitées.

### Art. 10.

La minute de la dépêche doit être ècrite lisiblement, en caractères qui aient leur équivalent dans le tableau réglementaire des signaux télégraphiques et qui soient en usage dans le pays où la dépêche est présentée.

Le texte doit être précédé de l'adresse et suivi de la signature.

L'adresse doit porter toutes les indications nécessaires pour assurer la remise de la dépêche à destination.

Tout interligne, renvoi, rature ou surcharge doit être approuvé du signataire de la dépêche ou de son représentant.

## Section III.

### De la Transmission.

### Art. 11.

La transmission des dépêches a lieu dans l'ordre suivant:

1° Dépêches d'État;

2° Dépêches de service;

3° Dépêches privées.

Die Staats- und Dienstdepeschen können ganz oder theilweise aus Ziffern oder geheimen Buchstaben bestehen.

Auch die Privatdepeschen können in Ziffern oder geheimen Buchstaben abgefaßt werden, wenn sie zwischen zwei Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenzen gestatten, und wenn die durch das unten im Art. 54 erwähnte Reglement festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.

Der im vorstehenden Absatze erwähnte Vorbehalt bezieht sich nicht auf Transitdepeschen.

Depeschen in gewöhnlicher Sprache dürfen weder ungebräuchliche Zusammenziehungen von Wörtern, noch ungebräuchliche Wortbildungen oder Abkürzungen enthalten.

### Art. 10.

Das Original der Depesche muß leserlich und in Zeichen geschrieben sein, welche durch die in der reglementarischen Tabelle enthaltenen Zeichen wiedergegeben werden können, und welche in dem Lande, wo die Depesche aufgegeben wurde, üblich sind.

Vor dem Texte muß die Adresse und nach demselben die Unterschrift stehen.

Die Adresse muß alle nöthigen Angaben enthalten, um die Uebermittelung der Depesche an ihre Bestimmung zu sichern.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen sollen von dem Aufgeber der Depesche oder seinem Beauftragten bescheinigt werden.

## Dritter Abschnitt.

### Von der Beförderung.

### Art. 11.

Die Beförderung der Depeschen hat in nachstehender Reihenfolge stattzufinden:

1. Staatsdepeschen,

2. Dienstdepeschen,

3. Privatdepeschen.

Une dépêche commencée ne peut être interrompue pour faire place à une communication d'un rang supérieur qu'en cas d'urgence absolue.

Les dépêches de même rang sont transmises par le bureau de départ dans l'ordre de leur dépôt, et, par les bureaux intermédiaires, dans l'ordre de leur réception.

Entre deux bureaux en relation directe, les dépêches de même rang sont transmises dans l'ordre alternatif.

Il peut être toutefois dérogé à cette règle, dans l'intérêt de la célérité de transmissions, sur les lignes dont le travail est continu ou qui sont desservies par des appareils spéciaux.

Die begonnene Uebermittelung einer Depesche kann nur dann unterbrochen werden, um einer Mittheilung von höherem Range Platz zu machen, wenn es die höchste Dringlichkeit erfordert.

Die Depeschen gleichen Ranges werden durch die Aufgabestation in der Reihenfolge ihrer Aufgabe und durch die Zwischenstationen in der Reihenfolge ihres Empfanges befördert.

Zwischen zwei mit einander in directer Verbindung stehenden Stationen werden die Depeschen gleichen Ranges in alternirender Ordnung befördert.

Von dieser Regel darf jedoch im Interesse der Schnelligkeit der Beförderungen auf solchen Linien abgesehen werden, welche fortwährend in Thätigkeit oder welche mit Specialapparaten versehen sind.

### Art. 12.

Les bureaux dont le service n'est point permanent ne peuvent prendre clôture avant d'avoir transmis toutes leurs dépêches internationales à un bureau permanent.

Ces dépêches sont immédiatement échangées, à leur tour de réception, entre les bureaux permanents des différents États.

### Art. 12.

Die Stationen, welche keinen permanenten Dienst haben, können erst dann geschlossen werden, wenn sie alle ihre internationalen Depeschen an eine permanente Station abgegeben haben.

Diese Depeschen werden sofort nach der Reihenfolge ihres Empfanges zwischen den permanenten Stationen der verschiedenen Staaten ausgewechselt.

### Art. 13.

Chaque Gouvernement reste juge, vis-à-vis de l'expéditeur, de la direction qu'il convient de donner aux dépêches, tant dans le service ordinaire qu'au cas d'interruption ou d'encombrement des voies habituellement suivies.

### Art. 13.

Jeder Regierung bleibt gegenüber dem Aufgeber anheimgestellt, die Beförderungswege der Depeschen sowohl im ordentlichen Dienste, als bei Unterbrechung oder Ueberhäufung der gewöhnlich eingeschlagenen Wege zu bestimmen.

### Art. 14.

Lorsqu'il se produit, au cours de la transmission d'une dépêche, une interruption dans les communications télégraphiques, le

### Art. 14.

Wenn bei Beförderung einer Depesche eine Unterbrechung der telegraphischen Verbindungen eintritt, so befördert die Station, von

bureau à partir duquel l'interruption s'est produite expédie immédiatement la dépêche par la poste, ou par un moyen de transport plus rapide, s'il en dispose. — Il l'adresse, suivant les circonstances, soit au premier bureau télégraphique en mesure de la réexpédier par le télégraphe, soit au bureau de destination, soit au destinataire même. Dès que la communication est rétablie, la dépêche est de nouveau transmise par la voie télégraphique, à moins quil n'en ait été précédemment accusé réception.

welcher an die Unterbrechung erfolgte, die Depesche sofort per Post oder auf schnellerem Wege, falls ein solcher zur Verfügung steht. Je nach den Umständen adressirt sie dieselbe entweder an die nächste Station, welche im Stande ist, sie weiter zu telegraphiren oder an die Bestimmungsstation oder an den Adressaten selbst. Sobald die Verbindung hergestellt ist, wird die Depesche neuerdings auf telegraphischem Wege befördert, in sofern nicht vorher die Bescheinigung des Empfanges erfolgte.

### Art. 15.

Tout expéditeur peut, en justifiant de sa qualité, arrêter, s'il en est encore temps, la transmission de la dépêche qu'il a déposée.

### Art. 15.

Jeder Aufgeber kann nach gehörigem Ausweis die Beförderung der von ihm herrührenden Depesche verhindern, wenn es noch Zeit ist.

## Section IV.

### De la Remise à Destination.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Zustellung an den Adressaten.

### Art. 16.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées soit à domicile, soit *poste restante*, soit *bureau télégraphique restant*.

Elles sont remises ou expédiées à destination dans l'ordre de leur réception.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante, dans la localité que le bureau télégraphique dessert, sont immédiatement portées à leur adresse.

Les dépêches adressées à domicile ou poste restante, hors de la localité desservie, sont, suivant la demande de l'expéditeur, envoyées immédiatement à leur destination par la poste, ou par un moyen plus rapide, si l'administration du bureau destinataire en dispose.

### Art. 16.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden nach der Wohnung oder „poste restante" oder „bureau télégraphique restant."

Dieselben werden nach der Reihenfolge ihres Empfanges an ihre Bestimmung übergeben oder expedirt.

Die in der von der Telegraphenstation bedienten Ortschaft nach der Wohnung oder „poste restante" adressirten Depeschen werden sofort an ihre Adresse bestellt.

Die nach der Wohnung oder „poste restante" außerhalb der bedienten Ortschaft adressirten Depeschen werden auf das Begehren des Aufgebers sofort per Post an ihre Bestimmung gesandt oder auch auf schnellerem Wege, wenn die Verwaltung der Bestimmungsstation einen solchen zur Verfügung hat.

### Art. 17.

Chacun des États contractants se réserve d'organiser, autant que possible, pour les localités non desservies par le télégraphe, un service de transport plus rapide que la poste; et chaque État s'engage, envers les autres, à mettre tout expéditeur en mesure de profiter, pour sa correspondance, des dispositions prises et notifiées, a cet égard, par l'un quelconque des autres États.

### Art. 17.

Jeder der contrahirenden Staaten behält sich vor, soweit möglich für die mit Telegraphenstationen nicht versehenen Ortschaften einen schnelleren Transportdienst zu errichten als die Post, und jeder Staat verpflichtet sich gegenüber den anderen, jeden Aufgeber in Stand zu setzen, von den in dieser Beziehung durch irgend einen der übrigen Staaten getroffenen und mitgetheilten Bestimmungen für seine Correspondenz Gebrauch zu machen.

### Art. 18.

Lorsqu'une dépêche est portée à domicile et que le destinataire est absent, elle peut être remise aux membres adultes de sa famille, à ses employés, locataires ou hôtes, à moins que le destinataire ait désigné, par écrit, un délégué spécial, ou que l'expéditeur ait demandé que la remise n'ait lieu qu'entre les mains du destinataire seul.

Lorsque la dépêche est adressée bureau restant, elle n'est délivrée qu'au destinataire ou à son délégué.

Si la dépêche ne peut être remise à destination, avis est laissé au domicile du destinataire, et la dépêche est rapportée au bureau, pour lui être délivrée sur sa réclamation.

Si la dépêche n'a pas été réclamée au bout de six semaines, elle est anéantie.

La même règle s'applique aux dépêches adressées bureau restant.

### Art. 18.

Wenn eine Depesche in die Wohnung des Adressaten getragen wird und dieser abwesend ist, so kann dieselbe seinen erwachsenen Familiengliedern, Angestellten, Miethsleuten oder Gastgebern übermittelt werden, in sofern der Adressat nicht schriftlich einen Special-Bevollmächtigten bezeichnet oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

Wenn die Depesche „bureau restant“ adressirt ist, so wird dieselbe nur dem Adressaten oder seinem Bevollmächtigten übergeben.

Kann die Depesche nicht an ihre Bestimmung übergeben werden, so wird hievon Anzeige in der Wohnung des Adressaten hinterlassen, die Depesche auf die Station zurückgetragen und dann dem Adressaten auf seine Reclamation zugestellt.

Wenn die Depesche nach Verfluß von sechs Wochen nicht reclamirt worden ist, so wird sie vernichtet.

Die gleiche Vorschrift gilt für Depeschen, welche „bureau restant“ adressirt sind.

## Section V.

### Du contrôle.

### Art. 19.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'arrêter la transmission

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Controle.

### Art. 19.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich das Recht vor, die Beförderung jeder

de toute dépêche privée qui paraîtrait dangereuse pour la sécurité de l'État, ou qui serait contraire aux lois du pays, à l'ordre public ou aux bonnes mœurs, à charge d'en avertir immédiatement l'expéditeur.

Ce contrôle est exercé par les bureaux télégraphiques extrêmes ou intermédiaires, sauf recours à l'administration centrale, qui prononce sans appel.

Art. 20.

Chaque Gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Gouvernements contractants.

## Section VI.

### Des archives.

Art. 21.

Les originaux et les copies des dépêches, les bandes de signaux ou pièces analogues sont conservés dans les archives des bureaux au moins pendant une année, à compter de leur date, avec toutes les précautions nécessaires au point de vue du secret.

Passé ce délai, on peut les anéantir.

Art. 22.

Les originaux et les copies des dépêches ne peuvent être communiqués qu'à l'expéditeur ou au destinataire, après constatation de son identité.

Privatdepesche zu verhindern, welche für die Sicherheit des Staates gefährlich erscheint, oder die Landesgesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verletzt, verpflichten sich aber, dem Aufgeber hievon sofort Kenntniß geben zu lassen.

Diese Controle wird von den End- oder Zwischenstationen ausgeübt, unter Vorbehalt des Recurses an die Centralverwaltung, welche endgiltig entscheidet.

Art. 20.

Jede Regierung behält sich ferner das Recht vor, den internationalen Telegraphendienst für unbestimmte Zeit zu suspendiren, wenn sie es für nothwendig erachtet, sei es allgemein oder nur auf gewissen Linien und rücksichtlich gewisser Arten von Correspondenzen, wobei ihr die Verpflichtung obliegt, hievon sofort jeder der übrigen contrahirenden Regierungen Kenntniß zu geben.

## Sechster Abschnitt.

### Von den Archiven.

Art. 21.

Die Originale und Copien der Depeschen, die Papierstreifen mit den Zeichen oder ähnliche Beläge sollen, von ihrem Datum an gerechnet, wenigstens ein Jahr lang in den Archiven der Stationen unter Beobachtung aller nöthigen Vorsicht rücksichtlich des Geheimnisses aufbewahrt werden.

Nach Verfluß dieses Zeitraumes können dieselben vernichtet werden.

Art. 22.

Die Originale und Copien von Depeschen dürfen nur dem Aufgeber oder dem Adressaten, nach Constatirung ihrer Identität, mitgetheilt werden.

L'expéditeur et le destinataire ont le droit de se faire délivrer des copies certifiées conformes del a dépêche qu'ils ont transmise ou reçue.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen.

## Section VII.

### De certaines dépêches speciales.

## Siebenter Abschnitt.

### Von gewissen Depeschenarten.

### Art. 23.

Tout expéditeur peut affranchir la réponse qu'il demande à son correspondant.

Il peut se faire adresser cette réponse sur un point quelconque du territoire des États contractants.

Faute d'indication fournie dans la dépêche même, ou par une dépêche ultérieure arrivée en temps utile, la réponse est transmise au bureau d'origine, pour être remise à destination par les soins de ce bureau.

Lorsque la réponse n'a pas été présentée dans les huit jours qui suivent la date de la dépêche primitive, le bureau destinataire en informe l'expéditeur par une dépêche qui tient lieu de réponse. Toute réponse présentée aprés ce délai est considérée et traitée comme une nouvelle dépêche.

### Art. 23.

Jeder Aufgeber kann die von seinem Correspondenten verlangte Antwort frankiren.

Er kann sich diese Antwort nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten adressiren lassen.

Bei mangelnder Angabe in der Depesche selbst oder in einer folgenden rechtzeitig angelangten Depesche wird die Antwort der Aufgabestation übermittelt, damit sie durch deren Fürsorge an ihre Bestimmung befördert werde.

Wenn die Antwort innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen nach Aufgabe der ursprünglichen Depesche nicht erfolgt, so gibt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hievon durch eine Depesche Kenntniß, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche angesehen und behandelt.

### Art. 24.

L'expéditeur de toute dépêche a la faculté de la *recommander*.

Lorsqu'une dépêche est recommandée le bureau de destination transmet par la voie télégraphique, à l'expéditeur même, la reproduction intégrale de la copie envoyée au destinataire, suivie de la double indication de l'heure précise de la remise et de la personne entre les mains de laquelle cette remise a eu lieu.

Si la remise n'a pu être effectuée, ce double avis est remplacé par l'indication des circonstances qui se sont opposées à la remise et

### Art. 24.

Jeder Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren.

Wenn eine Depesche recommandirt ist, so übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung als auch der Person, welcher dieselbe übergeben worden war.

Wenn die Zustellung nicht erfolgen konnte, so wird diese doppelte Anzeige durch die Mittheilung der Umstände, welche die Zustellung

par les renseignements nécessaires pour que l'expéditeur puisse faire suivre sa dépêche, s'il y a lieu.

La transmission de la *dépêche de retour* s'effectue par priorité sur les autres dépêches de même rang.

L'expéditeur d'une dépêche recommandée peut se faire adresser la dépêche de retour sur un point quelconque du territoire des États contractants, en fournissant les indications nécessaires, comme en matière de réponse payée.

Art. 25.

La recommandation est obligatoire pour les dépêches composées en chiffres ou en lettres secrètes.

Art. 26.

Lorsqu'une dépêche porte la mention *faire suivre,* sans autre indication, le bureau de destination, apres l'avoir présentée à l'adresse indiquée, la réexpédie immédiatement, s'il y a lieu, à la nouvelle adresse qui lui est désignée au domicile du destinataire; il n'est toutefois tenu de faire cette réexpédition que dans les limites de l'État auquel il appartient, et il traite alors la dépêche comme une dépêche intérieure.

Si aucune indication ne lui est fournie, il garde la dépêche en dépôt. Si la dépêche est réexpédiée, et que le second bureau ne trouve pas le destinataire à l'adresse nouvelle, la dépêche est conservée par ce bureau.

Si la mention *faire suivre* est accompagnée d'adresses successives, la dépêche est successivement transmise à chacune des destinations indiquées, jusqu'à la dernière s'il y a lieu, et le dernier bureau se conforme aux dispositions du paragraphe précédent.

verhinderten, und durch die nöthigen Angaben ersetzt, damit der Aufgeber seine Depesche eventuel weiter befördern lassen kann.

Der Beförderung einer Retourdepesche steht gegenüber anderen Depeschen gleichen Ranges die Priorität zu.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem Orte des Gebietes der contrahirenden Staaten adressiren lassen, wenn er, wie bei bezahlten Antworten, die nöthigen Angaben macht.

Art. 25.

Die Recommandation ist obligatorisch für mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen Depeschen.

Art. 26.

Wenn eine Depesche ohne weitere Angabe den Zusatz: „nachzusenden" (faire suivre) enthält, so befördert die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse, wo möglich weiter an die neue, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilte Adresse; die Station ist jedoch nur verpflichtet, diese Weiterbeförderung innerhalb desjenigen Staates stattfinden zu lassen, dem sie angehört, und in diesem Falle behandelt sie die Depesche als eine interne Depesche.

Wird ihr keine Angabe gemacht, so bewahrt sie die Depesche auf. Wurde dieselbe bereits weiter befördert und konnte die zweite Station den Adressaten gemäß der neuen Adresse nicht auffinden, so wird die Depesche von dieser Station aufbewahrt.

Wenn der Zusatz: „nachzusenden" (faire suivre) von successiven Adressen begleitet ist, so wird die Depesche successive an jede der angegebenen Bestimmungen befördert, nöthigenfalls bis zur letzten, und die letzte Station verfährt nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes.

Toute personne peut demander, en fournissant les justifications nécessaires, que les dépêches qui arriveraient à un bureau télégraphique, pour lui être remises dans le rayon de distribution de ce bureau, lui soient réexpédiées à l'adresse qu'elle aura indiquée ou dans les conditions des paragraphes précédents.

Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die auf einer Telegraphenstation ankommenden und in deren Zustellungsrayon ihm zu übermittelnden Depeschen an die angegebene Adresse oder nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze weiter befördert werden.

### Art. 27.

Les dépêches télégraphiques peuvent être adressées:

Soit à plusieurs destinataires dans des localités différentes;

Soit à plusieurs destinataires dans une même localité;

Soit à un même destinataire, dans des localités différentes, ou à plusieurs domiciles dans la même localité.

Dans les deux premiers cas, chaque exemplaire de la dépêche ne doit porter que l'adresse qui lui est propre, à moins que l'expéditeur n'ait demandé le contraire.

Les dépêches à destination de plusieurs États doivent être déposées en autant d'originaux qu'il y a d'États différents.

### Art. 27.

Die telegraphischen Depeschen können adressirt werden:

entweder an mehrere Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder an mehrere Adressaten in der nämlichen Ortschaft;

oder an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Ortschaften;

oder nach mehreren Wohnungen in der nämlichen Ortschaft.

In den beiden ersten Fällen darf jedes Exemplar der Depesche nur die ihm zukommende Adresse tragen; es wäre denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte.

Die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen müssen in so vielen Originalen, als verschiedene Staaten sind, aufgegeben werden.

### Art. 28.

Dans l'application des articles précédents, on combinera les facilités données au public pour les réponses payées les dépêches recommandées, les dèpêches à faire suivre et les dépêches multiples.

### Art. 28.

Bei Ausführung der vorstehenden Artikel sollen die dem Publikum für die frankirten Antworten, die recommandirten, nachzusendenden und zu vervielfältigenden Depeschen gewährten Erleichterungen gleichzeitig Anwendung finden.

### Art. 29.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mesures que comportera la remise à destination des dépêches expédiées, de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores établis ou à établir sur le littoral de l'un quelconque des États qui auront pris part à la présente Convention.

### Art. 29.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, die geeigneten Maßregeln für Beförderung derjenigen Depeschen an ihre Bestimmung zu ergreifen, welche vom Meer aus vermittelst der längs dem Ufer eines jeden am gegenwärtigen Vertrage theilnehmenden Staates bestehenden oder noch herzustellenden See-Telegraphen expedirt werden.

# Titre III.

## Des taxes.

### Section Première.

#### Principes généraux.

Art. 30.

Les Hautes Parties contractantes déclarent adopter, pour la formation des tarifs internationaux, les bases ci-après:

La taxe applicable à toutes les correspondances échangées, par la même voie, entre les bureaux de deux quelconques des États contractants sera uniforme. Un même État pourra toutefois être subdivisé, pour l'application de la taxe uniforme, en deux grandes divisions territoriales au plus. Les États contractants se réservent d'ailleurs toute liberté d'action à l'égard de leurs possessions ou de leurs colonies situées hors d'Europe.

Le minimum de la taxe s'applique à la dépêche dont la longueur ne dépasse pas vingt mots. La taxe applicable à la dépêche de vingt mots s'accroît de moitié par chaque série indivisible de dix mots au-dessus de vingt.

Le franc est l'unité monétaire qui sert à la composition des tarifs internationaux.

Le tarif des correspondances échangées entre deux points quelconques des États contractants doit être composé de telle sorte que la taxe de la dépêche de vingt mots soit toujours un multiple du demifranc.

Il sera perçu pour un franc:

En Autriche, 40 kreuzer (valeur autrichienne);

Dans le grand-duché de Bade, en Bavière et en Wurtemberg, 28 kreuzer;

En Danemark, 35 skillings;

En Espagne, 0,40 écu;

# Dritte Abtheilung.

## Von den Taxen.

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Grundsätze.

Art. 30.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, für die Anfertigung der internationalen Tarife nachstehende Grundlagen anzunehmen:

Die Taxe für alle zwischen den Stationen von je zwei der contrahirenden Staaten auf dem nämlichen Wege gewechselten Depeschen soll eine einheitliche sein. Jedoch kann ein und derselbe Staat, hinsichtlich der Anwendung der einheitlichen Taxe, höchstens in zwei große Gebiete abgetheilt werden. Die contrahirenden Staaten behalten sich übrigens, bezüglich ihrer außerhalb Europa gelegenen Besitzungen oder Colonien, die volle Freiheit des Handelns vor.

Das Minimum der Taxe findet auf die Depesche Anwendung, welche nicht mehr als zwanzig Worte zählt. Die auf Depeschen von zwanzig Worten anwendbare Taxe vermehrt sich um die Hälfte für jede untheilbare Serie von zehn Worten über zwanzig Worte hinaus.

Der Franken bildet die Münzeinheit für Aufstellung der internationalen Tarife.

Der Tarif für die zwischen zwei beliebigen Puncten der contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen soll in der Weise festgesetzt werden, daß die Taxe der Depesche von zwanzig Worten immer eine Vervielfältigung des halben Franken bildet.

Für einen Franken werden erhoben:

In Oesterreich 40 Kreuzer (österreichische Währung);

" Baden, Baiern und Württemberg 28 Kreuzer;

" Dänemark 35 Schillinge;

" Spanien 0,40 Thaler;

En Grèce, 1,11 drachme;
En Hanovre, Prusse, Saxe, 8 silbergros;

Dans les Pays-Bas, 50 cents;
En Portugal, 192 reis;
En Russie, 25 copeks;
En Suède, 72 œres;
En Norwége, 22 skillings.

Art. 31.

Le taux de la taxe est établi d'État à État, de concert entre les Gouvernements extrêmes et les Gouvernements intermédiaires.

Le tarif immédiatement applicable aux correspondances échangées entre les États contractants est fixé conformément aux tableaux annexés à la presente Convention. Les taxes inscrites dans ces tableaux pourront, toujours et à toute époque, être réduites d'un commun accord entre tel ou tel des Gouvernements intéressés; mais toute modification d'ensemble ou de détail ne sera exécutoire qu'un mois au moins aprés sa notification.

## Section II.

### De l'application des taxes.

Art. 32.

Tout ce que l'expéditeur écrit sur la minute de sa dépêche, pour être transmis, entre dans le calcul de la taxe, sauf ce qui est dit au paragraphe 7 de l'article suivant.

Art. 33.

Le maximum de la longueur d'un mot est fixé à sept syllabes; l'excédant est compté pour un mot.

Les expressions réunies par un trait d'union sont comptées pour le nombre de mots qui servent à les former.

In Griechenland 1,11 Drachmen;
„ Hannover, Preußen und Sachsen 8 Silbergroschen;
„ den Niederlanden 50 Cents;
„ Portugal 192 Reïs;
„ Rußland 25 Kopeken;
„ Schweden 72 Oere;
„ Norwegen 22 Schillinge.

Art. 31.

Der Ansatz der Taxe wird von Staat zu Staat im Einvernehmen mit den Regierungen der End- und Zwischenstaaten festgestellt.

Der auf den telegraphischen Verkehr zwischen den contrahirenden Staaten sofort anwendbare Tarif wird gemäß den, gegenwärtigem Vertrage beigefügten Tabellen festgesetzt. Die in diesen Tabellen festgesetzten Taxen können immer und zu jeder Zeit im gemeinsamen Einverständnisse zwischen den betheiligten Regierungen ermäßigt werden; aber jede Abänderung bezüglich des Ganzen oder des Einzelnen kann erst nach wenigstens einem Monat, von deren Mittheilung an gerechnet, in Vollziehung gesetzt werden.

## Zweiter Abschnitt.

### Von der Anwendung der Taxen.

Art. 32.

Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche zum Zwecke der Beförderung schreibt, wird bei der Berechnung der Taxe mitgezählt, mit Ausnahme dessen, was im 7. Absatze des folgenden Artikels angeführt ist.

Art. 33.

1. Das Maximum für die Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt und der Ueberschuß für ein Wort gezählt.

2. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.

Les mots séparés par une apostrophe sont comptés comme autant de mots isolés.

Les noms propres de villes et de personnes, les noms de lieux, places, boulevards, etc. . . les titres, prénoms, particules et qualifications, sont comptés pour le nombre de mots employés à les exprimer.

Les nombres écrits en chiffres sont comptés pour autant de mots qu'ils contiennent de fois cinq chiffres, plus un mot pour l'excédant.

Tout caractère isolé, lettre ou chiffre, est compté pour un mot; il en est de même du souligné.

Les signes que les appareils expriment par un seul signal (signes de ponctuation, traits d'union, apostrophes, guillemets, parenthèses, alinéa) ne sont pas comptés.

Sont toutefois comptés pour un chiffre: les points, les virgules et les barres de division qui entrent dans la formation des nombres.

3. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viele einzelne Wörter gezählt.

4. Die Eigennamen von Städten, Personen, Ortschaften, Plätzen, Boulevards ꝛc., die Titel, Vornamen, Partikeln und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

5. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den Ueberschuß.

6. Jedes einzelne Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt; das Nämliche gilt für die Unterstreichung.

7. Die Zeichen, welche die Apparate mit einem einzigen Signal geben (Interpunctionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Anführungszeichen, Parenthesen und Alinea) werden nicht gezählt.

8. Jedoch werden die Puncte, Kommata und Trennungsstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, für eine Ziffer gezählt.

## Art. 34.

Le compte de mots s'établit de la manière suivante, pour les dépêches en chiffres ou en lettres secrètes.

Tous les caractères, chiffres, lettres ou signes, employés dans le texte chiffré sont additionnés. Le total divisé par cinq donne pour quotient le nombre de mots qu'ils représentent; l'excédant est compté pour un mot.

On y ajoute, pour obtenir le nombre total des mots de la dépêche, les mots en langage ordinaire de l'adresse, de la signature, et du texte s'il y a lieu. Le compte en est fait d'après les règles de l'article précédent.

## Art. 34.

Bei mit Ziffern oder mit geheimen Buchstaben geschriebenen Depeschen wird die Wortzählung auf folgende Weise vorgenommen.

Alle im chiffrirten Texte gebrauchten Schriftzeichen, Ziffern oder Buchstaben werden zusammengezählt. Die durch 5 dividirte Summe gibt als Quotient die entsprechende Wortzahl; der Ueberschuß zählt für ein Wort.

Um die Gesammt-Wortzahl der Depesche zu erhalten, fügt man die in gewöhnlicher Sprache geschriebenen Worte der Adresse, der Unterschrift und eventuel des Textes bei. Die Zählung derselben geschieht nach den Regeln des vorhergehenden Artikels.

Art. 35.

Le nom du bureau de départ, la date, l'heure et la minute du dépôt sont transmis d'office au destinataire.

Art. 36.

Toute dépêche rectificative, complétive, et généralement toute communication échangée avec un bureau télégraphique à l'occasion d'une dépêche transmise ou en cours de transmission, est taxée conformément aux règles de la présente Convention, à moins que cette communication n'ait été rendue nécessaire par une erreur de service.

Art. 37.

La taxe est calculée d'après la voie la moins coûteuse entre le point de départ de la dépêche et son point de destination.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à éviter, autant qu'il sera possible, les variations de taxe qui pourraient résulter des interruptions de service des conducteurs sous-marins.

## Section III.

### Des taxes spéciales.

Art. 38.

La taxe de recommandation est égale à celle de la dépêche.

Art. 39.

La taxe des réponses payées et dépêches de retour, à diriger sur un point autre que le lieu d'origine de la dépêche primitive, est calculée d'après le tarif qui est applicable entre le point d'expédition de la réponse ou de la dépêche de retour et son point de destination.

Art. 35.

Der Name der Aufgabestation, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden dem Adressaten von Amtswegen mitgetheilt.

Art. 36.

Jede berichtigende, ergänzende Depesche und überhaupt jede bei Anlaß einer beförderten oder in Beförderung begriffenen Depesche gegenüber einer Telegraphenstation stattfindende Mittheilung wird gemäß den Bestimmungen gegenwärtigen Vertrages taxirt, wenn diese Mittheilung nicht in Folge eines Dienstfehlers nothwendig geworden ist.

Art. 37.

Die Taxe wird nach dem billigsten Wege von dem Aufgabeort bis zum Bestimmungsort der Depesche berechnet.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den von Unterbrechung der unterseeischen Leitungen herrührenden Veränderungen der Taxe soweit als möglich vorzubeugen.

## Dritter Abschnitt.

### Von besonderen Taxen.

Art. 38.

Die Taxe für Recommandirung ist gleich derjenigen der Depesche selbst.

Art. 39.

Die Taxe der bezahlten Antworten und der Retourdepeschen, welche nach einem anderen Puncte, als nach dem Aufgabeort der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, wird nach demjenigen Tarife berechnet, welcher zwischen dem Aufgabe- und Bestimmungsort der Antwort oder der Retourdepesche zur Anwendung kommt.

### Art. 40.

Les dépêches adressées à plusieurs destinataires ou à un même destinataire, dans des localités desservies par des bureaux différents, sont taxées comme autant de dépêches séparées.

Les dépêches adressées, dans une même localité à plusieurs destinataires, ou à un même destinataire à plusieurs domiciles, avec ou sans réexpédition par la poste, sont taxées comme une seule dépêche; mais il est perçu, à titre de droit de copie, outre les droits de poste, s'il y a lieu, autant de fois un demi-franc qu'il y a de destinations moins une.

### Art. 41.

Il est perçu, pour toute copie délivrée conformément à l'article 22, un droit fixe d'un demi-franc par copie.

### Art. 42.

Les dépêches recommandées, à envoyer par la poste ou à déposer poste restante, sont affranchies, comme lettres chargées, par le bureau télégraphique d'arrivée.

Le bureau d'origine percoit les taxes supplémentaires suivantes:

Un demi-franc par dépêche à déposer poste restante, dans la localité desservie, ou à envoyer par la poste, dans les limites de l'État qui fait l'expédition;

Un franc par dépèche à envoyer, hors de ces limites, sur le territoire des États contractants;

Deux francs et demi par dépêche à envoyer au delà.

Les dépêches non recommandées sont expédiées comme lettres ordinaires par le bureau télégraphique d'arrivée. Les frais de

### Art. 40.

Die Depeschen, welche an mehrere Adressaten oder an einen und denselben Adressaten in verschiedenen Stationsorten gerichtet sind, werden als eben so viele besondere Depeschen taxirt.

Die an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten mit mehreren Wohnungen in demselben Orte gerichteten Depeschen werden mit oder ohne Postbeförderung nur für eine einzige Depesche taxirt, aber es wird außer allfälligen Postgebühren eine Vervielfältigungs-Gebühr von so vielmal einem halben Franken erhoben, als Adressen vorhanden sind, weniger eine.

### Art. 41.

Es wird für jede gemäß Art. 22 abgelieferte Abschrift eine fixe Gebühr von einem halben Franken erhoben.

### Art. 42.

Die recommandirten, mit der Post zu befördernden oder „poste restante" zu deponirenden Depeschen werden von der Bestimmungsstation als recommandirte Briefe frankirt.

Die Aufgabestation erhebt die nachfolgenden Zuschlaggebühren:

Einen halben Franken für jede in der bedienten Ortschaft „poste restante" zu deponirende oder per Post innerhalb desjenigen Staates zu versendende Depesche, welcher die Beförderung besorgt.

Einen Franken für jede über diese Gränzen hinaus auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten zu befördernde Depesche.

Zwei und einen halben Franken für jede weiter zu versendende Depesche.

Die nicht recommandirten Depeschen werden von der Bestimmungsstation wie gewöhnliche Briefe befördert. Die Postgebühren wer-

poste sont acquittés, s'il y a lieu, par le destinataire, aucune taxe supplémentaire n'étant perçue par le bureau d'origine.

### Art. 43.

La taxe des dépêches à échanger avec les navires en mer, par l'intermédiaire des sémaphorés, sera fixée conformément aux règles générales de la présente Convention, sauf, pour ceux des États contractants qui auront organisé ce mode de correspondance, le droit de déterminer, comme il appartiendra, la taxe afférente à la transmission entre les sémaphores et les navires.

## Section IV.

### De la perception.

### Art. 44.

La perception des taxes a lieu au départ.

Sont toutefois percús à l'arrivée sur le destinataire:

1° La taxe des dépêches expediées, de la mer, par l'intermédiaire des sémaphores;

2° La taxe complémentaire des dépêches à faire suivre;

3° La taxe complémentaire des réponses payées dont l'étendue excède la longueur affranchie:

4° Les frais de transport, au delà des bureaux télégraphiques, par un moyen plus rapide que la poste, dans les États où un service de cette nature est organisé.

Toutefois, l'expediteur d'une dépêche recommandée peut affranchir ce transport moyennant le dépôt d'une somme qui est

den eintretenden Falls von dem Adressaten entrichtet, da von der Aufgabestation keine Zuschlagtaxe erhoben wird.

### Art. 43.

Die Taxe der Depeschen, welche durch die See-Telegraphen mit den auf dem Meere befindlichen Schiffen auszuwechseln sind, wird gemäß den allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages festgestellt, unter Vorbehalt des Rechtes derjenigen contrahirenden Staaten, welche diesen Verkehrsmodus organisirt haben, den betreffenden Taxantheil für die Beförderung zwischen den See-Telegraphen und den Schiffen beliebig zu bestimmen.

## Vierter Abschnitt.

### Von der Taxerhebung.

### Art. 44.

Die Erhebung der Taxen findet bei der Aufgabe statt.

Es werden jedoch von dem Adressaten am Bestimmungsorte erhoben:

1. Die Taxe der durch die See-Telegraphen vom Meere her beförderten Depeschen;

2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen;

3. die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet;

4. die Kosten für schnelleren Transport als per Post, über die Telegraphenstationen hinaus, in denjenigen Ländern, wo ein solcher Dienst organisirt ist.

Jedoch kann der Aufgeber einer recommandirten Depesche diesen Transport mittelst Hinterlegung einer von der Aufgabestation zu

déterminée par le bureau d'origine. sauf liquidation ultérieure. La dépêche de retour fait connaître le montant des frais déboursès.

Dans tous les cas où il doit y avoir perception à l'arrivée, la dépêche n'est délivrée au destinataire que contre payement de la taxe due.

bestimmenden Summe frankiren, unter Vorbehalt späterer Liquidation. Der Betrag der Auslagen wird durch die Retourdepesche angegeben.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Uebergabe stattfinden soll, wird die Depesche dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

## Section V.

### Des franchises.

### Art. 45.

Les dépéches relatives au service des télégraphes internationaux des États contractants sont transmises en franchise sur tout le réseau desdits États.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Taxfreiheit.

### Art. 45.

Die auf den internationalen Telegraphendienst der contrahirenden Staaten bezüglichen Depeschen werden auf dem ganzen Netze der genannten Staaten taxfrei befördert.

## Section VI.

### Des détaxes et remboursements.

### Art. 46.

Est restituée à l'expéditeur par l'État qui l'a perçue, sauf recours contre les autres États, s'il y a lieu, la taxe de toute dépêche dont la transmission télégraphique n'a pas été effectuée.

### Art. 47.

Est remboursée à l'expéditeur par l'État qui l'a perçue, sauf recours contre les autres États, s'il y a lieu, la taxe intégrale de toute dépêche recommandée qui, par suite d'un retard notable ou de graves erreurs de transmission, n'a pu manifestement remplir son object, à moins que le retard ou l'erreur ne soit imputable à un État ou à une

## Sechster Abschnitt.

### Von den Tax-Rückzahlungen.

### Art. 46.

Dem Aufgeber wird die Taxe jeder Depesche, deren telegraphische Beförderung nicht stattgefunden hat, von demjenigen Staate zurückbezahlt, welcher dieselbe erhoben hat, entsprechenden Falls mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Staaten.

### Art. 47.

Dem Aufgeber wird die ganze Taxe jeder recommandirten Depesche, welche in Folge bedeutender Verspätung oder wichtiger Fehler in der Ausfertigung ihren Zweck offenbar nicht erreichen konnte, von demjenigen Staate, welcher dieselbe erhoben hat, mit Vorbehalt des Regresses gegen die übrigen Staaten zurückerstattet, es wäre denn, daß die Verspätung

compagnie privée qui n'aurait pas accepté les dispositions de la présente Convention.

oder der Fehler einem Staate oder einer Gesellschaft zur Last fiele, welche dem gegenwärtigen Vertrage nicht beigetreten ist.

### Art. 48.

Toute réclamation doit être formée, sous peine de dechéance, dans les trois mois de la perception.

Ce délai est porté à dix mois pour les correspondances échangées avec des pays situés hors d'Europe.

### Art. 48.

Jede Reclamation soll unter Androhung der Nichtigkeit innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung der Taxe an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Diese Frist wird für den Verkehr mit Ländern, welche außerhalb Europa gelegen sind, auf 10 Monate ausgedehnt.

## Titre IV.

### De la comptabilité internationale.

### Art. 49.

Les Hautes Partie contractantes se doivent réciproquement compte des taxes perçues par chacune d'elles.

Les taxes afférentes aux droits de copie et de transport au delà des lignes sont dévolues à l'État qui a délivré les copies ou effectué le transport.

Chaque État crédite l'État limitrophe du montant des taxes de toutes les dépêches qu'il lui a transmises, calculées depuis la frontière de ces deux États jusqu'à destination.

Ces taxes peuvent être réglées de commun accord, d'après le nombre des dépêches qui ont franchi cette frontière, abstraction faite du nombre des mots et des frais accessoires. Dans ce cas, les parts de l'État limitrophe et de chacun des États suivants, s'il

## Vierte Abtheilung.

### Von der internationalen Abrechnung.

### Art. 49.

Die hohen contrahirenden Theile sind sich gegenseitig über die von jedem derselben erhobenen Taxen Rechnung schuldig.

Die von Copie- und Expressengebühren für Beförderung über die Telegraphenlinien hinaus herrührenden Taxen fallen demjenigen Staate zu, welcher die Copien angefertigt oder die Beförderung besorgt hat.

Jeder Staat schreibt dem Nachbarstaate den Betrag der Taxen aller demselben übermittelten Depeschen zu gut, welche von der Gränze der beiden Staaten bis an den Bestimmungsort berechnet werden.

Diese Taxen können in gemeinsamem Einverständnisse nach der Anzahl der Depeschen berechnet werden, welche diese Gränze überschritten, abgesehen von der Wortzahl und den Nebengebühren. In diesem Falle werden die Antheile des Nachbarstaates und eines jeden

y a lieu, sont déterminées par des moyennes établies contradictoirement.

der etwa nachfolgenden Staaten durch gegenseitig festzusetzende Durchschnittsquoten bestimmt.

### Art. 50.

Les taxes perçues d'avance pour réponses payées et recommandations sont réparties, entre les divers États, conformément aux dispositions de l'article précédent, les réponses et les dépêches de retour étant traitées, dans les comptes comme des dépêches ordinaires qui auraient été expédiées par l'État qui a perçu.

Lorsque le transmission n'a pas eu lieu la taxe est acquise à l'office qui l'a perçue, sauf les droits de l'expéditeur.

### Art. 50.

Die zum voraus erhobenen Taxen für bezahlte Antworten und Recommandationen werden unter die verschiedenen Staaten gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels vertheilt, wobei die Antworten und die Retourdepeschen in den Rechnungen als gewöhnliche Depeschen behandelt werden, wie wenn sie von dem Staate, der die Taxen erhoben, übermittelt worden wären.

Wenn die Beförderung nicht stattgefunden hat, so fällt die Taxe, vorbehaltlich der Rechte des Aufgebers, derjenigen Verwaltung zu, welche dieselbe erhoben hat.

### Art. 51.

Lorsqu'une dépêche, quelle qu'elle soit, a été transmise par une voie différente de celle qui a servi de base à la taxe, la différence de taxe est supportée par l'office qui a détourné la dépêche.

### Art. 51.

Wenn irgend eine Depesche auf einem anderen Wege befördert wurde, als auf demjenigen, welcher der Berechnung der Taxen zur Grundlage diente, so wird die Taxdifferenz von derjenigen Verwaltung getragen, welche den Umweg der Depesche veranlaßte.

### Art. 52.

Le règlement réciproque des comptes a lieu à l'expiration de chaque mois.

Le décompte et la liquidation du solde se font à la fin de chaque trimestre.

### Art. 52.

Die gegenseitige Mittheilung der Rechnungen findet am Ende eines jeden Monats statt.

Die Abrechnung und die Liquidation des Saldo erfolgen am Ende eines jeden Vierteljahres.

### Art. 53.

Le solde résultant de la liquidation est payé en monnaie courante de l'État au profit duquel ce solde est établi.

### Art. 53.

Der aus der Liquidation sich ergebende Saldo wird in gangbarer Münze desjenigen Staates bezahlt, zu dessen Gunsten dieser Saldo herauskommt.

# Titre V.

## Dispositions générales.

### Section Première.

#### Des dispositions complémentaires.

**Art. 54.**

Les dispositions de la présente Convention seront complétées, en ce qui concerne les règles de détail du service international, par un règlement commun qui sera arrêté de concert entre les administrations télégraphiques des États contractants.

Les dispositions de ce règlement entreront en vigueur en même temps que la présente Convention; elles pourront être, à toute époque, modifiées d'un commun accord par lesdites administrations.

**Art. 55.**

L'administration de l'État où, en vertu de l'article 56 ci-après, aura eu lieu la dernière conférence, sera chargée des mesures d'exécution relatives aux modifications à apporter d'un commun accord au règlement.

Toutes les demandes de modifications seront adressées à cette administration, qui consultera toutes les autres, et, après avoir obtenu leur assentiment unanime, promulguera les changements adoptés, en fixant la date de leur application.

### Section II.

#### Conférences et communications réciproques.

**Art. 56.**

La présente Convention sera soumise à des révisions périodiques, où toutes les

# Fünfte Abtheilung.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Erster Abschnitt.

#### Ergänzende Bestimmungen.

**Art. 54.**

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden hinsichtlich der Regulirung des internationalen Dienstes im Einzelnen durch ein gemeinschaftliches Reglement ergänzt, welches im Einverständniß der Telegraphenverwaltungen der contrahirenden Staaten erlassen werden wird.

Die Bestimmungen dieses Reglements treten gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in Kraft. Dieselben können durch die genannten Verwaltungen nach gemeinsamem Einverständnisse jederzeit abgeändert werden.

**Art. 55.**

Mit den Vollziehungsmaßregeln, betreffend die in gemeinsamem Einverständnisse vorzunehmenden Abänderungen des Reglements wird die Verwaltung desjenigen Staates beauftragt, in welchem gemäß des nachstehenden Art. 56 die letzte Conferenz stattgefunden haben wird.

Alle Anträge auf Abänderungen werden an diese Verwaltung gerichtet, welche alle anderen darüber zu Rathe zieht und nach ihrer einstimmigen Beipflichtung die angenommenen Abänderungen promulgirt und das Datum ihrer Anwendung bestimmt.

### Zweiter Abschnitt.

#### Conferenzen und gegenseitige Mittheilungen.

**Art. 56.**

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterworfen werden, wobei

Puissances qui y ont pris part seront représentées.

A cet effet, des conférences auront lieu successivement dans la capitale de chacun des État contractants, entre les délégués desdits États.

La première réunion aura lieu en 1868, à Vienne.

alle Mächte, welche daran Theil genommen haben, vertreten sein werden.

Zu diesem Zwecke sollen nach und nach in der Hauptstadt eines jeden der contrahirenden Staaten Conferenzen zwischen den Abgeordneten der genannten Staaten abgehalten werden.

Der erste Zusammentritt findet zu Wien im Jahre 1868 statt.

## Art. 57.

Les Hautes Parties contractantes, afin d'assurer, par un échange de communications régulières, la bonne administration de leur service commun, s'engagent à se transmettre réciproquement tous les documents relatifs à leur administration intérieure et à se communiquer tout perfectionnement qu'elles viendraient à y introduire.

Chacune d' elles enverra directement à toutes les autres:

1° Par le télégraphe:

La notification immédiate des interruptions qui se seraint produites sur son territoire, ou sur les lignes des États et des compagnies privées auxquels elle servira d'intermédiaire, pour leur correspondance avec chacun des États contractants;

2° Par la poste:

La notification de toutes les mesures relatives à l'ouverture de lignes nouvelles, à la suppression de lignes existantes, aux ouvertures, suppressions et modifications de service des bureaux compris sur son territoire ou sur le parcours des lignes télégraphiques des États et compagnies désignés au paragraphe précédent;

Au commencement de chaque année, un tableau statistique du mouvement des dépêches, sur son réseau, pendant l'année écou-

## Art. 57.

Um die gute Verwaltung des gemeinsamen Dienstes durch Austausch regelmäßiger Mittheilungen zu sichern, verpflichten sich die hohen contrahirenden Theile, sich alle auf ihre innere Verwaltung bezüglichen Documente und jede etwa eingeführte Verbesserung gegenseitig mitzutheilen.

Jede derselben wird allen übrigen direct zusenden:

1. durch den Telegraphen:

die sofortige Anzeige der Unterbrechungen, welche auf ihrem Gebiete oder auf den Linien derjenigen Staaten und Privatgesellschaften eintreten, für welche sie deren Correspondenz mit jedem der contrahirenden Staaten vermittelt;

2. durch die Post:

die Anzeige aller Maßregeln bezüglich der Eröffnung neuer, der Abtragung alter Linien, der Eröffnung, Aufhebung und Dienständerung der auf ihrem Gebiete oder auf den Telegraphenlinien der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Staaten und Gesellschaften liegenden Stationen.

Im Anfange eines jeden Jahres eine statistische Tabelle über den Depeschenverkehr auf ihrem Netze während des abgelaufenen

lée, et la carte de ce réseau, dressée et arrêtée au 31 décembre de ladite année;

Enfin ses circulaires et instructions de service, au fur et à mesure de leur publication.

Art. 58.

Une *Carte officielle des relations télégraphiques* sera dressée et publiée par l'administration française et soumise à des révisions périodiques.

## Section III.

### Des réserves.

Art. 59.

Les Hautes Parties contractantes se réservent respectivement le droit de prendre, séparément entre elles, des arrangements particuliers de toute nature, sur les point du service qui n'intéresessent pas la généralité des États, notamment:

Sur la formation des tarifs;

Sur l'adoption d'appareils ou de vocabulaires spéciaux, entre des points et dans des cas déterminés;

Sur l'application du système des timbres-dépêche;

Sur la perception des taxes à l'arrivée;

Sur le service de la remise des depêches à destination;

Sur l'extension du droit de franchise aux dépêches de service qui concernent la météorologie et tous autres objets d'intérêt public.

## Section IV.

### Des adhésions.

Art. 60.

Les États qui n'ont point pris part à la présente Convention seront admis à y adhérer sur leur demande.

Jahres, abgeschlossen auf den 31. December desselben.

Endlich ihre Circularien und Dienstinstructionen nach Maßgabe ihrer Veröffentlichung.

Art. 58.

Eine officielle Karte der telegraphischen Verbindungen soll durch die französische Verwaltung angefertigt, veröffentlicht und periodisch revidirt werden.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Vorbehalten.

Art. 59.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich beziehungsweise das Recht vor, abgesondert unter sich besondere Uebereinkünfte jeder Art über solche Theile des Dienstes abzuschließen, wobei nicht die Gesammtheit der Staaten interessirt ist, namentlich:

über die Aufstellung der Tarife,

über die Annahme besonderer Apparate oder Wörterverzeichnisse zwischen gewissen Puncten und in gewissen Fällen;

über die Annahme des Systems von Depeschenmarken,

über die Erhebung der Gebühren bei der Ankunft,

über den Bestellungsdienst der Depeschen am Bestimmungsorte,

über die Ausdehnung der Taxfreiheit auf Dienstdepeschen, betreffend die Meteorologie und alle anderen Dinge von öffentlichem Interesse.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Beitritten.

Art. 60.

Auf ihr Begehren wird denjenigen Staaten, welche an dieser Uebereinkunft nicht Theil genommen haben, der Beitritt gestattet.

Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique à celui des États contractants au sein duquel la dernière conférence aura été tenue, et par cet État, à tous les autres.

Elle emportera, de plein droit, accession à toutes les clauses et admission à tous les avantages stipulés par la présente Convention.

Art. 61.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, les règles de la présente Convention aux compagnies concessionaires de lignes télégraphiques terrestres ou sous-marines, et à négocier, avec les compagnies existantes, une réduction réciproque des tarifs, s'il y a lieu.

Ne seront compris, en aucun cas, dans le tarif international:

1° Les bureaux télégraphiques des États et des compagnies privées qui n'auront point accepté les dispositions réglementaires uniformes et obligatoires de la présente Convention;

2° Les bureaux télégraphiques des compagnies de chemins de fer ou autres exploitations privées, situés sur le territoire continental des États contractants ou adhérents, et pour lesquels il y aurait une taxe supplémentaire.

## Section V.

### De l'éxécution.

Art. 62.

La présente Convention sera mise à éxécution à partir du 1er janvier 1866,

Von diesem Beitritte wird demjenigen der contrahirenden Staaten, in welchem die letzte Conferenz stattgefunden hat, auf diplomatischem Wege Kenntniß gegeben und durch diesen Staat allen übrigen.

Derselbe schließt von Rechtes wegen die Zustimmung zu allen Klauseln und die Theilnahme an allen Vortheilen in sich, welche in diesem Vertrage stipulirt worden sind.

Art. 61.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bei den für Land oder unterseeischen Telegraphen concessionsberechtigten Gesellschaften soweit möglich Eingang zu verschaffen und vorkommenden Falls mit den bestehenden Gesellschaften über eine gegenseitige Ermäßigung der Taxen zu unterhandeln.

Es sollen in keinem Falle in den internationalen Tarif aufgenommen werden:

1. Die Telegraphenstationen derjenigen Staaten und Privatgesellschaften, welche die reglementarisch einheitlichen und obligatorischen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht angenommen haben;

2. die Telegraphenstationen der Eisenbahngesellschaften und anderer Privatunternehmungen auf dem continentalen Gebiete der contrahirenden oder beitretenden Staaten, für welche eine Zuschlagsgebühr zu entrichten ist.

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Vollziehung.

Art. 62.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Jänner 1866 an in Ausführung ge-

et demeurera en vigueur pendant un temps indéterminé et jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où la dénonciation en serait faite.

## Art. 63.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Paris, dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, en vingt expeditions le 17 Mai 1865.

(L. S.) **Metternich** m. p.
(L. S.) Baron de **Schweitzer** m. p.
(L. S.) Baron de **Wendland** m. p.
(L. S.) Baron Eugen **Beyens** m. p.
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt** m. p.
(L. S.) Alexandre **Mon** m. p.
(L. S.) **Drouyn de Lhuys** m. p.
(L. S.) Phocion **Roque** m. p.
(L. S.) J. H. **Heeren** m. p.
(L. S.) C. de **Linsingen** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Lightenvelt** m. p.
(L. S.) **Païva** m. p.
(L. S.) **Goltz** m. p.
(L. S.) **Budberg** m. p.
(L. S.) Baron **Seebach** m. p.
(L. S.) Baron **Adelswärd** m. p.
(L. S.) **Kern** m. p.
(L. S.) **Djémil** m. p.
(L. S.) **Waechter** m. p.

gebracht werden und bleibt auf unbestimmte Zeit und bis nach Verfluß eines Jahres, vom Tage der Aufkündigung an gerechnet, in Kraft.

## Art. 63.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Paris und in zwanzig Exemplaren ausgefertigt den 17. Mai 1865.

(L. S.) **Metternich** m. p.
(L. S.) Baron von **Schweitzer** m. p.
(L. S.) Baron von **Wendland** m. p.
(L. S.) Baron Eugen **Beyens** m. p.
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt** m. p.
(L. S.) Alexander **Mon** m. p.
(L. S.) **Drouyn de Lhuys** m. p.
(L. S.) Phocion **Roque** m. p.
(L. S.) J. H. **Heeren** m. p.
(L. S.) C. von **Linsingen** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Lightenvelt** m. p.
(L. S.) **Païva** m. p.
(L. S.) **Goltz** m. p.
(L. S.) **Budberg** m. p.
(L. S.) Baron **Seebach** m. p.
(L. S.) Baron **Adelswärd** m. p.
(L. S.) **Kern** m. p.
(L. S.) **Djémil** m. p.
(L. S.) **Wächter** m. p.

# Beilagen.

Tabellen der in Ausführung des Artikels 31 des unter heutigem Tage zu Paris unterzeichneten Vertrages festgesetzten Taxen für Aufstellung der internationalen Tarife.

# ANNEXES.

Tableaux des taxes fixées pour servir à la formation des tarifs internationaux, en exécution de l'article 31 de la Convention signée à Paris à la date de ce jour.

# A.

# TAXES TERMINALES.

(La taxe terminale est celle qui revient à chaque État pour les correspondances en provenance ou à destination de ses bureaux.)

| DÉSIGNATION DES ÉTATS | INDICATION DES CORRESPONDANCES | TAXE | | OBSERVATIONS |
|---|---|---|---|---|
| | | Francs | Cent. | |
| Autriche . . . . . | Pour les correspondances échangées avec tous les États contractants . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Pour toute dépêche qui traverse les États de l'Union austro-germanique cette taxe est commune avec ces États. |
| Bade . . . . . . | Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union austro-germanique . . . . . . . | 3 | . . | idem. |
| | Pour toutes les autres . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Bavière . . . . . | Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union austro-germanique . . . . . . . | 3 | . . | idem. |
| | Pour toutes les autres . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Belgique . . . . . | Pour les correspondances échangées avec le Danemark, la Norvége, la Russie et la Suède | 1 | 50 | |
| | Pour toutes les autres . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Danemark . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . . . | 1 | 50 | |
| Espagne . . . . . | Pour les correspondances échangées avec le Danemark, l'Italie, la Norvége, la Suède et les États composant l'Union austro-germanique, à l'exception de la Prusse . . . . . . . . . | 3 | . . | |
| | Pour toutes les autres . . . . . . . . . . . | 2 | 50 | |
| France . . . . . | Pour les correspondances échangées avec le Danemark, la Grèce, la Norvége, la Russie, la Suède, la Turquie d'Europe et les États composant l'Union austro-germanique . . . . . | 3 | . . | |
| | Pour toutes les autres, y compris celles échangées avec les Pays-Bas et le Wurtemberg . | 2 | . . | |
| Grèce . . . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . | 1 | . . | |
| Hanovre . . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . . | 3 | . . | Taxe commune avec les autres États de l'Union. |
| Italie . . . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . . | 3 | . . | |

# A. Terminaltaxen.

(Unter Terminaltaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die von seinen Stationen herrührende oder für dieselben bestimmte Correspondenz zu gute kommt.)

| Bezeichnung der Staaten | Bestimmung der Depeschen | Taxe | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | Francs | Cent. | |
| Oesterreich . . . . | Für die mit den contrahirenden Staaten gewechselten Depeschen . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Für jede Depesche, welche die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines durchläuft, ist dies die für diese Staaten gemeinschaftliche Taxe. |
| Baden . . . . . | Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen . . . . | 3 | . . | Wie oben. |
| | Für alle anderen . . . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Bayern . . . . . | Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen . . . . | 3 | . . | Wie oben. |
| | Für alle anderen . . . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Belgien . . . . . | Für die mit Dänemark, Norwegen, Rußland und Schweden gewechselten Depeschen . . . . . . | 1 | 50 | |
| | Für alle anderen . . . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Dänemark . . . . | Für alle seine Depeschen . . . . . . . . . . . | 1 | 50 | |
| Spanien . . . . . | Für alle mit Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereines, Preußen ausgenommen, gewechselten Depeschen . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | |
| | Für alle anderen . . . . . . . . . . . . . . | 2 | 50 | |
| Frankreich . . . . | Für die mit Dänemark, Griechenland, Norwegen, Rußland, Schweden, der europäischen Türkei und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereines gewechselten Depeschen . . . . . . . . | 3 | . . | |
| | Für alle anderen, inbegriffen die mit den Niederlanden und Württemberg gewechselten . . . . | 2 | . . | |
| Griechenland . . . | Für alle seine Depeschen . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Hannover . . . . | Für alle seine Depeschen . . . . . . . . . . | 3 | . . | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |
| Italien . . . . . | Für alle seine Depeschen . . . . . . . . . . | 3 | . . | |

| DÉSIGNATION DES ÉTATS | INDICATION DES CORRESPONDANCES | TAXE | | OBSERVATIONS |
|---|---|---|---|---|
| | | Francs | Cent. | |
| **Norvége** . . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . . | 2 | . . | |
| **Pays-Bas** . . . . | Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | idem. |
| | Pour les correspondances échangées avec l'Italie et la Suisse, par la Belgique et la France . . | . . . | 50 | |
| | Pour toutes les autres . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| **Portugal** . . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . . | 1 | . . | |
| **Prusse** . . . . . | Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | idem. |
| | Pour toutes les autres . . . . . . . . . . . | 2 | 50 | |
| **Russie (d'Europe)** . | Pour les correspondances échangées avec tous les États contractants à l'exception de la Turquie | 5 | . . | La taxe est porté à 8f pour les stations du Caucase. |
| **Saxe** . . . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . | 3 | . . | Taxe commune avec les autres États de l'Union. |
| **Suède** . . . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . . | 3 | . . | |
| **Suisse** . . . . . . | Pour toutes ses correspondances . . . . . . . | 1 | . . | |
| **Turquie (d'Europe)** | Pour les correspondances échangées avec tous les États contractants, à l'exception de la Russie . . . . . . . . . . . . . . . | 4 | . . | Principautés de Serbie et de Moldo-Valachie non comprises. |
| **Wurtemberg et Hohenzollern** . . . | Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Taxe commune avec les autres États de l'Union. |
| | Pour les correspondances échangées avec la France, l'Italie et la Suisse . . . . . . . | 1 | . . | La taxe de 1 franc, pour la France, est commune avec les autres États de l'Union. |

| Bezeichnung der Staaten | Bestimmung der Depeschen | Taxe Francs | Taxe Cent | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| Norwegen .... | Für alle seine Depeschen ........... | 2 | .. | |
| Niederlande ... | Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen ................ | 3 | .. | Wie oben. |
| | Für die mit Italien und der Schweiz durch Belgien und Frankreich beförderten Depeschen .. | ... | 50 | |
| | Für alle anderen ............. | 1 | .. | |
| Portugal .... | Für alle seine Depeschen .......... | 1 | .. | |
| Preußen ..... | Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen ................ | 3 | .. | Wie oben. |
| | Für alle anderen ............. | 2 | 50 | |
| Europäisches Rußland | Für alle mit den contrahirenden Staaten, die Türkei ausgenommen, gewechselten Depeschen .... | 5 | .. | Für die Stationen des Caukasus wird die Taxe auf 8 Francs erhöht. |
| Sachsen ..... | Für alle seine Depeschen .......... | 3 | .. | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |
| Schweden .... | Für alle seine Depeschen .......... | 3 | .. | |
| Schweiz ..... | Für alle ihre Depeschen ........... | 1 | .. | |
| Europäische Türkei . | Für alle mit den contrahirenden Staaten, Rußland ausgenommen, gewechselten Depeschen .. | 4 | .. | Die Fürstenthümer Serbien und Moldau-Walachei nicht einbegriffen. |
| Württemberg und Hohenzollern .. | Für die durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen ................ | 3 | .. | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |
| | Für die mit Frankreich, Italien und der Schweiz gewechselten Depeschen ........... | 1 | .. | Die Taxe von 1 Franc für die Correspondenz mit Frankreich ist die gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |

## B.

# TAXES DE TRANSIT.

(La taxe de transit est celle qui revient à chaque État pour les correspondances qui traversent son territoire.)

| DÉSIGNATION DES ÉTATS | INDICATION DES CORRESPONDANCES | TAXE | | OBSERVATIONS |
|---|---|---|---|---|
| | | Francs | Cent. | |
| **Autriche** . . . . . | Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Pour toute dépêche qui traverse les États de l'Union austro-germanique cette taxe est commune avec ces États. |
| **Bade** . . . . . . | Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union austro-germanique dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | idem. |
| | Pour toutes les autres . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| **Bavière** . . . . . | Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union dans toutes les directions . . . . | 3 | . . | idem. |
| | Pour toutes les autres . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| **Belgique** . . . . . | Pour les correspondances échangées par la France entre les Pays-Bas d'une part, l'Italie et la Suisse de l'autre . . . . . . . . . . . . | 1 | 50 | |
| | Pour toutes les autres correspondances dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| **Danemark** . . . . | Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions (lignes sous-marines comprises) | 1 | 50 | |
| **Espagne** . . . . . | Pour les correspondances en provenance ou à destination du Danemark, de l'Italie, de la Norvége, de la Suède et des États composant l'Union austro-germanique, à l'exception de la Prusse . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | |
| | Pour les correspondances échangées entre la France et le Portugal . . . . . . . . . . . | 2 | . . | |
| | Pour toutes les autres correspondances . . . . | 2 | 50 | |
| **France** . . . . . | Pour les correspondances échangées:<br>1° Entre l'Italie d'une part, et l'Espagne et le Portugal d'autre part;<br>2° Entre la Belgique et les Pays-Bas d'une part, et d'autre part tous les autres États, par les frontières d'Allemagne, d'Italie et de Suisse . . . . . . . . . . . . . . | 2 | . . | |
| | Pour toutes les autres correspondances, dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Le transit de l'île de Corse est fixé à 1 franc. |
| **Grèce** . . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . | . . | Pas de transit. |
| **Hanovre** . . . . . | Pour toutes les correspondances et dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Taxe commune avec les autres États de l'Union. |
| **Italie** . . . . . . | Pour toutes les correspondances échangées entre les frontières d'Autriche, de France et de Suisse | 1 | . . | |
| | Pour toutes les correspondances échangées entre les mêmes frontières et la frontière ottomane (ligne sous-marine comprise) . . . . . . . . | 3 | . . | |

# B. Transittaxen.

(Unter Transittaxe versteht man diejenige Taxe, welche einem jeden Staate für die durch sein Gebiet beförderten Depeschen zukommt.)

| Bezeichnung der Staaten | Bestimmung der Depeschen | Taxe | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | Francs | Cent. | |
| Oesterreich . . . . | Für alle Depeschen und in allen Richtungen . . | 3 | . . | Für jede Depesche, welche die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines durchläuft, ist dies die für diese Staaten gemeinschaftliche Taxe. |
| Baden . . . . . | Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen in allen Richtungen . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Wie oben. |
| | Für alle anderen . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Bayern . . . . . | Für die durch die Staaten des deutsch-österreichischen Vereines beförderten Depeschen in allen Richtungen . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Wie oben. |
| | Für alle anderen . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Belgien . . . . . | Für alle durch Frankreich zwischen den Niederlanden einerseits, Italien und der Schweiz andererseits gewechselten Depeschen . . . . . | . . . | 50 | |
| | Für alle anderen Depeschen in allen Richtungen | 1 | . . | |
| Dänemark . . . . | Für alle Depeschen in allen Richtungen, unterseeische Linien inbegriffen . . . . . . . . . | 1 | 50 | |
| Spanien . . . . . | Für die von Dänemark, Italien, Norwegen, Schweden und den Staaten des deutsch-österreichischen Vereins, Preußen ausgenommen, herrührenden oder dahin bestimmten Depeschen . . . . . . | 3 | . . | |
| | Für die zwischen Frankreich und Portugal gewechselten Depeschen . . . . . . . . . . . | 2 | . . | |
| | Für alle anderen Depeschen . . . . . . . . . | 2 | 50 | |
| Frankreich . . . . | Für die gewechselten Depeschen:<br>1. zwischen Italien einerseits, Spanien und Portugal anderseits;<br>2. zwischen Belgien und den Niederlanden einerseits und allen anderen Staaten anderseits über die Gränzen von Deutschland, Italien und der Schweiz . . . . . . . . . . . | 2 | . . | |
| | Für alle anderen Depeschen in allen Richtungen . | 3 | . . | Die Transittaxe über Corsica beträgt 1 Franc. |
| Griechenland . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . | . . | Kein Transit. |
| Hannover . . . . | Für alle Depeschen in allen Richtungen . . . . | 3 | . . | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |
| Italien . . . . . | Für alle zwischen den Gränzen Oesterreichs, Frankreichs und der Schweiz gewechselten Depeschen | 1 | . . | |
| | Für alle zwischen den nämlichen Gränzen und der Türkei gewechselten Depeschen (die unterseeischen Linien inbegriffen) . . . . . . . . . . | 3 | . . | |

| DÉSIGNATION DES ÉTATS | INDICATION DES CORRESPONDANCES | TAXE | | OBSERVATIONS |
|---|---|---|---|---|
| | | Francs | Cent. | |
| Norvége . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . | . . | Pas de transit. |
| Pays-Bas . . . . | Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Taxe commune avec les autres États de l'Union. |
| Portugal . . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . | . . | Pas de transit. |
| Prusse . . . . . | Pour les correspondances qui traversent les États de l'Union . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Taxe commune avec les autres États de l'Union. |
| | Pour toutes les autres correspondances, dans toutes les directions . . . . . . . . . . . | 2 | 50 | |
| Russie (d'Europe) . | Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions à l'exception de la Turquie d'Europe | 5 | . . | La convention ne s'appliquant qu'à l'Europe, il n'est pas fait mention du transit vers l'Asie. |
| Saxe . . . . . . | Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Taxe commune avec les autres États de l'Union. |
| Suède . . . . . . | Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions (lignes sous-marines comprises) . | 3 | . . | |
| Suisse . . . . . . | Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . . . . . | 1 | . . | |
| Turquie (d'Europe) | Pour les correspondances en provenance ou à destination de la Grèce . . . . . . . . . . | 3 | . . | Principautés de Serbie et de Moldo-Valachie non composites. |
| Wurtemberg et Hohenzollern . . . | Pour toutes les correspondances, dans toutes les directions . . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Taxe commune avec les autres États de l'Union. |

Fait à Paris, le 17. Mai 1865.

(L. S.) **Metternich** m. p.
(L. S.) Baron de **Schweitzer** m. p.
(L. S.) Baron de **Wendland** m. p.
(L. S.) Baron Eugen **Beyens** m. p.
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt** m. p.
(L. S.) Alex. **Mon** m. p.
(L. S.) **Drouyn de Lhuys** m. p.
(L. S.) **Phocion Roque** m. p.
(L. S.) J. H. **Heeren** m. p.
(L. S.) C. de **Linsingen** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Lightenvelt** m. p.
(L. S.) **Païva** m. p.
(L. S.) **Goltz** m. p.
(L. S.) **Budberg** m. p.
(L. S.) **Seebach** m. p.
(L. S.) Baron **Adelswärd** m. p.
(L. S.) **Kern** m. p.
(L. S.) **Djémil** m. p.
(L. S.) **Waechter** m. p.

| Bezeichnung der Staaten | Bestimmung der Depeschen | Taxe | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| | | Francs | Cent. | |
| Norwegen . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . | . . | Kein Transit. |
| Niederlande . . . | Für alle Depeschen in allen Richtungen . . . . | 3 | . . | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |
| Portugal . . . . | . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . | . . | Kein Transit. |
| Preußen . . . . . | Für alle durch die Vereinsstaaten beförderten Depeschen . . . . . . . . . . . . . . . | 3 | . . | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |
| | Für alle anderen Depeschen in allen Richtungen . | 2 | 50 | |
| Europäisches Rußland | Für alle Depeschen in allen Richtungen . . . . | 5 | . . | Da sich der Vertrag nur auf Europa bezieht, so wird des Transits gegen Asien nicht erwähnt. |
| Sachsen . . . . . | Für alle Depeschen in allen Richtungen . . . . | 3 | . . | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |
| Schweden . . . . | Für alle Depeschen in allen Richtungen (die unterseeischen Linien inbegriffen) . . . . . . . . | 3 | . . | |
| Schweiz . . . . . | Für alle Depeschen in allen Richtungen . . . . | 1 | . . | |
| Europäische Türkei . | Für die von Griechenland kommenden und dahin bestimmten Depeschen . . . . . . . . . . | 3 | . . | Die Fürstenthümer Serbien und Moldau-Walachei nicht einbegriffen. |
| Württemberg und Hohenzollern . . . | Für alle Depeschen in allen Richtungen. . . . . | 3 | . . | Gemeinsame Taxe mit den übrigen Staaten des deutsch-österreichischen Vereines. |

Also geschehen zu Paris den 17. Mai 1865.

(L. S.) **Metternich** m. p.
(L. S.) Baron von **Schweitzer** m. p.
(L. S.) Baron von **Wendland** m. p.
(L. S.) Baron Eugen **Beyens** m. p.
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt** m. p.
(L. S.) Alex. **Mon** m. p.
(L. S.) **Drouyn de Lhuys** m. p.
(L. S.) Phocion **Roque** m. p.
(L. S.) J. H. **Heeren** m. p.
(L. S.) C. von **Linsingen** m. p.
(L. S.) **Nigra** m. p.
(L. S.) **Lightenfeldt** m. p.
(L. S.) **Païva** m. p.
(L. S.) **Goltz** m. p.
(L. S.) **Budberg** m. p.
(L. S.) Baron **Seebach** m. p.
(L. S.) Baron **Adelswärd** m. p.
(L. S.) **Kern** m. p.
(L. S.) **Djémil** m. p.
(L. S.) **Wächter** m. p.

Nos visis perpensisque omnibus et singulis tractatus hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur ac declaramus verbo Nostro Caesareo pro Nobis Nostrisque successoribus spondentes, Nos ea omnia quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur permissuros esse. In quorum fidem praesentes tractatus tabulas, quae Lutetiae Parisiorum reponentur atque Principibus omnibus tractatum hunc signantibus ratificationis loco erunt manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appresso muniri jussimus. Dabantur in Imperiale Urbe Nostra Vienna die 17. mensis Julii anno milesimo octingentesimo sexagesimo quinto Regnorum Nostrorum decimo septimo.

**Franciscus Josephus** m. p. (L. S.)

Alexander Comes a **Mensdorff-Pouilly** m. p., M. S. T.

Ad mandatum Sacrae Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:

Alphonsus Liber Baro de **Pont** m. p.
Consiliarius aulicus et ministerialis.

# 138.

## Staatsvertrag vom 5. August 1865,

zwischen Oesterreich, Bayern und der Schweiz,

**über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen, sowie von Rüthi nach Feldkirch.**

(Abgeschlossen zu München am 5. August 1865; von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 20. November 1865. Die Auswechslung der Ratificationen erfolgte zu Wien am 13. December 1865.)

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien rc. rc. rc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenen Seiner Majestät des Königs von Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zwecke der Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen, sowie von Rüthi nach Feldkirch am 5. August 1865 zu München ein Vertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet wie folgt:

### Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Bayern und der Schweiz,

**über die Herstellung einer Eisenbahn von Lindau über Bregenz nach St. Margarethen, sowie von Rüthi nach Feldkirch.**

Die Regierungen von Oesterreich und Bayern, sowie der schweizerische Bundesrath Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Cantons St. Gallen, in der Absicht, eine Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in den an dem Bodensee gelegenen Gebietstheilen zu

bewerkstelligen, haben zum Zwecke einer hierüber zu treffenden Vereinbarung Bevollmächtigte ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Den Ministerialrath im k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, Herrn Dr. Vincenz Ritter von Maly;

Seine Majestät der König von Bayern:

Den Ministerialrath im königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn Wilhelm Weber, und den Ministerialrath im königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Herrn Michael Suttner;

Der schweizerische Bundesrath Namens der Eidgenossenschaft und des Cantons St. Gallen:

Den Regierungsrath Herrn Franz Hagenbuch von Zürich;

Den Landammann Herrn Arnold Otto Aepli von St. Gallen,

welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten über folgende Puncte übereingekommen sind:

## Artikel 1.

Es soll:

a) eine Eisenbahn von Lindau nach Bregenz und von da nach St. Margarethen zur Verbindung mit den vereinigten Schweizerbahnen;

b) eine Bahn von Feldkirch gegen Rüthi, gleichfalls zum Anschluß an die vereinigten Schweizerbahnen, hergestellt werden.

## Artikel 2.

Die ad a) erwähnte Bahn soll sowohl in Lindau als an ihrem anderen Endpuncte auf schweizerischem Gebiete mit den dort mündenden Eisenbahnen in unmittelbare Verbindung gesetzt, und daher in die bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Bahnhöfe eingeführt werden.

Im Falle auf österreichischem Gebiete Eisenbahnen mit der Richtung auf Bregenz erbaut werden, sollen diese mit der Bahn Lindau-Bregenz-St. Margarethen vereinigt werden.

## Artikel 3.

Die königl. bayerische Regierung wird dem Concessionär der Bahn die Mitbenützung des Bahnhofes Lindau unter angemessenen Bedingungen gestatten.

Dieselbe Mitbenützung wird dem Concessionär in den Bahnhöfen zu St. Margarethen und bei Rüthi von Seiten der schweizerischen Bahnverwaltung gestattet werden, und es wird die Regierung von St. Gallen hiefür nöthigen Falles die geeignete Vorsorge treffen.

## Artikel 4.

Die Bestimmung der speciellen Bahnlinie, sowie der Stationsplätze bleibt jeder Regierung auf ihrem Gebiete vorbehalten, jedoch soll, so viel möglich, die kürzeste Linie zwischen den im Artikel 1 genannten Hauptpuncten der Bahn eingehalten werden.

Der unmittelbare Anschluß der einzelnen Bahnabtheilungen an der Landesgränze in horizontaler wie verticaler Linie, bleibt einer nachträglichen Vereinbarung auf Grund technischer Untersuchung vorbehalten.

Zu diesem Ende sollen die Detailpläne der Gränzstrecken vor Beginn der Ausführung gegenseitig mitgetheilt werden, auch die bauführenden Techniker während des Baues dieser Strecken sich in fortwährendes Benehmen setzen.

### Artikel 5.

Der Bau der im Art. 1, ad a) erwähnten Bahn wird auf bayerischer Strecke von der königl. bayerischen Staats-Regierung übernommen werden.

Der Bau der Bahnabtheilung auf schweizerischem Gebiete ist von der Regierung des Cantons St. Gallen und beziehungsweise von der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft bereits im Jahre 1863 den Herren P. Talabot, Ed. Hentsch und Ed. Blount übertragen worden.

Die k. k. österreichische Regierung beabsichtigt den Bau der Bahnstrecke auf österreichischem Gebiete demselben Consortium zu übertragen, und wird seiner Zeit von der ertheilten Concession den beiden mitcontrahirenden Regierungen Mittheilung machen.

### Artikel 6.

Der Bau der genannten Bahnstrecken soll in der Art betrieben werden, daß dieselben längstens innerhalb 3 Jahren von dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages, resp. der Ertheilung der Concession für die österreichische Bahnstrecke, falls letztere später erfolgen sollte, an gerechnet, dem regelmäßigen Betriebe übergeben werden können.

### Artikel 7.

Um den Betrieb der ganzen Bahnstrecke von Lindau bis St. Margarethen so einheitlich wie möglich zu machen, soll derselbe nur einer einzigen Betriebsverwaltung übertragen werden.

Zu diesem Ende erklärt sich die königl. bayerische Regierung bereit, den Betrieb auf der Bahnstrecke von Lindau bis zur bayerisch-österreichischen Gränze den Concessionären, und beziehungsweise im Falle der Uebertragung der Betriebsrechte an die vereinigten Schweizer Bahnen, diesen letzteren gegen eine angemessene Pachtrente zu überlassen. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie überhaupt über die Verhältnisse des gemeinschaftlichen Bahndienstes im Bahnhofe zu Lindau werden durch einen besonderen Vertrag der beiderseitigen Betriebsverwaltungen geregelt werden.

### Artikel 8.

Die gesammten Bahnstrecken sollen gleichmäßig eine Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen erhalten.

Das für den durchgehenden Verkehr bestimmte Transportmaterial soll so eingerichtet sein, daß es ohne alle Behinderung sowohl auf die königl. bayerische Staatsbahn, als auch auf die vereinigten Schweizer Bahnen, sowie auf die von Lautrach in der Folge über Dornbirn oder Feldkirch hinaus zu erbauende österreichische Eisenbahn übergehen kann.

Die sonstigen Betriebseinrichtungen sollen ebenfalls soviel möglich in Uebereinstimmung mit den bereits bestehenden gebracht werden.

Die von einer der contrahirenden Regierungen in Betreff ihrer Betriebsfähigkeit gehörig geprüften Locomotiven und Waggons sollen ohne weiters auch auf die in dem Gebiete der anderen Staaten liegenden Strecken der im Art. 1 erwähnten Bahnen übergehen können.

## Artikel 9.

In Bezug auf die zu erbauenden Rheinbrücken wird festgesetzt, daß die Ueberbrückung des Rheines auf der Linie St. Margarethen-Bregenz-Lindau bei Brugg, jene auf der Linie Rüthi-Feldkirch in thunlichster Nähe bei der Station Rüthi zu geschehen hat.

Diese Brückenbauten sind mit den Rhein-Correctionsbauten in beiderseitig entsprechende Uebereinstimmung zu bringen, und nach den von den Regierungen Oesterreichs und der Schweiz einverständlich zu genehmigenden Plänen zu construiren, wobei diese Regierungen gegenseitig die Anbringung von Trottoirs von 1½ Meter Breite für Fußgänger gestatten.

Es geben ferner die k. k. österreichische und die Regierung des Cantons St. Gallen, letztere unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörde, ihre Zustimmung, daß die gedachten beiden Rheinbrücken entweder gleich ursprünglich dermaßen construirt oder in der Folge erbreitert werden dürfen, daß dieselben auch für gewöhnliche Fuhrwerke benützt werden können.

## Artikel 10.

Die volle Landeshoheit (also auch die Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt) bleibt jeder Regierung für die auf ihrem Gebiete befindlichen Bahnstrecken unbedingt und ausschließlich vorbehalten.

## Artikel 11.

Die Ausübung der Bahnbetriebs-Polizei soll unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete competenten Behörden und in Gemäßheit der für jedes Gebiet geltenden Vorschriften zunächst durch die Beamten der Eisenbahnbetriebsverwaltung gehandhabt werden, welchen sowohl in Oesterreich als in Bayern und der Schweiz diejenigen Befugnisse eingeräumt werden, welche dort im Allgemeinen für die Beamten anderer Privatbahnen Geltung haben.

## Artikel 12.

Die Ernennung des Betriebspersonales steht, vorbehaltlich der hierüber in den Concessionsurkunden getroffenen Bestimmungen, der Betriebsverwaltung zu.

Das gesammte Beamten-, Diener- und Arbeiterpersonale untersteht den Gesetzen und Polizeiverordnungen desjenigen Staates, in welchem sie sich befinden.

Bei allenfallsigen Verhaftnahmen soll jedoch in Fällen, in welchen ein Verzug mit keinerlei Gefahr verbunden ist, auf die Erfordernisse des Dienstes billige Rücksicht genommen, und auch die Oberbetriebsbehörde hievon in Kenntniß gesetzt werden.

## Artikel 13.

Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt worden sind, dürfen auf den in gegenwärtigem Vertrage genannten Bahnstrecken nicht verwendet werden.

### Artikel 14.

Die Festsetzung der Tarife und Fahrordnungen bleibt, in soferne es die von Oesterreich und der Schweiz ertheilten Concessionen oder die in den drei contrahirenden Staaten bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Betrieb von Eisenbahnen vorschreiben, der Genehmigung der betreffenden Regierungen bezüglich ihrer Bahnstrecken vorbehalten.

Es soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied zwischen den Bewohnern der contrahirenden Staaten gemacht werden; namentlich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet eines anderen Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden Transporte.

### Artikel 15.

Die Unternehmung der im Art. 1 erwähnten Bahnen ist verpflichtet, anderen schweizerischen Bahnunternehmungen den Betriebsanschluß in der Weise zu gestatten, daß, soweit solches im Interesse eines zusammenhängenden Betriebes nothwendig erscheint, durchgehende Wagen füe den Güterverkehr (wobei die Wagen der fahrenden Postbureaus inbegriffen sind) und directe Personen-, Gepäck- und Waarenexpeditionsscheine zugelassen werden; sowie daß die Tarifsätze nicht zu Ungunsten der einmündenden Bahnlinien ungleich gehalten werden.

Der eingangserwähnten Bahnunternehmung wird hinwieder die gleiche Berechtigung in allen vorgenannten Beziehungen gegenüber den schweizerischen Bahnunternehmungen zugesichert.

### Artikel 16.

Die Bahn zwischen Lindau und St. Margarethen sowie jene von Feldkirch über Rüthi nach St. Margarethen werden in allen drei betreffenden Gebieten als allgemeine Zollstraße erklärt und auf denselben allen nicht einem für alle Straßenzüge jener Gegend giltigen Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote unterliegenden Waaren der Ein- und Austritt sowohl bei Tag als bei Nacht ohne Unterschied der Wochen-, Sonn- oder Festtage für den vorschriftmäßigen Bahnbetrieb gestattet.

Für Gegenstände, welche in den contrahirenden Staaten zu den Staatsmonopolien gehören, bleiben bei der Einfuhr die einschlägigen, in jedem Staate bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Die Durchfuhr solcher Gegenstände unterliegt lediglich den allgemeinen zollordnungsmäßigen Controlen.

### Artikel 17.

Für den Gütertransit auf den vorgenannten Bahnstrecken tritt Freiheit von allen Durchgangsabgaben ein, und es soll der Verkehr auf denselben bezüglich der Zollbehandlung in jeder zulässigen Weise begünstigt werden.

Die Regierung der Schweiz gestattet daher insbesondere den aus Oesterreich kommenden Gütern, welche mit Begleitschein im Streckenzuge aus Bayern in Bregenz eintreffen, den freien Durchzug auf der Strecke St. Margarethen-Feldkirch, und ebenso denjenigen Gütern, welche umgekehrt von Feldkirch über Bregenz durch Bayern nach Oesterreich transitiren.

Auch sollen die aus dem deutschen Zollvereine über die gedachte Strecke nach Oesterreich und umgekehrt von Oesterreich nach dem deutschem Zollvereine gehenden Güter dieselben Begünstigungen genießen, als wenn dieselben unmittelbar aus dem Zollverein in Oesterreich und beziehungsweise von Oesterreich in den Zollverein eintreten würden.

### Artikel 18.

Die Zollbehandlung an der bayerisch-österreichischen Gränze hat bayerischer Seits in Lindau, österreichischer Seits in Bregenz stattzufinden, wobei jedoch, wenn die Bedürfnisse des Verkehres in der Folge eine andere Einrichtung erfordern sollten, weitere Verabredungen der Regierungen von Bayern und Oesterreich vorbehalten bleiben.

An der österreichisch-schweizerischen Gränze sollen für die Zollbehandlung vereinigte (österreichisch-schweizerische) Zollämter zu Lautrach und auf der Station Rüthi mit den erforderlichen Befugnissen errichtet werden.

An den gleichen Orten hat auch die Paßrevision und überhaupt die Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei stattzufinden.

Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, auf den genannten Stationen die für den Zoll-, Post-, Telegraphen- und Polizeidienst von den betheiligten Regierungen erforderlich anerkannten Localitäten den gedachten Aemtern zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung zu stellen.

Jeder der betreffenden Zollbehörden steht es frei, die Züge innerhalb des Landes und bis zur nächsten Station des Nachbarlandes durch Zollbedienstete begleiten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, für dieses Personale das erforderliche Unterkunftslocal herzustellen, und demselben die nöthigen Sitzplätze auf einem der Wagen in der Art, daß der ganze Zug übersehen werden kann, und den von der Begleitung zurückkehrenden Bediensteten in einem der Personenwägen mittlerer Classe die unentgeltliche Rückreise zu gewähren.

Auch wird diesem Begleitungspersonale das Recht zum Eintritte und angemessenen Verweilen in allen Classen der Personenwägen zugestanden.

### Artikel 19.

Waaren, welche in vorschriftmäßig mit Plomben oder Schlössern geschlossenen Coulissenwagen oder in plombirten Blachenwagen untergebracht sind, werden von Bayern aus direct an alle Stationsplätze Oesterreichs und der Schweiz, die an Eisenbahnen liegen und an welchen sich eine competente Zollabfertigungsstelle befindet, und eben so umgekehrt von Oesterreich und der Schweiz aus nach allen dergleichen Stationsplätzen des Zollvereines befördert, ohne daß an den Landesgränzen oder Zwischenplätzen eine Umladung oder Waarenrevision eintritt, sofern die in den Wagen befindlichen Güter für einen und denselben Bestimmungsort gehören, und soweit nicht ein dringender Verdacht eines Unterschleifes vorliegt; jedoch unterliegen diese Waaren bei den Zollämtern an den bayerischen, beziehungsweise schweizerischen Gränzübertrittspuncten, dem zollamtlichen Ansageverfahren, wogegen der unmittelbare Transit dieser Güter durch Oesterreich von jeder zollamtlichen Behandlung daselbst unberührt und nur der nöthigen Aufsicht zur Verhütung von Defraudationen unterstellt bleibt.

Jede Zollbehörde respectirt hiebei den von den Zollbehörden eines der contrahirenden Staaten angelegten Zollverschluß, so lange derselbe den vorschriftmäßigen Bedingungen ent-

spricht und unter dem Vorbehalte, den eigenen Verschluß beizufügen, wenn sie es für angemessen erachtet.

Die Verschlußanlage der Zollbehörden anderer mit Bayern oder Oesterreich zollgeeinigter Staaten, wird jener der Zollbehörden Bayerns oder Oesterreichs gleichgeachtet.

## Artikel 20.

Jeder Wagenzug mit Gütern muß mit einem nach dem Bestimmungsorte ausgeschiedenen Ladungsverzeichnisse in doppelter Ausfertigung begleitet werden, welches die richtige Benennung der Waaren, die Zahl und Bezeichnung der Colli und das Bruttogewicht nebst den Frachtbriefen und anderen Belegen zu enthalten hat, und von der Eisenbahnverwaltung, welche die Güter übernimmt, nach demjenigen Formulare auszustellen ist, welches die Zollverwaltungen der betheiligten Regierungen im wechselseitigen Einverständnisse festsetzen werden.

## Artikel 21.

Die näheren Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung der ein- und ausgehenden Güter, der Passagiereffecten und des Reisegepäckes, sowie die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Transportmittel und die Behandlung etwa vorkommender Verschlußverletzungen, sollen von den Zollverwaltungen der betheiligten Staaten einverständlich festgesetzt werden, wobei im Interesse der Förderung des Verkehres jede nach den Gesetzen der contrahirenden Staaten zulässige Erleichterung und Vereinfachung stattfinden soll.

## Artikel 22.

Die im Artikel 1 erwähnten Bahnen sollen auch zur Beförderung der Postsendungen benützt werden. Zu diesem Zwecke werden die Postverwaltungen von Bayern, Oesterreich und der Schweiz das Einverständniß pflegen, um für Einen von jeder Hauptstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtstunden und dessen Geschwindigkeit zu bestimmen.

Längs der erwähnten Bahnen soll eine Telegraphenleitung für den Bahnbetrieb angelegt werden. In soferne rücksichtlich der Manipulation des Post- und des Telegraphendienstes noch besondere Verfügungen nothwendig sein sollten, werden dieselben von den Post- und Telegraphenverwaltungen der betheiligten Staaten verabredet werden.

## Artikel 23.

Reisende, welche auf der durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Eisenbahn durch Oesterreich ohne Aufenthalt transitiren, sollen während ihres Verweilens in den Bahnhöfen, soferne sie dieselben nicht verlassen, keiner speciellen Paßcontrole unterzogen werden.

Im Uebrigen bleibt die polizeiliche Fremdencontrole jeder Regierung auf ihrem Gebiete vorbehalten.

## Artikel 24.

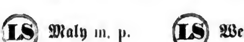
Im Falle die gedachten auf österreichischem oder schweizerischem Gebiete gelegenen Eisenbahnstrecken durch Einlösung (Rückkauf) oder Heimfall von den bezüglichen Regierungen erworben werden sollten, wird für die entsprechende Fortführung des Betriebes auf diesen Strecken durch ein besonderes Uebereinkommen geeignete Vorsorge getroffen werden.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll in Oesterreich und Bayern der landesherrlichen, in der Schweiz der Genehmigung der Bundesbehörden unterstellt werden.

Die Auswechslung der Ratificationsurkunden wird innerhalb vier Monaten zu Wien vorgenommen werden.

So geschehen München, den 5. August 1865.

 Maly m. p.
 Weber m. p.
 Hagenbuch m. p.
 Suttner m. p.
 Aepli m. p.

so haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses aus 25 Artikeln bestehenden Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, solchen seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 20. November im Jahre des Heils 1865, Unserer Reiche im Siebzehnten.

**Franz Joseph** m. p. 

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchste Anordnung Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Max Freiherr von **Gagern** m. p.,
k. k. Hof- und Ministerialrath.

## 139.

## Deutsch-österreichischer Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 30. September 1865.

(Abgeschlossen zu Schwerin am 30. September 1865; von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 31. October 1865. Die Auswechslung der Ratificationen hat bereits stattgefunden.)

# Wir Franz Joseph der Erste,

## von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien rc. rc. rc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem von Unserem Bevollmächtigten bei der zu Schwerin zusammengetretenen achten Conferenz des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines und den Bevollmächtigten für die deutschen Bundesstaaten: Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin, sowie für das Königreich der Niederlande ein aus 28 Artikeln bestehender neuer Telegraphenvertrag verabredet und unterm 30. September 1865 unterzeichnet worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

## Deutsch-österreichischer Telegraphenvereins-Vertrag.

Um die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines mit denjenigen des Pariser internationalen Vertrages vom 17. Mai 1865 *) in Uebereinstimmung zu bringen, haben die nachbenannten, in der Reihenfolge des Artikels IV der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 aufgeführten hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten: Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden und Mecklenburg-Schwerin, sowie des Königreiches der Niederlande, Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Oesterreich: den kais. königlichen Telegraphen-Director Carl Brunner v. Wattenwyl,

Preußen: den königlichen Telegraphen-Director Oberst Franz v. Chauvin,

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 137.

Bayern: den königlich-baierischen Bezirks-Ingenieur Heinrich Gumbart,
Sachsen: den königlichen Telegraphen-Director Heinrich Adolph Ballenberger,
Hannover: den königlichen Oberbaurath Carl Joseph Gauß,
Württemberg: den kön. Eisenbahnbau- und Telegraphen-Director Ludwig v. Klein,
Baden: den großherzoglichen Ministerialrath Hermann Poppen,
Mecklenburg-Schwerin: den großherzoglichen geheimen Ministerialrath Dr. Eduard Meyer und den großherzoglichen Ministerialrath Dr. Martin Christian Dippe,
Niederlande: den königlichen Divisionschef im Ministerium des Innern Wilhelm Constantin Arnold Staring,

welche unter Vorbehalt höherer Genehmigung nachstehenden neuen Vertrag vereinbart haben:

## Artikel 1.

Umfang des Vereines.

Als Linien und Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines werden alle Telegraphenlinien und Stationen angesehen, welche die Telegraphen-Verwaltungen der den Verein bildenden Staaten, sei es in den eigenen Staatsgebieten oder in den Gebieten anderer Staaten, für den allgemeinen Verkehr unterhalten. Jeder Regierung bleibt jedoch vorbehalten, Linien und Stationen, welche sie zur unterseeischen Verbindung mit fremden, nicht zu Deutschland gehörigen Staaten anlegt, von der Eigenschaft als Vereinslinien und Vereinsstationen entweder auszuschließen oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife vorzuschlagen.

Nur deutsche Staaten können dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein ferner als wirkliche Mitglieder beitreten.

## Artikel 2.

Vereins-Correspondenz.

Den Vereinsbestimmungen ist diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, von welcher die Linien zweier oder mehrerer Vereinsverwaltungen berührt werden. Die Bestimmungen für die Correspondenz, welche nur die Linien Einer Vereinsverwaltung berühren, bleiben jeder Regierung überlassen.

## Artikel 3.

Zur Sicherung regelmäßiger Beförderung der Vereins-Correspondenz werden, nach näherer Verständigung der betheiligten Verwaltungen, zwischen den Stationen der verschiedenen Staaten besondere Leitungen mit übereinstimmender und dem Bedürfniß entsprechender Anzahl Drähte unterhalten, die vorzugsweise nur für den Vereinsverkehr zu benutzen und die bei ruhender Vereins-Correspondenz für diese offen zu halten sind.

### Artikel 4.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die Mitglieder des Vereines werden sich gegenseitig alle den Telegraphendienst betreffenden neuen Einrichtungen und Vervollkommnungen mittheilen.

Zu Anfang jedes Jahres wird durch die königlich-preußische Telegraphenverwaltung die neue Auflage einer Specialkarte sämmtlicher Linien und Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines veranstaltet, zu welcher von den einzelnen Verwaltungen das Material rechtzeitig zu liefern ist.

Von jeder Eröffnung und Schließung einer Telegraphenstation ist sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

### Artikel 5.

Zusicherung gegenseitiger Beförderung.

Die Vereins-Regierungen sichern sich gegenseitig die möglichst schnelle und genaue Ueberlieferung der von ihren Stationen angenommenen Vereinsdepeschen zu. Außer in den vertragsmäßig festgesetzten Fällen (siehe Artikel 12) dürfen Vereinsdepeschen nicht zurückgewiesen, noch dürfen solche unterdrückt werden.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen, sowie für deren Ueberkunft innerhalb einer bestimmten Zeit wird nicht übernommen. Hat nach Maßgabe der in dem vereinbarten Reglement enthaltenen Bestimmungen eine Rückerstattung von Gebühren wegen Verlust Verzögerung oder Verstümmelung von Depeschen stattzufinden, so ist diejenige Verwaltung zur Zahlung des zurückzuerstattenden Betrages verpflichtet, auf deren Linien der Verlust, die Verzögerung oder die Verstümmelung erfolgt ist.

Jede Vereins-Regierung ist befugt, einzelne oder sämmtliche Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen. Sobald ein solcher Fall eintritt, müssen die übrigen Vereins-Regierungen hievon in Kenntniß gesetzt werden.

### Artikel 6.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß überhaupt in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

### Artikel 7.

Berechtigung zur Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu.

### Artikel 8.

Bestimmungsort der Depeschen.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die Beförderung ganz oder theilweise durch den Telegraphen möglich ist. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphenstation, so geschieht die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation entweder durch die Post, oder mittelst Estafette oder durch Expreßboten, oder durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen.

Den einzelnen Verwaltungen bleibt es überlassen, den Verkehr zwischen den Vereinsstationen und den Stationen der Eisenbahnbetriebs-Telegraphen besonders zu ordnen.

### Artikel 9.

Dienstzeit der Stationen.

Die Telegraphenstationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit vollem Tagesdienst, und
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

### Artikel 10.

Zeitbestimmung.

Die Uhren aller Telegraphenstationen einer und derselben Vereinsverwaltung werden nach der mittleren Zeit der Centralstation gerichtet.

### Artikel 11.

Classification und Erfordernisse der Depeschen.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

a) Staatsdepeschen der dem Verein angehörigen, sowie der vertragsmäßig berechtigten Regierungen;
b) Dienstdepeschen, welche sich ausschließlich auf den Telegraphendienst beziehen;
c) Privatdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache abgefaßt oder chiffrirt aufgeliefert werden.

Welche Depeschen jede einzelne der Vereins-Regierungen als ihre Staatsdepeschen betrachtet zu sehen wünscht, hängt von ihrem Ermessen ab, jedoch müssen sie als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stämpel als solche beglaubigt sein.

Für Dienstdepeschen zwischen den Vorständen der Telegraphen-Centralvertretungen ist die Anwendung von Chiffern ebenfalls gestattet.

Privatdepeschen können in irgend einer der auf dem Gebiete der contrahirenden Staaten gebräuchlichen Sprachen abgefaßt sein. Es steht jedoch jedem Staate frei, unter den auf seinem Gebiete gebräuchlichen Sprachen diejenigen zu bezeichnen, welche zur telegraphischen Correspondenz zugelassen werden.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Im Transitverkehr dürfen chiffrirte Privatdepeschen nicht beanstandet werden.

## Artikel 12.

Controlirung des Inhaltes der Depeschen.

Eine Controle über die Zuläßigkeit der Beförderung von Staatsdepeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

Dagegen können Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, von der Annahme und Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

## Artikel 13.

Reihenfolge der Telegraphirung.

Die Beförderung der Vereins-Depeschen von jeder Station aus auf derselben Linie geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie entweder bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Den Vorrang hiebei haben jedoch jederzeit die Staatsdepeschen und nach diesen die dringenden Dienstdepeschen, sowie diejenigen Depeschen, welche dringende Maßregeln oder schwere Unfälle auf Eisenbahnen betreffen.

## Artikel 14.

Grundlage der Tarife.

Für die Ermittlung der Beförderungsgebühren für Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, wird einer Seits die Wortzahl der Depesche, anderer Seits die directe Entfernung, auf welcher die Depesche zu befördern ist, zu Grunde gelegt.

Im Verkehre mit dem Vereinsauslande finden die bezüglichen internationalen Tarif-Bestimmungen Anwendung.

Artikel 15.

Specielle Taxbestimmungen.

Die Einheit der Beförderungsgebühr bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, der Satz von

8 Sgr. = 40 kr. österr. Währ. = 28 kr. Süddeutsch = 0,50 fl. Niederländ. = 1 Franc

für die einfache Depesche und eine Zone.

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß bis zu 10 geographische Meilen eine Zone, über 10 bis 45 Meilen zwei Zonen, über 45 Meilen drei Zonen in Berechnung kommen.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Die bei der Aufgabe bezahlten Gebühren für die Weiterbeförderung von Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten mittelst Expreßboten oder Estafette werden der Verwaltung der Adreß-Station im Wege directer Abrechnung vergütet.

Artikel 16.

Gebühren-Erhöhung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren in Voraus zu entrichten, die Weiterbeförderungsgebühren dagegen in der Regel vom Adressaten zu erheben. Die den Telegraphendienst betreffenden Depeschen allein haben Anspruch auf gebührenfreie Beförderung.

Artikel 17.

Abrechnungen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins.

Zur Ermittlung und Ausgleichung der wechselseitigen Zahlungen und Forderungen der einzelnen Verwaltungen des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins für die gegenseitigen Benützung der Vereinslinien finden nach regelmäßigen Zeitabschnitten Abrechnungen Statt.

Artikel 18.

Gegenstand der Vereins-Abrechnung.

Die für die Beförderung telegraphischer Depeschen aufkommenden Telegraphirungsgebühren fließen in die Vereinscasse und bilden

den Gegenstand der Vereinsabrechnung nach Maßgabe der dießfalls vereinbarten Instruction.

### Artikel 19.

Theilung des Vereins-Einkommens.

Die Vereinsgebühren werden unter die Vereinsmitglieder vertheilt nach Maßgabe der in einem jeden Staate vorhandenen Telegraphen-Leitungen, der in demselben beförderten Anzahl Vereinsdepeschen und der von den Depeschen in jedem einzelnen Staate durchlaufenen durchschnittlichen Meilenzahl, und zwar in nachstehender Weise:

Ein Zehntel der Vereins-Einnahme kommt zur Vertheilung nach Verhältniß der Länge der Telegraphen-Linien und Leitungen, welche am 1. Jänner des betreffenden Jahres in den einzelnen Staaten in Benützung waren. Hiebei wird von jeder Telegraphen-Linie ein Draht mit der vollen Meilenzahl, jeder weitere Draht aber nur mit der halben Meilenzahl seiner Länge in Berechnung genommen;

Drei Zehntel des Vereins-Einkommens werden getheilt nach Verhältniß der in dem betreffenden Abrechnungsquartale in den einzelnen Staaten beförderten (d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen) Anzahl Vereinsdepeschen, ohne Rücksicht auf ihre Wortzahl; die übrigen

Sechs Zehntel der Vereins-Einnahmen kommen nach Verhältnißzahlen zur Vertheilung, welche sich ergeben, wenn man die Anzahl der Vereinsdepeschen eines jeden Staates multiplicirt mit der durchschnittlichen Meilenzahl, welche die Depeschen in diesem Staate durchlaufen.

Für die Zeit bis 31. December 1866 kommen für die durchschnittliche Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den verschiedenen Vereinsstaaten die Ziffern in Anwendung, welche aus den vom März 1862 bis Februar 1863 stattgefundenen Aufzeichnungen sich ergeben haben:

Diese Ziffern sind:

für Oesterreich . . . . . . . . . 72,79
„ Preußen . . . . . . . . . . 80,50
„ Bayern . . . . . . . . . . . 53,21
„ Sachsen . . . . . . . . . . 17,30
„ Hannover . . . . . . . . . . 42,80
„ Württemberg . . . . . . . . 20,28
„ Baden . . . . . . . . . . . 22,26
„ Mecklenburg-Schwerin . . . . 15,30
„ die Niederlande . . . . . . . 24,50

Die gleichen Ermittelungen zur Bestimmung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in den einzelnen Vereinsstaaten sollen periodisch von drei zu drei Jahren, nächstesmal im Jahre 1866 stattfinden.

Für den Fall des Beitritts einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine soll deren Theilnahme an dem Vereinseinkommen von dem Tage des Beitritts ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Abrechnungsquartals sein darf, beginnen.

Zur Ermittelung der durchschnittlichen Meilenzahl der Depeschenbeförderung in dem neu hinzugetretenen Staate haben alsdann entsprechende Aufzeichnungen während eines ganzen Quartals zu dienen, und es soll die hiernach ermittelte durchschnittliche Meilenzahl für den Rest der dreijährigen Periode gelten.

## Artikel 20.

Central-Organ für die Vereins-Abrechnungen.

Die königlich preußische Telegraphenverwaltung unterzieht sich als Central-Organ der Besorgung des Vereins-Abrechnungsgeschäfts auf Grundlage der dießfalls vereinbarten Instruction.

Der Aufwand für diese Geschäftsbesorgung wird von sämmtlichen Vereinsverwaltungen nach Maßgabe ihres Antheils an der Gesammt-Einnahme getragen.

## Artikel 21.

Abrechnungsperioden.

Für jedes Kalenderquartal wird eine besondere Vereins-Abrechnung aufgestellt.

Die Vereinsverwaltungen haben dem Central-Organ das Material dazu spätestens nach Ablauf von 6 Wochen nach jedem Quartalschlusse zu übersenden.

Das Central-Organ hat sodann auf Grund dieses Materials mit möglichster Beschleunigung die Vereins-Abrechnungen aufzustellen und den Vereinsverwaltungen mitzutheilen.

## Artikel 22.

Saldirung.

Die Vereinsverwaltungen, für welche sich aus den Abrechnungen eine Schuld ergibt, haben ihre Zahlungen unmittelbar an jene Verwaltungen, zu deren Gunsten die Guthaben ausgemittelt worden sind, zu leisten. Portoauslagen und Wechselspesen für diese Zahlungen werden von allen Vereinsverwaltungen gemeinschaftlich, und zwar nach Maßgabe ihres Antheils an der Vereins-Einnahme getragen.

### Artikel 23.

Aufbewahrung der Originale der Depeschen.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, sowie die Papierstreifen mit der telegraphischen Schrift und die Niederschriften der aufgenommenen Depeschen werden mindestens ein Jahr lang in einer das Geheimniß sichernden Weise aufbewahrt und können dann vernichtet werden.

### Artikel 24.

Telegraphen-Conferenz.

Zum Behufe der Fortbildung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins findet nach Bedürfniß zeitweise ein Zusammentritt von Abgeordneten der Vereins-Regierungen Statt.

Bei den Conferenzen ist Stimmeneinhelligkeit nothwendig zu allen Beschlüssen, welche sich beziehen:

a) auf den Umfang und die Dauer des Vereins;
b) auf Veränderungen der Vereinstarife;
c) auf Theilung des Vereins-Einkommens;
d) auf Gebührenfreiheiten;
e) auf die den Verein berührenden Verträge mit fremden Staaten.

In allen minder wichtigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die absolute Majorität.

Sowohl die einhellig, als die mit absoluter Majorität gefaßten Beschlüsse unterliegen der höheren Ratification.

Bei Gegenständen reglementarischer Natur ist nur die durch absolute Stimmenmehrheit getroffene Vereinbarung der Vereins-Verwaltungen erforderlich.

### Artikel 25.

Beilagen des Vereins-Vertrages.

Die diesem Vertrage angeschlossene Dienstanweisung (Anlage A) und die Telegraphenordnung (Anlage B) treten gleichzeitig mit demselben in Kraft, können jedoch unbeschadet des Vertrages im gemeinsamen Einverständnisse der Vereinsverwaltungen geändert werden.

### Artikel 26.

Dauer des Vertrages.

Gegenwärtiger Vertrag tritt am 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit und bleibt bis zum 31. December 1869 in Kraft.

Sofern derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dessen Ablauf gekündigt wird, soll er auf weitere sechs Jahre und so fort von sechs zu sechs Jahren als verlängert angesehen werden.

### Artikel 27.

Aufhebung der früheren Verträge.

Der revidirte Telegraphen-Vereins-Vertrag vom 16. November 1857*) und der Nachtrag zu demselben vom 13. Juni 1863**) treten mit dem 1. Jänner 1866 außer Kraft.

*) R. G. Bl. v. J. 1858, Nr. 43.
**) R. G. Bl. v. J. 1863, Nr. 78.

## Artikel 28.

Ratification.

Die Ratification dieses Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Vereins-Regierungen ihre Ratifications-Urkunde im Correspondenzwege an die großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Regierung gelangen und Letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen binnen acht Wochen von heute an zugehen läßt.

So geschehen Schwerin, den 30. September 1865.

(L. S.) Carl **Brunner** m. p.
(L. S.) Franz v. **Chauvin** m. p.
(L. S.) Heinrich **Gumbart** m. p.
(L. S.) Heinrich Adolph **Wallenberger** m. p.
(L. S.) Carl Joseph **Gauß** m. p.
(L. S.) Ludwig v. **Klein** m. p.
(L. S.) Hermann **Poppen** m. p.
(L. S.) Dr. Eduard **Meyer** m. p.
(L. S.) Martin Christian **Dippe** m. p.
(L. S.) William Constantin Arnold **Staring** m. p.

So haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen mit Unserem Kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und selber Unser Kaiserliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am einunddreißigsten October im Jahre des Heils Eintausend achthundert Sechzig fünf, Unserer Reiche im Siebzehnten.

**Franz Joseph** m. p.



Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchste Anordnung Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Max Freiherr von **Gagern** m. p.
k. k. Hof- und Ministerialrath.

Beilage.

# Telegraphen-Ordnung

für die

## Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine.

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt, und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Correspondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theile für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Classen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst,
b) „ „ vollem Tagesdienst,
c) „ „ beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1. vom 1. April bis Ende September:
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2. vom 1. October bis Ende März:
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienste sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet Statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant“ oder „poste restante“ ist zuläßig.

§. 6.

Erforderniſſe der zu befördernden Depeſchen.

Das Original jeder zu befördernden Depeſche muß in ſolchen Buchſtaben und Zeichen, welche ſich durch den Telegraphen wiedergeben laſſen, deutlich und verſtändlich geſchrieben ſein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauche zuwiderlaufende Zuſammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einſchaltungen, Randzuſätze, Streichungen oder Ueberſchreibungen müſſen vom Aufgeber der Depeſche oder von ſeinem Beauftragten beſcheinigt werden.

Obenan muß die Adreſſe ſtehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depeſche, dann der Text und am Schluſſe die Unterſchrift des Abſenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adreſſe für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermanglung deſſen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbſt für kleinere Orte ſoll der Name des Adreſſaten von einer ſolchen ergänzenden Bezeichnung begleitet ſein, daß die Beſtimmungsſtation im Falle von Verſtümmlungen des Eigennamens den Adreſſaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adreſſirung ſind vom Abſender zu tragen. Derſelbe kann eine nachträgliche Vervollſtändigung der Adreſſe nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depeſche beanſpruchen.

Es iſt dem Abſender einer Depeſche geſtattet, ſeiner Unterſchrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu laſſen.

§. 7.

Gattungen der Depeſchen.

Die Depeſchen zerfallen rückſichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatsdepeſchen, d. h. Depeſchen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Vereine angehörigen Staaten, ſowie von diplomatiſchen Agenten ausgehen.

Die Depeſchen der Conſularagenten werden als Staatsdepeſchen nur dann behandelt, wenn ſie dienſtliche Angelegenheiten betreffen.

2. Dienſtdepeſchen.

3. Privatdepeſchen.

§. 8.

Beſondere Beſtimmungen für Staatsdepeſchen.

Staatsdepeſchen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt aufgegeben werden. Sie müſſen als Staatsdepeſchen bezeichnet, und durch Siegel oder Stämpel als ſolche beglaubigt ſein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zuläßig bezeichnet sind.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Correspondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise &c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zuläßigkeit des Inhaltes steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zuläßigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 11.

Gebührenerhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungsgebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereinstarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht recommandirt sind (§. 15).

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der directen Entfernung nach folgendem Tarife erhoben:

| Entfernung nach | | Beförderungsgebühr für | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | eine einfache Depesche von 1 – 20 Worten | | | | | | | Zuschlag für jede folgenden 10 Worte | | | | |
| Zonen | Meilen | preußisch | österreichisch | | süddeutsch | | niederländisch | französisch | preußisch | österreichisch | süddeutsch | niederländisch | französisch |
| | | Sgr. | fl. | kr. | fl. | kr. | Gl. | Frc. | Sgr. | kr. | kr. | Gl. | Frc. |
| I | bis 10 | 8 | — | 40 | — | 28 | 0.50 | 1 | 4 | 20 | 14 | 0.25 | 0.50 |
| II | über 10 bis 45 | 16 | — | 80 | . | 56 | 1.00 | 2 | 8 | 40 | 28 | 0.50 | 1.00 |
| III | über 45 | 24 | 1 | 20 | 1 | 24 | 1.50 | 3 | 12 | 60 | 42 | 0.75 | 1.50 |

Für den Verkehr mit dem Vereinsauslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgränze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche:

24 Sgr. =
1 fl. 20 kr. österreichisch =
1 fl. 24 kr. süddeutsch =
1.50 Gl. niederländisch =
3 Franken;

für je zehn Worte mehr die Hälfte dieses Betrages.

Abweichend hievon werden im Verkehre zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich anderseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 kr. süddeutsch = 1 Franc für die einfache Depesche erhoben.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder recommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2. Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf sieben Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3. Bei Verbindungen von Worten durch Bindestriche werden die einzelnen Worte gezählt.

4. Wenn zwei Worte mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Worte besonders zu zählen.

5. Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel- und Eigenschaftsbezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Worte gezählt.

6. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgenden Worte.

8. Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Worte berechnet.

9. Puncte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.

10. Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benützte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunctions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Währung der Gebühren.

Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabs-Station angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

§. 15.

Recommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu recommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Copie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer recommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Recommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe einer recommandirten Depesche beträgt das Doppelte der gewöhnlichen Depesche.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert; es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

## §. 16.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz: „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreßort befördert, in soferne sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet.

Der Zusatz: „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

## §. 17.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in so vielen Originalien aufgegeben werden als verschiedene Staaten sind.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, das heißt vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt, und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. erhoben.

## §. 18.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als zwanzig Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt", und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als zwanzig Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „Unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so gibt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

## §. 19.

Weiterbeförderungsgebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht recommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet.

Diese Depeschen können im Vereinsgebiete auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabe-Station erhebt hiefür nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. 2c. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (respective Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;

8 Sgr. 2c. für jede über diese Gränze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. 2c. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreß-Station werden diese Depeschen als recommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereines als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung recommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, welche nicht in den Tarifen erscheinen, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt geworden sind.

§. 20.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1. Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Semaphores) vom Schiffe her befördert werden;

2. die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16);

3. die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 21.

Rangordnung bei der Beförderung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden, oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt, und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. 2c. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in soferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in soweit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

§. 23.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhaltes ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittlung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post, Boten oder Estaffette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich

ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 24.

Bestellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäftslocale des Adressaten, oder nach der Post zu bringen, und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in soferne derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 25.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

§. 26.

Garantie und Reclamationen.

Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder recommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß durch die Vermittlung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, soferne deren Reclamation innerhalb drei Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reclamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reclamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Correspondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reclamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 28.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Originaldocumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XXXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. December 1865.

## 140.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 16. December 1865,

**betreffend eine Aenderung bei den zur Verwendung für Urkunden und Schriften bestimmten Stämpelmarken unter Einem Gulden, mit Ausnahme jener zu Einem Kreuzer.**

Giltig für das ganze Reich.

Das Finanzministerium hat beschlossen vom 1. März 1866 an, statt der bisherigen Stämpelmarken aller Kategorien unter Einem Gulden, mit alleiniger Ausnahme jener zu Einem Kreuzer, neue Marken in Verschleiß setzen zu lassen, auf denen der Betrag der Gebühr auf dem unteren Rande des Stämpelzeichens bogenförmig auch mit Buchstaben aufgedrückt erscheint. Die gegenwärtig in Gebrauch stehenden Stämpelmarken derselben Kategorien werden mit dem 1. März 1866 gänzlich außer Gebrauch gesetzt. Die Verwendung dieser außer Gebrauch gesetzten Stämpelmarken nach dem 28. Februar 1866 ist daher der Nichtstämplung gleichzuachten und zieht die, in den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 *), dann vom 13. December 1862 **) damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich. Die hiedurch außer Gebrauch gesetzten bisherigen Stämpelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Vorschriften vom 1. März an, bis 31. Mai 1866 bei den Stämpelmagazinsämtern gegen neue Stämpelmarken unentgeltlich umgewechselt. Die Stämpelmarkenverschleißer haben die, den Bedarf des Monates Februar 1866 überschreitenden Vorräthe an den außer Gebrauch tretenden Stämpelmarken vor Ablauf des Monates Februar 1866 gegen die neuen Marken umzutauschen.

Nach dem 31. Mai 1866 findet weder die Umwechslung, noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Gebrauche gezogenen Stämpelmarken Statt.

Die jetzt im Verkehre befindlichen Stämpelmarken zu Einem Kreuzer, sowie alle Marken von Einem Gulden aufwärts, dann die Stämpelmarken für Ankündigungen, Kalender und Zeitungen bleiben ungeändert, und werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 50 und 329.

**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

## 141.

### Erlaß des Finanzministeriums vom 16. December 1865,

**wegen Vereinfachung der Erklärungen über Zuckerausfuhr-Sendungen.**

Um die Erklärungen in Betreff der gegen Gebühren-Rückvergütung erfolgenden Zuckerausfuhr (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1860, Nr. 14) zu vereinfachen, wird verordnet:

1. Der Restitutionsbetrag (Rubrik 13 des Erklärungsformulars) ist, soweit es sich bloß um Rohzucker oder bloß um Raffinatzucker handelt, nicht mehr einzeln für jeden Collo der Zuckersendung, sondern bloß für die gesammte Sendung anzugeben; und

2. wenn alle Colli der Zuckersendung Ein und dasselbe Brutto- und Nettogewicht haben, so genügt es, wenn mit kurzer Bezeichnung dieses Umstandes das gemeinschaftliche Brutto- und Nettogewicht nur Ein Mal angeführt wird.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 142.

### Kaiserliche Verordnung vom 22. December 1865,

**wodurch die zur Milderung eines Nothstandes aus Staats- oder Landesmitteln oder anderen öffentlichen Fonden gewährten Unterstützungen von Verbot und Execution befreit werden.**

Wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Kroatien, Slawonien, des Großfürstenthums Siebenbürgen und der Militärgränze.

Damit die zur Milderung eines eingetretenen Nothstandes den Hilfsbedürftigen zugewendeten Unterstützungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden, finde Ich mit Beziehung auf Mein Patent vom 20. September 1865 *), nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

I.

Gelder und Naturalien, welche zur Milderung des in einem Lande oder Landestheile eingetretenen Nothstandes aus Staats- oder Landesmitteln oder anderen öffentlichen Fonden an einzelne Personen, oder an Gemeinden als Unterstützungen oder als rückzahlbare Vorschüsse angewiesen oder verabfolgt werden, können weder durch Verbot oder Execution getroffen, noch durch Verpfändung oder Abtretung ihrer Bestimmung entzogen werden.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, den 22. December 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Komers** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XL. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. December 1865.

## 143.

### Erlaß des Finanzministeriums vom 18. December 1865,

**betreffend die Ermächtigung der Zollämter in Fürth und Pilsen zur Anwendung des Ansagescheinverfahrens auf die über Prag weiter gehenden Eisenbahnsendungen.**

Die dem Nebenzollamte auf der Eisenbahnstation Fürth und dem Hauptzollamte in Pilsen mit Erlaß vom 13. September 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 62) ertheilte Ermächtigung zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens im Sinne der Vorschrift vom 18. September 1857, welche bisher wegen Mangels einer Schienenverbindung zwischen der böhmischen Westbahnstation Smichow und dem Prager Bahnhofe der Staatseisenbahn auf Anweisungen mittelst Ansagescheines an die in Smichow befindliche Expositur des Prager Hauptzollamtes beschränkt war, wird dahin erweitert, daß die Anweisung mittelst Ansagescheines auch an alle jene, an einer Eisenbahn gelegenen Zollämter stattfinden kann, welche mit dem Prager Hauptzollamte durch Eisenbahnen in directer Verbindung stehen, so daß die böhmische Westbahn und die Staatseisenbahn als ein zusammenhängender Complex anzusehen sind.

Für den Uebergang der über Prag weiter gehenden Güter vom Eisenbahnhofe Smichow auf den Bahnhof Prag und umgekehrt, hat jenes Verfahren Anwendung zu finden, welches mit der Verordnung und rücksichtlich Vollzugsvorschrift vom 18. September 1857 unter Absatz 4 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 175) für den Uebergang von einem der damals noch nicht durch Schienenstränge verbunden gewesenen Wiener Bahnhöfe auf den andern vorgezeichnet war.

Graf Larisch-Moenich m. p.

## 144.

## Verordnung des Ministeriums des Staates, des Handels und der Finanzen, vom 25. December 1865,

**betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus der Bukowina.**

In Folge der von den Nachbarstaaten getroffenen Verfügung, womit die Ausfuhr von Getreide aus der Moldau und von Mais aus Bessarabien nach der Bukowina verboten worden ist, wurde beschlossen, die Ausfuhr von Kartoffeln aus der Bukowina in das Ausland zu verbieten. Dieses bereits im telegraphischen Wege verfügte Verbot hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem es den Zollämtern bekannt wird.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

## 145.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. December 1865,

**über die Umstaltung des Nebenzollamtes Saming in dem Scherdinger Finanzbezirke.**

Das Nebenzollamt I. Classe zu Saming in dem Scherdinger Finanzbezirke wird in ein Nebenzollamt II. Classe umgewandelt, und zugleich ermächtigt, Colonialwaaren bis zu einer Menge von fünf Centner auf Einmal verzollen zu dürfen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 146.

## Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. December 1865,

**über die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Prag zu der Ausfuhrbehandlung des mit Steuerrestitution austretenden Zuckers ohne Beschränkung auf eine bestimmte Verkehrsrichtung.**

Die mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 6. März 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 18) dem Hauptzollamte in Prag ertheilte Ermächtigung zur Austrittsbehandlung des gegen Steuerrestitution auf der böhmischen Westbahn über die Zolllinie austretenden Zuckers wird dahin erweitert, daß das gedachte Hauptzollamt zu der Austrittsbehandlung des mit Steuerrestitution austretenden Zuckers ohne Beschränkung auf eine bestimmte Verkehrsrichtung ermächtigt wird.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

## 147.

## Gesetz vom 26. December 1865,

**wodurch eine Bestimmung der kaiserlichen Verordnung vom 23. November 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 217), über die Stämpelpflicht der Fachblätter abgeändert wird.**

Wirksam für das ganze Reich.

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 *) und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Jene Zeitschriften des Inlandes, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer, oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind, werden von der, ihnen mit der kaiserlichen Verordnung vom 23. November 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 217) für den Fall, als sie Ankündigungen enthalten, auferlegten Verpflichtung zur Entrichtung des Zeitungsstämpels dann befreit, wenn sie sich auf Ankündigungen über Gegenstände ihres Faches beschränken.

Artikel II.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Wien, den 26. December 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
**Bernhard Ritter von Meyer** m. p.

## 148.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 28. December 1865,

**betreffend die Wirksamkeit des vorstehenden Gesetzes vom 26. December 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 147).**

Giltig für das ganze Reich.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung wird das vorstehende Gesetz (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 147) vom 1. Jänner 1866 an, in Wirksamkeit gesetzt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

# Reichs-Gesetz-Blatt

für das

# Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1865.

---

XLI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. December 1865.

## 149.

## Finanzgesetz für das Jahr 1866, vom 30. December 1865.

Giltig für das ganze Reich.

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 *) finde Ich nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1866 sind auf die Summe von 531,273.881 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des im Anhange nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln und Titeln des Staatsvoranschlages bewilligten Ausgabscredite dürfen nur zu den in diesen Capiteln und Titeln bezeichneten Zwecken verwendet werden.

Weiters wird bezüglich der für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Ausgabscredite innerhalb der einzelnen Titel die freie Verwendung ohne Rücksicht auf die Sonderung für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß gestattet.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Art. I. bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 491,134.735 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und der sonstigen Einkommenszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Art. III. festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben insbesondere nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

1. Der zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, R. G. B. Nr 88, bestehende außerordentliche Zuschlag wird für das Verwaltungsjahr 1866 wie im Vorjahre:

a) bei der Hauszinssteuer mit $^{1}/_{6}$,

b) bei der Erwerbsteuer mit $^{1}/_{3}$,

c) bei dem Contributo arti e commercio im lombard.-venet. Königreiche mit $^{1}/_{3}$, und

d) bei der Einkommensteuer mit $^{1}/_{3}$ des Ordinariums bemessen und eingehoben;

dagegen wird dieser außerordentliche Zuschlag

e) bei der Grundsteuer mit $^{1}/_{12}$, und

f) bei der Hausclassensteuer mit $^{1}/_{4}$ des Ordinariums bemessen und eingehoben.

Es wird somit bei den unter litt. e) und f) bezeichneten Steuergattungen ein Nachlaß von einem Viertheile des bisherigen außerordentlichen Gesammtzuschlages eintreten.

g) Die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer wird wie im Vorjahre mit sieben Percent bemessen und eingehoben.

Die Bestimmungen des Art. IV. Abtheilung 1 zu lit. g) des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 14, in Betreff der Art der Einhebung der unter lit. g) bezeichneten erhöhten Einkommensteuer bleiben auch für das Verwaltungsjahr 1866 in Kraft.

2. Die durch das Gesetz vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und beziehungsweise durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, bestimmten Aenderungen zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 in Betreff der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, sowie

3. die Erhöhung der Verzehrungssteuer von Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29. October 1862, R. G. B. Nr. 65, eingeführt wurde, haben für die Dauer des Verwaltungsjahres 1866 fortzubestehen.

## Artikel V.

Die näheren Bestimmungen über die Verwerthung des im Capitel 39 des zweiten Theiles des Staatsvoranschlages eingestellten, zur Veräußerung bestimmten unbeweglichen Staatseigenthumes werden mittelst eines besonderen Gesetzes erfolgen.

## Artikel VI.

| | |
|---|---|
| Der aus der Vergleichung der gesammten Staatsausgaben von . . | 531,273.881 fl. |
| mit den gesammten Staatseinnahmen von . . . . . . . . . . . . | 491,134.735 „ |
| sich ergebende Abgang von . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 40,139.146 fl. |

österr. Währung ist im Wege des Credits zu bedecken.

## Artikel VII.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 30. December 1865.

**Franz Joseph** m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

# Staats-Voranschlag
## für das Verwaltungs-Jahr 1866.
### Erster Theil. — Erforderniß.

| Capitel | Titel | Staats-Ausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ordentliche | Außer-ordentliche | Summe |
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 1 | | **I. Allerhöchster Hofstaat** | 6.049.360 | 1.370.640 | 7,420.000 |
| 2 | | **II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers** | 60.257 | . . . . . . | 60.257 |
| 3 | | **III. Reichsrath** | 200.000 | . . . . . . | 200.000 |
| 4 | | **IV. Staatsrath** | 142.128 | . . . . . . | 142.128 |
| 5 | | **V. Ministerrath** | 25.963 | . . . . . . | 25.963 |
| 6 | | **VI. Ministerium des Aeußern.** | | | |
| | 1 | Central-Leitung | 414.770 | 9.980 | 424.750 |
| | 2 | Diplomatische Auslagen | 1,134.380 | 94.840 | 1,229.220 |
| | 3 | Auslagen der Consular-Aemter | 542.310 | 6.000 | 548.310 |
| | | Summe (Capitel 6, Titel 1—3) | 2,091.460 | 110.820 | 2,202.280 |
| 7 | | **VII. Staats-Ministerium.** | | | |
| | 1 | Central-Leitung | 585.683 | . . . . . . | 585.683 |
| | | A. Politische Verwaltung. | | | |
| | 2 | Kosten des Reichs-Gesetz-Blattes | 30.000 | . . . . . . | 30.000 |
| | 3 | General-Inspection der Gendarmerie | 43.349 | . . . . . . | 43.349 |
| | 4 | Akademie der Wissenschaften | 63.000 | . . . . . . | 63.000 |
| | 5 | Geologische Reichsanstalt | 40.102 | 3.000 | 43.102 |
| | 6 | Politische Verwaltung in den Kronländern | 9,236.781 | 224.415 | 9,461.196 |
| | 7 | Staatsbeitrag zu Findel-Anstalten | 427.664 | . . . . . . | 427.664 |
| | 8 | Baubehörden | 535.129 | 25.874 | 561.003 |
| | 9 | Straßenbau | 5,195.890 | 411.347 | 5,607.237 |
| | 10 | Wasserbau | 1,582.399 | 800.000 | 2,382.399 |
| | 11 | Landes-Gendarmerie | 1,668.884 | 110.525 | 1,779.409 |
| | 12 | Neubauten für die politische Verwaltung | . . . . . . | 100.000 | 100.000 |
| | 13 | Kosten der officiellen Zeitungen | 328.054 | . . . . . . | 328.054 |
| | 14 | Unterstützung der Flüchtlinge aus Montenegro, Bosnien und Herzegowina | . . . . . . | 50.000 | 50.000 |
| | 15 | Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien | . . . . . . | 20.000 | 20.000 |
| | 16 | Allgemeiner Dispositionsfond | 200.000 | . . . . . . | 200.000 |
| | | Summe (Capitel 7, Titel 1—16) | 19,936.935 | 1,745.161 | 21,682.096 |

| Capitel | Titel | Staats-Ausgaben | Ausgaben Ordentliche | Außer-ordentliche | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | B. Cultus und Unterricht. | | | |
| | | Cultus. | | | |
| 8 | 1 | Staatsvorschuß zu katholischen Religions-Anstalten . . . . | 1,368.603 | 125.021 | 1,493.624 |
| | | Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken: | | | |
| | 2 | Katholischer Cultus . . . . . . . . . . . . . | 82.542 | 79.927 | 162.469 |
| | 3 | Evangelischer Cultus . . . . . . . . . . . . | 61.548 | . . . . . . | 61.548 |
| | 4 | Griechisch-orientalischer Cultus . . . . . . . . . | 33.659 | 12.000 | 45.659 |
| | 5 | Aequivalente und receßmäßige Abfuhren für Cultuszwecke . | 169.257 | 6.300 | 175.557 |
| | 6 | Patronats-Auslagen für Cultuszwecke . . . . . . . . | 76.382 | 25.000 | 101.382 |
| | | | 1,791.991 | 248.248 | 2,040.239 |
| | | Unterricht. | | | |
| | 7 | Schulräthe . . . . . . . . . . . . . . . . . | 60.533 | 1.680 | 62.213 |
| | 8 | Staatszuschuß zu Schul-Anstalten . . . . . . . . . | 392.139 | 6.000 | 398.139 |
| | 9 | Staatszuschuß zu Studien-Anstalten . . . . . . . . . | 1,986.872 | 242.729 | 2,229.601 |
| | 10 | Institut der Wissenschaften und Künste im lombardisch-venetianischen Königreiche . . . . . . . . . . . . . | 17.194 | . . . . . . | 17.194 |
| | 11 | Akademie der bildenden Künste in Wien . . . . . . . . | 57.179 | . . . . . . | 57.179 |
| | 12 | „ „ schönen Künste in Venedig . . . . . . . . | 35.660 | . . . . . . | 35.660 |
| | 13 | Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale . . . . . . . . . . . . . . . . | 6.000 | . . . . . . | 6.000 |
| | 14 | Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 54.585 | 54.585 |
| | 15 | Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken . . . . . | 274.787 | 81.000 | 355.787 |
| | 16 | Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken | 7.894 | . . . . . . | 7.894 |
| | 17 | Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken . . . . . . . | 41.267 | . . . . . . | 41.267 |
| | | | 2,879.525 | 385.994 | 3,265.519 |
| | | Summe (Capitel 8, Titel 1—17) . | 4,671.516 | 634.242 | 5,305.758 |
| 9 | | C. Unterrichtsrath . . . . . . . | 30.000 | . . . . . . | 30.000 |
| 10 | | D. Ministerium der Polizei. | | | |
| | 1 | Central-Leitung . . . . . . . . . . . . . . . . | 150.211 | . . . . . . | 150.211 |
| | 2 | Auslagen für die Staats-Polizei . . . . . . . . . . | 360.000 | . . . . . . | 360.000 |
| | 3 | Oeffentliche Sicherheit . . . . . . . . . . . . . | 1,528.637 | 24.500 | 1,553.137 |
| | 4 | Militär-Polizeiwache . . . . . . . . . . . . . . | 765.231 | 7.875 | 773.106 |
| | | Summe (Capitel 10, Titel 1—4) . | 2,804.079 | 32.375 | 2,836.454 |
| 11 | | VIII. Ungarische Hofkanzlei. | | | |
| | 1 | Gesammt-Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . | 11,008.465 | 428.121 | 11,436.586 |
| 12 | | IX. Siebenbürgische Hofkanzlei. | | | |
| | 1 | Gesammt-Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . | 3,096.451 | 219.280 | 3,315.731 |
| 13 | | X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei. | | | |
| | 1 | Gesammt-Erforderniß . . . . . . . . . . . . . . | 1,468.328 | 157.453 | 1,625.781 |

| Capitel | Titel | Staats-Ausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ordentliche | Außer-ordentliche | Summe |
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | **XI. Ministerium der Finanzen.** | | | |
| | | **A. Eigentlicher Staatsaufwand.** | | | |
| | | Finanzverwaltung. | | | |
| 14 | 1 | Central-Leitung | 619.868 | 76.730 | 696.598 |
| | 2 | Finanz-Landes- und Finanz-Directionen, Steuer-Administrationen, dann Finanz-Bezirks-Directionen | 4,667.611 | 65.910 | 4,733.521 |
| | 3 | Staats-Haupt- und Landes-Hauptcassen | 772.646 | ...... | 772.646 |
| | 4 | Finanz-Bezirks- und Sammlungs-Cassen | 444.513 | ...... | 444.513 |
| | 5 | Finanzwache | 5,428.255 | 15.000 | 5,443.255 |
| | 6 | Steuerämter | 3,431.417 | ...... | 3,431.417 |
| | 7 | Finanz-Procuraturen | 453.687 | 22.381 | 476.068 |
| | 8 | Stabiler Kataster | 1,128.500 | ...... | 1,128.500 |
| | 9 | Grundsteuer-Provisorium | 141.700 | ...... | 141.700 |
| | 10 | Montan- und Forst-Lehranstalten | 77.762 | ...... | 77.762 |
| | 11 | Staatsschulden-Direction | 17.175 | ...... | 17.175 |
| | 12 | Verwaltungskosten des lomb.-venet. Amortisationsfondes | 18.562 | ...... | 18.562 |
| | | **Zusammen** (Capitel 14, Titel 1—12) | 17,201.696 | 180.021 | 17,381.717 |
| | | Subventionen und Dotationen: | | | |
| 15 | | **A. An einzelne Landesfonde.** | | | |
| | 1 | Oesterreich ob der Enns (vorschußweise) | ...... | 23.829 | 23.829 |
| | 2 | Tirol | 70.000 | ...... | 70.000 |
| | 3 | Steiermark (vorschußweise) | ...... | 142.390 | 142.390 |
| | 4 | Kärnthen | 60.000 | ...... | 60.000 |
| | 5 | Krain | 8.300 | ...... | 8.300 |
| | 6 | Böhmen (vorschußweise) | ...... | 73.712 | 73.712 |
| | 7 | Schlesien (hievon 8.085 fl. vorschußweise) | 1.995 | 8.085 | 10.080 |
| | 8 | Galizien aus Anlaß des Nothstandes (vorschußweise) | ...... | 400.000 | 400.000 |
| | | **Summe** (Capitel 15, Titel 1—8) | 140.295 | 648.016 | 788.311 |
| 16 | | **B. An Industrie-Unternehmungen.** | | | |
| | 1 | An den österreichischen Lloyd | ...... | 2,000.000 | 2,000.000 |
| | 2 | „ die Donau-Dampfschifffahrt als 4% Vorschuß | ...... | 200.000 | 200.000 |
| | 3 | „ „ süd-norddeutsche Verbindungsbahn als 4% Vorschuß | ...... | 788.400 | 788.400 |
| | 4 | „ „ Theiß-Eisenbahn als 4% Vorschuß | ...... | 1,007.900 | 1,007.900 |
| | 5 | „ „ Kaiserin Elisabethbahn als 4% Vorschuß | ...... | 1,486.000 | 1,486.000 |
| | 6 | „ „ böhmische Westbahn als 4% Vorschuß | ...... | 100.000 | 100.000 |
| | 7 | „ „ Zittau-Reichenberger Bahn | ...... | 100.000 | 100.000 |
| | 8 | „ „ südliche Staatsbahn | ...... | 16.436 | 16.436 |
| | | **Summe** (Capitel 16, Titel 1—8) | ...... | 5,698.736 | 5,698.736 |
| | | Fürtrag | 140.295 | 6,346.752 | 6,487.047 |

| Capitel | Titel | Staats-Ausgaben | Ausgaben Ordentliche | Außerordentliche | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | Uebertrag . | 140.295 | 6,346.732 | 6,487.047 |
| 17 | | C. An einzelne Grundentlastungsfonde. | | | |
| | 1 | Unverzinsliche Vorschüsse für Ost-Galizien . . . . . | . . . . . . | 1,490.773 | 1,490.773 |
| | 2 | " " " West-Galizien . . . | . . . . . . | 1,134.227 | 1,134.227 |
| | 3 | " " " die Bucowina . . . . | . . . . . . | 418.059 | 418.059 |
| | 4 | " " " Krain . . . . . . | . . . . . . | 60.000 | 60.000 |
| | 5 | Verzinsliche Vorschüsse für Ost-Galizien . . . . . . | . . . . . . | 119.009 | 119.009 |
| | 6 | " " " West-Galizien . . . . . | . . . . . . | 74.891 | 74.891 |
| | 7 | " " " Siebenbürgen . . . . . | . . . . . . | 1,167.521 | 1,167.521 |
| | 8 | " " " Istrien . . . . . . . . | . . . . . . | 55.500 | 55.500 |
| | | Summe (Capitel 17, Titel 1—8) . | . . . . . . | 4,519.980 | 4,519.980 |
| | | Zusammen (Capitel 15—17) . | 140.295 | 10,866.732 | 11,007.027 |
| 18 | | Allgemeine Cassenverwaltung: | | | |
| | 1 | Credits- und Geld-Manipulations-Auslagen . . . . | 218.000 | . . . . . . | 218.000 |
| | 2 | Münz- und Wechsel-Verlust . . . . . . . . . . | . . . . . . | 1,800.000 | 1,800.000 |
| | 3 | Buchzinsen an Wechselhäuser . . . . . . . . . . | 40.000 | . . . . . . | 40.000 |
| | 4 | Escompte für vor der Verfallszeit eincassirte Wechsel . | 150.000 | . . . . . . | 150.000 |
| | 5 | Verschiedene Ausgaben . . . . . . . . . . . . | 59.454 | . . . . . . | 59.454 |
| | 6 | Rückzuzahlende fremde Gelder . . . . . . . . . | . . . . . . | 138.000 | 138.000 |
| | 7 | Vergütung der von der revolutionären Regierung in den Jahren 1848 und 1849 weggenommenen Depositen . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 5.000 | 5.000 |
| | | Summe (Capitel 18, Titel 1—7) . | 467.454 | 1,943.000 | 2,410.454 |
| 19 | | Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung . . . . | 12,000.000 | . . . . . . | 12,000.000 |
| 20 | | Zinsen der Staatsschuld: | | | |
| | | A. Allgemeine Staatsschuld. | | | |
| | 1 | Zinsen der älteren Staatsschuld . . . . . . . . . | 553.800 | . . . . . . | 553.800 |
| | 2 | " für die neuere Schuld . . . . . . . . | 114,697.200 | . . . . . . | 114,697.200 |
| | 3 | " " " schwebende Schuld . . . . . . . . | 5,389.900 | . . . . . . | 5,389.900 |
| | 4 | Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtions-Gefälle . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 609.120 | . . . . . . | 609.120 |
| | 5 | Verschiedene andere Entschädigungsrenten . . . . . | 45.342 | . . . . . . | 45.342 |
| | 6 | Zahlungen an fremde Regierungen . . . . . . . . | 87.500 | . . . . . . | 87.500 |
| 21 | | B. Schuld des lombard.-venet. Königreiches . | 3,253.800 | . . . . . . | 3,253.800 |
| | | Summe (Capitel 20 und 21) . | 124,636.662 | . . . . . . | 124,636.662 |

| Capitel | Titel | Staats-Ausgaben | Ausgaben: Ordentliche | Ausgaben: Außerordentliche | Ausgaben: Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 22 | | Schulden-Tilgung: | | | |
| | 1 | Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten | . . . . . . | 5,424.000 | 5,424.000 |
| | 2 | Tilgungsquote an die Nationalbank für die Wiener-Währung-Papiergeld-Einlösung | . . . . . . | 9,136.791 | 9,136.791 |
| | 3 | Tilgung der durch die Staatsgüter bedeckten Schuld an die Bank | . . . . . . | 26,515.847 | 26,515.847 |
| | 4 | Tilgung des unverzinslichen Silber-Vorschusses der Nationalbank | . . . . . . | 10,000.000 | 10,000.000 |
| | 5 | Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen | . . . . . . | 3,681.250 | 3,681.250 |
| | 6 | Capitals-Rückzahlung des Steuer-Anlehens 1861 | . . . . . . | 6,000.000 | 6,000.000 |
| | 7 | " " " " " 1864 | . . . . . . | 416.000 | 416.000 |
| | 8 | Einlösung von Privat-Eisenbahnen | . . . . . . | 117.495 | 117.495 |
| | 9 | Rückzahlung der schwebenden Schuld | . . . . . . | 810.000 | 810.000 |
| | 10 | Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien an die Berechtigten | . . . . . . | 455.360 | 455.360 |
| | 11 | Rückzahlung von Passiv-Capitalien an einige Grundentlastungsfonde | . . . . . . | 1,453.985 | 1,453.985 |
| | 12 | Capitals-Rückzahlung der Schuld des lomb.-venet. Königreiches | . . . . . . | 1,824.270 | 1,824.270 |
| | | Summe (Capitel 22, Titel 1—12) | . . . . . . | 65,834.998 | 65,834.998 |
| | | **B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staats-Einnahmen.** | | | |
| 23 | | Directe Steuern. | | | |
| | 1 | Einhebungs-Percente im lomb.-venet. Königreiche | 237.000 | 18.700 | 255.700 |
| | 2 | Belohnungen an politische Beamte und Gemeinden aus Anlaß der Steuereinhebung | 6.700 | . . . . . | 6.700 |
| | 3 | Entschädigungsrenten an einige früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer | 5.340 | 14.670 | 20.010 |
| | 4 | Steuer-Executionskosten | . . . . . . | 118.250 | 118.250 |
| | | Summe (Capitel 23, Titel 1—4) | 249.040 | 151.620 | 400.660 |
| | | Indirecte Abgaben. | | | |
| 24 | | Verzehrungssteuer | 3,322.227 | 8.768 | 3,330.995 |
| 25 | | Zoll | 1,599.614 | 75.000 | 1,674.614 |
| 26 | | Salz: | | | |
| | 1 | Administrations-Auslagen | 401.026 | . . . . . . | 401.026 |
| | 2 | Erzeugungs- und Anschaffungskosten | 3,815.840 | 162.000 | 3,977.840 |
| | 3 | Verschleiß-Auslagen | 1,679.931 | 5.000 | 1,684.931 |
| 27 | | Tabak: | | | |
| | 1 | Administrations-Auslagen | 565.620 | . . . . . . | 565.620 |
| | 2 | Erzeugungs- und Anschaffungskosten | 28,118.250 | 270.000 | 28,388.250 |
| | 3 | Verschleiß-Auslagen | 2,361.914 | . . . . . . | 2,361.914 |
| 28 | | Stämpel | 330.109 | . . . . . . | 330.109 |
| 29 | | Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften | 290.039 | . . . . . . | 290.039 |
| 30 | | Lotto | 12,637.619 | . . . . . . | 12,637.619 |
| 31 | | Mäuthe | 27.810 | . . . . . . | 27.810 |
| 32 | | Punzirung | 27.749 | . . . . . . | 27.749 |
| 33 | | Vereinte Gebühren im lomb.-venet. Königreiche | 17.000 | . . . . . . | 17.000 |
| | | Summe (Capitel 24—33) | 55,194.748 | 520.768 | 55,715.516 |

| Capitel | Titel | Staats-Ausgaben | Ausgaben Ordentliche | Außerordentliche | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | Staatseigenthum. | | | |
| 34 | | Staatsgüter: | | | |
| | | In der Verwaltung des Staates stehende Domänen: | | | |
| | 1 | Mit der Abfuhr an die Staatscasse | 905.997 | 110.683 | 1,016.680 |
| | 2 | " " " " " Nationalbank | 141.946 | 23.900 | 165.846 |
| | 3 | In der Verwaltung der Nationalbank stehende Domänen | 563.585 | 56.228 | 619.813 |
| | 4 | Montan-Domänen | 232.702 | 36.748 | 269.450 |
| | 5 | Dicasterial-Gebäude | 103.137 | 2.492 | 105.629 |
| | 6 | Aerarial-Eisenbahnen | 8.000 | 1,458.985 | 1,466.985 |
| | | Summe (Capitel 34, Titel 1—6) | 1,955.367 | 1,689.036 | 3,644.403 |
| 35 | | Staatsforste: | | | |
| | | In der Verwaltung des Staates stehende Forste: | | | |
| | 1 | Mit der Abfuhr an die Staatscasse | 4,024.782 | 151.410 | 4,176.192 |
| | 2 | " " " " " Nationalbank | 130.488 | 2.832 | 133.320 |
| | 3 | Forste in der Verwaltung der Nationalbank | 306.397 | 2.760 | 309.157 |
| | 4 | Montan-Forste | 2,847.810 | 105.080 | 2,952.890 |
| | 5 | Salinen-Forste | 783.850 | 76.920 | 860.770 |
| | | Summe (Capitel 35, Titel 1—5) | 8,093.327 | 339.002 | 8,432.329 |
| 36 | | Aus dem Titel der Confiscation in der Verwaltung des Staates befindliches Vermögen: | | | |
| | 1 | Domänen und Forste | 192.541 | ...... | 192.541 |
| | 2 | Fiscalitäten und Heimfälligkeiten | 6.000 | ...... | 6.000 |
| | | Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2) | 198.541 | ...... | 198.541 |
| 37 | | Aerarial-Fabriken: | | | |
| | 1 | Hof- und Staatsdruckerei in Wien | 241.328 | ...... | 241.328 |
| | 2 | Staatsdruckerei in Lemberg | 67.777 | ...... | 67.777 |
| | 3 | " " Temesvár | 7.930 | ...... | 7.930 |
| | 4 | Papierfabrik zu Schlöglmühl | 124.047 | ..... | 124.047 |
| | 5 | Porzellanfabrik in Wien | 53.130 | 1.500 | 54.630 |
| | | Summe (Capitel 37, Titel 1—5) | 494.212 | 1.500 | 495.712 |
| 38 | | Bergwesen: | | | |
| | 1 | Leitende Montan-Behörden | 383.527 | 40.700 | 424.227 |
| | 2 | Eisenwerke | 10,023.069 | 47.790 | 10,070.859 |
| | 3 | Steinkohlenwerke | 413.025 | 10.400 | 423.425 |
| | 4 | Andere Montanwerke | 14,939.392 | 189.103 | 15,128.495 |
| | | Summe (Capitel 38, Titel 1—4) | 25,759.013 | 287.993 | 26,047.006 |
| 39 | 1 | Münzwesen | 22,435.695 | 4.430 | 22,440.125 |
| | | **Im Ganzen** (Capitel 14—39) | 268,826.050 | 81,819.100 | 350,645.150 |

| Capitel | Titel | Staats-Ausgaben | Ausgaben: Ordentliche | Außerordentliche | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 40 | | **XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft.** | | | |
| | | A. Eigentlicher Staatsaufwand. | | | |
| | 1 | Central-Leitung . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 228.580 | 104.640 | 333.220 |
| | 2 | Landwirthschaftliche Lehranstalt in Ungarisch-Altenburg . . | 44.797 | 6.000 | 50.797 |
| | 3 | Landescultur . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 149 490 | 5.000 | 154.490 |
| | 4 | Berghauptmannschaften . . . . . . . . . . . . . . | 175.683 | . . . . . . | 175.683 |
| | 5 | Hafen- und See-Sanitätsdienst . . . . . . . . . . . | 939.760 | 373.741 | 1,313.501 |
| | | Summe (Capitel 40, Titel 1—5) . | 1,538.310 | 489.381 | 2,027.691 |
| | | B. Betriebs-Auslagen | | | |
| | 6 | Post-Gefäll . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 10,081.711 | . . . . . . | 10,081.711 |
| | 7 | Telegraphen-Anstalt . . . . . . . . . . . . . . . | 2,050.537 | 405.000 | 2,455.537 |
| | | Summe (Capitel 40, Titel 6 und 7) . | 12,132.248 | 405.000 | 12,537.248 |
| | | Zusammen (Capitel 40, Titel 1—7) . | 13,670.558 | 894.381 | 14,564.939 |
| 41 | | **XIII. Ministerium der Justiz.** | | | |
| | 1 | Central-Leitung . . . . . . . . . . . . . . . . . | 156.269 | . . . . . . | 156.269 |
| | 2 | Oberster Gerichtshof . . . . . . . . . . . . . . . | 289.022 | 12.810 | 301.832 |
| | 3 | Justizverwaltung in den Kronländern . . . . . . . . | 7,259.925 | 85.000 | 7,344.925 |
| | 4 | Strafanstalten . . . . . . . . . . . . . . . . . | 1,766.121 | 49.597 | 1,815.718 |
| | 5 | Neubauten . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 44.534 | 44.534 |
| | 6 | Zur Betheilung eines jeden (Landes-, Kreis-, Bezirks-) Gerichts- und Prätur-Adjuncten, der nicht bereits 840 fl. Gehalt, oder eine Personal-Zulage bezieht, mit einer Functions-Zulage von je 100 fl. österr. Währung . . . | . . . . . . | 58.400 | 58.400 |
| | | Summe (Capitel 41, Titel 1—7) . | 9,471.337 | 250.341 | 9,721.678 |
| 42 | | **XIV. Controls-Behörden.** | | | |
| | 1 | Oberste Rechnungs-Controls-Behörde . . . . . . . . | 137.730 | . . . . . . | 137.730 |
| | 2 | Central-Commission und Direction der administrativen Statistik . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 47.466 | . . . . . . | 47.466 |
| | 3 | Central-Staatsbuchhaltungen . . . . . . . . . . . | 1,968.972 | 30.000 | 1,998.972 |
| | 4 | Landes-Staatsbuchhaltungen . . . . . . . . . . . . | 1,254.931 | . . . . . . | 1,254.931 |
| | 5 | Belohnungen und Aushilfen für sämmtliche Controls-Behörden . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 31.000 | . . . . . . | 31.000 |
| | | Summe (Capitel 42, Titel 1—5) . | 3,440.099 | 30.000 | 3,470.099 |
| 43 | | **XV. Ministerium des Krieges.** | | | |
| | | A. Land-Armee. | | | |
| | 1 | Erforderniß für die Land-Armee . . . . . . . . . . | 80,604.755 | 2,574.556 | 83,179.311 |
| | 2 | Erforderniß für die Militärgränze . . . . . . . . . | 4,155.245 | 8.444 | 4,163.689 |
| | | Summe . | 84,760.000 | 2,583.000 | 87,343.000 |
| | 3 | Erforderniß für die Freiwilligen und Stellvertreter der Land-Armee . . . . . . . . . . . . . . . . . | . . . . . . | 1,420.000 | 1,420.000 |
| | | Zusammen . | 84,760.000 | 4,003.000 | 88,763.000 |
| 44 | 1 | B. Kriegs-Marine . . . . . . . | 7,095.581 | 730.400 | 7,8 [illegible],981 |

| Capitel | Staats-Ausgaben | Ausgaben | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Ordentliche | Außer-ordentliche | Summe |
| | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | **Recapitulation.** | | | |
| 1 | I. Allerhöchster Hofstaat . . . . . . . . . . . . | 6,049.360 | 1,370.640 | 7,420.000 |
| 2 | II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers . . . | 60.257 | . . . . . . | 60.257 |
| 3 | III. Reichsrath . . . . . . . . . . . . . . . . . | 200.000 | . . . . . . | 200.000 |
| 4 | IV. Staatsrath . . . . . . . . . . . . . . . . . | 142.128 | . . . . . . | 142.128 |
| 5 | V. Ministerrath . . . . . . . . . . . . . . . . | 25.963 | . . . . . . | 25.963 |
| 6 | VI. Ministerium des Aeußern . . . . . . . . . . . | 2,091.460 | 110.820 | 2,202.280 |
| 7–10 | VII. Staats-Ministerium: A. Politische Verwaltung . | 19,936.935 | 1,745.161 | 21,682.096 |
| | B. Cultus und Unterricht . | 4,671.516 | 634.242 | 5,305.758 |
| | C. Unterrichtsrath . . . . | 30.000 | . . . . . . | 30.000 |
| | D. Ministerium der Polizei . | 2,804.079 | 32.375 | 2,836.454 |
| 11 | VIII. Ungarische Hofkanzlei . . . . . . . . . . . | 11,008.465 | 428.121 | 11,436.586 |
| 12 | IX. Siebenbürgische Hofkanzlei . . . . . . . . . . | 3,096.451 | 219.280 | 3,315.731 |
| 13 | X. Hofkanzlei für Dalmatien, Croatien und Slavonien . | 1,468.328 | 157.453 | 1,625.781 |
| 14–39 | XI. Ministerium der Finanzen . . . . . . . . . . | 268,826.050 | 81,819.100 | 350,645.150 |
| 40 | XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft . . . | 13,670.558 | 894.381 | 14,564.939 |
| 41 | XIII. Ministerium der Justiz . . . . . . . . . . . | 9,471.337 | 250.341 | 9,721.678 |
| 42 | XIV. Controls-Behörden . . . . . . . . . . . . | 3,440.099 | 30.000 | 3,470.099 |
| 43, 44 | XV. Ministerium des Krieges: A. Land-Armee . . . | 84,760.000 | 4,003.000 | 88,763.000 |
| | B. Kriegs-Marine . . | 7,095.581 | 730.400 | 7,825.981 |
| | **Gesammtsumme des Erfordernisses .** | 438,848.567 | 92,425.314 | 531,273.881 |

# Staats-Voranschlag
## für das Verwaltungs-Jahr 1866.
### Zweiter Theil. — Bedeckung.

| Capitel | Titel | Staats-Einnahmen | Einnahmen Ordentliche | Einnahmen Außerordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 1 | | I. Allerhöchster Hofstaat | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 2 | | II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 3 | | III. Reichsrath | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 4 | | IV. Staatsrath | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 5 | | V. Ministerrath | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| | | VI. Ministerium des Aeußern. | | | |
| 6 | | Consular-Einkünfte | 130.592 | . . . . . . | 130.592 |
| | | VII. Staats-Ministerium. | | | |
| 7 | | A. Politische Verwaltung. | | | |
| | 1 | Central-Leitung | 9.536 | . . . . . . | 9.536 |
| | 2 | Politische Verwaltung in den Kronländern | 9.514 | . . . . . . | 9.514 |
| | 3 | Straßenbau | 17.385 | . . . . . . | 17.385 |
| | 4 | Wasserbau | 12.170 | . . . . . . | 12.170 |
| | 5 | Officielle Zeitungen | 333.282 | . . . . . . | 333.282 |
| | | Summe (Capitel 7, Titel 1—5) | 381.887 | . . . . . . | 381.887 |
| 8 | | B. Cultus und Unterricht. | | | |
| | 1 | Ueberschüsse einzelner Religionsfonde | 35.115 | . . . . . . | 35.115 |
| | 2 | " " Schulfonde | 31.374 | . . . . . . | 31.374 |
| | | Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2) | 66.489 | . . . . . . | 66.489 |
| 9 | | C. Unterrichtsrath | . . . . . . | . . . . . . | . . . . . . |
| 10 | | D. Ministerium der Polizei. | | | |
| | 1 | Central-Leitung (Pränumerations-Gelder des Central-Anzeigers) | 700 | . . . . . . | 700 |
| | 2 | Oeffentliche Sicherheit (Communal-Beiträge und sonstige Einnahmen) | 288.197 | 2.050 | 290.247 |
| | 3 | Militär-Polizeiwache (Communal- und sonstige Beiträge) | 224.180 | . . . . . . | 224.180 |
| | | Summe (Capitel 10, Titel 1—3) | 513.077 | 2.050 | 515.127 |
| 11 | | VIII. Ungarische Hofkanzlei. | | | |
| | 1 | Straf-Anstalten | 25.527 | . . . . . . | 25.527 |
| | 2 | Straßenbau | 2.200 | . . . . . . | 2.200 |
| | 3 | Ueberschüsse aus dem Religionsfonde | 8.627 | . . . . . . | 8.627 |
| | 4 | " " " Pesther Universitätsfonde | 12.922 | . . . . . . | 12.922 |
| | 5 | Beiträge für die Unterrealschule in Kremnitz | 3.781 | . . . . . . | 3.781 |
| | 6 | " vom Grundentlastungsfonde | 212.980 | . . . . . . | 212.980 |
| | | Summe (Capitel 11, Titel 1—6) | 266.037 | . . . . . . | 266.037 |

| Capitel | Titel | Staats-Einnahmen | Einnahmen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Ordentliche | Außerordentliche | Summe |
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | **IX. Siebenbürgische Hofkanzlei.** | | | |
| 12 | 1 | Politische Verwaltungsbehörden | 1.000 | . . . . . . | 1.000 |
| | 2 | Straf-Anstalten | 2.903 | . . . . . . | 2.903 |
| | 3 | Straßenbau | 2.700 | . . . . . . | 2.700 |
| | 4 | Wasserbau | 60 | . . . . . . | 60 |
| | 5 | Ueberschuß aus dem Studienfonde | 1.721 | . . . . . . | 1.721 |
| | 6 | Stiftungen und Beiträge zu Studien-Anstalten | 1.944 | . . . . . . | 1.944 |
| | 7 | Beiträge vom Grundentlastungsfonde | 69.047 | . . . . . . | 69.047 |
| | | Summe (Capitel 12, Titel 1–7) | 79.375 | . . . . . . | 79.375 |
| | | **X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei.** | | | |
| 13 | 1 | Beiträge vom Grundentlastungsfonde | 45.100 | . . . . . . | 45.100 |
| | | **XI. Ministerium der Finanzen.** | | | |
| | | Directe Steuern. | | | |
| 14 | | Grundsteuer | 61,023.300 | 3,731.800 | 64,755.100 |
| 15 | | Gebäudesteuer | 20,477.600 | 2,531.350 | 23,008.950 |
| 16 | | Erwerbsteuer | 5,317.400 | 895.600 | 6,213.000 |
| 17 | | Personal-Erwerbsteuer | 4,716.800 | . . . . . . | 4,716.800 |
| 18 | | Einkommensteuer | 16,417.100 | 4,176.100 | 20,593.200 |
| 19 | | Erbsteuer | 21.300 | . . . . . . | 21.300 |
| 20 | | Rückständiger Königszins | . . . . . . | 22.800 | 22.800 |
| 21 | | Steuer-Executions-Gebühren | . . . . . . | 380.400 | 380.400 |
| | | Summe (Capitel 14—21) | 107,973.500 | 11,738.050 | 119,711.550 |
| | | Indirecte Abgaben. | | | |
| 22 | | Verzehrungssteuer: | | | |
| | 1 | Branntweinsteuer | 13,920.000 | . . . . . . | 13,920.000 |
| | 2 | Wein- und Moststeuer | 5,972.984 | . . . . . . | 5,972.984 |
| | 3 | Biersteuer | 16,900.000 | . . . . . . | 16,900,000 |
| | 4 | Fleisch- und Schlachtviehsteuer | 5,463.663 | . . . . . . | 5,463.663 |
| | 5 | Zuckersteuer | 8,268.929 | 689.076 | 8,958.005 |
| | 6 | Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen | 1,900.000 | . . . . . . | 1,900.000 |
| | 7 | Pachtungen | 5,083.353 | . . . . . . | 5,083.353 |
| | 8 | Andere Einnahmen | 139.100 | . . . . . . | 139.100 |
| 23 | | Zoll | 14,172.684 | . . . . . . | 14,172.684 |
| 24 | | Salz: | | | |
| | 1 | Einnahmen der Erzeugungsämter | 408.130 | . . . . . . | 408.130 |
| | 2 | „ „ Verschleißämter | 38,541.290 | . . . . . . | 38,541.290 |
| 25 | | Tabak: | | | |
| | 1 | Einnahmen vom Verkaufe an das Ausland | 600.000 | . . . . . . | 600.000 |
| | 2 | „ „ Verschleiße im Inlande | 55,706.927 | . . . . . . | 55,706.927 |
| 26 | | Stämpel | 13,548.814 | 3,010.000 | 16,558.814 |
| 27 | | Taxen | 857.705 | . . . . . . | 857.705 |
| | | Fürtrag | 181.483.579 | 3.699.076 | 185,182.655 |

| Capitel | Titel | Staats-Einnahmen | Einnahmen Ordentliche | Außerordentliche | Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | | Uebertrag . | 181,483.579 | 3,699.076 | 185,182.655 |
| 28 | | Gebühren von Rechtsgeschäften . . . . . . . . . . . | 22,259.295 | 4,200.000 | 26,459.295 |
| 29 | | Lotto . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 19,906.355 | . . . . . . | 19,906.355 |
| 30 | | Mäuthe . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 3,222.676 | . . . . . . | 3,222.676 |
| 31 | | Punzirung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 99.391 | . . . . . . | 99.391 |
| 32 | | Vereinte Gebühren im lombardisch-venetianischen Königreiche . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 137.000 | . . . . . . | 137.000 |
| | | Summe (Capitel 22—32) . | 227,108.296 | 7,899.076 | 235,007.372 |
| | | Einnahmen vom Staatseigenthume. | | | |
| 33 | | Staatsgüter: | | | |
| | | Domänen in der Verwaltung des Staates: | | | |
| | 1 | Mit der Abfuhr an die Staatscasse . . . . . . | 1,485.501 | 59.281 | 1,544.782 |
| | 2 | „ „ „ „ „ Nationalbank . . . . . . | 292.327 | . . . . . . | 292.327 |
| | 3 | Domänen in der Verwaltung der Nationalbank . . . | 1,346.437 | 89.457 | 1,435.894 |
| | 4 | Montan-Domänen . . . . . . . . . . . . . . | 267.758 | . . . . . . | 267.758 |
| | 5 | Dicasterial-Gebäude . . . . . . . . . . . . . | 147.456 | . . . . . . | 147.456 |
| | 6 | Aerarial-Eisenbahnen . . . . . . . . . . . . . | 158.029 | . . . . . . | 158.029 |
| | | Summe (Capitel 33, Titel 1—6) . | 3,697.508 | 148.738 | 3,846.246 |
| 34 | | Staatsforste: | | | |
| | | In der Verwaltung des Staates stehende Forste: | | | |
| | 1 | Mit der Abfuhr an die Staatscasse . . . . . . | 5,801.662 | . . . . . . | 5,801.662 |
| | 2 | „ „ „ „ „ Nationalbank . . . . . . | 165.270 | . . . . . . | 165.270 |
| | 3 | Forste in der Verwaltung der Nationalbank . . . . . | 559.007 | 720 | 559.727 |
| | 4 | Montan-Forste . . . . . . . . . . . . . . . . | 3,317.348 | . . . . . . | 3,317.348 |
| | 5 | Salinen-Forste . . . . . . . . . . . . . . . . | 919.250 | . . . . . . | 919.250 |
| | | Summe (Capitel 34, Titel 1—5) . | 10,762.537 | 720 | 10,763.257 |
| 35 | | Aus dem Titel der Confiscation in der Verwaltung des Staates befindliches Vermögen: | | | |
| | 1 | Domänen und Forste . . . . . . . . . . . . | 334.011 | . . . . . . | 334.011 |
| | 2 | Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . . . . . . . | 160.625 | . . . . . . | 160.625 |
| | | Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2) . | 494.636 | . . . . . . | 494.636 |
| 36 | | Aerarial-Fabriken: | | | |
| | 1 | Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . . . . . . . | 246.000 | . . . . . . | 246.000 |
| | 2 | Staatsdruckerei in Lemberg . . . . . . . . . . | 68.030 | . . . . . . | 68.030 |
| | 3 | „ „ Temesvár . . . . . . . . . . | 8.630 | . . . . . . | 8.630 |
| | 4 | Papierfabrik in Schlöglmühl . . . . . . . . . . | 605.400 | . . . . . . | 605.400 |
| | 5 | Porzellanfabrik in Wien . . . . . . . . . . . | 148.815 | . . . . . . | 148.815 |
| | | Summe (Capitel 36, Titel 1—5) . | 1,076.875 | . . . . . . | 1,076.875 |
| 37 | | Bergwesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 27,134.917 | 45.699 | 27,180.616 |
| 38 | | Münzwesen . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 22,409.072 | . . . . . . | 22,409.072 |
| 39 | | Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . . . . . . | . . . . . . | 14,899.555 | 14,899.555 |

| Capitel | Titel | Staats-Einnahmen | Einnahmen Ordentliche | Einnahmen Außer-ordentliche | Einnahmen Summe |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| 40 | | Allgemeine Cassenverwaltung. | | | |
| | 1 | Regiekosten-Beiträge aus Fonden | 224.086 | ...... | 224.086 |
| | 2 | Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates | ...... | 3,816.296 | 3,816.296 |
| | 3 | Zinsen von Activ-Forderungen des Staates | 1,104.468 | ...... | 1,104.468 |
| | 4 | Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde | ...... | 463.750 | 463.750 |
| | 5 | Einzahlungen an Dienstcautionen bei ärarischen Cassen | ...... | 470.000 | 470.000 |
| | 6 | Erträgnisse der Effecten des bestandenen allg. Tilgungsfondes | 44.093 | ...... | 44.093 |
| | 7 | " " " " lomb.-venet. Amortisationsfondes | 219.373 | ...... | 219.373 |
| | 8 | Interessen von den Grundentlastungsfonden | 200.000 | ...... | 200.000 |
| | 9 | Vorschuß-Rückersätze von den Grundentlastungsfonden | ...... | 867.622 | 867.622 |
| | 10 | Verschiedene Zuflüsse | 17.161 | ...... | 17.161 |
| | 11 | Erlös aus der Veräußerung von Obligationen des englischen Anlehens vom Jahre 1859 | ...... | 10,000.000 | 10,000.000 |
| | 12 | Zuflüsse aus dem Silber-Anlehen des Jahres 1865 | ...... | 12,000.000 | 12,000.000 |
| | | Summe (Capitel 40, Titel 1—12) | 1,809.181 | 27,617.668 | 29,426.849 |
| | | Zusammen (Capitel 14—40) | 402,466.522 | 62,349.506 | 464,816.028 |
| 41 | | XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft. | | | |
| | 1 | Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg | 26.120 | ...... | 26.120 |
| | 2 | Forstprüfungs-Taxen | 2.931 | ...... | 2.931 |
| | 3 | Berghauptmannschaften | 1.349 | ...... | 1.349 |
| | 4 | Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens | 292.080 | ...... | 292.080 |
| | 5 | Hafen- und See-Sanitäts-Dienst | 300.000 | ...... | 300.000 |
| | 6 | Post-Gefäll | 13,060.885 | ...... | 13,060.885 |
| | 7 | Telegraphen Anstalt | 2,121.780 | ...... | 2,121.780 |
| | | Summe (Capitel 41, Titel 1—7) | 15,805.145 | ...... | 15,805.145 |
| 42 | | XIII. Ministerium der Justiz. | | | |
| | 1 | Straf-Anstalten | 63.155 | ...... | 63.155 |
| 43 | | XIV. Controls-Behörden. | | | |
| | 1 | Einnahmen vom Erlöse statistischer Werke | 2,000 | ...... | 2.00 |
| | | XV. Ministerium des Krieges. | | | |
| 44 | | A. Land-Armee. | | | |
| | 1 | Eigene Einnahmen der Militär-Verwaltung | 8,763.000 | ...... | 8,763.000 |
| 45 | | B. Kriegsmarine. | | | |
| | 1 | Eigene Einnahmen der Kriegsmarine-Verwaltung | 200.800 | ...... | 200.800 |

| Capitel | Staats-Einnahmen | Einnahmen: Ordentliche | Einnahmen: Außerordentliche | Einnahmen: Summe |
|---|---|---|---|---|
| | | Gulden in österreichischer Währung | | |
| | **Recapitulation.** | | | |
| 1 | I. Allerhöchster Hofstaat | | | |
| 2 | II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers | | | |
| 3 | III. Reichsrath | | | |
| 4 | IV. Staatsrath | | | |
| 5 | V. Ministerrath | | | |
| 6 | VI. Ministerium des Aeußern | 130.592 | | 130.592 |
| 7–10 | VII. Staats-Ministerium: A. Politische Verwaltung | 381.887 | | 381.887 |
| | B. Cultus und Unterricht | 66.489 | | 66.489 |
| | C. Unterrichtsrath | | | |
| | D. Ministerium der Polizei | 513.077 | 2.050 | 515.127 |
| 11 | VIII. Ungarische Hofkanzlei | 266.037 | | 266.037 |
| 12 | IX. Siebenbürgische Hofkanzlei | 79.375 | | 79.375 |
| 13 | X. Hofkanzlei für Dalmatien, Croatien und Slavonien | 45.100 | | 45.100 |
| 14–40 | XI. Ministerium der Finanzen | 402,466.522 | 62,349.506 | 464,816.028 |
| 41 | XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft | 15,805.145 | | 15,805.145 |
| 42 | XIII. Ministerium der Justiz | 63.155 | | 63.155 |
| 43 | XIV. Controls-Behörden | 2.000 | | 2.000 |
| 44, 45 | XV. Ministerium des Krieges: A. Land-Armee | 8,763.000 | | 8,763.000 |
| | B. Kriegs-Marine | 200.800 | | 200.800 |
| | **Gesammtsumme der Bedeckung** | 428,783.179 | 62,351.556 | 491,134.735 |






| DATE DUE | | |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

